



► **Verwirklichung menschenwürdiger Arbeit in der Plattformökonomie**

Entwurf eines Übereinkommens und einer Empfehlung

Internationale Arbeitskonferenz
114. Tagung, 2026

Bericht V(4)

► **Verwirklichung menschenwürdiger
Arbeit in der Plattformökonomie**

Entwurf eines Übereinkommens und einer Empfehlung

Fünfter Punkt der Tagesordnung



Attribution 4.0 International (CC BY 4.0)

Diese Publikation ist unter Creative Commons Attribution 4.0 International lizenziert. Siehe: creativecommons.org/licenses/by/4.0. Der Nutzer darf die Publikation wie in der Lizenz beschrieben wiederverwenden, weitergeben (kopieren und weiterverteilen) und bearbeiten (neu zusammenstellen, umwandeln und auf der Originalpublikation aufbauen). Der Nutzer muss die IAO eindeutig als Quelle des Materials nennen und angeben, ob Änderungen am ursprünglichen Inhalt vorgenommen wurden. Die Verwendung des Emblems, des Namens und des Logos der IAO ist im Zusammenhang mit Übersetzungen, Adaptationen und sonstigen abgeleiteten Arbeiten nicht gestattet.

Quellenangabe – Der Nutzer muss angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden, und die Publikation wie folgt zitieren: *Verwirklichung menschenwürdiger Arbeit in der Plattformökonomie*, Genf: Internationales Arbeitsamt, 2026. © IAO.

Übersetzungen – Sofern eine Übersetzung dieser Publikation erstellt wird, muss neben der Quellenangabe folgender Haftungsausschluss hinzugefügt werden: *Dies ist eine Übersetzung einer urheberrechtlich geschützten Publikation der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO). Diese Übersetzung wurde nicht von der IAO erstellt, überprüft oder gebilligt und ist nicht als offizielle IAO-Übersetzung zu betrachten. Die IAO lehnt jegliche Verantwortung für den Inhalt und die Richtigkeit ab. Die Verantwortung liegt ausschließlich bei dem Autor bzw. den Autoren der Übersetzung.*

Bearbeitungen – Sofern eine Bearbeitung dieser Publikation erstellt wird, muss neben der Quellenangabe folgender Haftungsausschluss hinzugefügt werden: *Dies ist eine Bearbeitung einer urheberrechtlich geschützten Publikation der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO). Diese wurde nicht von der IAO erstellt, überprüft oder gebilligt und ist nicht als offizielle IAO-Bearbeitung zu betrachten. Die IAO lehnt jegliche Verantwortung für den Inhalt und die Richtigkeit ab. Die Verantwortung liegt ausschließlich bei dem Autor bzw. den Autoren der Bearbeitung.*

Material von Dritten – Diese Creative-Commons-Lizenz gilt nicht für in dieser Publikation enthaltenes Material, das nicht unter das Urheberrecht der IAO fällt. Sofern solches Material einem Dritten zugeschrieben wird, liegt es in der alleinigen Verantwortung des Nutzers dieses Materials, die erforderlichen Genehmigungen des Rechteinhabers einzuholen und in Bezug auf etwaige Ansprüche wegen Rechtsverletzung zu haften.

Jegliche Streitigkeiten, die sich aus dieser Lizenz ergeben und nicht gütlich beigelegt werden können, werden einem Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) unterworfen. Ein nach einem solchen Verfahren ergangener Schiedsspruch bindet die Parteien als endgültige Beilegung der Streitigkeit.

Alle Anfragen zu Rechten und Lizenzen sind zu richten an: rights@ilo.org. Näheres zu Veröffentlichungen und digitalen Produkten der IAO siehe: www.ilo.org/publns.

ISBN 978-92-2-042493-3 (Print), ISBN 978-92-2-042494-0 (Web PDF)
ISSN 0251-4095

Auch verfügbar in:

Arabisch:	ISBN 978-92-2-042497-1 (Print), ISBN 978-92-2-042498-8 (Web PDF);
Chinesisch:	ISBN 978-92-2-042499-5 (Print), ISBN 978-92-2-042500-8 (Web PDF);
Englisch:	ISBN 978-92-2-042487-2 (Print), ISBN 978-92-2-042488-9 (Web PDF);
Französisch:	ISBN 978-92-2-042489-6 (Print), ISBN 978-92-2-042490-2 (Web PDF);
Russisch:	ISBN 978-92-2-042495-7 (Print), ISBN 978-92-2-042496-4 (Web PDF);
Spanisch:	ISBN 978-92-2-042491-9 (Print), ISBN 978-92-2-042492-6 (Web PDF).

Mit den in Veröffentlichungen und Datenbanken der IAO verwendeten, der Praxis der Vereinten Nationen entsprechenden Bezeichnungen sowie der Anordnung und Darstellung des Inhalts ist keinerlei Meinungsäußerung der IAO in Bezug auf den rechtlichen Status von Ländern, Bereichen oder Gebieten oder in Bezug auf deren jeweilige Behörden oder den Verlauf ihrer jeweiligen Grenzen oder Begrenzungen verbunden. Siehe: www.ilo.org/disclaimer.

Die in dieser Veröffentlichung zum Ausdruck gebrachten Meinungen und Ansichten sind die des Autors bzw. der Autoren und spiegeln nicht unbedingt die Meinungen, Ansichten oder Grundsätze der IAO wider.

Die Nennung von Firmen und gewerblichen Erzeugnissen und Verfahren bedeutet nicht, dass die IAO sie billigt, und das Fehlen eines Hinweises auf eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren ist nicht als Missbilligung aufzufassen.

► Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	5
Einleitung.....	7
Teil I. Eingegangene Antworten und Bemerkungen.....	10
Allgemeine Bemerkungen	10
Bemerkungen zum Übereinkommensentwurf.....	15
Bemerkungen zum Entwurf einer Empfehlung.....	75
Teil II. Textentwürfe.....	118
Entwurf eines Übereinkommens über menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie.....	118
Entwurf einer Empfehlung betreffend menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie.....	125

► Abkürzungsverzeichnis

Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer

International und regional	AseanTUC	Gewerkschaftsrat des Verbands Südostasiatischer Nationen (ASEAN)
	BHI	Bau- und Holzarbeiter Internationale
	HomeNet	HomeNet International
	IDWF	Internationaler Bund der Hausangestellten
	IndustriALL	Globaler Gewerkschaftsverband IndustriALL
	IOE	Internationale Arbeitgeber-Organisation
	ITF	Internationale Transportarbeiter-Föderation
	IGB	Internationaler Gewerkschaftsbund
	IGB Afrika	Internationaler Gewerkschaftsbund – Afrika (IGB Afrika)
	IÖD	Internationale der Öffentlichen Dienste
	UNI	UNI Global Union
	WFTU	Weltgewerkschaftsbund

Sonstige

OHCHR	Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte
-------	--

► Einleitung

1. Auf seiner 347. Tagung (März 2023) beschloss der Verwaltungsrat, einen Normensetzungsgegenstand zu menschenwürdiger Arbeit in der Plattformökonomie im Verfahren der zweimaligen Beratung auf die Tagesordnung der 113. Tagung (2025) zu setzen.¹
2. Die zweimalige Beratung zur Normensetzung ist ein kumulativer Prozess, der die Erstellung der nachstehend aufgeführten vier Berichte durch das Amt über einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren umfasst.
 - **Erster Bericht (der „weiße Bericht“):** *Verwirklichung menschenwürdiger Arbeit in der Plattformökonomie*, ILC.113/Bericht V(1). Dieser im Januar 2024 veröffentlichte Bericht enthielt Darlegungen zu der Gesetzgebung und Praxis in Bezug auf menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie weltweit sowie einen Fragebogen.
 - **Zweiter Bericht (der „gelbe Bericht“):** *Verwirklichung menschenwürdiger Arbeit in der Plattformökonomie*, ILC.113/Bericht V(2). Dieser im Februar 2025 erschienene Bericht beruhte auf den Antworten der Mitgliedsgruppen auf den Fragebogen und enthielt vorgeschlagene Schlussfolgerungen, die zur Behandlung durch die Konferenz während ihrer ersten Beratung 2025 bestimmt waren.
 - **Dritter Bericht (der „braune Bericht“):** *Menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie*, ILC.114/Bericht V(3). Dieser Bericht vom August 2025 enthielt die Entwürfe eines Übereinkommens und einer Empfehlung zu menschenwürdiger Arbeit in der Plattformökonomie, die auf der Grundlage der ersten Beratung der Konferenz und unter Berücksichtigung der Antworten auf den Fragebogen des ersten Berichts formuliert worden waren.
 - **Vierter Bericht (der „blaue Bericht“):** *Verwirklichung menschenwürdiger Arbeit in der Plattformökonomie*, ILC.114/Bericht V(4). Der vorliegende, im März 2026 veröffentlichte Bericht basiert auf den Antworten zum dritten Bericht und enthält die Textentwürfe eines Übereinkommens und einer Empfehlung, die in Anbetracht der eingegangenen Bemerkungen aktualisiert wurden und der Konferenz zur Behandlung während ihrer zweiten Beratung 2026 vorgelegt werden sollen.
3. Die Erläuterungen in den ersten drei Berichten werden in diesem vierten und letzten Bericht nicht wieder aufgegriffen. Die vier Berichte enthalten zusammen mit dem *Bericht des Normensetzungsausschusses zum Thema Menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie* (ILC.113/Record No. 6B(Rev.1)), der die erste Beratung auf der 113. Tagung (2025) abhielt, nützliche Elemente für ein Verständnis des Fortschritts der Arbeiten und der Gründe, auf die sich das vorgeschlagene Übereinkommen und die vorgeschlagene Empfehlung stützen, und sollten als Ganzes betrachtet werden. Den Regierungen und den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer wird nahegelegt, sich zur Vorbereitung auf die letzte Beratung auf der 114. Tagung (2026) umfassend auf sämtliche Berichte zu stützen.
4. Gemäß Artikel 46 Absatz 1 der *Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz* (im Folgenden „Geschäftsordnung“) erstellte das Amt den ersten („weißen“) Bericht, in dem die Gesetzgebung und Praxis in verschiedenen Ländern dargelegt wurde, zusammen mit einem Fragebogen, der den Mitgliedstaaten am 31. Januar 2024 übermittelt wurde. Die Mitgliedstaaten wurden ersucht, nach Befragung der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ihre

¹ IAO, *Minutes of the 347th Session of the Governing Body of the International Labour Office*, GB.347/PV(Rev.), 2023, Abs. 876; IAO, *Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz*, Art. 46 Abs. 1.

Antworten bis zum 31. August 2024 zu übermitteln. Ausgehend von den eingegangenen Antworten erarbeitete das Amt den zweiten („gelben“) Bericht und stellte ihn den Regierungen zu. Diese beiden Berichte bildeten die Grundlage für die erste Beratung des Normensetzungsgegenstands durch die Konferenz auf ihrer 113. Tagung (Juni 2025).

5. Am 13. Juni 2025 nahm die Internationale Arbeitskonferenz einen Entschließungsvorschlag des Normensetzungsausschusses zum Thema Menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie (im Folgenden „Ausschuss“) mit vorgeschlagenen Schlussfolgerungen an. Wie in der Entschließung ausgeführt wurde, konnte der Ausschuss aus Zeitgründen lediglich den Wortlaut der Schlussfolgerungen im Hinblick auf ein Übereinkommen prüfen und sich auf die Bestimmungen über die Form der Normen, die Definitionen und den Geltungsbereich sowie auf einen Artikel über den Einsatz von automatisierten Systemen einigen. Die Konferenz beschloss, in die Tagesordnung ihrer 114. Tagung (2026) einen Gegenstand mit dem Titel „Menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie“ zur zweiten Beratung im Hinblick auf die Annahme eines Übereinkommens und einer ergänzenden Empfehlung aufzunehmen.²
6. Im Einklang mit der Entschließung und Artikel 46 Absatz 6 der Geschäftsordnung arbeitete das Amt auf der Grundlage der ersten Beratung und unter Berücksichtigung der Antworten auf den im ersten Bericht enthaltenen Fragebogen den Text eines Übereinkommens- und eines Empfehlungsentwurfs aus. Diejenigen Teile der Textentwürfe, die auf nicht vom Ausschuss behandelte Punkte der vorgeschlagenen Schlussfolgerungen zurückgehen, wurden in eckige Klammern und kursiv gesetzt.
7. Der Übereinkommensentwurf und der ergänzende Empfehlungsentwurf wurden den Regierungen im dritten („braunen“) Bericht übermittelt, der zwei Monate nach Abschluss der 113. Tagung der Konferenz veröffentlicht wurde.³ Gemäß Artikel 46 Absatz 6 der Geschäftsordnung wurden die Regierungen ersucht, nach Befragung der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ihre Bemerkungen und Vorschläge bis zum 14. November 2025 zu übermitteln, anzugeben, welche Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sie befragt hatten, und den Ergebnissen dieser Befragung in ihren Antworten Ausdruck zu verleihen.
8. Das Amt bat die Mitgliedsgruppen, Bemerkungen zur Überarbeitung bestimmter Aspekte der Textentwürfe abzugeben, um der während der ersten Beratung von den Ausschussmitgliedern geäußerten Präferenz für ein Übereinkommen zu entsprechen, das „grundsatzbasiert“ wäre⁴ und Flexibilität bietet, um der großen Vielfalt an Geschäftsmodellen, Arbeitsregelungen und Beschäftigungsverhältnissen von Erwerbstätigen in der Plattformökonomie Rechnung zu tragen, sowie in Anbetracht unterschiedlicher innerstaatlicher Gegebenheiten anwendbar ist.⁵ Darüber hinaus holte das Amt die Ansichten der Mitgliedsgruppen zu der Frage ein, ob es zweckmäßig wäre, Bestimmungen zu ähnlichen Themen zusammenzufassen oder Bestimmungen zu Themen, die möglicherweise anderweitig hinreichend abgedeckt sind, zu streichen, um die Instrumente zu straffen, ohne ihren Inhalt zu beeinträchtigen.
9. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts lagen dem Amt die Antworten folgender 74 Mitgliedstaaten vor: Ägypten, Algerien, Argentinien, Australien, Bangladesch, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador,

² IAO, *Entschließung, in die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Tagung der Konferenz einen Gegenstand mit dem Titel „Menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie“ aufzunehmen*, ILC.113/Entschließung V.

³ IAO, *Menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie*, ILC.114/Bericht V(3).

⁴ IAO, *Bericht des Normensetzungsausschusses zum Thema Menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie*, ILC.113/Record No. 6B(Rev.1), Abs. 25, 34, 124, 126, 137, 144 und 1016.

⁵ ILC.113/Record No. 6B(Rev.1), Abs. 12, 21, 34, 144, 146, 154, 1014, 1016 und 1017.

Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mauritius, Mexiko, Moldau (Republik), Montenegro, Namibia, Niederlande (Königreich der), Niger, Nigeria, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Oman, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Simbabwe, Singapur, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechien, Türkei, Ungarn, Uruguay und Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

10. Die Mehrzahl der Regierungen erklärte, ihre Antworten nach Befragung der repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer erstellt zu haben. Neun Regierungen nahmen in ihre Antworten die von diesen Verbänden geäußerten Auffassungen zu allen oder einigen Punkten auf. Zudem übermittelten 106 Arbeitgeberverbände und 131 Arbeitnehmerverbände getrennte Antworten – die akzeptiert wurden – direkt oder über ihre jeweiligen Regierungen an das Amt. Die folgenden internationalen und regionalen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer übermittelten ihre Bemerkungen separat: Internationale Arbeitgeber-Organisation (IOE), Internationaler Gewerkschaftsbund (IGB), Globaler Gewerkschaftsbund IndustriALL, Gewerkschaftsrat des Verbands Südostasiatischer Nationen (ASEAN) (AseanTUC), Bau- und Holzarbeiter Internationale (BHI), HomeNet International, Internationaler Bund der Hausangestellten (IDWF), Internationale Transportarbeiter-Föderation (ITF), IGB Afrika, UNI Global Union, Internationale der Öffentlichen Dienste (IÖD) und Weltgewerkschaftsbund (WGB). Darüber hinaus erhielt das Amt eine Antwort vom Amt des Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR).
11. Dieser Bericht wurde auf der Grundlage der bis zum 12. Dezember 2025 übermittelten Antworten ausgearbeitet und greift die darin angesprochenen wesentlichen Punkte auf. Teil I enthält die eingegangenen Antworten und Kommentare des Amtes und Teil II die Textentwürfe. Teil I gliedert sich in drei Abschnitte: der erste enthält Bemerkungen allgemeiner Art, der zweite die Bemerkungen der Mitgliedsgruppen zu einzelnen Bestimmungen des Übereinkommensentwurfs und der dritte die Bemerkungen der Mitgliedsgruppen zum Empfehlungsentwurf.
12. Der Kürze halber werden nicht alle Antworten wiedergegeben. Stattdessen bietet der Bericht einen veranschaulichenden Überblick über die Art der Antworten zu jeder Bestimmung. Einige Antworten wurden gekürzt und einander ähnelnde Vorschläge zusammengeführt. Da die meisten Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Wesentlichen ähnlich lautende Antworten übermittelten, wurden diese gebündelt. Einzelne Bemerkungen mehrerer Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer wurden ebenfalls berücksichtigt, auch wenn sie im Bericht nicht gesondert erwähnt werden. Von nicht antwortberechtigten Verbänden übermittelte oder zu spät eingegangene Antworten fanden keine Berücksichtigung. In Fällen, in denen die eingegangenen Bemerkungen von der Struktur der Texte des Übereinkommens- oder Empfehlungsentwurfs abwichen oder nicht auf die betreffenden Passagen im Text verwiesen, bemühte sich das Amt nach besten Kräften darum, die Bemerkungen den entsprechenden Abschnitten des Berichts zuzuordnen.
13. Die in den braunen Bericht aufgenommenen Texte des Übereinkommens- und des Empfehlungsentwurfs wurden in Anbetracht der Bemerkungen der Mitgliedsgruppen und aus den in den Kommentaren des Amtes dargelegten Gründen geändert. Einige Bestimmungen erfuhren zudem geringfügige Änderungen rein redaktioneller Art, um die Lesbarkeit zu verbessern und vollständige Übereinstimmung zwischen den drei amtlichen Sprachfassungen der Entwürfe der Instrumente zu gewährleisten. Der vom Ausschuss nicht während der ersten Beratung behandelte Text wurde in Klammern gesetzt. Sofern die Konferenz einen entsprechenden Beschluss fasst, werden diese Texte als Grundlage für die zweite Beratung auf der 114. Tagung (2026) dienen.

► Teil I. Eingegangene Antworten und Bemerkungen

Allgemeine Bemerkungen

Der folgende Abschnitt bietet einen veranschaulichenden Überblick über die von den Mitgliedsgruppen als Antworten auf den braunen Bericht übermittelten allgemeinen Bemerkungen.

Regierungen

Algerien: Bekennt sich zur Annahme eines klaren, ausgewogenen und flexiblen Instruments.

Australien: Unterstützt Instrumente in Form eines verbindlichen Übereinkommens und einer ergänzenden nicht verbindlichen Empfehlung. Die Abfassung grundsatzbasierter Instrumente war ein klarer Konsenspunkt im Ausschuss. Eine Reihe von Änderungen könnte an den Textentwürfen vorgenommen werden, um die Vorschriften weiter zu reduzieren, Artikel/Absätze zu konsolidieren und Verpflichtungen klarer zu formulieren, zugleich jedoch einen starken Schutz für Erwerbstätige auf digitalen Plattformen beizubehalten. Die Formulierung „entsprechend der Art der Arbeitsregelungen und der Einstufung des Beschäftigungsstatus von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen“ sollte in „entsprechend der Einstufung des Beschäftigungsstatus von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen“ geändert werden. Die Texte sollten für Arbeitnehmer keinen unterschiedlichen Schutz gegenüber dem Schutz für andere unabhängige Auftragnehmer vorsehen.

Bangladesch: Die Entwürfe der Instrumente sind zu präskriptiv, was Probleme hinsichtlich ihrer universellen Anwendbarkeit aufwirft.

Bolivien (Plurinationaler Staat): Das Übereinkommen sollte so wenig detailliert und so wenig präskriptiv wie möglich sein.

Brasilien: Die folgenden Punkte sind für menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie grundlegend: Transparenz beim Betrieb automatisierter Systeme, Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen, garantierter Zugang zu sozialer Sicherheit für alle Erwerbstätigen und Kopplung des Mindesteinkommens an den nationalen Mindestlohn.

Kanada: Unterstützt die Annahme eines Übereinkommens – ergänzt durch eine Empfehlung –, das grundsatzbasiert, weithin ratifizierbar und flexibel genug für eine wirksame Durchführung durch die Regierungen ist und zugleich einen sinnvollen Schutz und verbesserte Arbeitsbedingungen für Erwerbstätige auf Plattformen weltweit gewährleistet. Das Übereinkommen sollte eindeutige Begriffsbestimmungen und einen klar definierten Geltungsbereich enthalten, und die Empfehlung sollte den Mitgliedsgruppen der IAO praktische Leitlinien zur Auslegung bieten, auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten.

Kroatien, Niederlande (Königreich der): Die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit sind universelle Menschenrechte. Ein grundsatzbasiertes Instrument sollte Klarheit der Verpflichtungen garantieren und nationalen Unterschieden hinsichtlich des Status von abhängig Beschäftigten und Selbstständigen Rechnung tragen. Betonen, wie wichtig es ist, bei der Nutzung automatisierter Systeme Transparenz, Rechenschaft und Schutz zu gewährleisten.

Dänemark: Eine korrekte Einstufung der Erwerbstätigen ist essenziell. Die Instrumente sollten den Unterschieden zwischen abhängig Beschäftigten und Selbstständigen Rechnung tragen, und die Einführung einer dritten Kategorie oder die Ausweitung der Arbeitnehmerrechte auf echte Selbstständige ist zu vermeiden. Es ist wichtig, Kontexte zu berücksichtigen, in denen dies im Rahmen von Kollektivvereinbarungen geregelt wird.

Finnland: Zusätzliche Flexibilität könnte geboten sein, da die Formulierung „Einstufung des Beschäftigungsstatus von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen“ möglicherweise nicht immer flexibel genug ist, um die Unterschiede zwischen denjenigen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, und Selbstständigen zu berücksichtigen.

Indien: Bevorzugt eine Empfehlung, da diese mehr Flexibilität bei der Politikgestaltung ermöglicht und zugleich den sich wandelnden und vielfältigen Charakter der digitalen Arbeit anerkennt. Im Fall der Annahme eines Übereinkommens muss ein solches Instrument, um praktikabel und durchführbar zu sein, faire und menschenwürdige Arbeit fördern, aber auch Ausgewogenheit und Anpassungsfähigkeit wahren.

Japan: Es ist unerlässlich, einen angemessenen Schutz für die wachsende Zahl der Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen zu gewährleisten. Die Regierung erkennt an, wie wichtig es ist, eine neue internationale Arbeitsnorm für die digitale Plattformökonomie zu erarbeiten. Da es sich jedoch um einen neuen Wirtschaftsbereich handelt und die Gegebenheiten und Rechtsrahmen für Erwerbstätige auf digitalen Plattformen je nach Land verschieden sind, müssen die neuen Normen grundsatzbasiert sein und den Mitgliedstaaten Flexibilität einräumen.

Litauen: Der Übereinkommensentwurf enthält noch immer relativ detaillierte Bestimmungen, die möglicherweise besser in der Empfehlung aufgehoben wären.

Nigeria: Unterstützt die allgemeinen Ziele, die faire Arbeitsnormen, Sozialschutz und Rechenschaftslegung auf digitalen Arbeitsplattformen gewährleisten sollen und für die Auseinandersetzung mit dem sich wandelnden Charakter der Arbeit unter dem Einfluss des technologischen Fortschritts und der Digitalisierung essenziell sind.

Nordmazedonien: Der Übereinkommensentwurf und der Empfehlungsentwurf sind gut strukturiert, umfassend und tragen den zentralen Herausforderungen im Zusammenhang mit menschenwürdiger Arbeit in der Plattformökonomie wirksam Rechnung. Sie bieten einen ausgewogenen und zukunftsorientierten Rahmen, der den Schutz der Beschäftigten stärken und zugleich eine nachhaltige Entwicklung der Plattformen fördern kann.

Oman: Äußert Bedenken hinsichtlich der Behandlung handelsrechtlicher Beziehungen in einem internationalen Arbeitsübereinkommen. Zieht es zudem vor, vereinbarten Text nicht erneut zur Diskussion zu stellen.

Pakistan: Bevorzugt eine Empfehlung. Der derzeitige Entwurf des Übereinkommens sollte gestrafft werden, um allgemeine Grundsätze festzulegen, und spezifische operative und technische Einzelheiten sollten in die Empfehlung übernommen werden. Der endgültige Text sollte ausgewogen sein und die von digitalen Arbeitsplattformen ausgehenden wirtschaftlichen Beiträge und Chancen anerkennen.

Philippinen: Unterstützt die Annahme eines grundsatzbasierten Übereinkommens und einer ergänzenden Empfehlung. Durch diese Kombination würde ein klarer Rahmen geschaffen und den Ländern zugleich die Flexibilität eingeräumt, die Leitlinien an ihre spezifischen Gegebenheiten anzupassen und so bessere Ergebnisse für die Akteure auf digitalen Arbeitsplattformen zu fördern.

Portugal: Die Wiederaufnahme der Debatte über die 2025 erzielten Vereinbarungen könnte die Verhandlungen erschweren.

Saudi-Arabien: Unterstützt die Annahme eines knapp gefassten, grundsatzbasierten, flexiblen und technologieneutralen Übereinkommens – ergänzt durch eine Empfehlung –, das den Mitgliedstaaten die Regulierung ihrer Plattformökonomie entsprechend ihren nationalen Rechtsrahmen, ihrer Arbeitsmarktpolitik und ihren institutionellen Kapazitäten ermöglichen würde. Der Fokus des Übereinkommens sollte auf Arbeitsverhältnissen liegen. Die Einbeziehung von Selbstständigen in den Geltungsbe-

reich sollte nichts an der grundlegenden Unterscheidung zwischen Arbeitsverhältnissen und Geschäftsbeziehungen ändern. Bevorzugt, vereinbarten Text nicht erneut zur Diskussion zu stellen.

Singapur: Das Übereinkommen sollte „grundsatzbasiert“ sein, d.h. Grundsätze festlegen, ohne die Umsetzungsmittel vorzuschreiben. Dies würde die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, ihre nationalen Rechtsvorschriften und Gegebenheiten zu berücksichtigen, um das Übereinkommen wirksam durchzuführen.

Südafrika: Befürwortet ein flexibles, grundsatzbasiertes Übereinkommen, das die Rechte der Erwerbstätigen wahrt und zugleich Rechtssicherheit, eine breite Ratifizierbarkeit und die Fähigkeit zur Anpassung an vielfältige nationale Gegebenheiten und Geschäftsmodelle gewährleistet.

Spanien: Vereinfachung sollte nicht als Argument dafür dienen, Bestimmungen, die grundlegende Rechte betreffen, aus dem Empfehlungsentwurf zu streichen oder in diesen zu verschieben.

Türkei: Es ist unerlässlich, dass bereits vereinbarte Punkte nicht erneut zur Verhandlung gestellt werden. Ferner würden bestimmte Abschnitte der Entwürfe der Instrumente von einer Straffung und Konsolidierung profitieren. Ein knapp gefasster Text wäre zudem besser geeignet, den vielfältigen und sich wandelnden Merkmalen der Plattformarbeit in unterschiedlichen nationalen Kontexten und Regulierungstraditionen Rechnung zu tragen. Befürwortet einen ausgewogenen Ansatz, der sowohl die Notwendigkeit verbindlicher Verpflichtungen als auch die Notwendigkeit nationaler Flexibilität bei der Durchführung anerkennt.

Arbeitgeber

IOE: Ist nach wie vor besorgt darüber, dass der Entwurf des Instruments allzu lang und präskriptiv ist, insbesondere in Bereichen wie automatisierte Systeme und Vergütung, und auf der nächsten Konferenz ausgedehnte Debatten auslösen könnte. Allein zum Thema Vergütung oder Bezahlung gibt es noch immer sieben Absätze, und ihre Beibehaltung wird im kommenden Juni Gegenstand einer langwierigen Beratung sein. Lehnt es ab, Bestimmungen (einschließlich der französischen und spanischen Übersetzungen), die bereits während der Konferenz vereinbart wurden, erneut zur Diskussion zu stellen, da diese auf einen mühsam errungenen dreigliedrigen Konsens zurückgehen und eine neuerliche Debatte den Fortschritt untergraben sowie den Prozess gefährden würde. Erkennt die Entscheidung des Ausschusses an, sowohl ein Übereinkommen als auch eine Empfehlung anzustreben, ist jedoch der Ansicht, dass eine eigenständige Empfehlung angesichts des langsamen Tempos und der begrenzten Bandbreite der 2025 geführten Beratungen der praktikabelste Weg zu einem Konsens im Jahr 2026 ist. Es sollte betont werden, dass die Beratung über eine Normensetzung im Juni 2025 viel langsamer voranschritt als übliche Normensetzungsprozesse. Aufgrund erheblicher Meinungsverschiedenheiten und unterschiedlicher Präferenzen innerhalb des Ausschusses ist eine Empfehlung der beste Weg zu einem grundsatzbasierten Instrument. Ist nicht einverstanden mit der Argumentation des Amtes für Querverweise auf andere Normen, da dies Rechtsunsicherheit und Unvereinbarkeit mit einem grundsatzbasierten Ansatz bewirkt. Empfiehlt eine Vereinfachung des Wortlauts zu „entsprechend der Einstufung des Beschäftigungsstatus von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen“, da die Formulierung „Art der Arbeitsregelungen“ aufgrund dessen, dass der Begriff weniger präzise ist und unklar ist, inwieweit er sich von „Einstufung“ unterscheidet, für Verwirrung sorgen wird.

Arbeitnehmer

IGB: Der kursive Text in eckigen Klammern muss nach wie vor die Grundlage für die Beratungen im Jahr 2026 bilden und auf der vorgegebenen Ausrichtung aufbauen. Grundsätzliche Punkte dürfen nicht erneut zur Debatte gestellt oder die jüngsten Errungenschaften nicht geschwächt werden. Ziel der Verhandlungen sollte die Annahme eines Übereinkommens und einer Empfehlung zum Schutz der Erwerbstätigen sein. Unabhängig von seiner Länge muss der Text zugänglich, praktikabel und durch-

setzbar sein. Unnötige Vorbehalte oder Ausnahmen, die seine Bedeutung schwächen, sind zu vermeiden. Auf der Konferenz betonten die überwiegende Mehrheit der Regierungen und die Arbeitnehmergruppe die Notwendigkeit von Bestimmungen zu automatisierten Systemen, Datenschutz, Sperrung und Deaktivierung. Ausgehend davon und vom dreigliedrigen Konsens über den Abschnitt zu automatisierten Systemen wird vorgeschlagen, den bereits vom Ausschuss vereinbarten Artikel 15 (automatisierte Systeme) unmittelbar hinter den Abschnitt „Geltungsbereich“ zu verschieben und die Artikel 16 bis 19 darauf folgen zu lassen. Zudem wird empfohlen, Artikel 10 (Fehleinstufung des Beschäftigungsstatus) hinter den Artikel 20 (Deaktivierung) zu verschieben und so den wichtigsten Anliegen der Erwerbstätigen auf Plattformen Vorrang einzuräumen. Das Übereinkommen muss auf dem Verfassungsauftrag der IAO beruhen, der im Schutz der Arbeitnehmer und in der Verbesserung von Arbeitsbedingungen besteht. Der Schutz darf nicht verwässert oder die Durchsetzbarkeit geschwächt werden. Das Übereinkommen sollte materielle, konkrete und durchsetzbare Rechte gewährleisten. Es muss so beschaffen sein, dass die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit für alle Erwerbstätigen ohne Ausnahme gewahrt und Ausnahmen vermieden werden. Erwerbstätige auf Plattformen unterliegen realen Risiken, darunter psychosozialen Gefahren, und die Plattformen müssen ungeachtet der Einstufung des Beschäftigungsstatus Verantwortung für den Arbeitsschutz übernehmen. Es wird empfohlen, eine Bestimmung für ein vereinfachtes und beschleunigtes Änderungsverfahren in das Übereinkommen aufzunehmen.

Kommentar des Amtes

Die Regierungen und Arbeitnehmerverbände sprachen sich in ihren Antworten mehrheitlich für die Annahme eines Übereinkommens mit einer begleitenden Empfehlung aus. Demgegenüber bekundeten die Mehrheit der Arbeitgeberverbände und einige Regierungen erneut ihre Präferenz für eine Empfehlung. Das Amt nimmt zudem von der weitestgehend gemeinsam vertretenen Meinung Kenntnis, die vom Ausschuss im Juni 2025 vereinbarten Artikel nicht erneut zur Diskussion zu stellen, und hat daher keine Änderungen am vereinbarten Text vorgenommen.⁶

Im braunen Bericht stellte das Amt fest, dass die Mitglieder des Ausschusses ein Übereinkommen bevorzugen, das „grundsatzbasiert“ ist und Flexibilität bietet. Darüber hinaus befürworteten die Ausschussmitglieder ein Übereinkommen, das zentrale Grundsätze für menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie darlegt, ohne detaillierte Regeln und Umsetzungsmittel vorzuschreiben, was die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, die Maßnahmen zu bestimmen, die am besten geeignet sind, den Rechten und Pflichten Wirkung zu verleihen.

Im braunen Bericht unterbreitete das Amt eine Reihe von Vorschlägen, die auf diese Anliegen eingehen. In ihren Antworten bekundeten einige Regierungen ihre Unterstützung für die allgemeine Ausrichtung des braunen Berichts, und die Mehrheit der Arbeitgeberverbände stimmt der Notwendigkeit weniger detaillierter und vereinfachter Texte zu. Einige Regierungen betonten die Bedeutung praktikabler und umsetzbarer Bestimmungen zur Erleichterung der Ratifizierung des Übereinkommens. Die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände und einige Regierungen erklären, dass ein grundsatzbasierter Ansatz den Schutz der Erwerbstätigen nicht beeinträchtigen sollte, und äußern Besorgnis über eine mögliche Abschwächung von Verpflichtungen durch die Verschiebung von Bestimmungen aus dem Übereinkommensentwurf in den Empfehlungsentwurf. Einige Regierungen und die Mehrheit der Arbeitgeberverbände sind jedoch der Ansicht, dass der Übereinkommensentwurf im braunen Bericht noch immer zu detailliert und präskriptiv ist und dass ein kürzerer Text die Beratung im Jahr 2026 erleichtern würde. Das Amt stellt fest, dass zwar einige Regierungen und die Mehrheit der Arbeitgeberverbände eine Verkürzung der Entwürfe der Instrumente bevorzugen und das Übereinkommen auf der

⁶ Mit Ausnahme einer Klarstellung in Artikel 1 Buchstabe d zu einem Verweis auf „innerstaatliche Rechtsvorschriften“, über die weitgehende Einigkeit bestand.

grundsatzbasierten Ebene halten wollen, jedoch nur wenige konkrete Vorschläge in dieser Hinsicht unterbreitet wurden.

Unter Berücksichtigung dieser Bedenken und angesichts dessen, dass die Mitgliedsgruppen in bestimmten Fällen keine präzisen Angaben zu den erforderlichen Schritten machten, sowie im Hinblick darauf, die Beratung auf der Konferenz zu erleichtern, hält es das Amt für notwendig, weitere Anstrengungen zur Straffung des Übereinkommens zu unternehmen, wobei es an einem grundsatzbasierten Ansatz festhält und Flexibilität bei seiner Anwendung gewährleistet und zugleich für einen angemessenen Schutz sorgt.

Die Mehrheit der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände sowie einige Regierungen schlagen zudem die Aufnahme einiger neuer Bestimmungen in den Text des Übereinkommensentwurfs und des Empfehlungsentwurfs vor. Eingedenk der oben erwähnten allgemeinen Präferenz der Auskunftgebenden für gestraffte Instrumente hat sich das Amt jedoch gegen die Aufnahme zusätzlicher Bestimmungen entschieden. Auf die genannten Vorschläge wird in zwei gesonderten Abschnitten des Berichts eingegangen.

Weitere wichtige Aspekte sind die Unterscheidung zwischen abhängig Beschäftigten und anderen Erwerbstätigen sowie die Vielfalt der Arbeitsregelungen. Im braunen Bericht schlug das Amt vor, einzelne Bestimmungen um die Formulierung „entsprechend der Art der Arbeitsregelungen und der Einstufung des Beschäftigungsstatus von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen“ zu erweitern, um eine gewisse Flexibilität bei der Anwendung zu ermöglichen. Während einige Regierungen dem Vorschlag des Amtes zustimmen, regen die Mehrheit der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände sowie einige Regierungen an, nur „entsprechend der Einstufung des Beschäftigungsstatus von Erwerbstätigen“ zu verwenden. Zudem halten einige Regierungen den vorgeschlagenen Wortlaut für nicht ausreichend, um ihren Bedenken hinsichtlich der Unterscheidung zwischen innerhalb und außerhalb eines Arbeitsverhältnisses stehenden Erwerbstätigen Rechnung zu tragen. Das Amt hat diese Bemerkungen im Zusammenhang mit den betreffenden Bestimmungen berücksichtigt, und Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Texten finden sich in den entsprechenden Abschnitten weiter unten.⁷

In Anbetracht der vorstehenden Überlegungen hat das Amt Änderungen an den Textentwürfen vorgenommen, indem es gewisse Bestimmungen gestrichen, ausgewählte Artikel des Übereinkommensentwurfs in den Empfehlungsentwurf verschoben, einige Bestimmungen zu ähnlichen Themen zusammengelegt und andere Bestimmungen für mehr Klarheit und Prägnanz umformuliert hat. Zudem hat das Amt einige Passagen im Übereinkommensentwurf überarbeitet, in denen eine Bestimmung lediglich einen bereits in einer anderen Bestimmung formulierten allgemeinen Grundsatz aufgriff, sofern diese Änderungen die in dem Artikel dargelegten materiellen Verpflichtungen nicht beeinträchtigen.

Wie sowohl im gelben als auch im braunen Bericht festgestellt wurde, enthalten einige bestehende Übereinkommen Querverweise auf verschiedene internationale Arbeitsnormen. Dies soll normative Kohärenz zwischen den Instrumenten gewährleisten und ordnet sich in den Kontext der einzelnen Instrumente ein. Der materielle Gehalt der betreffenden Bestimmungen wird durch diese Querverweise weder geändert noch erweitert. Die Ratifizierung eines Übereinkommens, das Verweise auf andere Übereinkommen enthält, bedeutet nicht, dass der Mitgliedstaat an die Verpflichtungen aus diesen anderen Übereinkommen gebunden ist, wenn er diese nicht ratifiziert hat. Dennoch hat das Amt angesichts der Bemerkungen einiger Regierungen und der Mehrheit der Arbeitgeberverbände sowie der

⁷ Auf die Bemerkungen einer Regierung hin hat das Amt die französische Übersetzung des Begriffs „Einstufung“ des Beschäftigungsstatus von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen vereinheitlicht und verwendet in der französischen Fassung des Übereinkommens- und Empfehlungsentwurfs nun durchgängig den Begriff „qualification“.

allgemeinen Präferenz für einen stärker gestrafften Text davon abgesehen, Verweise auf andere internationale Arbeitsnormen in die Entwürfe der Instrumente aufzunehmen.

Schließlich schlugen die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände und einige Regierungen vor, den Text der Instrumente so umzustellen, dass die wichtigsten Anliegen von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen vorrangig behandelt werden. Da eine Umstellung des Textes nur von einer begrenzten Zahl von Mitgliedsgruppen angeregt wurde, hat das Amt die bestehende Struktur beibehalten. Dies hält den Ausschuss jedoch nicht davon ab, die Reihenfolge der Bestimmungen im Übereinkommensentwurf zu modifizieren, sofern er im Juni 2026 einen entsprechenden Beschluss fasst.

Insgesamt haben die vom Amt vorgeschlagenen Textentwürfe angesichts der allgemeinen Bemerkungen und Bedenken der Mitgliedsgruppen Änderungen erfahren, die über die ursprünglichen Vorschläge im braunen Bericht hinausgehen. In Bezug auf den Übereinkommensentwurf wurden mehrere Änderungen vorgenommen, um das Übereinkommen stärker am grundsatzbasierten Ansatz auszurichten – einige entsprechen der Forderung nach kürzeren und gestrafften Bestimmungen, andere sorgen für mehr Flexibilität, um die Ratifizierbarkeit des Übereinkommens zu unterstützen. Was die Empfehlung betrifft, so hat das Amt zudem die Präferenz der Mitgliedsgruppen für einen stärker gestrafften Text in beiden Instrumenten berücksichtigt, darunter auch in Fällen, in denen durch die Streichung eines Absatzes keine normative Lücke entstehen würde.

Die bisherigen Entwürfe eines Übereinkommens und einer Empfehlung umfassten 31 Artikel bzw. 35 Absätze. In den überarbeiteten Entwürfen der Instrumente verkürzt sich dies auf 24 Artikel bzw. 19 Absätze.

Bemerkungen zum Übereinkommensentwurf

Präambelabsätze

Regierungen

Argentinien: Im sechsten Präambelabsatz scheint die Formulierung „bestehenden ... Herausforderungen für die Rechte und den Schutz der Erwerbstätigen“ die Existenz eines Abhängigkeitsverhältnisses vorauszusetzen.

Australien: Es könnte eine Kürzung der Präambel mit Schwerpunkt auf folgenden Elementen in Betracht gezogen werden: i) Erläuterung des Hintergrunds für die Notwendigkeit einer neuen Norm für die Plattformökonomie, ii) Beschreibung der Vorteile ebenso wie der Defizite in Bezug auf menschenwürdige Arbeit, die Normen zum Schutz der Erwerbstätigen notwendig machen, und iii) Klarstellung, wie sich dieses neue Übereinkommen in das bestehende Normenwerk einfügt.

Guatemala: Stimmt einer kurzen Präambel zu.

Malaysia: Schlägt vor, „Beschäftigungs-...[möglichkeiten] hervorgebracht“ durch „menschenwürdige Arbeit hervorgebracht“ zu ersetzen.

Mexiko: Stimmt dem Text zu, schlägt jedoch den Zusatz vor, dass dies „eine Möglichkeit für Erwerbstätige auf digitalen Plattformen darstellt, in eine formelle Beschäftigung überzugehen, insbesondere in Kontexten mit strukturellen Problemen der Informalität“.

Singapur: Schlägt vor, „Beschäftigungs-...[möglichkeiten]“ durch „Arbeits-...[möglichkeiten]“ zu ersetzen, um den verschiedenen Arten des Beschäftigungsstatus Rechnung zu tragen, und die den grenzüberschreitenden Betrieb betreffende Passage zu streichen.

Schweiz: Schlägt vor, die Präambel zu straffen und die Darstellung der Chancen und Herausforderungen ausgewogen zu gestalten. Schlägt vor, „allgemeinen Normen durch spezielle Normen für Erwerbs-

tätige auf digitalen Plattformen zu ergänzen“ durch „ein Übereinkommen und eine Empfehlung speziell für Erwerbstätige auf digitalen Plattformen zu entwickeln“ zu ersetzen.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Dritter Präambelabsatz: Der Wortlaut sollte nicht den Eindruck erwecken, dass Plattformen die Arbeit „organisieren“, da dies in einigen Rechtsordnungen ein Arbeitsverhältnis nahelegt. Die Passage „die Art und Weise, wie Arbeit organisiert und ausgeführt wird, erheblich verändern“ durch „mehr Möglichkeiten für Arbeitsplatzschaffung, Einkommen und Marktzugang in allen Sektoren hervorgebracht haben“ ersetzen.

Fünfter Präambelabsatz: „Beschäftigungs-...[möglichkeiten]“ durch „menschenwürdige Arbeit“ ersetzen. Nach dem fünften Absatz Folgendes hinzufügen: „in Anerkennung des einzigartigen Wertversprechens der Arbeit auf digitalen Plattformen, die neue Wege für die Formalisierung der Arbeit in Ländern aller Entwicklungsstadien bietet,“.

Sechster Präambelabsatz: So umformulieren, dass die „Bedeutung“ der Arbeitnehmerrechte und des Arbeitnehmerschutzes anerkannt wird, und die Verweise auf „der bestehenden Defizite in Bezug auf menschenwürdige Arbeit und der Herausforderungen“ und „insbesondere die Formen der Arbeitsgestaltung und die zentrale Rolle der Technologie beim Betrieb digitaler Arbeitsplattformen betreffen“ streichen.

Den siebten, achten, neunten und zehnten Präambelabsatz streichen.

Folgenden Absatz hinzufügen: „in Anerkennung der Notwendigkeit, die Entwicklung neuer und bestehender Plattformen sowie von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen insbesondere durch Anreize und ein förderliches Umfeld für nachhaltiges Wirtschaften zu unterstützen“.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Allgemeine Bemerkung: Schlagen eine deutlich kürzere Präambel vor.

Kommentar des Amtes

Das Amt erhielt eine Reihe von Vorschlägen von Regierungen, die zur Präambel Stellung nahmen. Einige Regierungen und die Mehrheit der Arbeitgeberverbände schlugen vor, den Umfang der Präambel entsprechend ihrer allgemeinen Präferenz für kürzere und gestraffte Instrumente zu reduzieren. Die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände ist ebenfalls der Ansicht, dass die Präambel kürzer sein sollte, ohne jedoch konkrete Änderungen vorzuschlagen.

In Anbetracht der eingegangenen Bemerkungen hat das Amt den Text überarbeitet und gestrafft, dabei jedoch versucht, den materiellen Gehalt der darin dargelegten Ideen beizubehalten. Dies umfasst:

- a) Änderungen am ersten Absatz zur Vereinfachung des Wortlauts;
- b) die Zusammenlegung des zweiten und dritten Absatzes, einschließlich u.a. der Ersetzung von „Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten hervorgebracht“ durch „Arbeits- und Einkommensmöglichkeiten hervorgebracht“ sowie der Streichung von „wirtschaftlicher Effizienz“ und „Menschen, die beim Zugang zum Arbeitsmarkt auf Hindernisse stoßen“, um den Text zu straffen. Das Wort „Beschäftigungs-“ wurde durch „Arbeits-“ ersetzt, um verschiedenen Arten des Beschäftigungsstatus Rechnung zu tragen;
- c) die Zusammenlegung des vierten und fünften Absatzes, einschließlich u.a. der Streichung von „die zentrale Rolle der Technologie“ und der Beibehaltung des Verweises auf die „Auswirkungen des Einsatzes von automatisierten Systemen auf die Arbeitsbedingungen von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen“;

- d) Beibehaltung des sechsten Absatzes;
- e) Zusammenlegung des siebten und achten Absatzes, einschließlich u.a. der Streichung der Formulierung „ihnen den uneingeschränkten Genuss ihrer Rechte zu ermöglichen und zu einem fairen Geschäftswettbewerb beizutragen“, um den Text zu straffen, sowie sprachliche Änderungen, um die Beziehung zwischen dieser Norm und anderen internationalen Arbeitsnormen deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

I. Begriffsbestimmungen

Artikel 1 Buchstabe a)

Regierungen

Australien: Im Fall einer neuerlichen Erörterung der vereinbarten Bestimmungen könnten Änderungen vorgenommen werden, nämlich: i) Sicherstellung, dass Werbeplattformen, private Arbeitsvermittler und Unternehmen, die Technologien zur Unterstützung der Logistik und Terminplanung einsetzen, nicht in den Geltungsbereich fallen, und ii) Präferenz für die Verwendung von „organisiert oder erleichtert“, was eine Form der aktiven Dienstleistung nahelegt, die von der digitalen Arbeitsplattform in Bezug auf die ausgeführte Arbeit erbracht wird.

Bangladesch, China, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Indien, Indonesien, Irland, Italien, Japan, Kambodscha, Kroatien, Luxemburg, Niederlande (Königreich der), Pakistan, Polen, Rumänien, Schweden, Singapur, Südafrika, Thailand, Tschechien, Vereinigte Staaten: Bevorzugen die Verwendung von „Arbeit organisiert und erleichtert“.

Belgien: Möchte die Debatte nicht wieder öffnen, hält jedoch ein gemeinsames Verständnis der Frage, was genau unter die Definition fällt, für wichtig.

Brasilien, Oman, Schweiz, Vereinigtes Königreich: Unterstützen die erneute Diskussion dieses Punkts nicht.

Kanada, Litauen, Philippinen, Simbabwe, Spanien, Ungarn, Uruguay: Sollte nur digitale Plattformen erfassen, die Arbeit organisieren, nicht jedoch solche, die keine Kontrolle darüber haben, wie Erwerbstätige ihre Arbeit verrichten (etwa Jobbörsen und Internetforen).

Chile: Wenn eine Änderung des Wortlauts nicht möglich ist, sollte dieser so verstanden und ausgelegt werden, dass er sich auf Plattformen bezieht, die effektiv Arbeit organisieren und kontrollieren, und nicht solche, die lediglich eine Vermittlerfunktion wahrnehmen.

Costa Rica, Guatemala, Kuwait, Malaysia, Mauritius, Nigeria, Saudi-Arabien: Die Formulierung „und/oder“ beibehalten.

Griechenland: Es ist schwierig, den vereinbarten Text erneut zur Debatte zu stellen. Über die Auslegung von „und“ könnte nachgedacht werden, wenn jeder einzelne Mitgliedstaat das Übereinkommen ratifiziert. Darüber hinaus könnte „organisiert“ so verstanden werden, dass es auch „erleichtert“ umfasst. Der Punkt sorgt für Rechtsunsicherheit. Die Verwendung von „organisiert und erleichtert“ könnte in Betracht gezogen werden.

Mexiko: Es ist klar, dass Unternehmen, die ausschließlich als soziale Netzwerke, Arbeitsvermittler, Marktplätze oder Online-Werbeflächen fungieren, nicht in den Geltungsbereich fallen.

Namibia, Venezuela (Bolivarische Republik): Unterstützen die Verwendung von „und/oder“ nicht und schlagen vor, „oder“ zu verwenden.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Artikel 1 Buchstabe a sollte nicht erneut zur Debatte gestellt werden, da er den auf der Konferenz erzielten, auf einer Kompromisslösung beruhenden Konsens widerspiegelt. Die Verwendung von „und/oder“ wirft keine Probleme hinsichtlich des Geltungsbereichs auf. Er umfasst Plattformen, auf denen abhängig Beschäftigte sowie nicht in einem Arbeitsverhältnis stehende Erwerbstätige tätig sind. In der Begriffsbestimmung kann es nicht „organisieren und erleichtern“ heißen, da das Wort „organisieren“ in einigen Rechtsordnungen ein Arbeitsverhältnis impliziert. Darüber hinaus sind Erwerbstätige auf Plattformen mehrheitlich selbstständig und können selbst entscheiden, ob, wann, wo und wie sie arbeiten. Sollte die Terminologiedebatte wieder aufgerollt werden, wird „erleichtert“ oder „die Möglichkeit zur Vernetzung bietet“ bevorzugt.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Der Ausdruck „Arbeit organisiert und/oder erleichtert“ ist mehrdeutig und untergräbt die Rechtssicherheit. In der Begriffsbestimmung sollte „und/oder“ vermieden und nur von digitalen Arbeitsplattformen die Rede sein, die Arbeit organisieren, da sie über die Wahrnehmung einer Matching-Funktion hinaus eine aktive Rolle bei der Strukturierung und Steuerung von Arbeit spielen. Wir schlagen vor, „und/oder“ aus der Definition der digitalen Arbeitsplattform zu streichen, sodass sie lautet: „die von einer Person für die Erbringung einer Dienstleistung gegen Vergütung oder Bezahlung ausgeführte Arbeit auf Verlangen eines Empfängers oder Auftraggebers organisiert“. Sind offen für die Möglichkeit, die Formulierung „organisiert und erleichtert“ zu übernehmen. Die Definition sollte über Plattformen hinausgehen, die lediglich die Möglichkeit zur Vernetzung bieten. Die Konferenz hat klar gezeigt, dass die Ausschussmitglieder keine Plattformen in die Begriffsbestimmung oder den Geltungsbereich aufnehmen wollten, deren Hauptzweck darin besteht, Vermögenswerte zu nutzen oder zu teilen, etwa die kurzfristige Vermietung von Unterkünften, Online-Marktplätze für physische Güter, von traditionellen Unternehmen, die physische Güter verkaufen, im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs betriebene Websites oder Plattformen, die lediglich Werbung veröffentlichen.

Kommentar des Amtes

Das Amt bat die Mitgliedsgruppen um ihre Ansichten zur Verwendung der Formulierung „Arbeit organisiert und/oder erleichtert“ in der Definition einer digitalen Arbeitsplattform. Aus rechtlicher Sicht ist „und/oder“ gleichwertig mit „oder“, d. h. jeder der beiden Begriffe wäre ausreichend, um der Definition zu entsprechen. Somit würden Plattformen, die Arbeit organisieren, oder Plattformen, die Arbeit erleichtern, unter die Definition einer digitalen Arbeitsplattform fallen. Da die Formulierungen „Arbeit organisiert“ und „Arbeit erleichtert“ nicht Teil der ursprünglich vom Amt vorgeschlagenen Begriffsbestimmung waren, wurden die Ansichten der Mitgliedsgruppen eingeholt, um sicherzustellen, dass der Textentwurf genau der Intention des Ausschusses entspricht. Bei der Abfassung seines Kommentars zu Artikel 1 Buchstabe a berücksichtigte das Amt auch die in den Antworten zu Artikel 2 geäußerten Standpunkte, da die Diskussion über Begriffsbestimmungen untrennbar mit dem Geltungsbereich des Übereinkommens verbunden ist.

Einige Regierungen sind der Auffassung, dass digitale Arbeitsplattformen lediglich „Arbeit organisieren“, eine Position, die von der Mehrheit der Arbeitnehmerverbände unterstützt wird, die zudem angeben, dass die Formulierung „Arbeit organisiert und erleichtert“ für sie annehmbar wäre. Nach ihrem Dafürhalten sollten digitale Plattformen, die lediglich Möglichkeiten der Vernetzung anbieten, aus der Definition und dem Geltungsbereich der Entwürfe der Instrumente ausgeschlossen werden. Ebenso bevorzugen einige Regierungen die Formulierung „organisiert und erleichtert“ als Mittel, die Bandbreite der abgedeckten digitalen Plattformen einzugrenzen.

Demgegenüber sprechen sich einige Regierungen und die Mehrheit der Arbeitgeberverbände dafür aus, die Begriffe „und/oder“ beizubehalten. Die Mehrheit der Arbeitgeberverbände und einige Regierungen bekunden jedoch eine Präferenz dafür, die vom Ausschuss vereinbarte Definition nicht erneut zur Debatte stellen. Sollte es zu einer Änderung kommen, würde die Mehrheit der Arbeitgeberverbände es jedoch bevorzugen, nur „Arbeit erleichtert“ beizubehalten. Ihrer Ansicht nach erstreckt sich die derzeitige Definition sowohl auf Plattformen, die Arbeit organisieren, als auch auf Plattformen, die Arbeit erleichtern. Zudem weisen sie darauf hin, dass „Arbeit organisieren“ in einigen Rechtsordnungen das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses impliziert, die meisten Erwerbstätigen auf Plattformen aus ihrer Sicht jedoch als Selbstständige anzusehen sind. Digitale Plattformen, die „Arbeit erleichtern“, sind Plattformen, die eine Verbindung zwischen einem Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen und dem Empfänger oder Auftraggeber einer Dienstleistung herstellen.

Einige Regierungen bekunden ihre Präferenz für die Beibehaltung von „oder“, um eine breitere Erfassung zu gewährleisten, und für eine von ihnen setzt der Begriff „erleichtern“ im Kontext digitaler Arbeitsplattformen voraus, dass die Plattform über den ersten Kontakt hinaus in einer Weise eingreift, die die Interaktionen zwischen Erwerbstätigen und Kunden strukturiert oder beeinflusst, was mit der Aussage der Mehrheit der Arbeitnehmerverbände übereinstimmt, dass digitale Arbeitsplattformen nicht ausschließlich neutrale Matching-Funktionen wahrnehmen.

Einige Regierungen und die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände sind der Meinung, dass das Übereinkommen nicht für Plattformen gelten sollte, deren Hauptzweck darin besteht, Vermögenswerte zu nutzen oder zu teilen, oder über die Waren verkauft werden können.

Vor diesem Hintergrund hat das Amt den Entwurfstext nicht geändert, da die Auskunftgebenden nach seinem Verständnis eine weit gefasste Definition beibehalten wollen, mit der digitale Plattformen, die Erwerbstätige beschäftigen oder beauftragen, ebenso abgedeckt werden wie Plattformen, die lediglich Vermittlungsräume zur Erleichterung der Vernetzung zwischen Kunden und Erwerbstätigen bereitstellen, z. B. soziale Netzwerke, Online-Werbung, Suchmaschinen oder Jobbörsen.

Artikel 1 Buchstabe b)

Regierungen

Bangladesch, Indien, Kambodscha, Trinidad und Tobago: Empfehlen nur die Verwendung von „und“.

Chile: Schlägt vor, Einheitlichkeit zwischen dieser Definition und der Definition der digitalen Arbeitsplattform in Buchstabe a zu gewährleisten.

Costa Rica, Malaysia, Mauritius: Stimmen der Beibehaltung von „und/oder“ zu.

Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande (Königreich der), Polen, Rumänien, Tschechien: Betonen, wie wichtig es ist, in einzelnen Bestimmungen zwischen Erwerbstätigen auf Plattformen in einem Arbeitsverhältnis und Selbstständigen zu unterscheiden.

Litauen, Spanien, Ungarn, Uruguay: Unterstützen die Streichung von „und/oder erleichtert“.

Japan: Da die Definition auch Personen mit geringem Schutzbedarf und starker Verhandlungsmacht umfassen kann, wird vorgeschlagen, den folgenden Punkt hinzuzufügen: iv) die keine anderen Personen beschäftigt.

Namibia: Bevorzugt „oder“ anstelle von „und/oder“.

Schweden: Schlägt vor, „oder beauftragt wird“ zu streichen, und bevorzugt die Verwendung von „und“.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Erklären erneut, dass „und/oder“ eine Kompromisslösung ist. Sollte die Definition erneut zur Debatte gestellt werden, wird „erleichtert“ gegenüber „organisiert“ bevorzugt, da Plattformen die Erbringung einer Dienstleistung nicht „organisieren“, sondern Auftraggebern und Anbietern von Dienstleistungen die Möglichkeit zur Vernetzung bieten.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Die Formulierung „und/oder“ aus der Definition streichen.

Kommentar des Amtes

Die Mitgliedsgruppen bekunden unterschiedliche Ansichten in Bezug auf die Verwendung von „organisiert und/oder erleichtert“ in Artikel 1 Buchstabe b Ziffer i und äußern ähnliche Bedenken wie bereits bei Artikel 1 Buchstabe a. Daher verweist das Amt auf seinen Kommentar zu Artikel 1 Buchstabe a hinsichtlich der Verwendung von „und/oder“. Einige Regierungen sprechen sich dafür aus, den Geltungsbereich auf Erwerbstätige in einem Arbeitsverhältnis zu beschränken, während andere Regierungen zwar mit dem Text einverstanden sind, jedoch die Notwendigkeit betonen, zwischen Erwerbstätigen in einem Arbeitsverhältnis und solchen, die im Rahmen eines anderen Verhältnisses beschäftigt sind, zu unterscheiden.

Angesichts der unterschiedlichen Auffassungen zum Wortlaut und entsprechend der in den allgemeinen Bemerkungen der Mitgliedsgruppen geäußerten Präferenz, den Text nicht erneut zur Diskussion zu stellen, hat das Amt Artikel 1 Buchstabe b nicht geändert.

Artikel 1 Buchstabe c)

Regierungen

Costa Rica: Die Formulierung „wer in eigenem Namen, aber im Auftrag eines anderen handelt“ hinzufügen.

Deutschland, Estland, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Malaysia, Niederlande (Königreich der), Polen, Rumänien, Südafrika, Ungarn: Unterstützen den ursprünglichen Text.

Mauritius: Orientierungshilfe zum Geltungsbereich von „Vermittler“ ist vonnöten, um unbeabsichtigte Überschneidungen mit traditionellen Arbeitsvermittlern oder „business-to-business“-Dienstleistern, die nicht direkt an der Arbeit auf digitalen Plattformen beteiligt sind, zu vermeiden.

Pakistan: In Anbetracht der Komplexität der Lieferketten in der Plattformökonomie ist diese Definition entscheidend wichtig. Unterstützt die Aufnahme, da es notwendig ist, eine klare Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen Plattformen und Vermittlern festzulegen und so sicherzustellen, dass gesetzliche Verpflichtungen erfüllt werden und die über Unterauftragsketten ausgeführte Arbeit abgedeckt ist.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Können die Beibehaltung des vom Ausschuss vereinbarten Wortlauts akzeptieren, merken jedoch an, dass diese Definition gestrichen werden könnte, da der Begriff „Vermittler“ im Entwurfstext nur selten verwendet wird und es sich in der Praxis um digitale Plattformen handeln würde. Zudem sind Vermittler auf nationaler Ebene bereits umfassend reguliert, und die Lückenanalyse des Amtes ließ keine Regulierungslücke hinsichtlich ihrer Nutzung erkennen. Die Aufnahme der Definition wird Verwirrung stiften.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Keine Bemerkungen.

Kommentar des Amtes

Die Mehrheit der Regierungen, die zu diesem Artikel Stellung nehmen, unterstützt den vom Ausschuss vereinbarten Text. Einige Regierungen und die Mehrheit der Arbeitgeberverbände sind der Ansicht, dass die Definition gestrichen werden könnte, und letztere erklären, dass sie auch die Beibehaltung der Definition akzeptieren könnten. Angesichts der eingegangenen Bemerkungen und entsprechend der in den allgemeinen Bemerkungen der Mitgliedsgruppen geäußerten Präferenz, den Text nicht erneut zur Diskussion zu stellen, hat das Amt Artikel 1 Buchstabe c nicht geändert.

Artikel 1 Buchstabe d)

Regierungen

Österreich, Saudi-Arabien: Der Zusatz „und Bezahlung“ sowie die Formulierung „national laws and regulations“ in der englischen Fassung werden unterstützt.

Bangladesch, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Kuwait, Luxemburg, Malaysia, Mauritius, Namibia, Niederlande (Königreich der), Polen, Rumänien, Schweden, Singapur, Spanien, Südafrika, Trinidad und Tobago, Tschechien, Ungarn, Vereinigte Staaten: Stimmen der Aufnahme von „Vergütung oder Bezahlung“ und der Änderung in „national laws and regulations“ zu.

Chile: Hält es für unerlässlich, den präzisen Wortlaut in Absatz 34 des braunen Berichts beizubehalten: die Entschädigung für Ausgaben oder Kosten, die Erwerbstätigen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, stellt keine Vergütung oder Bezahlung dar.

Frankreich: Spricht sich dafür aus, nur den Begriff „Vergütung“ zu definieren, der alle Erwerbstätigen abdeckt.

Indien: Stimmt der Umformulierung in „national laws and regulations“ zu, lehnt jedoch den Zusatz „Bezahlung“ im zweiten Teil der Definition ab.

Indonesien, Mexiko, Sri Lanka: Unterstützen die Verwendung von „Vergütung oder Bezahlung“ im zweiten Teil der Definition.

Pakistan, Schweiz, Uruguay, Vereinigtes Königreich: Sind mit der Umformulierung in „national laws and regulations“ einverstanden.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Die vereinbarten Begriffsbestimmungen sollten nicht erneut zur Diskussion gestellt werden. Lehnen den Zusatz von „oder Bezahlung“ nach „Vergütung“ im zweiten Teil der Definition ab, da Selbstständige in der Regel selbst für ihre Kosten aufkommen und in vielen Staaten ihre Betriebsausgaben von der Steuer absetzen können. Zudem haben Plattformen keine Möglichkeit, die den Erwerbstätigen entstehenden Kosten zu ermitteln. Durch diesen Zusatz würde die Vielfalt der Geschäftsmodelle in der Plattformökonomie außer Acht gelassen, darunter Fälle, in denen die Preise vom Erwerbstätigen festgesetzt oder zwischen dem Erwerbstätigen und dem Auftraggeber der Dienstleistung ausgehandelt werden. Plattformen haben oft keine Kontrolle über die Kosten für Selbstständige oder keinen Einblick darin. Die Unterscheidung zwischen „Vergütung“ und „Bezahlung“ sollte in dem Instrument klar und einheitlich sein. Wir sind mit der Änderung des Wortlauts in „national laws and regulations“ einverstanden.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Die Begriffe „Vergütung“ und „Bezahlung“ bezeichnen Beträge, die Erwerbstätigen für ihre Arbeit zustehen, einschließlich derjenigen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, und derjenigen, die sich nicht in einem Arbeitsverhältnis befinden. Der zweite Teil der Definition bezieht sich auf Kosten und Ausgaben, die bei der Ausführung ihrer Arbeit entstehen. Eine Entschädigung zur Deckung dieser Kosten ist für Erwerbstätige auf Plattformen zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts unverzichtbar, doch akzeptieren wir, dass solche Zahlungen nicht Teil der Komponente „Arbeitseinkommen“ der „gesamten“ den Erwerbstätigen zustehenden Zahlungen sind. Zusätzlich zur Vergütung oder Bezahlung für ihre Arbeit sollten digitale Arbeitsplattformen Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen eine Entschädigung für die ihnen bei der Ausführung ihrer Arbeit entstehenden Kosten und Ausgaben zahlen sowie weitere Bezüge. Diese Konzepte können im Abschnitt über die Vergütung berücksichtigt werden. Wir sind mit dem Vorschlag des Amtes, von „national laws and regulations“ zu sprechen, einverstanden.

OHCHR

Empfiehlt, Artikel 1 Buchstabe d und den Einleitungssatz von Artikel 11 zu ändern, um klarzustellen, dass sich die Vergütung ausschließlich auf den Betrag bezieht, der einem Erwerbstätigen für die geleistete Arbeit zusteht, während die Entschädigung für Ausgaben gesondert ausgewiesen werden muss.

Kommentar des Amtes

Im braunen Bericht bat das Amt die Mitgliedsgruppen um ihre Ansichten zu der Frage, ob im zweiten Teil der Begriffsbestimmung in Artikel 1 Buchstabe d nach dem Wort „Vergütung“ „oder Bezahlung“ hinzugefügt werden sollte. Zudem sollten die Mitgliedsgruppen angeben, ob sie damit einverstanden sind, dass das Amt den Verweis „national laws, regulations ...“ anstelle von „national laws and regulations ...“ aufnimmt. Diese vorgeschlagene Formulierung wird in bestehenden IAO-Instrumenten häufig zur Bezugnahme auf alle Arten von Rechtsvorschriften in einem Land verwendet, und die Änderung würde nur die englische Fassung des Übereinkommensentwurfs betreffen.

Die Mehrheit der Regierungen unterstützt die Aufnahme von „Bezahlung“ im zweiten Satz sowie den Verweis auf „national laws and regulations ...“, während einige Regierungen nur Letzteres befürworten. Die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände unterstützt aus den oben genannten Gründen beide Änderungen.

Die Mehrheit der Arbeitgeberverbände erklärt, dass die während der ersten Beratung vereinbarten Begriffsbestimmungen nicht erneut zur Diskussion gestellt werden sollten. Sie lehnen den Zusatz „oder Bezahlung“ im zweiten Teil der Definition in Artikel 1 Buchstabe d aus den in ihrer Antwort oben dargelegten Gründen ab.

Wenngleich der Zusatz „Bezahlung“ im zweiten Satz von einer Mehrheit der Arbeitnehmerverbände und der Mehrheit der Regierungen, die sich äußerten, befürwortet wird, hat das Amt unter Berücksichtigung der in den allgemeinen Bemerkungen der Mitgliedsgruppen bekundeten Präferenz, bereits vereinbarten Text nicht erneut zur Diskussion zu stellen, diese Änderung nicht in Artikel 1 Buchstabe d aufgenommen.

Angesichts der eingegangenen Bemerkungen hat das Amt in der englischen Fassung von Artikel 1 Buchstabe d „national laws, regulations ...“ durch „national laws and regulations ...“ ersetzt [die Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung], während der übrige Wortlaut unverändert geblieben ist.

II. Geltungsbereich

Artikel 2

Regierungen

Algerien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Malaysia, Niederlande (Königreich der), Nigeria, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweiz, Spanien, Sri Lanka, Ungarn, Uruguay: Unterstützen den vereinbarten Text.

Australien: Nimmt Kenntnis von der Klarstellung des Amtes, dass der Ausschluss einer ganzen Kategorie von Erwerbstätigen, etwa aller Selbstständigen, nicht den im Übereinkommen festgelegten Kriterien von „begrenzten Kategorien“ und „Problemen von erheblicher Bedeutung“ entsprechen würde.

Bangladesch, Brasilien, Kolumbien, Mexiko, Namibia, Südafrika, Thailand: Unterstützen einen engeren Geltungsbereich, der nur diejenigen erfasst, die Arbeit organisieren, zuweisen oder verwalten, nicht jedoch diejenigen, die lediglich Online-Werbung veröffentlichen.

Kambodscha: Digitale Dienste, die lediglich Werbe-, Stellenmarkt- oder Matching-Dienste bereitstellen, sollten ausdrücklich ausgeschlossen sein.

Chile: Hält es für unerlässlich, den Geltungsbereich genau zu definieren.

China: Nach Buchstabe b sollte ein neuer Buchstabe „c) alle Vermittler“ in Artikel 2 Absatz 1 hinzugefügt werden.

Guatemala: Ist der Ansicht, dass die Formulierung „a) alle digitalen Arbeitsplattformen“ enger gefasst werden sollte, damit das Instrument diejenigen abdeckt, die „Arbeit organisieren, zuweisen oder verwalten“; dies kann im Sitzungsprotokoll und in den Schlussfolgerungen des Normensetzungsausschusses im Hinblick auf künftige Bezugnahmen festgehalten werden.

Mauritius: Unterstützt den allgemeinen Geltungsbereich, doch sollte sich die Definition nicht auf Plattformen erstrecken, die lediglich Werbeanzeigen oder Stellenangebote veröffentlichen.

Oman: Der vereinbarten Text in Artikel 2 sollte nicht erneut zur Diskussion gestellt werden.

Pakistan: Um den Geltungsbereich besser abzugrenzen, müssen im Text Plattformen, die nur als passive Vermittler fungieren, klar ausgeschlossen werden.

Saudi-Arabien: Unterstützt die Klarstellung, dass reine Stellenbörsen/Marktplätze nicht in den Geltungsbereich fallen, Plattformen, die Aufgaben zuweisen/verwalten, dagegen schon.

Togo: Schlägt vor, Elemente hinzuzufügen, die die schrittweise Ausweitung, die Bedeutung der Angemessenheit von Mechanismen und das Gleichgewicht zwischen Schutz und Flexibilität betreffen.

Simbabwe: Die Intention des Ausschusses ist zu achten, nämlich dass Plattformen, deren Hauptzweck in der Nutzung oder Teilung von Vermögenswerten besteht, Online-Marktplätze für physische Güter, von traditionellen Unternehmen, die physische Güter verkaufen, im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs betriebene Websites oder Plattformen, die lediglich Online-Werbung veröffentlichen, usw. nicht in den Geltungsbereich aufgenommen werden.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Der vereinbarte Geltungsbereich sollte unverändert beibehalten werden, und die Arbeitgeber können einen Ansatz, mit dem die Anwendung des Instruments in Anlehnung an das Übereinkommen (Nr. 156) über Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981, schrittweise ausgeweitet würde, nicht mittragen. Der Geltungsbereich sollte um eine neue Bestimmung ergänzt werden, da es wichtig ist, dass derartige

Ausschlüsse nicht zur Benachteiligung anderer genutzt werden, sondern um einen fairen Wettbewerb zu fördern. Folgender Wortlaut sollte hinzugefügt werden: „Im Fall von Ausschlüssen nach Absatz 2 dieses Artikels ergreifen die Mitglieder Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausschlüsse und die schrittweise Ausweitung des Geltungsbereichs des Übereinkommens nicht bestimmte digitale Plattformen gegenüber anderen solchen Plattformen oder digitale Plattformen gegenüber anderen Unternehmen benachteiligen.“

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a: Der Geltungsbereich darf nur Plattformen erfassen, die über die reine Bereitstellung von Möglichkeiten zur Vernetzung hinaus eine Rolle bei der Organisation von Arbeit spielen. Der Ausschuss hatte nicht im Sinn, Plattformen, deren Hauptzweck darin besteht, Vermögenswerte zu nutzen oder zu teilen, etwa die kurzfristige Vermietung von Unterkünften, Online-Marktplätze für physische Güter, von traditionellen Unternehmen, die physische Güter verkaufen, im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs betriebene Websites oder Plattformen, die lediglich Online-Werbung veröffentlichen, in die Begriffsbestimmung oder den Geltungsbereich aufzunehmen.

Kommentar des Amtes

Die Mehrheit der Regierungen, die sich zu diesem Artikel äußerten, und die Mehrheit der Arbeitgeberverbände unterstützen die Beibehaltung des derzeitigen Wortlauts. Im Einklang mit früheren Bemerkungen zum Geltungsbereich von Artikel 1 Buchstabe a ersuchen einige Regierungen jedoch um Klarstellungen, um zu gewährleisten, dass Unternehmen, die lediglich Online-Anzeigen oder Stellenangebote veröffentlichen, ohne weiter tätig zu werden, vom Geltungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen sind. Die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände vertritt ähnliche Ansichten entsprechend ihren oben aufgeführten Bemerkungen. Einige Regierungen schlagen vor, auf Vermittler Bezug zu nehmen.

Was die Bemerkungen zum Geltungsbereich betrifft, so stellt das Amt fest, dass seinem Verständnis nach die Intention der Mitgliedsgruppen hinsichtlich der Anwendung von Artikel 1 Buchstabe a auch für Artikel 2 Absatz 1 relevant ist.

Zur Bezugnahme auf Vermittler merkt das Amt an, dass das Übereinkommen für Vermittler insofern gelten würde, als ihre Nutzung auf nationaler Ebene zulässig ist und sie ihre Dienste zwischen einem Erwerbstätigen auf einer Plattform und einer digitalen Arbeitsplattform anbieten, die beide in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallen. Somit würde dieser auch Vermittler umfassen.

Mit Blick auf die Bemerkungen zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 über Ausschlussmöglichkeiten erklärt das Amt, dass in Fällen, in denen ein Mitgliedstaat davon Gebrauch macht, die Formulierung „besondere Probleme von erheblicher Bedeutung“ über Fragen der praktischen Undurchführbarkeit hinaus darauf hindeutet, dass die Probleme von großer Tragweite sein müssten. Daher sollte diese Bestimmung behutsam und restriktiv und nur in Ausnahmefällen verwendet werden. Die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Ausschlüsse beziehen sich auf begrenzte Kategorien digitaler Arbeitsplattformen oder begrenzte Kategorien von Erwerbstätigen auf Plattformen. Artikel 2 in der vom Ausschuss vereinbarten Form erfuhr keine Änderungen. Da jedoch andere Teile des Übereinkommensentwurfs weiter angepasst wurden, um die Rechte, Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen stärker grundsatzbasiert zu artikulieren, muss der Ausschuss möglicherweise die Beziehung zwischen den Ausschlüssen nach Artikel 2 und anderen Bestimmungen, die Flexibilität bei der Anwendung bieten, weiter prüfen.

Angesichts der eingegangenen Bemerkungen hat das Amt den Text unverändert beibehalten.

III. Grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit

Artikel 3 Absatz 1

Regierungen

Kolumbien: Es ist nicht nötig, auf die Details einzugehen.

Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Italien, Kroatien, Mauritius, Polen, Portugal, Rumänien, Ungarn: Unterstützen den ursprünglichen Text.

Finnland, Niederlande (Königreich der), Schweden, Uruguay: In Anlehnung an die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) in der geänderten Fassung von 2022 (Erklärung von 1998) wie folgt formulieren: „Jedes Mitglied sollte in Bezug auf seine Verpflichtung zur Achtung, Verwirklichung und Förderung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen in den Genuss der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gelangen.“

Indien: In Artikel 3 Absatz 1 „sicherzustellen“ durch „zu fördern“ ersetzen.

Japan: Schlägt vor, „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gegebenheiten“ einzufügen.

Schweiz: Schlägt folgende Umformulierung vor: „... um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen entsprechend der Art der Arbeitsregelungen und der Einstufung des Beschäftigungsstatus von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen in den Genuss der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gelangen, nämlich ...“.

Vereinigte Staaten: Dieser Artikel sollte überarbeitet werden, um ihn mit den bestehenden Instrumenten der IAO zu den grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit in Einklang zu bringen. Schlagen vor, „innerhalb seiner gerichtlichen Zuständigkeit“ hinzuzufügen, um die Verpflichtungen der Mitglieder einzuschränken.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Diesen Artikel im Einklang mit der Erklärung von 1998 umformulieren, in der es heißt „zu achten, zu fördern und zu verwirklichen“. Die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit sollten nicht nur für Erwerbstätige, sondern auch für Unternehmen gelten. Der Text kann wie folgt gekürzt werden: „Jedes Mitgliedstaat ergreift Maßnahmen, um die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in der Plattformökonomie unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten zu achten, zu fördern und zu verwirklichen.“

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Dies sollte dem vereinbarten Wortlaut in der Erklärung von 1998 entsprechen. Wir schlagen folgenden Text vor: „Jedes Mitglied ergreift in Bezug auf seine Verpflichtung zur Achtung, Verwirklichung und Förderung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen in den Genuss der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gelangen.“ Es ist wichtig, erneut zu erklären, dass die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit ihrem Wesen nach universell sind, für alle Erwerbstätigen gelten und niemals durch innerstaatliche Rechtsvorschriften und Gegebenheiten eingeschränkt werden dürfen.

Kommentar des Amtes

Die Mehrheit der Regierungen, die sich zu diesem Artikel äußerten, stimmt dem Text des Amtes zu. Darüber hinaus schlagen einige Regierungen sowie die Mehrheit der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände vor, den Wortlaut des Einleitungssatzes in Bezug auf die Formulierung „die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit ... zu achten, zu fördern und zu verwirklichen“ am Text der Erklärung von 1998 auszurichten. Einige Regierungen sowie die Mehrheit der Arbeitgeberverbände schlagen vor, den Text nicht nur an der Erklärung auszurichten, sondern den Artikel auch so zu kürzen, dass die Buchstaben a bis e entfallen.

Einige Regierungen schlagen vor, die in Artikel 3 Absatz 1 dargelegten Rechte zu relativieren, etwa durch einen Verweis auf „innerstaatliche Rechtsvorschriften und Gegebenheiten“ oder die Formulierung „entsprechend der Art der Arbeitsregelungen und der Einstufung des Beschäftigungsstatus von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen“. Die Mehrheit der Arbeitgeberverbände schlägt vor, den Artikel unter Bezugnahme auf die Erklärung von 1998 zu kürzen und die einschränkende Formulierung „in der Plattformökonomie unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten“ hinzuzufügen.

Angesichts der eingegangenen Bemerkungen hat das Amt den Einleitungssatz geändert, der nun wie folgt lautet: „... die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in der Plattformökonomie zu achten, zu fördern und zu verwirklichen...“. Weitere Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Artikel 3 Absatz 2

Regierungen

Australien, Bangladesch, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Guatemala, Indien, Indonesien, Israel, Japan, Kambodscha, Kuwait, Litauen, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Saudi-Arabien, Schweiz, Thailand, Trinidad und Tobago, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten: Unterstützen die Streichung von Artikel 3 Absatz 2.

Brasilien, Namibia, Nigeria, Portugal, Rumänien: Unterstützen die Beibehaltung des ursprünglichen Textes.

Kanada, Schweden: Können den Vorschlag, Artikel 3 Absatz 2 zu streichen, ausgehend von der Erläuterung, dass Artikel 3 Absatz 2 weitere Einzelheiten zu den Verpflichtungen in Artikel 3 Absatz 1 enthält, jedoch keine neuen Verpflichtungen schafft, akzeptieren.

Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Kroatien, Mauritius, Niederlande (Königreich der), Polen, Ungarn: Der ursprüngliche Text sollte beibehalten werden; sind jedoch offen für Vorschläge zur Vereinfachung dieser Bestimmung.

Südafrika: Unterstützt seine Beibehaltung. Er operationalisiert das grundlegende Recht aus Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a, indem er Schutzvorkehrungen gegen Hindernisse wie die vorherige Genehmigung für die Bildung von Verbänden oder den Beitritt dazu vorgibt.

Spanien: Ist mit Artikel 3 Absatz 2 einverstanden, doch wenn der Wortlaut vereinfacht werden soll, könnte er durch Absatz 2 aus Teil I der Empfehlung mit kleinen Änderungen ersetzt werden.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Unterstützen die Streichung dieses Artikels.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Wenngleich diese Bestimmung nicht dazu dient, neue Verpflichtungen einzuführen, sollte sie darauf abzielen, die besonderen Herausforderungen anzugehen, denen sich Erwerbstätige auf Plattformen bei

der Ausübung ihres Rechts auf Vereinigungsfreiheit und ihres Rechts zu Kollektivverhandlungen gegenübersehen. Ein weniger detailliertes Übereinkommen sollte die IAO nicht in ihrer Fähigkeit einschränken, die sich wandelnden Realitäten der Plattformökonomie zu regulieren. Wir empfehlen, das Übereinkommen additiv zu gestalten und spezifische Hindernisse für die Durchführung zu thematisieren. Dies könnte erreicht werden, indem Artikel 3 Absatz 2 durch den wie folgt geänderten Absatz 2 der Empfehlung ersetzt wird: „Die Mitglieder sollten ein förderliches Umfeld ‚schaffen‘, das es digitalen Arbeitsplattformen und Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen ermöglicht, ihr Vereinigungsrecht und ihr Recht zu Kollektivverhandlungen sowie auf Teilnahme am sozialen Dialog, ‚unter anderem durch den Einsatz digitaler Technologien‘, gegebenenfalls auch grenzüberschreitend, wahrzunehmen.“

Kommentar des Amtes

Im braunen Bericht bat das Amt die Mitgliedsgruppen um ihre Ansichten zu der Frage, ob Artikel 3 Absatz 2 in Anbetracht dessen, dass die Ausschussmitglieder nach dem Verständnis des Amtes ein weniger detailliertes und weniger präskriptives Übereinkommen bevorzugten, aus dem Übereinkommensentwurf gestrichen werden sollte. Die Mehrheit der Regierungen, die sich zu diesem Artikel äußerten, und die Mehrheit der Arbeitgeberverbände sind sich darin einig, dass er gestrichen werden könnte. Einige Regierungen regen an, ihn zu vereinfachen oder in den Empfehlungsentwurf aufzunehmen. Demgegenüber schlägt die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände vor, Absatz 2 der Empfehlung in das Übereinkommen zu übernehmen.

In Bezug auf die oben dargelegten Bemerkungen der Arbeitnehmerverbände stellt das Amt fest, dass die Mehrheit der Regierungen, die sich zu Absatz 2 der Empfehlung äußerten, dessen Aufnahme in die Empfehlung unterstützt und dass einige Regierungen weitere Änderungen vorschlugen. Wie aus dem braunen Bericht hervorgeht, werden in Artikel 3 Absatz 1 die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, darunter die Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen, behandelt, während in Artikel 3 Absatz 2 einige der entsprechenden Verpflichtungen im Detail beschrieben werden, ohne dass dadurch neue Verpflichtungen entstehen. Vor dem Hintergrund der eingegangenen Bemerkungen und in Anbetracht der allgemeinen Präferenz der Auskunftgebenden für einen stärker gestrafften Text hat das Amt Artikel 3 Absatz 2 nicht weiter in die Entwurfstexte aufgenommen.

IV. Arbeitsschutz

Artikel 4 Absatz 1

Regierungen

Ägypten, Argentinien, Bangladesch, Finnland, Indonesien, Japan, Kambodscha, Kuwait, Mauritius, Spanien, Südafrika, Trinidad und Tobago, Ungarn, Vereinigtes Königreich: Stimmen den Vorschlägen des Amtes für einen überarbeiteten Artikel 4 Absatz 1 zu.

Australien, Brasilien, Bulgarien, Frankreich, Italien, Malaysia, Peru, Singapur, Sri Lanka, Uruguay: Unterstützen den ursprünglichen Entwurf von Artikel 4 Absatz 1.

Kanada: Versteht die Intention des Amtes, den bestehenden Wortlaut von Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 2 zu ersetzen, hat jedoch Bedenken, was die Streichung des ausdrücklichen Verweises auf die Verpflichtungen digitaler Plattformen betrifft.

Chile: Hält es für angezeigt, im Übereinkommen ein klares Mandat für die Mitgliedstaaten beizubehalten, wonach diese sicherstellen, dass digitale Plattformen die erforderlichen Maßnahmen zum wirksamen Schutz des Lebens und der Gesundheit der Erwerbstätigen ergreifen.

Deutschland, Estland, Irland, Kroatien, Luxemburg, Niederlande (Königreich der), Polen, Rumänien: Sind flexibel, solange die Grundsätze und Verpflichtungen für nationale Behörden, digitale Arbeitsplattformen und Erwerbstätige klar sind und den Mitgliedstaaten genügend Flexibilität eingeräumt wird, um nationale Unterschiede in Bezug auf selbstständige Erwerbstätige auf Plattformen zu berücksichtigen.

Indien: Stimmt dem Vorschlag zu Artikel 4 Absatz 1 zu, jedoch mit dem Zusatz „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“.

Pakistan: Unterstützt den Vorschlag, den bestehenden Artikel 4 Absätze 1 und 2 durch den vorgeschlagenen überarbeiteten, grundsatzbasierten Text zu ersetzen. Dieser Ansatz, der sich auf den Rahmen von Artikel 6 des Übereinkommens (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981 stützt, bietet die für die innerstaatliche Anwendung erforderliche Flexibilität.

Philippinen: Unterstützt die den Mitgliedstaaten auferlegte Verpflichtung, die Intention zur Ausweitung des Geltungsbereichs auf Erwerbstätige ohne Arbeitsverhältnis anzuerkennen.

Vereinigte Staaten: Sind nicht dafür, die Mitglieder zu verpflichten, präventive Arbeitsschutzmaßnahmen zu ergreifen. Die Mitglieder sollten digitale Arbeitsplattformen dazu verpflichten, Präventionsmaßnahmen im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis zu ergreifen. Schlagen folgenden zusätzlichen Satz vor: „Die Angemessenheit und praktische Durchführbarkeit derartiger Präventionsmaßnahmen hängt zwangsläufig davon ab, inwieweit die digitale Arbeitsplattform die Arbeit kontrolliert.“

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Akzeptieren den Vorschlag des Amtes mit folgendem gestrafftem Wortlaut: „Jedes Mitglied ergreift im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis und in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer geeignete Maßnahmen zur Förderung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in der Plattformökonomie.“

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Sind nicht damit einverstanden, Artikel 4 Absatz 1 in seiner derzeitigen Fassung durch den vorgeschlagenen neuen Wortlaut zu ersetzen. Digitale Arbeitsplattformen sollten ausdrücklich als Unternehmen benannt werden, die von den Mitgliedstaaten reguliert werden müssen. Im Gegensatz zu traditionellen Unternehmen übernehmen viele Plattformen keine Verantwortung in Bezug auf den Arbeitsschutz. Daher sollten Plattformen dazu verpflichtet werden, Präventionsmaßnahmen auf der Grundlage des Übereinkommens Nr. 155 zu beschließen. Die Mitgliedstaaten sollten Plattformen vorschreiben, sicherzustellen, dass alle Arbeitsprozesse, einschließlich automatisierter Systeme, inhärent sicher sind und keine vermeidbaren physischen oder psychosozialen Risiken verursachen.

OHCHR

Es ist äußerst wichtig, die grundlegenden Verpflichtungen der Staaten in Bezug auf den Arbeitsschutz im Übereinkommen selbst beizubehalten. Empfiehlt die Beibehaltung der Anforderungen für Plattformen im Übereinkommen.

Kommentar des Amtes

Siehe den konsolidierten Kommentar zu Artikel 4 Absätze 1 und 2 am Ende dieses Abschnitts.

Artikel 4 Absatz 2

Regierungen

Argentinien, Bangladesch, Chile, Kuwait, Mauritius, Pakistan, Portugal, Singapur, Spanien, Südafrika, Vereinigtes Königreich: Stimmen den Vorschlägen des Amtes für einen überarbeiteten Artikel 4 Absatz 2 zu.

Australien: Schlägt vor, Arbeits- und Ruhezeiten in eine umfassendere Liste von Arbeitsschutzaspekten aufzunehmen.

Brasilien, Italien, Österreich, Peru, Uruguay: Unterstützen die Verschiebung des ursprünglichen Entwurfs von Artikel 4 Absatz 2 in die Empfehlung nicht.

Belgien, Deutschland, Kroatien, Niederlande (Königreich der): Sind flexibel.

Bulgarien, Finnland, Japan, Kuwait, Malaysia, Singapur, Sri Lanka, Thailand, Trinidad und Tobago: Stimmen dem Vorschlag zu, den ursprünglichen Artikel 4 Absatz 2 in die Empfehlung zu verschieben.

Frankreich: Eher dafür, den aktuellen Artikel 4 Absatz 2 zu streichen, als ihn in den Empfehlungsentwurf aufzunehmen.

Ungarn: Stimmen dem Textvorschlag des Amtes für Artikel 4 Absatz 2 zu. Unterstützt die Verschiebung des bestehenden Artikels 4 Absatz 2 in den Empfehlungsentwurf.

Philippinen: Unterstützt den Vorschlag des Amtes, den bestehenden Text von Artikel 4 Absatz 2 durch eine Festlegung der jeweiligen Aufgaben zu ersetzen, da dies der weiteren Klärung der Verantwortlichkeiten der verschiedenen Akteure in der Plattformökonomie dienen würde.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Können den vom Amt vorgeschlagenen Artikel 4 Absatz 2 mit den folgenden zwei Änderungen akzeptieren: Erstens durch Hinzufügen von „sofern erforderlich“ nach „gibt jedes Mitglied ... an“. Zweitens wird vorgeschlagen, „andere Beteiligten“ durch „anderen maßgeblichen Parteien“ zu ersetzen. Unterstützen den Vorschlag des Amtes, den früheren Artikel 4 Absatz 2 über die Verhütung von Arbeitsunfällen aus dem Übereinkommen zu streichen und unterbreiten Bemerkungen zu dieser Bestimmung im Abschnitt zur Empfehlung, in dem sie die vollständige Streichung aus den beiden Instrumenten fordern.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Sind nicht damit einverstanden, Artikel 4 Absatz 2 des Übereinkommensentwurfs in den Empfehlungsentwurf zu verschieben. Schlagen vor, den derzeitigen Artikel mit folgenden Änderungen beizubehalten: „Die Mitgliedstaaten müssen Maßnahmen zum Schutz der Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen ergreifen, indem sie berufsbedingte Gefahren und Risiken, einschließlich psychosozialer und ergonomischer Risiken, so umfassend wie möglich beseitigen, um Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und sonstige Gesundheitsschäden, darunter solche, die mit langen Arbeitszeiten und unzureichenden Ruhezeiten verbunden sind, zu verhüten. Dabei sollte auch geprüft werden, inwieweit die Konzeption, Einführung und Nutzung automatisierter Systeme Auswirkungen auf den Arbeitsschutz haben.“

Kommentar des Amtes

Im braunen Bericht bat das Amt die Mitgliedsgruppen um ihre Ansichten zu der Frage, ob Artikel 4 des Übereinkommensentwurfs im Rahmen eines Pakets von Vorschlägen zum Thema Arbeitsschutz überarbeitet werden sollte. Das Amt wies darauf hin, dass die Instrumente, sofern sie angenommen werden, für alle digitalen Arbeitsplattformen gelten, unabhängig davon, ob sie Arbeitgeber sind oder

nicht, sowie für alle Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen, unabhängig davon, ob sie als Arbeitnehmer beschäftigt oder beauftragt sind. Vor diesem Hintergrund fragte das Amt die Mitgliedsgruppen, ob die Verpflichtung zur Ergreifung von Präventionsmaßnahmen den Mitgliedstaaten auferlegt werden sollte und ob diese verpflichtet werden sollten, die jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Behörden, digitalen Arbeitsplattformen, Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen und anderen Beteiligten anzugeben. In dieser Hinsicht müssen die Mitgliedstaaten, wenn sie die jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten angeben, den einander ergänzenden Charakter der Verantwortlichkeiten aller maßgeblichen Akteure, die innerstaatlichen Verhältnisse und innerstaatliche Praxis sowie die Notwendigkeit berücksichtigen, berufsbedingte Risiken zu bewerten und angemessene Präventions- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Somit würde dem Vorschlag entsprechend Artikel 4 Absatz 1 durch einen neuen Artikel mit zwei Absätzen ersetzt werden. Der erste Absatz würde allgemeinen Grundsätzen Ausdruck verleihen, während sich der zweite Absatz im Wesentlichen auf den Ansatz in Artikel 6 des Übereinkommens Nr. 155 stützen würde, in dem es um die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der einzelnen Akteure geht.

Die Mehrheit der Regierungen, die sich zu dem Vorschlag des Amtes äußerten, unterstützt ihn oder zeigt sich flexibel. Einige weisen darauf hin, dass Artikel 4 ausreichend Flexibilität gewährleisten muss, um spezifischen nationalen Gegebenheiten in Bezug auf Selbstständige Rechnung zu tragen. Nach Auffassung mehrerer Regierungen bietet dieser Vorschlag Flexibilität, vermeidet einen allzu präskriptiven Ansatz und steigert die Aussichten auf eine Ratifizierung des Übereinkommens.

Die Mehrheit der Arbeitgeberverbände unterstützt die Vorschläge des Amtes, allerdings mit Änderungen, während einige Regierungen und die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände sich dagegen aussprechen und der Ansicht sind, dass die Verpflichtung zum Ergreifen von Präventionsmaßnahmen nach Artikel 4 Absatz 1 den digitalen Arbeitsplattformen auferlegt werden sollte. Das Amt merkt an, dass Artikel 4 Absätze 1 und 2 in Verbindung miteinander gelesen werden sollten, da die Mitgliedstaaten zwar geeignete Maßnahmen ergreifen müssen, diese Verpflichtung jedoch die Angabe der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der verschiedenen betroffenen Unternehmen, einschließlich digitaler Arbeitsplattformen, beinhalten sollte.

Das Amt bat die Mitgliedsgruppen zudem, anzugeben, ob der bestehende Artikel 4 Absatz 2 in den Empfehlungsentwurf verschoben werden könnte, entsprechend seinem Verständnis, dass die Ausschussmitglieder ein weniger detailliertes und weniger präskriptives Übereinkommen bevorzugen. Die Mehrheit der Regierungen stimmt diesem Vorschlag zu, während die Mehrheit der Arbeitgeberverbände anregt, ihn aus den Entwürfen beider Instrumente zu streichen. Die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände erklärt, dass der bestehende Artikel 4 Absatz 2 beibehalten werden und detailliertere Maßnahmen vorsehen sollte, darunter einen Verweis auf die Konzeption, Einführung und Nutzung automatisierter Systeme und deren Auswirkungen auf den Arbeitsschutz.

Das Amt stellt zudem fest, dass einige Regierungen bei einer Verschiebung dieses Artikels als Absatz in die Empfehlung zusätzliche Änderungen daran vorschlagen, die erweiterte Schutzvorkehrungen beinhalten.

Schließlich betonen einige Regierungen, dass ihre Bemerkungen zu den nachfolgenden Artikeln zum Arbeitsschutz unter der Prämisse zu betrachten sind, dass die vom Amt vorgeschlagenen Änderungen zu Artikel 4 Absätze 1 und 2 Eingang in den Übereinkommensentwurf finden.

Insbesondere hat das Amt die Bemerkungen der Mitgliedstaaten zu folgenden Punkten berücksichtigt: die Notwendigkeit, die Instrumente ausreichend flexibel zu gestalten, um spezifischen innerstaatlichen Gegebenheiten in Bezug auf Selbstständige Rechnung zu tragen, allgemeine Bemerkungen, die darauf gerichtet sind, ein grundsatzbasiertes Übereinkommen zu gewährleisten, sowie weitere Bemerkungen zur Bedeutung des Arbeitsschutzes für Erwerbstätige auf digitalen Plattformen. In Anbetracht der eingegangenen Bemerkungen hat das Amt den Text von Artikel 4 durch die im braunen

Bericht dargelegten Vorschläge ersetzt und dabei geringfügige Änderungen vorgenommen, um den Wortlaut klarer zu gestalten. Der Begriff „gibt ... an“ wurde durch „legt...fest“ ersetzt, und „anderen Beteiligten“ wurde aus Gründen der Klarheit durch „anderen maßgeblichen Akteuren“ ersetzt. Angesichts der zum bestehenden Artikel 4 Absatz 2 eingegangenen Bemerkungen hat das Amt diesen in Absatz 6 des Empfehlungsentwurfs verschoben.

Artikel 5

Regierungen

Argentinien, Belgien, Bulgarien, Finnland, Indien, Indonesien, Israel, Japan, Kuwait, Mauritius, Philippinen, Schweden, Schweiz, Trinidad und Tobago, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten: Unterstützen die Streichung von Artikel 5.

Bangladesch, Chile, Pakistan, Portugal, Ungarn: Da die in Artikel 5 dargelegten Verpflichtungen in dem vom Amt vorgeschlagenen neuen Text von Artikel 4 ausreichend abgedeckt sind, könnte Artikel 5 gestrichen werden.

Ägypten, Brasilien, Frankreich, Italien, Kambodscha, Malaysia, Namibia, Peru, Singapur, Sri Lanka, Uruguay: Stimmen der Streichung von Artikel 5 des Entwurfs nicht zu.

Kanada: Überlegt, ob Artikel 5 in die Empfehlung verschoben werden könnte, anstatt ihn vollständig zu streichen.

Dänemark, Irland: Sind flexibel.

Litauen: Unterstützt Artikel 5 mit Änderungen, kann allerdings der Verschiebung von Artikel 5 des Übereinkommens in die Empfehlung auch zustimmen.

Saudi-Arabien: Ist flexibel. Unterstützt die Streichung von Artikel 5 aus dem Übereinkommen und seine Verschiebung in die Empfehlung.

Südafrika: Billigt den materiellen Inhalt von Artikel 5, ist jedoch offen für seine Konsolidierung, sofern seine Kernaussage entweder im Übereinkommen oder in der dazugehörigen Empfehlung beibehalten wird.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Unterstützen die vorgeschlagene Streichung.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Sind mit der Streichung von Artikel 5 nicht einverstanden. Schlagen den folgenden Text für das Übereinkommen vor: „Jedes Mitgliedstaat verpflichtet eine digitale Arbeitsplattform dazu, sicherzustellen, dass: a) Erwerbstätige auf digitalen Plattformen ‚und ihre Vertreter‘ Informationen und eine Ausbildung zum Thema Arbeitsschutz erhalten ‚und zu allen mit ihrer Arbeit verbundenen Aspekten des Arbeitsschutzes konsultiert werden, einschließlich der Konzeption, Einführung und Nutzung automatisierter Systeme, die sich auf den Arbeitsschutz auswirken‘ “. Es ist sinnvoll, im Rahmen der Informationen und Ausbildung für Erwerbstätige und ihrer Vertreter ausdrücklich auf die Auswirkungen automatisierter Systeme auf den Arbeitsschutz hinzuweisen. Schlagen außerdem den folgenden Wortlaut für Buchstabe b vor: „die für die Ausführung von Arbeiten über digitale Arbeitsplattformen eingesetzten Ausrüstungen ‚und Verfahren‘ dürfen, soweit dies praktisch durchführbar ist, keine Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen mit sich bringen“. Schlagen zudem für Buchstabe c vor: „Erwerbstätige auf digitalen Plattformen müssen bei Bedarf und, soweit dies praktisch durchführbar ist, ‚kostenfrei‘ über angemessene persönliche Schutzkleidung und Schutzausrüstung ver-

fügen, um Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und sonstige ‚nachteilige Folgen für die‘ Gesundheit zu verhüten“. Empfehlen die Verwendung von Formulierungen, die sich im Wesentlichen auf Artikel 16 Absatz 3 des Übereinkommens Nr. 155 stützen.

Kommentar des Amtes

Im braunen Bericht bat das Amt die Mitgliedsgruppen um ihre Ansichten zu der Frage, ob Artikel 5 aus dem Übereinkommen gestrichen werden sollte, unter Hinweis darauf, dass die in Artikel 4 Absatz 1 genannten „Verhütungsmaßnahmen“ unter „angemessene Präventions- und Schutzmaßnahmen“ fallen würden. Die Regierungen, die zu diesem Artikel Stellung nahmen, vertraten unterschiedliche Standpunkte. Einige Regierungen stimmen dem Vorschlag des Amtes zu, Artikel 5, einschließlich der Buchstaben a bis c, die die Verwendung von Ausrüstung, die Bereitstellung von Informationen und Ausbildung sowie die Bereitstellung von persönlicher Schutzkleidung und -ausrüstung betreffen, zu streichen. Einige Regierungen erklären, dass durch die Streichung ein grundsatzbasierter Ansatz unterstützt, die Detailgenauigkeit verringert oder mehr Flexibilität auf nationaler Ebene geboten würde. Einige Regierungen unterstützen die Streichung der Buchstaben a bis c jedoch nicht, und andere regen an, den materiellen Inhalt der Buchstaben a bis c in die Empfehlung zu verschieben. Die Mehrheit der Arbeitgeberverbände stimmt dem Vorschlag des Amtes zu, Artikel 5 aus dem Übereinkommensentwurf zu streichen, die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände dagegen nicht. Darüber hinaus schlagen die Arbeitnehmerverbände vor, in diesem Artikel spezifischere Anforderungen zu nennen, darunter die Auswirkungen automatisierter Systeme auf den Arbeitsschutz, wie dies aus ihren Bemerkungen oben hervorgeht.

Das Amt ist der Auffassung, dass die zuvor in Artikel 4 Absatz 1 des Entwurfs im braunen Bericht formulierten „Verhütungsmaßnahmen“ durch den Verweis auf „angemessene Präventions- und Schutzmaßnahmen“ in Artikel 4 Absatz 2 des überarbeiteten Textes des Amtes grundsätzlich abgedeckt wären. Es hat allerdings auch geprüft, ob die Buchstaben a bis c von Artikel 5 mit einigen Änderungen in die Empfehlung aufgenommen werden sollten, um den Mitgliedstaaten Orientierungshilfe bei der Anwendung von Artikel 4 zu geben. Hintergrund dafür waren Vorschläge einiger Mitgliedstaaten zur Aufnahme der in Artikel 5 genannten spezifischen sowie weitergehender Schutzvorkehrungen.

Unter Berücksichtigung der verschiedenen Standpunkte, in denen unter anderem die Notwendigkeit bekundet wird, sicherzustellen, dass das Übereinkommen weiter einem grundsatzbasierten Ansatz folgt, und eingedenk der Bemerkungen zum Verweis auf spezifische Schutzmaßnahmen hat das Amt die Buchstaben a bis c, die die Verwendung von Ausrüstung, die Bereitstellung von Informationen und Ausbildung sowie die Bereitstellung von persönlicher Schutzkleidung und -ausrüstung betreffen, als Orientierungshilfe für die Mitgliedstaaten in Absatz 7 des Empfehlungsentwurfs aufgenommen. Weitere Erörterungen finden sich im Kommentar des Amtes unter Absatz 6 der Empfehlung.

Artikel 6

Regierungen

Argentinien: Ist mit dem bestehenden Text einverstanden. Es sollte hinzugefügt werden, dass die Verpflichtung zur Benachrichtigung der digitalen Plattform mit der Art des Arbeitsverhältnisses verknüpft ist und nicht für Selbstständige gelten würde.

Ägypten, Bulgarien, Indonesien, Kambodscha, Nigeria, Pakistan, Peru, Spanien, Südafrika, Ungarn: Artikel 6 sollte beibehalten werden.

Finnland: Schlägt vor, Artikel 6 zu überarbeiten, um den Realitäten selbstständig Erwerbstätige auf Plattformen besser Rechnung zu tragen. Hinsichtlich des Wortlauts von Artikel 6 Buchstabe b stellt Finnland fest, dass die Pflicht zur Unterrichtung der digitalen Arbeitsplattform nicht klar definiert ist.

Frankreich: Schlägt vor, im einleitenden Text des Artikels „entsprechend der Art der Arbeitsregelungen und der Einstufung des Beschäftigungsstatus von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen“ hinzuzufügen.

Israel, Vereinigte Staaten: Schlagen vor, ihn zu streichen.

Malaysia: Schlägt vor, den Artikel in die Empfehlung zu verschieben.

Philippinen: Stimmt dem Text mit folgendem geändertem Wortlaut zu: „b) die Pflicht haben, die digitale Arbeitsplattform unverzüglich über solche Gefahren oder Arbeitssituationen zu informieren.“

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Artikel 6 beibehalten, jedoch nur mit dem Zusatz „..., wenn sie in einem Arbeitsverhältnis stehen“ in Artikel 6 Buchstabe b. Bei einer unmittelbaren und ernstesten Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit sollten Erwerbstätige die Rettungsdienste informieren, nicht eine Plattform.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Unterstützen den Text in Artikel 6 Buchstabe a und schlagen die Streichung von Artikel 6 Buchstabe b vor, der die ‚Pflicht‘ der Erwerbstätigen betrifft, digitale Arbeitsplattformen zu informieren.

OHCHR

Es sollte ausdrücklich vorgesehen werden, dass Erwerbstätige und ihre repräsentativen Verbände vor Disziplinarmaßnahmen geschützt werden, wenn sie in Übereinstimmung mit der nationalen Politik gehandelt haben, etwa als Reaktion auf eine unmittelbare und ernste Gefahr.

Kommentar des Amtes

Die Regierungen, die sich zu diesem Artikel äußerten, vertreten gemischte Meinungen. Einige Regierungen unterstützen den Artikel ohne Änderungen. Einige Regierungen und die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände schlagen vor, Buchstabe b zu streichen. Alternativ schlagen einige Regierungen vor, ihn zu ändern oder in die Empfehlung zu verschieben. Die Mehrheit der Arbeitgeberverbände und einige Regierungen erklären, dass er sich nur auf Erwerbstätige auf digitalen Plattformen beziehen sollte, die in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Das Amt stellt fest, dass der Übereinkommensentwurf in diesem besonderen Fall zwar für digitale Arbeitsplattformen und Erwerbstätige auf digitalen Plattformen, die möglicherweise nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, gelten würde, verweist jedoch auf die relative Bedeutung der Berichterstattung, die dazu dient, auf Risiken für andere sowie auf die Möglichkeit von Abhilfemaßnahmen in Bezug auf die Sicherheit anderer aufmerksam zu machen.

Angesichts der verschiedenen eingegangenen Bemerkungen hat das Amt den Text mit einigen Änderungen, die seiner Straffung dienen, beibehalten.

Artikel 7

Regierungen

Argentinien, Bulgarien, Frankreich, Indien, Israel, Kambodscha, Malaysia, Namibia, Nigeria, Peru, Philippinen, Saudi-Arabien, Schweden, Singapur, Uruguay: Sollte beibehalten werden.

Australien, Bangladesch, Brasilien, Costa Rica, Indonesien, Pakistan, Schweiz, Sri Lanka, Südafrika, Vereinigte Staaten: Stimmen dem Vorschlag zu, ihn zu streichen.

Belgien: Artikel 7 in seiner derzeitigen Fassung beibehalten. Möglicherweise ist die Regierung jedoch hinsichtlich der Streichung von Artikel 7 flexibel, wenn Artikel 4 entsprechend dem Vorschlag des Amtes geändert wird.

Kanada: In Erwägung ziehen, Artikel 7 in die Empfehlung zu verschieben, sowie in Erwägung ziehen, die Artikel 5 und 7 zu einer Bestimmung in der Empfehlung zusammenzulegen, die Orientierungshilfe zu den Aufgaben und Verantwortlichkeiten von digitalen Plattformen und Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen geben würde (in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 2).

Chile, Finnland, Guatemala, Japan, Kuwait, Portugal, Spanien, Sri Lanka, Trinidad und Tobago, Ungarn, Vereinigtes Königreich: In Anbetracht des neuen Textvorschlags für Artikel 4 kann Artikel 7 gestrichen werden.

Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Kroatien, Luxemburg, Niederlande (Königreich der), Polen, Rumänien: Wir sind flexibel, solange die Grundsätze und Verpflichtungen klar sind und den Mitgliedstaaten genügend Flexibilität eingeräumt wird, um nationalen Unterschieden in Bezug auf selbstständig Erwerbstätige auf Plattformen Rechnung zu tragen.

Litauen: Wir schlagen vor, Artikel 7 zu streichen und die Verpflichtung von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen von Artikel 7 in Artikel 6 Buchstabe c zu verschieben.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Lehnen die Streichung von Artikel 7 ab. Den Text mit folgenden Änderungen beibehalten: „Jeder Mitgliedstaat ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen verpflichtet sind, die vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen einzuhalten, in angemessener Weise für ihre eigene Sicherheit und die Sicherheit anderer Personen Sorge zu tragen und, sofern relevant, bei der Erfüllung ihrer Arbeitsschutzverpflichtungen so eng wie möglich mit den digitalen Arbeitsplattformen zusammenzuarbeiten, ohne dass sich dies auf ihre Einstufung auswirkt.“

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Stimmen dem Vorschlag des Amtes zu, Artikel 7 zu streichen, jedoch nicht seinem Vorschlag, Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens zu ersetzen.

Kommentar des Amtes

Im braunen Bericht bat das Amt die Mitgliedsgruppen um ihre Ansichten zu der Frage, ob Artikel 7 aus dem Übereinkommensentwurf gestrichen werden könnte, wenn er durch den vom Amt vorgeschlagenen neuen Artikel 4 mit seinen Absätzen 1 und 2 ersetzt würde. Artikel 7 befasst sich mit einem spezifischen Aspekt allgemeiner Arbeitsschutzpflichten, der die Verpflichtung von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen betrifft, vorgeschriebene Maßnahmen einzuhalten und in angemessener Weise für ihre eigene Sicherheit und die Sicherheit anderer Personen Sorge zu tragen.

Die Mehrheit der Regierungen unterstützt die Streichung von Artikel 7 des Übereinkommens, und mehrere von ihnen befürworten den Vorschlag des Amtes unter der Bedingung, dass Artikel 4 durch den neuen Textvorschlag des Amtes ersetzt wird. Einige Regierungen zeigen sich hinsichtlich der Streichung dieser Bestimmung flexibel. Die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände unterstützt die Streichung von Artikel 7 ebenfalls und erklärt, dass dies kein Einverständnis mit den Vorschlägen des Amtes zu Artikel 4 impliziert. Demgegenüber schlägt die Mehrheit der Arbeitgeberverbände vor, den Text mit den in ihrer Antwort oben dargelegten Änderungen beizubehalten.

Auf der Grundlage der eingegangenen Bemerkungen hat das Amt diesen Artikel nicht in den Übereinkommensentwurf aufgenommen.

V. Gewalt und Belästigung

Artikel 8

Regierungen

Algerien: Die Bestimmungen müssen dem spezifischen rechtlichen, sozialen und kulturellen Kontext jedes einzelnen Landes Rechnung tragen, insbesondere indem der vom Amt verwendete Begriff „Geschlecht“ definiert wird.

Argentinien: Verweise auf das Übereinkommen (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019, im Text können als Indiz für die unmissverständliche Bereitschaft verstanden werden, angesichts dieser Norm eine bestimmte Vorgehensweise zu verfolgen.

Bangladesch: Stimmt der Verwendung des Begriffs „geschlechtsspezifische Gewalt“ nicht zu.

Belgien: Die Verantwortung von Plattformen bei der Verhütung von Gewalt und Belästigung sollte ebenfalls berücksichtigt werden.

Ägypten, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Irland, Italien, Kambodscha, Kanada, Kroatien, Luxemburg, Mauritius, Mexiko, Niederlande (Königreich der), Oman, Peru, Philippinen, Polen, Rumänien, Saudi-Arabien, Spanien: Unterstützen Artikel 8.

Ungarn: Hat Bedenken hinsichtlich des Verweises auf das Übereinkommen Nr. 190, insbesondere aufgrund seiner Auslegung von geschlechtsspezifischer Gewalt im nichtbinären Sinne.

Indonesien: Sollte in die Empfehlung verschoben werden.

Israel: Schlägt vor, den Artikel zu streichen.

Jordanien: Den Verweis auf Geschlechterfragen und auf das Übereinkommen Nr. 190 streichen.

Malaysia: Den Wortlaut dahingehend ändern, dass „[j]edes Mitglied ... geeignete Maßnahmen [ergreift], um Erwerbstätige auf digitalen Plattformen wirksam vor Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt zu schützen“, da das Übereinkommen Nr. 190 bislang nicht universell ratifiziert wurde.

Nigeria: Artikel 8 ist eine wichtige Schutzvorkehrung zur Förderung sicherer, inklusiver und respektvoller Arbeitsumfelder auf allen digitalen Plattformen.

Schweden: Schlagen vor, „im Einklang mit dem im Übereinkommen (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019, anerkannten Recht aller Menschen auf eine Arbeitswelt ohne Gewalt und Belästigung“ zu streichen.

Schweiz: Unterstützt jeden Vorschlag, diesen Artikel so weit wie möglich zu kürzen und kontroverse Begrifflichkeiten zu vermeiden.

Vereinigte Staaten: Formulierungen, die bestimmte Arten von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt konkret benennen und auf das Übereinkommen Nr. 190 verweisen, sind unnötig. Schlagen ferner den Zusatz von Formulierungen wie „innerstaatliche Gesetzgebung und Praxis“ vor, da die Definition von unrechtmäßiger Belästigung am Arbeitsplatz je nach Mitgliedstaat variieren kann.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Diese Bestimmung sollte überarbeitet werden. Der Satzteil „im Einklang mit dem im Übereinkommen (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019, anerkannten Recht aller Menschen auf eine Arbeitswelt ohne Gewalt und Belästigung“ und der Satzteil nach „in der Arbeitswelt ...“ sollten durch „bei der Ausführung von Arbeit auf digitalen oder über digitale Arbeitsplattformen“ ersetzt werden. Diese Änderung trägt zudem dem Umstand Rechnung, dass das Übereinkommen Nr. 190 bislang nicht universell rati-

fiziert ist und daher nicht Gegenstand eines Querverweises in einem anderen Übereinkommen sein sollte. Ein solcher Querverweis entspricht nicht der gängigen Praxis, sorgt für Rechtsunsicherheit und ist mit einem grundsatzbasierten Ansatz unvereinbar.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Unterstützen Artikel 8, schlagen jedoch vor, die Worte „sofern anwendbar“ vor „Dritte“ zu setzen, um den Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 190 besser zu entsprechen. Zudem würden wir die Aufnahme einer Formulierung unterstützen, die digitale Arbeitsplattformen klar dazu verpflichtet, geschlechtsspezifische Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt zu verhüten. Wir unterstützen den Verweis auf das Übereinkommen Nr. 190 auf der Grundlage der Erläuterungen des Amtes im braunen Bericht.

Kommentar des Amtes

Die Mehrheit der Regierungen, die sich äußerten, und die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände unterstützen die Aufnahme von Artikel 8 in das Übereinkommen. Einige weitere Regierungen schlagen Änderungen vor, um seine Relevanz für die Realitäten der Arbeit auf digitalen Plattformen zu steigern, oder regen an, ihn flexibler zu gestalten. Die Mehrheit der Arbeitgeberverbände und einige Regierungen sind gegen die Aufnahme eines Verweises auf das Übereinkommen Nr. 190 in den Übereinkommensentwurf.

Aus den in diesem Bericht bereits dargelegten Gründen hat das Amt den Verweis auf das Übereinkommen Nr. 190 gestrichen und andere Formulierungen gestrafft, um auf den übergeordneten Grundsatz eines wirksamen Schutzes *aller* Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen vor Gewalt und Belästigung hinzuweisen, ohne die Formulierung „einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt“ zu verwenden.

VI. Beschäftigungsförderung

Artikel 9

Regierungen

Argentinien: Hat Zweifel am Verweis auf das Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964.

Mexiko, Österreich, Schweden, Simbabwe, Singapur, Uruguay: Sprechen sich für seine Streichung aus.

Ägypten, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Irland, Italien, Kambodscha, Kroatien, Luxemburg, Niederlande (Königreich der), Nigeria, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Südafrika, Ungarn: Entsprechend dem Vorschlag.

Malaysia: Schlägt „menschenwürdiger Arbeit“ als Ersatz für „Beschäftigung“ vor.

Mauritius: Ersucht darum, dies durch konkrete Verpflichtungen zur Infrastruktur im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung zu stärken.

Norwegen: Für Verpflichtungen in Bezug auf Beschäftigungsförderung sind allgemeine Instrumente besser geeignet.

Schweiz: Empfiehlt folgende Umformulierung: „Jedes Mitglied bemüht sich im Rahmen seiner nationalen Politik, im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung des Ziels voller, produktiver und frei gewählter Beschäftigung Maßnahmen zu ergreifen, um die Schaffung

menschenwürdiger Arbeitsplätze zu fördern und die berufliche Entwicklung und Qualifizierung in der Plattformökonomie zu unterstützen.“

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Den Satzteil „und unter Berücksichtigung des im Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964, genannten Ziels voller, produktiver und frei gewählter Beschäftigung“ streichen, da die weitaus meisten Erwerbstätigen auf Plattformen weder Arbeitnehmer sind noch werden wollen. Zahllose Erwerbstätige auf Plattformen sind aus freien Stücken unabhängige Auftragnehmer und Einzelunternehmer, und dies muss respektiert werden. Die Formulierung „menschenwürdiger Arbeitsplätze“ durch „menschenwürdiger Arbeit“ ersetzen. Das Übereinkommen Nr. 122 ist bislang nicht universell ratifiziert. Querverweise auf internationale Arbeitsnormen entsprechen nicht der gängigen Praxis und sorgen für Rechtsunsicherheit. Die Anweisung an die Mitgliedstaaten, ein bestimmtes rechtsverbindliches Instrument zu berücksichtigen, ist unvereinbar mit dem Beschluss des Ausschusses, einen grundsatzbasierten Ansatz zu verfolgen.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Artikel 9 und den entsprechenden Absatz 7 der Empfehlung streichen. Ein grundsatzbasiertes Übereinkommen sollte keine Beschäftigungsförderung beinhalten, da sein Hauptzweck im Schutz der Rechte von Erwerbstätigen auf Plattformen, nicht in der Regulierung von Wirtschafts- oder Politikstrategien besteht. Seine Verknüpfung mit der Beschäftigungsförderung birgt die Gefahr, dass der Fokus vom Schutz der Arbeitnehmerrechte weg verlagert wird und wirtschaftliche Argumente Vorrang vor Schutzvorkehrungen erhalten. Dies ist besonders besorgniserregend für Plattformarbeit mit Arbeitsplätzen, die häufig keine menschenwürdigen Arbeitsbedingungen bieten. Anstatt dass strukturelle Herausforderungen angegangen werden, könnte die Einbeziehung der Beschäftigungsförderung prekäre Arbeitsverhältnisse legitimieren.

Kommentar des Amtes

Die Mehrheit der Regierungen, die sich zu Artikel 9 äußerten, unterstützen seine Beibehaltung im Übereinkommensentwurf. Einige Regierungen und die Mehrheit der Arbeitgeberverbände schlagen vor, „menschenwürdiger Arbeitsplätze“ durch „menschenwürdiger Arbeitsmöglichkeiten“ zu ersetzen, da nicht alle Erwerbstätigen auf Plattformen in einem Arbeitsverhältnis stehen. Einige Regierungen und die Mehrheit der Arbeitgeberverbände äußerten zudem Bedenken hinsichtlich des Verweises auf das Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik. Die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände und einige wenige Regierungen empfehlen die Streichung dieses Artikels.

In Anbetracht der allgemeinen Präferenz der Auskunftgebenden für einen stärker gestrafften Text hat das Amt die Passage „unter Berücksichtigung des im Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964, genannten Ziels voller, produktiver und frei gewählter Beschäftigung“ gestrichen und „menschenwürdiger Arbeitsplätze“ durch „menschenwürdiger Arbeitsmöglichkeiten“ ersetzt. Zudem wurden weitere kleinere Änderungen an der Satzstruktur vorgenommen.

VII. Arbeitsverhältnis

Artikel 10 Absätze 1 und 2

Regierungen

Argentinien: Hat Zweifel am Verweis auf die Empfehlung (Nr. 198) betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006.

Ägypten, Costa Rica, Guatemala, Japan, Norwegen, Österreich, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten: Unterstützen die Beibehaltung von Artikel 10 Absatz 2.

Belgien, Kanada: Unterstützen den ursprünglichen Text, können jedoch flexibel sein, wenn die Mehrheit die Streichung von Artikel 10 Absatz 2 aus dem Text bevorzugt.

Brasilien, Indien, Mexiko, Pakistan, Singapur, Thailand, Trinidad und Tobago, Uruguay: Unterstützen die Streichung von Artikel 10 Absatz 2.

Chile, Frankreich: Unterstützen den Text von Artikel 10 Absatz 1 und die vorgeschlagene Streichung von Artikel 10 Absatz 2.

China: Schlägt für Artikel 10 Absatz 1 den Zusatz „unter Achtung der Rechtstraditionen und Einstufungspraktiken jedes Landes“ vor.

Dänemark, Deutschland, Finnland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande (Königreich der), Polen, Rumänien, Spanien, Ungarn: Artikel 10 Absatz 1 sollte hinter den Abschnitt über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gestellt werden und vorsehen, dass die genannten Maßnahmen „wirksam und angemessen“ sein sollten. Artikel 10 Absatz 2 könnte in die Empfehlung aufgenommen werden.

Mauritius, Namibia: Unterstützen die Aufnahme von Artikel 10 Absatz 2 in die Empfehlung.

Nigeria: Schlägt alternativ folgenden Wortlaut vor: „Jedes Mitglied sollte gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, um die ordnungsgemäße Einstufung von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen unter Berücksichtigung der Empfehlung (Nr. 198) betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006, sofern anwendbar, sicherzustellen.“

Oman: Schlägt alternativ folgenden Text vor: „Jedes Mitglied ergreift Maßnahmen, um die korrekte Einstufung von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicherzustellen.“

Moldau (Republik): Artikel 10 Absatz 1 sollte ausdrücklich auf das Vorliegen eines Unterstellungsverhältnisses verweisen, und die spezifischen Elemente der von der Plattform ausgeübten Kontrolle sollten benannt werden. Die Einführung einer Rechtsvermutung des Vorliegens eines Arbeitsverhältnisses in Erwägung ziehen.

Schweiz: Die Regierung kann den Vorschlag, Artikel 10 Absatz 2 zu streichen, unterstützen, sofern sein Grundgedanke in Artikel 10 Absatz 1 zum Ausdruck kommt.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Den Titel des Abschnitts in „Arbeitsbeziehung“ [Englisch: work relationship] ändern, da die meisten Erwerbstätigen auf Plattformen nicht in einem Arbeitsverhältnis [Englisch: employment relationship] stehen [die Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung]. Die Mitgliedstaaten verfügen bereits über etablierte Gesetzgebung und Praxis zur Einstufung, wobei ihre Ansätze erheblich voneinander abweichen, was in diesem Instrument geachtet werden sollte. Der Grundsatz des „Vorrangs der Tatsachen“ ist nur eines der Elemente der Empfehlung Nr. 198, und eine selektive Auswahl von Elementen wäre präskriptiv und stünde im Widerspruch zu einem grundsatzbasierten Ansatz. Gesetze zur Einstufung sollten in der gesamten Wirtschaft einheitlich und für Plattformarbeit nicht abweichend davon gelten und sollten nicht aufgrund vager „Besonderheiten“ unterschiedlich angewandt werden. Wir schlagen folgenden Text für Artikel 10 Absatz 1 vor: „Jedes Mitglied ergreift, sofern anwendbar, Maßnahmen, um die angemessene Einstufung von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicherzustellen.“ Artikel 10 Absatz 2 über die Achtung zivil- und handelsrechtlicher Beziehungen ist für die Arbeitgebergruppe von allergrößter Bedeutung, und sie lehnt seine Streichung entschieden ab.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Die Fehleinstufung des Beschäftigungsstatus ist ein kritisches Problem, an dem dieses Instrument ansetzen muss. Wir unterstützen nachdrücklich Artikel 10 Absatz 1, einschließlich des ausdrücklichen Verweises auf die Empfehlung Nr. 198. Der Text sollte durch folgende Formulierung gestärkt werden: „unter anderem durch die Zulassung einer großen Vielfalt von Mitteln zur Bestimmung des Vorliegens eines Arbeitsverhältnisses und gegebenenfalls durch die Begründung einer Rechtsvermutung des Vorliegens eines Arbeitsverhältnisses.“ Dies würde dazu beitragen, verschleierte Arbeitsverhältnisse und systematische Fehleinstufungen zu bekämpfen. Wir stimmen dem Vorschlag zur Streichung von Artikel 10 Absatz 2 zu. Bei einer ordnungsgemäßen Einstufung von Erwerbstätigen liegt keine Beeinträchtigung echter zivil- und handelsrechtlicher Beziehungen vor. Wir regen an, diese Bestimmung durch den Text von Absatz 9 des Empfehlungsentwurfs zu ersetzen, der wie folgt umformuliert würde: „Die Mitglieder sollten den Geltungsbereich der einschlägigen Rechtsvorschriften in geeigneten Abständen überprüfen und bei Bedarf klären und anpassen, um die angemessene Einstufung von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen in Bezug auf das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses sicherzustellen. Zu diesem Zweck sollten die Mitglieder die innerstaatlichen Arbeitsverwaltungen und ihre angeschlossenen Dienste zur regelmäßigen Überprüfung ihrer Rechtsdurchsetzungsprogramme und -verfahren verpflichten.“

Kommentar des Amtes

Artikel 10 Absatz 1

Die Mehrheit der Regierungen, die sich zu Artikel 10 Absatz 1 äußerten, unterstützt seine Aufnahme in den Übereinkommensentwurf. Einige schlagen vor, ihn unmittelbar nach dem Abschnitt über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit einzufügen. Einige Regierungen schlagen zudem Änderungen am Wortlaut vor, darunter die Streichung des Verweises auf die Besonderheiten der Arbeit über digitale Arbeitsplattformen, die Hinzufügung von Elementen, die das Vorliegen eines Unterstellungsverhältnisses betreffen, und die Aufnahme eines Verweises auf einzelstaatliche Rechts-traditionen oder der Formulierung „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“.

Die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände unterstützt die Beibehaltung von Artikel 10 Absatz 1 und regt an, ihn durch den Zusatz „unter anderem durch die Zulassung einer großen Vielfalt von Mitteln zur Bestimmung des Vorliegens eines Arbeitsverhältnisses und gegebenenfalls durch die Begründung einer Rechtsvermutung des Vorliegens eines Arbeitsverhältnisses“ zu stärken. In dieser Hinsicht weist das Amt darauf hin, dass die Vermutung des Vorliegens eines Arbeitsverhältnisses eine von mehreren Methoden ist, die auf nationaler Ebene angewandt werden könnten, und dass zu diesem Punkt kein breiterer Konsens unter den anderen Auskunftgebenden bestand. Das Amt hat sich bemüht, den Artikel auf der Ebene von Grundsätzen zu belassen.

Die Mehrheit der Arbeitgeberverbände schlägt aus den oben dargelegten Gründen vor, den Titel des Abschnitts in „Arbeitsbeziehung“ [Englisch: work relation] zu ändern. Das Amt hält einen Verweis auf das Arbeitsverhältnis nach wie vor für relevant, da die Bestimmung eine angemessene Klärung der Frage gewährleisten soll, ob Erwerbstätige auf digitalen Plattformen in einem solchen Verhältnis stehen oder nicht. Um jedoch Mehrdeutigkeit zu vermeiden, hat das Amt den Titel des Abschnitts in „Einstufung in Bezug auf das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses“ geändert.

Was schließlich die Bemerkungen einiger Regierungen betrifft, in denen sie Bedenken über Quer-verweise auf die Empfehlung Nr. 198 äußern, so bekräftigt das Amt seine früheren Bemerkungen zu Artikel 8 und weist ferner darauf hin, dass seine Streichung zur Straffung des Wortlauts den allgemeinen Sinn des Artikels nicht beeinträchtigen würde.

Artikel 10 Absatz 2

Das Amt ersuchte die Mitgliedsgruppen zudem um ihre Ansichten zu der Frage, ob Artikel 10 Absatz 2 aus dem Übereinkommensentwurf gestrichen werden sollte, da er den in Artikel 10 Absatz 1 dargelegten Grundsatz weiter konkretisiert und die Ausschussmitglieder nach seinem Verständnis ein weniger detailliertes und weniger präskriptives Übereinkommen bevorzugten.

Einige Regierungen, die sich zu Artikel 10 Absatz 2 äußerten, unterstützen die vorgeschlagene Streichung dieser Bestimmung, andere dagegen nicht. Einige wenige Regierungen regen an, den Inhalt von Artikel 10 Absatz 2 in den Empfehlungsentwurf aufzunehmen. Die Mehrheit der Arbeitgeberverbände möchte ihn beibehalten und schlägt den oben aufgeführten Alternativtext vor, während die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände seine Streichung unterstützt, da bei einer korrekten Einstufung der Erwerbstätigen keine Beeinträchtigung echter zivil- und handelsrechtlicher Beziehungen vorliegen würde.

Das Amt merkt an, dass Artikel 10 Absatz 1 eine Grundsatzerklärung zur Notwendigkeit der korrekten Einstufung von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen darstellt und dass dieser Grundsatz durch einen weiteren Verweis auf die Nichtbeeinträchtigung echter zivil- und handelsrechtlicher Beziehungen bekräftigt würde, ohne dass weitere Orientierungen zu Möglichkeiten für seine Umsetzung hinzugefügt würden. Angesichts der eingegangenen Bemerkungen und des ausdrücklichen Wunsches der Mitgliedsgruppen nach einem stärker grundsatzbasierten und gestrafften Übereinkommen hat das Amt Artikel 10 Absatz 2 nicht in den Übereinkommensentwurf aufgenommen.

VIII. Vergütung

Bemerkungen zum Titel

Regierungen

Australien: Es wäre angemessener, von „Vergütung und Bezahlung“ zu sprechen, nicht „oder“, da es in dem Abschnitt um beide Formen des Entgelts geht.

Brasilien, Guatemala, Italien, Kambodscha, Kanada, Norwegen, Schweden, Schweiz, Südafrika, Vereinigte Staaten: Für den Zusatz „oder Bezahlung“.

Dänemark, Deutschland, Finnland, Kroatien, Polen, Ungarn: Wir sind flexibel.

Uruguay: Lehnt den Zusatz „oder Bezahlung“ ab und schlägt vor, den Begriff „Entschädigung“ aufzunehmen, um die mit der Ausführung der Arbeit verbundenen Kosten zu berücksichtigen.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Unterstützen den Vorschlag, den Titel dieses Abschnitts in „Vergütung oder Bezahlung“ zu ändern.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Stimmen der Aufnahme von „Vergütung oder Bezahlung“ zu, sind jedoch der Meinung, dass auch die Formulierung „und gesamte Entschädigung und Arbeitszeit“ in den Titel aufgenommen werden sollten. „Entschädigung“ würde sich auf die erheblichen Kosten und Ausgaben beziehen, die Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen bei der Ausführung ihrer Tätigkeit entstehen. Eine Entschädigung zur Deckung dieser Kosten ist unverzichtbar, jedoch nicht Teil der Komponente „Arbeitseinkommen“ der gesamten den Erwerbstätigen zustehenden Zahlungen.

Kommentar des Amtes

Im braunen Bericht holte das Amt die Ansichten der Mitgliedsgruppen zu der Frage ein, ob der Titel des Abschnitts in Anbetracht der Aufnahme des Worts „Bezahlung“ in den ersten Teil von Artikel 1 Buchstabe d „Vergütung oder Bezahlung“ anstatt nur „Vergütung“ lauten sollte. Mit diesem Vorschlag wird dem bei der ersten Beratung des Ausschusses geäußerten Wunsch entsprochen, zwischen dem einem Erwerbstätigen auf einer digitalen Plattform, bei dem es sich um einen Arbeitnehmer handelt, für die geleistete Arbeit zustehenden Betrag und dem einer Person, die sich nicht in einem Arbeitsverhältnis befindet, zustehenden Betrag zu unterscheiden.

Die Mehrheit der Regierungen, Arbeitgeberverbände und Arbeitnehmerverbände unterstützt die Aufnahme von „oder Bezahlung“ in den Titel. Die Arbeitnehmerverbände schlagen den Zusatz „gesamte Entschädigung und Arbeitszeit“ vor. Angesichts dieser und der nachstehend zusammengefassten Antworten hat das Amt „Vergütung oder Bezahlung“ in den Titel aufgenommen.

Wie unten erläutert wird, hat das Amt in Anbetracht der Bemerkungen der Mitgliedsgruppen und insbesondere eingedenk des Beschäftigungsstatus von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen die Bestimmungen des Übereinkommensentwurfs und des Empfehlungsentwurfs zur Vergütung oder Bezahlung und zur Arbeitszeit neu geordnet. Zur besseren Lesbarkeit des Textes wird in der nachstehenden Tabelle die Beziehung zwischen den Bestimmungen der im braunen Bericht enthaltenen Entwürfe der Instrumente und den am Ende dieses Berichts aufgeführten Texten dargestellt. Spezifische Erläuterungen zu den Gründen für diese Neuordnung finden sich unter den entsprechenden Bestimmungen, die in diesem Abschnitt und in Abschnitt V des Empfehlungsentwurfs behandelt werden.

Brauner Bericht	Vorliegender Bericht
Art. 11 a) des Übereinkommens	Art. 9 (2) a) und Art. 9 (3) des Übereinkommens
Art. 11 b) des Übereinkommens	Art. 9 (1) des Übereinkommens
Art. 11 c) des Übereinkommens	Art. 9 (1) des Übereinkommens
Art. 12 des Übereinkommens	Abs. 9–10 der Empfehlung
Art. 13 des Übereinkommens	Art. 10 des Übereinkommens
Abs. 10 der Empfehlung	Art. 9 (2) a) und Art. 9 (3) des Übereinkommens
Abs. 11 der Empfehlung	Art. 9 (2) a) und Art. 9 (3) des Übereinkommens
Abs. 12 der Empfehlung	/
Abs. 13 der Empfehlung	Abs. 9–10 der Empfehlung
Abs. 14 der Empfehlung	Abs. 11 b) der Empfehlung
Abs. 15 der Empfehlung	Abs. 11 a) der Empfehlung
Neuer Abs. nach Abs. 15 der Empfehlung	Art. 9 (2) b) und Art. 9 (3) des Übereinkommens
Abs. 16 der Empfehlung	Abs. 11 c) der Empfehlung

Artikel 11

Regierungen

Australien: Alle Erwerbstätigen sollten Zugang zu einem Mindestlohn haben, der angemessen ist und in gesetzlichem Zahlungsmittel sowie in voller Höhe und pünktlich gezahlt wird. Schlägt für den Einleitungssatz „Mindestvergütung oder -bezahlung“ vor. Lehnt die Streichung von „bei Berechnung auf Stücklohnbasis“ ab. Empfiehlt, den Verweis auf Sachleistungen zu streichen. Schlägt vor, „pünktlich“ durch „rechtzeitig“ zu ersetzen, um für mehr Klarheit zu sorgen.

Österreich: Kann die Ergänzung mit „oder Bezahlung“ unterstützen. Zwischen Plattformarbeitnehmer und Plattformarbeit leistenden Personen ist zu unterscheiden, da nicht alle Bestimmungen auf

Selbstständige und dritte Kategorien von Beschäftigten anwendbar sind. Ist flexibel, wenn es um die Streichung von „auch bei Berechnung auf Stücklohnbasis“ geht. Die Streichung von „entsprechend der Art der Arbeitsregelungen“ würde den Mitgliedstaaten eine Flexibilität ermöglichen.

Bangladesch: Stimmt der Streichung von „auch bei Berechnung auf Stücklohnbasis“ zu. Stimmt auch der Aufnahme von „oder Bezahlung“ und „entsprechend der Art der Arbeitsregelungen und der Einstufung des Beschäftigungsstatus von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen“ zu.

Belgien: Ist damit einverstanden, „oder Bezahlung“ hinzuzufügen, den Verweis auf Stücklohn zu streichen und im Englischen „national laws and regulations“ zu verwenden.

Israel, Kanada, Kuwait, Mauritius, Oman, Pakistan, Südafrika: Stimmen dem Vorschlag zu.

Chile, Mexiko: Unterstützen die Vorschläge zum Einleitungssatz, sind jedoch dagegen, in Buchstabe a nach „angemessen ist“ weitere Worte einzufügen.

China: Schlägt folgenden Zusatz vor: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen Erwerbstätigen, die regelmäßige Arbeit verrichten, eine mindestens dem örtlichen Mindestlohnstandard entsprechende Vergütung ohne Abzüge oder ungerechtfertigte Verzögerungen zahlen. Unternehmen werden dazu angehalten, einen angemessenen Mechanismus für die Erhöhung der Vergütung einzuführen, um das Vergütungsniveau schrittweise anzuheben.“

Kolumbien: Die Vergütung oder Bezahlung sollte unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten, der Mindestlohnstandards und der Ausgaben der Erwerbstätigen für die Ausführung ihrer Arbeit berechnet werden.

Dänemark, Deutschland, Finnland, Italien, Kroatien, Polen, Ungarn: Akzeptieren den vorgeschlagenen Zusatz „oder Bezahlung“ im Einleitungssatz und regen an, den Verweis auf Stücklöhne beizubehalten. Unterstützen die vorgeschlagene Ergänzung in Buchstabe a, damit die Mitgliedstaaten die Flexibilität haben, nationale Unterschiede in Bezug auf Selbstständige zu berücksichtigen, ohne jedoch auf „die Art der Arbeitsregelungen“ Bezug zu nehmen.

Frankreich: Hat keine Einwände gegen die Streichung von „auch bei Berechnung auf Stücklohnbasis“. Unterstützt die Aufnahme der Formulierung „entsprechend der Art der Arbeitsregelungen und der Einstufung des Beschäftigungsstatus von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen“.

Guatemala: Unterstützt die Streichung des Verweises auf den Stücklohn und die Aufnahme des vorgeschlagenen Satzteils in Artikel 11 Buchstabe a.

Indien: Ist mit dem Zusatz „oder Bezahlung“ im Einleitungssatz einverstanden. Schlägt vor, den Verweis auf eine angemessene Vergütung in Artikel 11 Buchstabe a wegzulassen.

Indonesien, Norwegen: Sind mit dem Zusatz „oder Bezahlung“ im Einleitungssatz einverstanden.

Schweden: Unterstützt die Streichung von „auch bei Berechnung auf Stücklohnbasis“. Schlägt vor, in Artikel 11 Buchstabe a anstelle des vorgeschlagenen Wortlauts „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“ hinzuzufügen. Artikel 11 Buchstabe a ist nur annehmbar, wenn dieser Rahmen nationale Arbeitsmarktmodelle ohne gesetzlichen Mindestlohn abgedeckt, bei denen die Sozialpartner für die Aushandlung der Löhne zuständig sind.

Vereinigte Staaten: Unterstützen die vorgeschlagene Umformulierung von Artikel 11, deren Geltungsbereich jedoch auf Arbeitnehmer beschränkt sein sollte.

Uruguay: Unterstützt weder den Zusatz von „oder Bezahlung“ noch die Streichung des Verweises auf Stücklöhne.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Stimmen der Streichung von „auch bei Berechnung auf Stücklohnbasis“ und der vom Amt vorgeschlagenen englischsprachigen Umformulierung in „national laws and regulations“ zu. Stimmen der Änderung in „Vergütung und Bezahlung“ zu. Artikel 11 Buchstabe a, der sich auf die Angemessenheit der Bezahlung bezieht, sollte gestrichen werden, da die Plattformökonomie eine Vielzahl unterschiedlicher Geschäftsmodelle umfasst. Auf vielen Plattformen legen die Beschäftigten selbst ihre Tarife fest oder handeln sie direkt aus, sodass die Plattformen keine Kontrolle über die Einkünfte der Erwerbstätigen oder keinen Einblick darin haben. Es wäre unmöglich, eine Bestimmung über angemessene Bezahlung umzusetzen, da dies ganz im Ermessen des Erwerbstätigen auf einer Plattform liegt. „Angemessen“ ist ein höchst subjektiver Begriff. Regen an, in Artikel 11 Buchstabe c „pünktlich“ durch „rechtzeitig“ zu ersetzen.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Stimmen der Streichung des Satzteils „auch bei Berechnung auf Stücklohnbasis“ nicht zu. Lehnen in Artikel 11 Buchstabe a den Zusatz von „entsprechend der Art der Arbeitsregelungen und der Einstufung des Beschäftigungsstatus von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen“ ab, da der vorgeschlagene Wortlaut eher für Verwirrung als für Flexibilität sorgt. Schlagen vor, einen neuen Buchstaben nachfolgend einzufügen: „einschließlich der Zeiträume, in denen Erwerbstätige auf digitalen Plattformen der digitalen Arbeitsplattform zur Verfügung stehen“. Schlagen vor, in Artikel 11 Buchstabe b den Satzteil „oder in dem nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder in Kollektivvereinbarungen zulässigen Umfang in Sachleistungen“ in Anbetracht der erheblichen Risiken von Missbrauch zu streichen. Regen an, den neuen nach Absatz 15 des Empfehlungsentwurfs vorgeschlagenen Absatz zu verschieben und ihn als Artikel 11 Buchstabe d mit folgendem Wortlaut aufzunehmen: „Die Mitglieder sollten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass diese zusätzlich zu ihrer Vergütung oder Bezahlung eine vollständige Entschädigung für Ausgaben oder sonstige Kosten erhalten, die ihnen bei der Ausführung ihrer Arbeit entstehen.“

OHCHR

Empfiehlt, Artikel 1 Buchstabe d und den Einleitungssatz von Artikel 11 zu ändern, um klarzustellen, dass sich die Vergütung ausschließlich auf den Betrag bezieht, der einem Erwerbstätigen für die geleistete Arbeit zusteht, während die Entschädigung für Ausgaben gesondert ausgewiesen werden muss.

Kommentar des Amtes

A. Einleitungssatz

Im braunen Bericht bat das Amt die Mitgliedsgruppen um ihre Ansichten zu den folgenden Änderungsvorschlägen im Einleitungssatz von Artikel 11:

- a) Streichung von „auch bei Berechnung auf Stücklohnbasis“. Die Streichung dieser Worte würde den Übereinkommensentwurf weniger detailliert machen, ohne dabei den in diesem Artikel dargelegten Grundsatz zu beeinträchtigen, und dennoch die Berücksichtigung aller Zahlungsmethoden ermöglichen;
- b) in Anbetracht der Aufnahme von „Bezahlung“ in den ersten Teil der Begriffsbestimmung in Artikel 1 Buchstabe d Ersetzung von „Vergütung“ durch „Vergütung oder Bezahlung“.

Die Mehrheit der Regierungen und Arbeitgeberverbände unterstützt die Ersetzung von „Vergütung“ durch „Vergütung oder Bezahlung“. Das Amt hat daher im Einleitungssatz von Artikel 11 nach „Vergütung“ „oder Bezahlung“ eingefügt.

Die Mehrheit der Regierungen, die sich zu den Vorschlägen des Amtes äußerten, und die Mehrheit der Arbeitgeberverbände unterstützen zudem die Streichung des Satzteils „auch bei Berechnung auf Stücklohnbasis“ aus dem Einleitungssatz, während einige Regierungen und die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände nicht damit einverstanden sind. Angesichts dieser Bemerkungen und der allgemeinen Präferenz der Auskunftgebenden für einen stärker gestrafften Text im Übereinkommensentwurf sowie in Anbetracht dessen, dass die Formulierung „Vergütung oder Bezahlung“ bereits alle Zahlungsmethoden, darunter auf Stücklohnbasis, abdeckt, hat das Amt diesen Verweis aus dem Text gestrichen.

Schließlich hat das Amt in der englischen Fassung „national laws, regulations“ aus den im Kommentar des Amtes zu Artikel 1 Buchstabe d dargelegten Gründen durch „national laws and regulations“ ersetzt [die Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung], da diese Änderung von der Mehrheit der Mitgliedsgruppen, die sich zu diesem Punkt äußerten, unterstützt wird.

B. Buchstaben

Im braunen Bericht schlug das Amt vor, in Buchstabe a nach „angemessen ist“ den Satzteil „entsprechend der Art der Arbeitsregelungen und der Einstufung des Beschäftigungsstatus von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen“ hinzuzufügen, um zusätzliche Flexibilität zu gewähren. Einige Regierungen unterstützen den Textvorschlag des Amtes, während andere Regierungen und die Mehrheit der Arbeitgeberverbände anregen, diesen Buchstaben ganz zu streichen. Einige Regierungen schlagen stattdessen vor, nur die Formulierung „entsprechend der Einstufung des Beschäftigungsstatus der Erwerbstätigen“ hinzuzufügen. Schließlich bevorzugen einige Regierungen und die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände die Beibehaltung von Buchstabe a in seiner derzeitigen Form. Angesichts dieser Bemerkungen und der von einigen Mitgliedsgruppen geäußerten Bedenken hinsichtlich der Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf Selbstständige hat das Amt Artikel 11 (nun Artikel 9) wie nachstehend erläutert umstrukturiert.

Was Buchstabe b betrifft, so unterstützt die Mehrheit der Regierungen den bestehenden Text, während die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände den Verweis auf Sachleistungen aufgrund möglicher Risiken des Missbrauchs ablehnt.

C. Anpassungen des Textes vor dem Hintergrund allgemeinerer Bemerkungen

Bei der Überarbeitung von Artikel 11 (nun umnummeriert als Artikel 9) hat das Amt die oben aufgeführten Antworten sowie die unterschiedlichen Standpunkte der Auskunftgebenden zur Anwendbarkeit der die Vergütung betreffenden Bestimmungen auf Erwerbstätige auf digitalen Plattformen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, berücksichtigt. Zudem hat das Amt die verschiedenen Bemerkungen zu anderen die Vergütung betreffenden Artikeln und Absätzen des Übereinkommensentwurfs und des Empfehlungsentwurfs berücksichtigt, in denen die Notwendigkeit geäußert wurde, zwischen Erwerbstätigen innerhalb und Erwerbstätigen außerhalb eines Arbeitsverhältnisses zu unterscheiden. Eingedenk dieser Bemerkungen und im Hinblick darauf, die Kohärenz aller Bestimmungen zur Vergütung in den Entwürfen der Instrumente zu gewährleisten, hat das Amt den Text wie folgt umstrukturiert:

- a) Artikel 9 Absatz 1 würde Grundsätze enthalten, die für alle Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen gelten würden;
- b) Artikel 9 Absatz 2 würde nur für Erwerbstätige auf digitalen Plattformen gelten, die in einem Arbeitsverhältnis stehen;
- c) Artikel 9 Absatz 3 würde vorsehen, dass jedes Mitglied die nach Artikel 9 Absatz 2 ergriffenen Maßnahmen so weit wie möglich und soweit angemessen auf Erwerbstätige auf digitalen Plattformen ausweitet, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Hinsichtlich der Zahlung „in gesetzlichem Zahlungsmittel oder in dem nach den nationalen Gesetzen und sonstigen Vorschriften oder in Kollektivvereinbarungen zulässigen Umfang in Sachleistungen“, die in Artikel 11 Buchstabe b des im braunen Bericht enthaltenen Übereinkommensentwurfs erwähnt wird, stellt das Amt fest, dass die meisten Regierungen sich nicht konkret zu dieser Bestimmung äußerten. Eine Regierung und die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände sind der Ansicht, dass die Möglichkeit, Erwerbstätige auf digitalen Plattformen teilweise in Sachleistungen zu bezahlen, entfallen sollte. Das Amt hat einen Verweis auf diese Form der Bezahlung beibehalten⁸, um den Mitgliedstaaten ein gewisses Maß an Flexibilität bei der Durchführung dieser Bestimmung im neuen Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommensentwurfs zu gewähren.

Was die „angemessene“ Vergütung oder Bezahlung betrifft, die ursprünglich in Artikel 11 Buchstabe a des Übereinkommensentwurfs erwähnt wurde, hat das Amt bei seinen Überarbeitungen die im braunen Bericht dargelegten Antworten zur Mindestvergütung in Bezug auf die Absätze 10 und 11 des Übereinkommensentwurfs berücksichtigt. Der überarbeitete Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a würde vorsehen, dass jedes Mitglied Maßnahmen ergreift, um eine angemessene Vergütung sicherzustellen, deren Höhe, ohne Trinkgelder oder sonstige Zuwendungen, in keinem Fall unter dem geltenden gesetzlich festgelegten oder ausgehandelten Mindestlohn liegt, sofern vorhanden.

Ferner hat das Amt auch die Bemerkungen zur Entschädigung für Ausgaben oder Kosten berücksichtigt, die im Zusammenhang mit Absatz 15 des Empfehlungsentwurfs erörtert wurden. Aus den Gründen, die das Amt in seinem entsprechenden Kommentar in jenem Teil des Berichts darlegte, hat es in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b eine neue Anforderung aufgenommen, wonach jedes Mitglied Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen, die sich in einem Arbeitsverhältnis befinden, eine angemessene Entschädigung für Ausgaben oder sonstige Kosten erhalten, die ihnen bei der Ausführung ihrer Arbeit entstehen.

Unterstützend zu diesen Überarbeitungen würde ein neuer Artikel 9 Absatz 3 aufgenommen, der vorsieht, dass jedes Mitglied die nach Artikel 9 Absatz 2 ergriffenen Maßnahmen so weit wie möglich und soweit angemessen auf Erwerbstätige auf digitalen Plattformen ausweitet, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen. Dadurch könnten die Mitglieder erstens bestimmen, ob es möglich ist, die Maßnahmen in Artikel 9 Absatz 2 auf andere Erwerbstätige auf digitalen Plattformen anzuwenden, und zweitens, ob dies angezeigt ist. Eine weitere Erörterung der Antworten und Bemerkungen zu den oben genannten Punkten findet sich zudem im Kommentar des Amtes zu den Absätzen 10 und 11 des Empfehlungsentwurfs.

Artikel 12

Regierungen

Argentinien, Kuwait, Mauritius, Schweiz, Singapur, Südafrika: Sind mit dem Zusatz „oder Bezahlung“ und der Verschiebung des Inhalts von Artikel 12 in die Empfehlung einverstanden.

Belgien, Brasilien, Italien, Spanien, Thailand: Stimmen der Verschiebung von Artikel 12 in die Empfehlung nicht zu, unterstützen jedoch die Formulierung „Vergütung oder Bezahlung“.

Chile, Guatemala, Indien, Indonesien, Japan, Kanada, Litauen, Mexiko, Oman, Pakistan, Schweden, Vereinigtes Königreich: Stimmen der Verschiebung von Artikel 12 in die Empfehlung zu.

Dänemark, Deutschland, Finnland, Kroatien, Norwegen, Polen, Ungarn: Sind mit dem Zusatz „oder Bezahlung“ einverstanden.

⁸ Das Übereinkommen (Nr. 95) über den Lohnschutz, 1949, regelt die teilweise Abgeltung der Löhne durch Sachleistungen.

Ägypten: Schlägt vor, Artikel 11 Buchstabe c und Artikel 12 des Übereinkommensentwurfs zusammenzulegen.

Litauen: Stimmt der Verschiebung in die Empfehlung zu, doch sollten die Bestimmungen zu Vergütung und Arbeitszeit nur für Erwerbstätige auf digitalen Plattformen gelten, die in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Mexiko: Stimmen der Verschiebung des Inhalts von Artikel 12 in die Empfehlung zu. In Artikel 11 Buchstabe c „ohne ungerechtfertigte Abzüge“ hinzufügen.

Vereinigte Staaten: Sind mit dem Zusatz „oder Bezahlung“ und der Verschiebung des Inhalts von Artikel 12 in die Empfehlung einverstanden. Schlagen vor, seine Anwendung auf Arbeitnehmer zu beschränken, da Abzüge für echte unabhängige Auftragnehmer eher durch das Vertragsrecht als durch das Arbeitsrecht geregelt werden.

Uruguay: Stimmt der Verschiebung von Artikel 12 in die Empfehlung nicht zu und lehnt den Zusatz „oder Bezahlung“ ab.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Artikel 12 des Übereinkommensentwurfs sollte ebenso gestrichen werden wie Absatz 13 des Empfehlungsentwurfs. Abzüge sollten transparent und nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder Kollektivvereinbarungen erfolgen, und zahlreiche Mitgliedstaaten haben bereits entsprechende Vorschriften erlassen. Allerdings sind Erwerbstätige auf Plattformen in den weitaus meisten Fällen keine Arbeitnehmer, und die von den Plattformen erleichterten Transaktionen stellen Geschäftsvorgänge dar. Die Regulierung von Geschäftsvorgängen fällt nicht unter das Mandat der IAO. Plattformen bieten Erwerbstätigen die Möglichkeit, eine breitere Kundenbasis für die von ihnen angebotenen Dienstleistungen aufzubauen. Für Unternehmen, die diese Plattformen aufbauen und unterhalten, entstehen erhebliche Kosten. Wie jedes andere Unternehmen müssen Plattformen in der Lage sein, für die Nutzung ihrer Produkte oder Dienstleistungen Gebühren zu erheben. Sollte die Fähigkeit eines Unternehmens, seinen Kunden Gebühren in Rechnung zu stellen, eingeschränkt werden, würde dies die unternehmerische Nachhaltigkeit gefährden und den Grundsätzen der unternehmerischen Freiheit zuwiderlaufen.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Sind mit dem Zusatz „oder Bezahlung“ einverstanden, jedoch nicht mit dem Vorschlag, Artikel 12 des Übereinkommensentwurfs mit Absatz 13 der Empfehlung zusammenzulegen. Abzüge müssen reguliert werden, um Erwerbstätige vor willkürlichen oder ungerechtfertigten Abzügen zu schützen. Darüber hinaus sollte Absatz 13 verschoben und unter Artikel 12 des Übereinkommens platziert werden. Wenn digitale Arbeitsplattformen Provisionen oder Gebühren erheben dürfen, öffnet dies Tür und Tor für missbräuchliche Praktiken. Dies wird bereits im Übereinkommen (Nr. 181) über private Arbeitsvermittler, 1997, behandelt. Ein grundsatzbasiertes Übereinkommen sollte das Verbot von Provisionen und Gebühren gewährleisten.

OHCHR

Empfiehlt, Artikel 12 um folgende Schutzklausel zu ergänzen: „sieht vor, dass kein Abzug ... die Vergütung eines Erwerbstätigen unter den geltenden Mindestlohn oder das garantierte Mindesteinkommen senken darf“.

Kommentar des Amtes

Das Amt stellt fest, dass der allgemeine Grundsatz in Artikel 12, wonach Erwerbstätige auf digitalen Plattformen in voller Höhe und ohne ungerechtfertigte Abzüge bezahlt werden müssen, bereits

durch den Grundsatz in Artikel 11 Buchstabe c abgedeckt ist. Angesichts dieses Umstands und der von den Ausschussmitgliedern während der ersten Beratungen geäußerten Präferenz für einen flexibleren Ansatz im Übereinkommensentwurf fragte das Amt die Mitgliedsgruppen, ob sie damit einverstanden wären, den Inhalt von Artikel 12 in den Empfehlungsentwurf zu verschieben und ihn mit Absatz 13 zusammenzulegen. Der konsolidierten Bestimmung zufolge sollten die Mitgliedstaaten die Bedingungen und den Umfang von Abzügen, auch hinsichtlich der Erhebung von Gebühren, regeln.

Die Mitgliedsgruppen wurden zudem gefragt, ob in Anbetracht der Aufnahme des Worts „Bezahlung“ in die Begriffsbestimmung in Artikel 1 Buchstabe d „Vergütung von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen“ durch „Vergütung oder Bezahlung von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen“ ersetzt werden sollte.

Die Mehrheit der Regierungen unterstützt den Vorschlag, den Inhalt von Artikel 12 in den Empfehlungsentwurf zu übertragen und ihn mit Absatz 13 zusammenzulegen, während einige Regierungen nicht damit einverstanden sind. Die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände schlägt vor, den Inhalt von Absatz 13 in den Übereinkommensentwurf zu verschieben, während die Mehrheit der Arbeitgeberverbände vorschlägt, beide Bestimmungen zu streichen.

Einige Regierungen äußern Bedenken hinsichtlich der Anwendbarkeit von Artikel 12 auf Erwerbstätige auf digitalen Plattformen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen. Einige Regierungen unterstützen den Zusatz von „oder Bezahlung“, damit die Bestimmung auch für diese Erwerbstätigen gilt. In Anbetracht der bekundeten Auffassungen und der Unterstützung der Ausschussmitglieder für weitere Flexibilität im Übereinkommensentwurf hat das Amt den Inhalt von Artikel 12 mit Absatz 13 des Empfehlungsentwurfs zusammengelegt und in zwei neu vorgeschlagene, als Absätze 9 und 10 umnummerierte Absätze aufgenommen. Dabei hat das Amt in Absatz 9 auf den Schutz von Arbeitnehmern Bezug genommen und in Absatz 10 auf Bemerkungen reagiert, die die Erhebung von Gebühren oder Kosten durch digitale Arbeitsplattformen gegenüber Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, für die von den Plattformen erbrachte Dienstleistung betreffen.

Artikel 13

Regierungen

Ägypten, Argentinien, Bangladesch, Bulgarien, Costa Rica, Guatemala, Indien, Kambodscha, Kuwait, Mexiko, Oman, Pakistan, Schweden, Schweiz, Singapur, Thailand, Trinidad und Tobago, Vereinigtes Königreich: Unterstützen die Zusammenlegung von Artikel 13 und Artikel 21.

Österreich: Die ursprüngliche Formulierung soll beibehalten werden, mit dem Zusatz „oder Bezahlung“. Es muss konkret bedacht werden, ob die Regelung auf Arbeitnehmer und Selbstständige gleichwertig anwendbar ist.

Belgien, Kanada, Norwegen, Portugal: Flexibel hinsichtlich der vorgeschlagenen Zusammenlegung.

Chile, Malaysia, Mauritius, Namibia, Saudi-Arabien, Südafrika: Stimmen der Zusammenlegung und dem Zusatz „oder Bezahlung“ zu.

Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande (Königreich der), Polen, Rumänien, Tschechien: Unterstützen den ursprünglichen Text mit dem Zusatz „oder Bezahlung“. Diese Anforderung sollte im Einklang mit den in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen gelten. Der Verweis auf „leicht verständliche Informationen“ ist wichtig.

Indonesien: Schlägt vor, den Artikel in die Empfehlung zu verschieben.

Japan: Schlägt vor, „regelmäßig“ sowie „und etwaige Abzüge“ zu streichen.

Vereinigte Staaten: Unterstützt die Kombination der Artikel 13 und 21 und den Zusatz „oder Bezahlung“. Empfiehlt, die konsolidierte Bestimmung in die Empfehlung zu verschieben.

Simbabwe: Stimmt nicht mit der Auffassung des Amtes überein, dass die beiden Artikel einander duplizieren. Artikel 13 soll das Grundrecht von Erwerbstätigen auf Plattformen garantieren, regelmäßig zu erfahren, wie viel sie für ihre Arbeit bezahlt bekommen.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Wir können den Vorschlag des Amtes unterstützen, Artikel 13 zu streichen, indem Teile davon in Artikel 21 übernommen werden.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Wir können dem Vorschlag, Artikel 13 mit Artikel 21 des Übereinkommensentwurfs zusammenzulegen, nicht zustimmen. Sie duplizieren einander nicht. Artikel 13 soll das Grundrecht von Erwerbstätigen auf Plattformen garantieren, regelmäßig zu erfahren, wie viel sie für ihre Arbeit bezahlt bekommen. Oft wird ihnen nur eine Schätzung angezeigt, und der Betrag, den sie tatsächlich erhalten, ist weitaus geringer als erwartet, da Plattformen häufig Abzüge vornehmen oder versteckte Gebühren erheben, oft ohne klare Erklärung oder vorherige Ankündigung. Wir unterstützen Artikel 21 in seiner derzeitigen Form, mit einer weiteren Erläuterung unter dem betreffenden Abschnitt.

Kommentar des Amtes

Im braunen Bericht stellte das Amt fest, dass Artikel 13 des Übereinkommensentwurfs, wonach Erwerbstätige auf digitalen Plattformen regelmäßig Informationen über ihre Vergütung und etwaige Abzüge erhalten müssen, mit dem in Artikel 21 thematisierten allgemeineren Grundsatz zusammenhängt, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen über die Bedingungen ihrer Beschäftigung oder Beauftragung informiert werden müssen. Das Amt bat die Mitgliedsgruppen um ihre Ansichten zu der Frage, ob Artikel 21 mit dem Inhalt von Artikel 13 zusammengelegt werden sollte. Die Mitgliedsgruppen wurden zudem um Stellungnahme dazu gebeten, ob es in Anbetracht der Aufnahme von „Bezahlung“ in die Begriffsbestimmung in Artikel 1 Buchstabe d „Informationen über ihre Vergütung oder Bezahlung“ anstatt „Informationen über ihre Vergütung“ heißen sollte.

Was den Inhalt von Artikel 13 betrifft, so stimmt die Mehrheit der Regierungen, die sich äußerten, dem Zusatz „oder Bezahlung“ zu und betont die Bedeutung leicht verständlicher Informationen. Die Regierungen sind jedoch geteilter Meinung in der Frage, ob die Artikel 13 und 21 zusammengeführt werden sollten. Die Mehrheit der Arbeitgeberverbände unterstützt die Zusammenführung der Artikel. Die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände lehnt dies dagegen ab, und zwar mit der Erklärung, dass die beiden Artikel aus den in ihren Bemerkungen oben dargelegten Gründen separate Sachverhalte behandeln.

Das Amt nimmt Kenntnis von den Bemerkungen der Mehrheit der Arbeitnehmerverbände und einiger Regierungen, die beiden Bestimmungen als unterschiedlich ansehen. In Artikel 13 geht es um die fortlaufende Bereitstellung von Informationen über die Vergütung, in Artikel 21 dagegen um den allgemeinen Grundsatz der Bereitstellung von Informationen über die Bedingungen der Beschäftigung oder Beauftragung.

In Anbetracht der Bemerkungen zu den inhaltlichen Unterschieden zwischen diesen beiden Bestimmungen hat das Amt diesen Artikel, abgesehen von dem Zusatz „Vergütung oder Bezahlung“, unverändert beibehalten (umnummeriert als Artikel 10).

IX. Soziale Sicherheit

Artikel 14

Regierungen

Algerien: Schlägt vor, den Begriff „selbstständig“ hinzuzufügen, um die von Verpflichtungen im Bereich der sozialen Sicherheit betroffene Kategorie zu bestimmen.

Argentinien: Schlägt vor, „einen Schutz im Bereich der sozialen Sicherheit ... genießen“ durch „Zugang zu einem angemessenen und nachhaltigen Schutz im Bereich der sozialen ... haben“ und „in einer vergleichbaren Situation“ durch „in derselben Situation“ zu ersetzen.

Australien, Malaysia, Norwegen: Regen an, auf die Einstufung des Beschäftigungsstatus des Erwerbstätigen Bezug zu nehmen, damit nur Erwerbstätige mit demselben Status verglichen werden.

Belgien, Indonesien, Kambodscha, Peru, Philippinen, Portugal, Spanien, Südafrika: Unterstützen den Artikel.

Costa Rica: Der Ausdruck „in einer vergleichbaren Situation“ bedarf einer näheren Erläuterung. Die Garantie vereinfachter Versicherungsmechanismen sollte ausdrücklich aufgenommen werden.

Dänemark, Deutschland, Finnland, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande (Königreich der), Polen, Rumänien, Tschechien, Ungarn: Die Formulierung „andere Erwerbstätige in einer vergleichbaren Situation“ durch „andere Arbeitnehmer oder Selbstständige, die in einer vergleichbaren Situation arbeiten“ ersetzen.

Ägypten, Frankreich, Uruguay: Unterstützen die Beibehaltung des Artikels in seiner derzeitigen Form.

Pakistan: Schlägt vor, den Text wie folgt umzuformulieren: „Jedes Mitglied ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen Zugang zu einem nachhaltigen Schutz im Bereich der sozialen Sicherheit zu Bedingungen haben, die nicht weniger günstig sind als die, die für andere Erwerbstätige mit gleicher Einstufung des Beschäftigungsstatus gelten, im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis.“

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Stimmen zu, dass die Mitgliedstaaten den Zugang zu nachhaltigen Sozialschutzsystemen gewährleisten sollten. Dabei sollten die von jeher bestehenden Unterschiede zwischen den Bedürfnissen von Arbeitnehmern und Selbstständigen sowie die Grundlage für die Gesetze, die zwischen diesen beiden Gruppen unterscheiden, anerkannt und geachtet werden. Schlagen die folgende Überarbeitung vor: „Jedes Mitglied ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen Zugang zu einem nachhaltigen Schutz im Bereich der sozialen Sicherheit zu Bedingungen haben, die nicht weniger günstig sind als die, die für andere Erwerbstätige mit gleicher Einstufung gelten, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften.“

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Haben keine Änderungsvorschläge zu Artikel 14. Traditionelle Unternehmen tragen zum Sozialschutz im Rahmen des Gesellschaftsvertrags bei. Viele digitale Plattformen, insbesondere solche, die Selbstständige beauftragen, leisten keinen solchen Beitrag, wodurch Risiken auf den Einzelnen verlagert werden und Wettbewerbsungleichheit entsteht. Die Ausweitung der sozialen Sicherheit auf Erwerbstätige auf Plattformen ist für eine angemessene Absicherung und einen fairen Wettbewerb unerlässlich. Zu diesem Zweck müssen die Politik-, Rechts- und Verwaltungsrahmen, darunter beitragsfinanzierte und beitragsunabhängige Mechanismen, im Einklang mit dem Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale

Sicherheit (Mindestnormen), 1952, und der Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012, sowie anderen einschlägigen Normen angepasst werden.

OHCHR

Das Übereinkommen würde bei einer ausdrücklichen Behandlung zweier wesentlicher Elemente – gemeinsame Finanzierung und Übertragbarkeit – erheblich gestärkt werden.

Kommentar des Amtes

Die Beibehaltung dieses Artikels im Übereinkommen wird weithin unterstützt. Während einige Regierungen die Beibehaltung des derzeitigen Wortlauts bevorzugen, bekunden andere Regierungen und die Mehrheit der Arbeitgeberverbände ihre Präferenz dafür, die Bedeutung des Satzes durch einen ausdrücklichen Verweis auf den gleichen Beschäftigungsstatus zu verdeutlichen. In Anbetracht der Antworten hat das Amt im Entwurf die Formulierung „Erwerbstätige in einer vergleichbaren Situation“ unter Verwendung des vom Ausschuss unter Artikel 1 Buchstabe b Ziffer iii vereinbarten Wortlauts durch „Erwerbstätige mit gleicher Einstufung des Beschäftigungsstatus“ ersetzt.

X. Auswirkungen des Einsatzes von automatisierten Systemen

Artikel 15

Regierungen

Algerien: Dieser Artikel sollte Leitprinzipien für den Einsatz von automatisierten Systemen in der Plattformökonomie aufstellen, und die Mitgliedstaaten sollten Gestaltungsspielraum für die Anpassung auf nationaler Ebene erhalten.

Ägypten, Argentinien, Australien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Guatemala, Indonesien, Irland, Italien, Kambodscha, Kanada, Kroatien, Luxemburg, Malaysia, Mauritius, Niederlande (Königreich der), Oman, Pakistan, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweiz, Simbabwe, Spanien, Südafrika, Ungarn, Uruguay: Sind mit dem derzeitigen Text einverstanden.

Belgien: Ist dagegen, den vereinbarten Text erneut zur Diskussion zu stellen.

Kolumbien: Der Artikel sollte die Verpflichtung zur Verhütung und Ahndung algorithmenbasierter Diskriminierung enthalten.

Ecuador: Zusätzlich „c) Kosten, Bedingungen und Bezahlung“ einfügen.

Frankreich: Ist mit dem Text einverstanden, schlägt jedoch im Fall einer neuerlichen Diskussion den Zusatz „soweit dies angemessen und praktisch durchführbar ist“ vor.

Indien: Schlägt den folgenden überarbeiteten Text vor: „Jedes Mitglied hält digitale Plattformen dazu an, Erwerbstätige auf digitalen Plattformen vor ihrer Beauftragung über die Existenz und den allgemeinen Zweck automatisierter Systeme, einschließlich Algorithmen oder ähnlicher Technologien, zu informieren, die für folgende Aufgaben eingesetzt werden: a) Zuweisung oder Vermittlung von Arbeit, b) Bewertung der Leistung, Zuverlässigkeit oder Servicequalität“.

Israel: Schlägt den Zusatz „gegebenenfalls“ vor.

Japan: Es ist unfair, solche Verpflichtungen ausschließlich für Belange im Zusammenhang mit Plattformen vorzuschreiben; schlägt daher vor, die Bestimmungen zu streichen oder in die Empfehlung zu verschieben.

Singapur: Schlägt vor, den Artikel in die Empfehlung zu verschieben. Eine Regulierung könnte innovationshemmend wirken.

Vereinigte Staaten: Dies liegt außerhalb des Mandats der IAO, die hinsichtlich der vom Management beschlossenen Strategien Neutralität bewahren und sich auf die durch diese Strategien hervorgebrachten Arbeitsbedingungen konzentrieren sollte. Wird das Thema ausschließlich in diesem Zusammenhang behandelt, könnte ein uneinheitlicher und unfairer Regulierungsaufwand entstehen. Die Bestimmungen sehen verfahrensbezogene und technische Anforderungen hervor, die über ein grundsatzbasiertes, flexibles Übereinkommen hinausgehen. Der Text in Buchstabe b bedarf einer Überarbeitung in der Weise, dass die Information der Erwerbstätigen darüber, dass automatisierte Systeme eingesetzt werden und sich auf sie auswirken könnten, ausreicht, um der Verpflichtung nach diesem Artikel zu genügen.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Unterstützen diese Bestimmung nicht. Automatisierte Systeme werden weithin von Unternehmen außerhalb der Plattformökonomie eingesetzt. Der Versuch, den Einsatz von Algorithmen in der Plattformökonomie zu regeln, wird ungleiche, unfaire und widersprüchliche Vorschriften hervorbringen. Die Regulierung von Technologie fällt nicht unter das Mandat der IAO, und diese Bestimmung ist sowohl unpraktisch als auch kontraproduktiv. Erkennen im Geiste einer weiterhin guten Verhandlungspartnerschaft jedoch an, dass diese Bestimmung angenommen wurde, und können ihr zustimmen.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Stimmen dem auf der Konferenz 2025 angenommenen Text ausdrücklich zu.

Kommentar des Amtes

Die Mehrheit der Regierungen und Arbeitnehmerverbände, die zu diesem Artikel Stellung nahmen, unterstützt die Beibehaltung des 2025 vom Ausschuss vereinbarten Textes. Die Mehrheit der Arbeitgeberverbände unterstützt dies nicht, erkennt jedoch den vom Ausschuss erzielten Konsens an. Einige Regierungen schlagen vor, den Artikel zu streichen oder in die Empfehlung zu verschieben.

Das Amt weist darauf hin, dass technologische Veränderungen in den Zuständigkeitsbereich der IAO fallen, wenn sie Auswirkungen auf die Beschäftigung, die Arbeitsbedingungen oder die Arbeitnehmerrechte haben. Beispielsweise heißt es in der Empfehlung (Nr. 169) betreffend die Beschäftigungspolitik (ergänzende Bestimmung), 1984, konkret in Absatz 22 Buchstabe c, dass die Mitglieder durch geeignete Maßnahmen sicherstellen sollten, dass „die nachteiligen Auswirkungen technologischer Veränderungen auf die Beschäftigung, die Arbeits- und Lebensbedingungen und den Arbeitsschutz so weit wie möglich ausgeschlossen werden“.

Das Amt nimmt Kenntnis von den Bemerkungen, denen zufolge die Regulierung automatisierter Systeme in der Plattformökonomie uneinheitliche Vorschriften hervorbringen würde, da der Einsatz dieser Systeme über die Plattformökonomie hinausgeht. Das Amt erinnert daran, dass die erste Auseinandersetzung mit einem Thema in einem sektorbezogenen Übereinkommen und sein späteres Wiederaufgreifen in einem speziellen Instrument kein Novum darstellt. So wurde das Thema arbeitsbezogene Gewalt und Belästigung zunächst im Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989, dann im Übereinkommen (Nr. 189) über Hausangestellte, 2011, und schließlich im Übereinkommen (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019, behandelt.

Angesichts der eingegangenen Bemerkungen und entsprechend dem allgemeinen Einvernehmen der Mitgliedsgruppen, die vom Ausschuss im Juni 2025 vereinbarten Artikel nicht erneut zur Diskussion zu stellen, hat das Amt den Entwurfstext unverändert beibehalten.

Artikel 16

Regierungen

Argentinien: Kann den Entwurf akzeptieren. Die Details in den Buchstaben a und b sind nicht erforderlich.

Österreich: Bevorzugt die ursprüngliche Formulierung. Die Ergänzung mit „oder Bezahlung“ kann akzeptiert werden.

Bangladesch, Belgien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Guatemala, Indonesien, Kambodscha, Kolumbien, Kuwait, Malaysia, Mauritius, Namibia, Norwegen, Südafrika, Trinidad und Tobago: Sind mit der Aufnahme von „oder Bezahlung“ einverstanden.

Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande (Königreich der), Polen, Rumänien, Spanien, Tschechien, Ungarn: Stimmen dem Zusatz „oder Bezahlung“ zu. Bevorzugen psychosoziale „Risiken“ gegenüber „Gefahren“.

Ägypten, Frankreich, Thailand, Uruguay: Würden lieber auf den Zusatz „oder Bezahlung“ verzichten.

Finnland: Regt in Bezug auf Buchstabe b an, die Verpflichtungen der Plattformen auf „Auswirkungen, die tatsächlich dem Einfluss oder der Kontrolle der Plattform unterliegen“ zu beschränken und die Formulierung „entsprechend der Einstufung des Beschäftigungsstatus von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen“ hinzuzufügen.

Indien: Schlägt vor, den Verweis auf grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zu streichen, da er bereits in Artikel 3 enthalten ist.

Japan, Vereinigte Staaten: Schlagen vor, den Artikel entweder zu streichen oder in die Empfehlung zu verschieben.

Litauen: Falls die Notwendigkeit der Bewertung und Bewältigung dieser mit dem Einsatz von automatisierten Systemen verbundenen Risiken betont werden muss, könnte dies in die Empfehlung aufgenommen werden.

Nigeria, Pakistan: Unterstützen diese Bestimmung nachdrücklich.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Es ist unangebracht, nur zwei der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit herauszugreifen. Buchstabe a: „indirekter Diskriminierung“ ist sehr weit gefasst. Unternehmen können nicht für Handlungen verantwortlich sein, die nicht absichtlich begangen wurden. Buchstabe b: automatisierte Systeme haben die Sicherheit aller Nutzer verbessert. Plattformen verwenden Algorithmen nicht nur zur Steigerung der Effizienz, sondern auch zur schnellen Erkennung von Betrugs- und Missbrauchsfällen. Diese Bestimmung wäre nicht durchführbar. Die Feststellung eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Einsatz eines automatisierten Systems und einem Unfall oder einer unbestimmten psychosozialen Gefahr ist angesichts der Vielzahl externer Faktoren, die nicht mit der Interaktion zwischen dem Erwerbstätigen und der Plattform zusammenhängen, überhaupt nicht praktikabel. Wir schlagen die folgende Überarbeitung vor: „Jedes Mitglied sollte digitalen Arbeitsplattformen nahelegen, dass sie beim Einsatz der in Artikel 15 genannten automatisierten Systeme nicht gegen die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit verstoßen.“

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Schlagen vor, den Text in Artikel 16 zu ändern, indem vor Buchstabe a folgender Teilsatz eingefügt wird: „die Ausübung des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und des Rechts zu Kollektivverhandlungen

vereiteln“. Der Artikel hätte dann folgenden Wortlaut: „Jedes Mitglied verpflichtet digitale Arbeitsplattformen dazu, sicherzustellen, dass sie beim Einsatz der in Artikel 15 genannten automatisierten Systeme nicht gegen die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit verstoßen. Insbesondere darf ein solcher Einsatz: (*neuer Buchstabe*) nicht die Ausübung des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und des Rechts zu Kollektivverhandlungen vereiteln.“ Eines der gravierendsten und häufig übersehenen Risiken von automatisierten Systemen ist ihre potenzielle Auswirkung auf die Vereinigungsfreiheit, insbesondere auf das Recht der Arbeitnehmer, sich gewerkschaftlich zu organisieren. Der Einsatz von Technologie zu dem Zweck, die rechtmäßige Ausübung der Arbeitnehmerrechte, insbesondere des Vereinigungsrechts, vorherzusehen, zu überwachen oder darin einzugreifen, untergräbt die Grundfreiheiten und verstößt gegen die Kerngrundsätze der IAO. Stimmen dem Vorschlag des Amtes zur Änderung des Wortlauts in „Vergütung oder Bezahlung“ zu.

Kommentar des Amtes

Die Mehrheit der Regierungen, die sich zu diesem Artikel äußerten, unterstützt seine Aufnahme in den Übereinkommensentwurf, und einige schlagen Änderungen am Text vor. Demgegenüber schlagen einige Regierungen vor, die Bestimmung zu streichen oder in die Empfehlung zu verschieben. Die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände regt an, durch eine konkrete Formulierung sicherzustellen, dass der Einsatz von automatisierten Systemen das Recht auf Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen nicht vereiteln oder einschränken darf.

Das Amt stellt fest, dass in dem Artikel „insbesondere“ auf Diskriminierung (Buchstabe a) und auf Sicherheit und Gesundheit von Erwerbstätigen (Buchstabe b) Bezug genommen wird. Die Verwendung von „insbesondere“ im Einleitungssatz verweist auf eine nicht erschöpfende Liste, die andere Themen nicht ausschließt. Wie das Amt jedoch in seinem Kommentar zu den allgemeinen Bemerkungen der Mitgliedsgruppen ausführte, hat es nicht nur die unterschiedlichen Standpunkte der Mitgliedsgruppen, sondern auch deren allgemeine Präferenz für einen stärker grundsatzbasierten und gestrafften Text berücksichtigt. Angesichts dieser umfassenderen Bedenken hat das Amt den Text des Einleitungssatzes beibehalten, um einen allgemeinen Grundsatz zu formulieren, die Buchstaben a und b dagegen mit den erforderlichen Änderungen in die Empfehlung verschoben.

Artikel 17

Regierungen

Australien: Unterstützt dies, doch muss die Verpflichtung in einem angemessenen Verhältnis zu den potenziellen Schäden und der Notwendigkeit stehen, einen unnötigen Regulierungsaufwand zu vermeiden. Schlägt vor, „auf Ersuchen“ hinzuzufügen und „ungebührliche Verzögerung“ durch „unzumutbare Verzögerung“ zu ersetzen.

Österreich: Unterstützt die Änderung von „Zahlung“ zu „Auszahlung“.

Bangladesch, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Kuwait, Mexiko, Norwegen, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Südafrika, Thailand, Trinidad und Tobago: Stimmen der Ersetzung von „human review“ durch „review conducted by a human being“ im Englischen [die Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung] und von „Zahlung“ durch „ihnen zustehende Auszahlung“ zu.

Belgien, Brasilien, Namibia: Stimmen dem Wortlaut „review conducted by a human being“ zu.

Kambodscha: Unterstützt die Ersetzung von „human review“ durch „review conducted by a human being“, empfiehlt jedoch, diese obligatorische von Menschen vorgenommene Überprüfung auf wichtige Entscheidungen zu beschränken.

Kolumbien: Artikel 17 Buchstabe sollte lauten: „einer von einer Person vorgenommenen Überprüfung jeder Entscheidung, die zur Verweigerung einer Zahlung, zur Sperrung oder Deaktivierung ihrer Konten oder zur Beendigung ihrer Beschäftigung bei oder ihres Vertrags mit einer digitalen Arbeitsplattform führt.“

Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande (Königreich der), Polen, Portugal, Rumänien, Spanien, Ungarn: Artikel 17 Buchstabe b sollte wie folgt geändert werden: „einer von Menschen vorgenommenen Überprüfung jeder Entscheidung, die zur Verweigerung der Auszahlung einer Vergütung oder Zahlung oder jedes anderen ihnen zustehenden Betrags oder zur Sperrung oder Deaktivierung ihres Kontos oder zur Beendigung ihrer Beschäftigung oder ihrer Beauftragung bei einer digitalen Arbeitsplattform führt, oder jeder anderen Entscheidung mit ähnlichen Auswirkungen auf die Person, die digitale Plattformarbeit verrichtet. Vertreter von Erwerbstätigen auf Plattformen können im Namen der Erwerbstätigen auf Plattformen handeln, um diese Rechte auszuüben.“

Guatemala: Bevorzugt die Formulierung „von einer Person vorgenommenen Überprüfung“.

Indien, Japan, Singapur: Schlagen vor, den Artikel entweder zu streichen oder in die Empfehlung zu verschieben.

Indonesien: Schlägt vor, zwischen den Buchstaben a und b einen Punkt einzufügen, der Erwerbstätigen die Möglichkeit einräumt, in Bezug auf Entscheidungen, die sie für fehlerhaft halten, eine Klarstellung oder Rechtfertigung vorzubringen, bevor die Plattform weitere Entscheidungen trifft.

Malaysia, Mauritius, Nigeria: Sind mit dem Artikel einverstanden.

Philippinen: Schlägt vor, „human review“ beizubehalten, da die bestehende Formulierung klar und prägnant ist und in rechtlichen und politischen Zusammenhängen weithin verstanden wird. Akzeptiert den Vorschlag des Amtes in Bezug auf die Ersetzung des Worts „Zahlung“.

Schweden: Der Umfang der Verpflichtungen in Artikel 17 Buchstabe a ist mit der Formulierung „jeder Entscheidung“ zu weit gefasst.

Vereinigtes Königreich: Stimmt der Überarbeitung zu und schlägt ferner vor, klarzustellen, dass sich „Entscheidungen, die von einem automatisierten System generiert werden“ auf eine automatisierte Verarbeitung ohne wesentliche Beteiligung von Menschen bezieht.

Vereinigte Staaten: Schlagen vor, diesen Punkt zu streichen oder in die Empfehlung zu verschieben, da er detaillierte verfahrensbezogene Verpflichtungen vorsieht, die operativer und technischer Art sind und keine Grundsätze des Arbeitnehmerschutzes darstellen.

Uruguay: Stimmt den vom Amt vorgeschlagenen Änderungen nicht zu, da im Englischen der Pluralgebrauch des Worts „humans“ klarer erscheint als der Singulargebrauch des Worts „person“, das formal verwendet werden könnte.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Diese Bestimmung sollte gestrichen werden. Die Regulierung von Technologie fällt nicht in das Mandat der IAO. Die Bestimmung ist unglaublich weit gefasst und verpflichtet zu schriftlichen Erläuterungen für Millionen automatisierter Entscheidungen – etwa zur Bestandsaufnahme von Instrumenten für die Empfehlung von Stellenangeboten –, was den täglichen Betrieb blockieren und die Plattformökonomie lähmen würde. Derartige Verpflichtungen würden das wirtschaftliche Aus für Plattformen bedeuten und somit beträchtliche Herausforderungen für die kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (KKMU) mit sich bringen. Zudem wirft dies erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken für die Allgemeinheit auf. Der Wortlaut ist so weit gefasst, dass Erwerbstätige Anspruch auf Zugang zu diesen Informationen haben könnten, was die Fähigkeit der Plattform zum Schutz der Privatheit der Nutzer

untergraben würde. Wir sind nicht mit der Verwendung von „review conducted by a human being“ anstelle von „human review“ einverstanden. Generell unterstützt die Arbeitgebergruppe die Ersetzung von „Zahlung“ durch „ihnen zustehende Auszahlung“.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Schlagen folgenden Zusatz in Buchstabe a vor: „einer schriftlichen Erläuterung zu jeder Entscheidung, die sich auf ihre grundlegenden Rechte, ihre Arbeitsbedingungen oder ihren Zugang zu Arbeit auswirkt“. Stimmen in Bezug auf Artikel 17 Buchstabe b zu, „human review“ durch „review conducted by a human being“ zu ersetzen. Schlagen zudem den Zusatz vor, dass die Überprüfung jede Entscheidung erfassen sollte, die ratifizierte internationale Arbeitsnormen oder grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit betrifft. Einen neuen Buchstaben c hinzufügen: „das Recht, derartige Entscheidungen anzufechten, eine begründete Antwort zu erhalten und gegebenenfalls einen wirksamen Rechtsbehelf zu erlangen“. Wir stimmen dem Vorschlag zu, das Wort „Zahlung“ durch „Auszahlung“ zu ersetzen.

Schlagen vor, Absatz 21 des Empfehlungsentwurfs in den Übereinkommensentwurf zu verschieben und hinter Artikel 17 zu platzieren: „Digitale Arbeitsplattformen erstatten den Behörden unter denselben Bedingungen Meldung, wie sie in Punkt 15 dargelegt sind. Die zuständige Stelle sollte befugt sein, den Einsatz und die Nutzung automatisierter Systeme durch eine digitale Arbeitsplattform zu genehmigen, sofern die Auswirkungen eines solchen Einsatzes auf die Arbeitsbedingungen der Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen oder ihren Zugang zu Arbeit nicht durch eine Kollektivvereinbarung abgedeckt sind.“ Am Ende dieses Absatzes sollte folgender Wortlaut hinzugefügt werden: „Diese zuständige Stelle sollte Zugang zum Quellcode der digitalen Arbeitsplattform haben.“

Kommentar des Amtes

Die Mehrheit der Regierungen, die sich äußerten, und die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände unterstützen die Beibehaltung dieses Artikels, während die Mehrheit der Arbeitgeberverbände vorschlägt, ihn zu streichen. Die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände schlägt zudem Änderungen vor und regt an, weitere Artikel hinzuzufügen, wie in ihren Bemerkungen oben dargelegt wird.

Im braunen Bericht bat das Amt die Mitgliedsgruppen um ihre Ansichten zu einer Änderung in Artikel 17 Buchstabe b des Übereinkommensentwurfs, wonach im Englischen „human review“ durch „review conducted by a human being“ ersetzt werden soll. Zudem wurden die Mitgliedsgruppen um ihre Meinung dazu gebeten, das Wort „Zahlung“ durch „ihnen zustehende Auszahlung“ zu ersetzen, um den Zahlungsvorgang zu verweisen, da der Begriff „Zahlung“ in Artikel 1 Buchstabe d für die Zwecke der Auslegung des Übereinkommens definiert wird [die Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung, da in Artikel 1 „Bezahlung“ anstelle von „Zahlung“ verwendet wird]. Damit sollten etwaige Missverständnisse aufgrund des Verweises auf „Zahlung“ als definierter Begriff in Artikel 1 Buchstabe d vermieden werden.

In Bezug auf die erste Frage sind die Meinungen der Regierungen geteilt. Einige Regierungen befürworten die Ersetzung von „human review“ im Englischen durch „review conducted by a human being“, andere lehnen diese Änderung ab. Die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände unterstützt den vom Amt vorgeschlagenen Text, während die Mehrheit der Arbeitgeberverbände ihn aus den in ihren Antworten oben dargelegten Gründen ablehnt.

Hinsichtlich der zweiten Frage zur Verwendung des Begriffs „Zahlung“ stimmt die Mehrheit der Regierungen und der Arbeitnehmerverbände dem Vorschlag zu. Einige Regierungen halten den Vorschlag des Amtes im braunen Bericht für nicht klar genug.

Angesichts dieser Bemerkungen hat das Amt im Englischen die ursprüngliche Formulierung „human review“ beibehalten. Im Interesse größerer Klarheit hat das Amt die Formulierung „Nichtauszahlung von Beträgen, die Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen zustehen“ verwendet.

Darüber hinaus halten einige Regierungen und die Mehrheit der Arbeitgeberverbände den Umfang der Verpflichtungen im ursprünglichen Text für zu weit gefasst. Eine Regierung schlägt vor, dies durch eine Beschränkung des Zugangs auf Fälle, in denen ein entsprechender Antrag gestellt wird, anzugehen, und regt an, „unangemessene Verzögerung“ durch „unzumutbare Verzögerung“ zu ersetzen. Unter Berücksichtigung dieser Bedenken und Vorschläge hat das Amt den Wortlaut von „ohne ungebührliche Verzögerung Zugang zu Folgendem haben“ in „auf Antrag ohne unangemessene Verzögerung Zugang zu Folgendem haben“ geändert, da beide Änderungen mehr Gewissheit bei der Anwendung bieten könnten.

Einige Regierungen und die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände betonen, wie wichtig es ist, dass Vertreter der Erwerbstätigen auf Plattformen in deren Namen handeln können, um diese Rechte auszuüben. Eingedenk dessen hat das Amt nach „Erwerbstätige auf digitalen Plattformen“ Folgendes hinzugefügt: „sowie ihre Vertreter oder repräsentativen Arbeitnehmerverbände und, sofern vorhanden, Verbände, die Erwerbstätige auf digitalen Plattformen vertreten“.

Schließlich hat das Amt – im Hinblick darauf, dass sich die Anforderungen nach Artikel 17 auf digitale Arbeitsplattformen beziehen –, eine Änderung am Einleitungssatz vorgenommen, um Übereinstimmung mit den vorangegangenen Artikeln über automatisierte Systeme zu gewährleisten, wonach jedes Mitglied „digitale Arbeitsplattformen [verpflichtet]“. Zudem hat das Amt aus Gründen der Lesbarkeit weitere geringfügige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

XI. Schutz der personenbezogenen Daten und Privatheit von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen

Artikel 18

Regierungen

Argentinien, Australien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Guatemala, Irland, Italien, Kambodscha, Kroatien, Luxemburg, Malaysia, Mauritius, Niederlande (Königreich der), Philippinen, Polen, Rumänien, Spanien, Südafrika, Ungarn, Uruguay: Unterstützen den ursprünglichen Text.

Ägypten: Unterstützt den vom Amt vorgeschlagenen Wortlaut und empfiehlt, vor dem Satzteil „im Einklang mit einschlägigen internationalen Instrumenten“ den Begriff „Übertragbarkeit“ einzufügen.

Indien: Die Formulierung „einschlägigen internationalen Instrumenten“ durch „innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ ersetzen.

Indonesien: Betont, wie wichtig die Umsetzung dieses Grundsatzes für die Gewährleistung eines fairen Datenschutzes ist.

Japan: Die Festlegung spezifischer internationaler Arbeitsnormen für Erwerbstätige auf Plattformen kann Verwirrung bei künftigen Beratungen über den allgemeinen Umgang mit personenbezogenen Daten stiften. Schlägt daher vor, von der Behandlung dieses Themas in der Debatte über die Plattformökonomie abzusehen. Sollte der Schutz personenbezogener Daten jedoch einbezogen wird, könnten Artikel 18 und Artikel 19 aufgenommen werden.

Namibia, Trinidad und Tobago: Zusätzlich „innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ einfügen.

Pakistan: Diesen Artikel löschen, da das Thema Datenschutz in anderen Foren behandelt wird und nicht plattformspezifisch sein sollte.

Peru: Es stellt sich die Frage, welche Analysen oder Verfahren im Fall einer möglichen „Unvereinbarkeit“ mit den in diesem Artikel genannten einschlägigen internationalen Instrumenten durchgeführt werden sollten.

Vereinigte Staaten: Diese Bestimmung sollte in die Empfehlung verschoben werden.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Diese Bestimmung sollte gestrichen werden. Angesichts der für 2027 geplanten Sachverständigengutachtung speziell zum Thema Datenschutz sollten neue Vorschriften, die nur für die Plattformökonomie gelten, vermieden werden, da dies für Verwirrung und Inkohärenz sorgen würde. Beim Schutz der Privatheit sollte keine Hierarchie zwischen Erwerbstätigen auf Plattformen und Erwerbstätigen, die nicht auf Plattformen tätig sind, geschaffen werden. Diese Bestimmung erkennt weder die legitimen Zwecke der Datenerhebung noch den Umstand an, dass Vorschriften nicht nur mit internationalen Instrumenten, sondern auch mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis vereinbar sein sollten.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Schlagen vor, Artikel 18 wie folgt zu ändern: „Jedes Mitglied sollte wirksame und angemessene Garantien in Bezug auf die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe der personenbezogenen Daten von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen, auch durch automatisierte Systeme, im Einklang mit einschlägigen internationalen Instrumenten festlegen, um die Würde und Privatheit der Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen zu schützen.“

Kommentar des Amtes

Die Mehrheit der Regierungen und Arbeitnehmerverbände, die sich zu diesem Artikel äußerten, unterstützt seine Aufnahme in den Übereinkommensentwurf mit einigen Änderungen, während die Mehrheit der Arbeitgeberverbände seine Aufnahme ablehnt.

Das Amt stellt fest, dass nach Artikel 1 Absatz 3 des Übereinkommens (Nr. 181) über private Arbeitsvermittler, 1997, „der Ausdruck ‚Verarbeitung personenbezogener Daten der Arbeitnehmer‘ die Erhebung, die Speicherung, die Verknüpfung, die Weitergabe oder jede andere Verwendung von Informationen betreffend einen bestimmten oder bestimmbaren Arbeitnehmer“ bedeutet. Ebenso wird in Absatz 3.2 der IAA-Sammlung praktischer Richtlinien zum *Schutz personenbezogener Arbeitnehmerdaten* (1997) der Begriff „Verarbeitung“ als „die Erhebung, die Speicherung, die Verknüpfung, die Weitergabe oder jede andere Verwendung personenbezogener Daten“ definiert. Das Amt hat den Wortlaut entsprechend angepasst.

Aus den im Kommentar des Amtes zu Artikel 19 unten dargelegten Gründen hat das Amt auch Artikel 18 und den Einleitungssatz von Artikel 19 konsolidiert.

Artikel 19

Regierungen

Argentinien, Brasilien, Bulgarien, Guatemala, Indien, Indonesien, Kambodscha, Kuwait, Malaysia, Mexiko, Namibia, Oman, Pakistan, Philippinen, Saudi-Arabien, Schweden, Singapur, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Trinidad und Tobago: Unterstützen die Verschiebung der Buchstaben a bis d von Artikel 19 in die Empfehlung.

Kanada, Österreich, Portugal: Können flexibel sein, was die Vorschläge zur Änderung von Artikel 19 und die Verschiebung der Buchstaben in die Empfehlung betrifft.

Belgien, Costa Rica, Kolumbien, Mauritius, Nigeria, Norwegen, Uruguay: Der gesamte Artikel sollte im Übereinkommen verbleiben.

Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande (Königreich der), Polen, Rumänien, Spanien, Ungarn: Unterstützen den ursprünglichen Text im Einleitungsteil des Artikels und unterstützen die Buchstaben a, c und d in der ursprünglichen Fassung. Für Buchstabe b schlagen wir folgende Formulierung vor: „die Mitgliedschaft in Arbeitnehmerverbänden, die Teilnahme an deren Tätigkeiten oder Prognosen zur Ausübung der grundlegenden Rechte betreffen“.

Ägypten, Pakistan: Die Aufnahme dieser detaillierten Vorschriften macht das Übereinkommen allzu starr, was die praktische Durchführbarkeit erschweren könnte. Dadurch, dass nur der erste Satz des Artikels im Übereinkommen belassen wird, würde der zentrale Grundsatz der Datenminimierung bekräftigt und zugleich sichergestellt, dass die detaillierten Orientierungen zur Durchführung Eingang in die Empfehlung finden.

Frankreich: Ist mit der Verschiebung der Buchstaben in die Empfehlung einverstanden. Regt an, dass Buchstabe a sowohl den Austausch mit Arbeitnehmervertretern als auch den Austausch mit anderen Erwerbstätigen auf Plattformen beinhalten sollte.

Vereinigtes Königreich: Schlägt vor, dass der Text so formuliert wird, dass diese Daten für andere wichtige Zwecke verwendet werden dürfen, etwa bei der Untersuchung von Straftaten oder der Reaktion auf Notlagen. Schlägt somit den Zusatz „außer in nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen“ vor.

Vereinigte Staaten: Den gesamten Artikel 19 in den Empfehlungsentwurf verschieben und ihn straffen. Der Satzteil „nur in dem für den Zweck ihrer Beschäftigung oder Beauftragung zwingend notwendigen Umfang“ ist zu präskriptiv und könnte mit starren und unpraktischen Beschränkungen einhergehen, die der breiten Vielfalt von legitimen Datennutzungen und Rechtsrahmen in den Mitgliedstaaten nicht gerecht werden.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Diese Bestimmung komplett streichen. 2027 findet eine Sachverständigentagung zum Thema Datenschutz statt. Wie im braunen Bericht festgestellt wird, gibt es bereits ausgereifte einzelstaatliche und internationale Datenschutzgesetze, die in diesem Kontext anwendbar sind. Beim Schutz der Privatheit sollten wir keine Hierarchie zwischen Erwerbstätigen auf Plattformen und Erwerbstätigen, die nicht auf Plattformen tätig sind, schaffen. Die Frage des Datenschutzes erfordert einen gesamtwirtschaftlichen Ansatz.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Wir können dem Vorschlag des Amtes in Absatz 87 des braunen Berichts, die Buchstaben a bis d zu verschieben, nicht zustimmen. Wie in den allgemeinen Bemerkungen erläutert wird, muss auch ein „weniger detailliertes Übereinkommen“ den spezifischen Herausforderungen für Erwerbstätige auf Plattformen Rechnung tragen. Die technologischen Entwicklungen ermöglichen es, dass die Daten von Erwerbstätigen erfasst und verwertet werden. Dies ist nicht nur ein Merkmal der Plattformarbeit, sondern dieser Art von Arbeit inhärent, da Plattformen im Wesentlichen auf der Grundlage von Datensammlungen arbeiten. Es muss unbedingt verhindert werden, dass die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten zu einer unrechtmäßigen Diskriminierung der auf digitalen Plattformen tätigen Personen in Beschäftigung oder Beruf führt.

OHCHR

Empfiehlt, Artikel 19 durch die Aufnahme ausdrücklicher operativer Verpflichtungen für Plattformen zu stärken und so Transparenz, Rechenschaftslegung und eine wirksame Aufsicht über automatisierte Systeme im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen zu gewährleisten.

Kommentar des Amtes

Im braunen Bericht bat das Amt die Mitgliedsgruppen um ihre Ansichten zu der Frage, ob die Buchstaben a bis d von Artikel 19 angesichts der Präferenz der Ausschussmitglieder für ein weniger detailliertes und weniger präskriptives Übereinkommen in den Empfehlungsentwurf verschoben werden sollten.

Die Mehrheit der Regierungen, die sich zu diesem Artikel äußerten, unterstützt den Vorschlag. Einige Regierungen halten es für angebracht, Buchstaben a bis d beizubehalten und Buchstabe b wie folgt umzuformulieren: „die Mitgliedschaft in Arbeitnehmerverbänden, die Teilnahme an deren Tätigkeiten oder Prognosen zur Ausübung der grundlegenden Rechte betreffen“. Die Mehrheit der Arbeitgeberverbände schlägt vor, Artikel 19 zu streichen, während die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände mit der Verschiebung der Buchstaben in die Empfehlung nicht einverstanden ist. In Bezug auf das von einigen Regierungen geäußerte Anliegen, Flexibilität zu gewährleisten, um die Verarbeitung bestimmter Daten zu ermöglichen, wenn dies mit einem rechtmäßigen Zweck entsprechend den Buchstaben a bis d verbunden ist, hat das Amt in Buchstabe d den Verweis auf „oder nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, internationalen Arbeitsnormen oder anderen einschlägigen internationalen Instrumenten erforderlich ist“ beibehalten. Vor dem Hintergrund der eingegangenen Bemerkungen hat das Amt eine grundsatzbasierte Bestimmung über die Notwendigkeit wirksamer und angemessener Garantien in Bezug auf die personenbezogenen Daten von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen im Übereinkommen belassen. Zudem hat es unter Berücksichtigung allgemeinerer Bemerkungen einer Reihe von Mitgliedsgruppen zur Vereinfachung des Wortlauts in den Instrumenten Artikel 18 und den ersten Teil des Einleitungssatzes von Artikel 19 in einem einzigen Artikel zusammengeführt. In einem neuen Absatz 16 des Empfehlungsentwurfs werden die Arten von Daten, deren Verarbeitung untersagt sein sollte, im Einzelnen dargelegt.

XII. Sperrung oder Deaktivierung des Kontos und Beendigung der Beschäftigung oder Beauftragung

Artikel 20

Regierungen

Argentinien, Vereinigte Staaten: Unterstützen den Textentwurf nicht.

Australien, Belgien, Chile, Frankreich, Kambodscha, Mauritius, Mexiko, Namibia, Österreich, Uruguay: Unterstützen den vorgeschlagenen Textentwurf.

Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande (Königreich der), Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Tschechien, Ungarn: Unterstützen diesen Artikel. Um Fälle zu berücksichtigen, in denen offiziell keine Sperrung oder Deaktivierung stattgefunden hat, dem Erwerbstätigen jedoch beispielsweise weniger oder gar keine Arbeit zugewiesen wurde, sollte neben der „Sperrung oder Deaktivierung des Kontos eines Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen“ auch die „Einschränkung“ aufgeführt werden.

Guatemala: Unerlässlich für alle Mitglieder, um die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung von Unparteilichkeit, Transparenz und Fairness bei der Entscheidungsfindung innerhalb von digitalen Arbeitsplattformen zu ergreifen

Indonesien: Schlägt vor, die Artikel 13, 20 und 21 zusammenzulegen, da diese Bestimmungen eng miteinander verknüpft sind, indem sie die Transparenz von Informationen, die Einsatzbedingungen und den Schutz der Erwerbstätigen im Fall einer Kündigung oder Deaktivierung des Kontos gewährleisten.

Israel: Schlägt vor, „ungerechtfertigten“ durch „illegalen“ zu ersetzen.

Japan: Schlägt vor, „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gegebenheiten“ einzufügen.

Saudi-Arabien: Regt an, rechtmäßige Gründe genauer auszuführen (Sicherheit, Betrug, Diskriminierung), und fordert eine Benachrichtigung/Überprüfung, um undefinierte „ungerechtfertigte“ Fälle zu vermeiden.

Simbabwe, Spanien: Unterstützen die Änderung des Textes durch den Zusatz „Einschränkung“.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Der Titel dieses Abschnitts sollte zu „Sperrung oder Deaktivierung von Konten“ gekürzt werden. Es gibt bereits internationale Instrumente sowie zusätzliche Gesetze und Schutzvorkehrungen auf nationaler, subnationaler und regionaler Ebene. Diese Gesetzgebung ist robust, und es besteht keine Notwendigkeit, Diskriminierung erneut zu thematisieren. Eine Deaktivierung ist in den meisten Fällen rechtmäßig. Plattformen deaktivieren Nutzerkonten nicht, weil sie dies wollen. Es gibt böswillige Akteure, die versuchen, Plattformen zu missbrauchen, und sie müssen gesperrt werden, um die Sicherheit aller Nutzer zu gewährleisten. Die Formulierung „ungerechtfertigten Gründen“ ist sehr subjektiv. Trotz erheblicher Bedenken hinsichtlich dieses Artikels könnte die folgende Überarbeitung akzeptiert werden: „Jedes Mitglied hält digitale Arbeitsplattformen dazu an, Informationen über die Gründe für die Deaktivierung und Sperrung zur Verfügung zu stellen.“

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Wir schlagen vor, vor „Sperrung oder Deaktivierung“ das Wort „Einschränkung“ einzufügen.

Kommentar des Amtes

Die Mehrheit der Regierungen, die sich zu diesem Artikel äußerten, unterstützt seine Aufnahme in den Übereinkommensentwurf, und einige schlagen Änderungen vor. Einige Regierungen und die Mehrheit der Arbeitgeberverbände melden Bedenken hinsichtlich des Begriffs „ungerechtfertigten Gründen“ an, den sie für subjektiv oder vage halten, oder schlagen vor, genauer auszuführen, was rechtmäßige Gründe sind. Das Amt erinnert daran, dass der Begriff „ungerechtfertigt“ im Übereinkommen (Nr. 158) über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, 1982, [dort mit „nicht gerechtfertigt“ übersetzt] im Kontext der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und in Empfehlung (Nr. 184) betreffend die Heimarbeit, 1996, im Zusammenhang mit Abzügen verwendet wird. Die Arbeitgeberverbände bekunden ihre Präferenz für einen geänderten Wortlaut entsprechend den Ausführungen oben. Einige Regierungen und die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände schlagen vor, zusätzlich zu den anderen in diesem Artikel genannten Verboten einen Verweis auf „Einschränkung“ aufzunehmen.

Das Amt stellt fest, dass der in diesem Artikel dargelegte Grundsatz ausreichend Spielraum lässt, um die Sperrung oder Deaktivierung des Kontos eines Erwerbstätigen und die Beendigung seiner Beschäftigung oder Beauftragung aus anderen gerechtfertigten Gründen, einschließlich solcher, die mit Fehlverhalten oder anderen Angelegenheiten wie kriminellen Aktivitäten zusammenhängen, nicht auszuschließen.

In Anbetracht der eingegangenen Bemerkungen hat das Amt den Text nicht geändert.

XIII. Bedingungen der Beschäftigung oder Beauftragung

Artikel 21

Regierungen

Ägypten, Argentinien, Belgien, Bulgarien, Chile, Frankreich, Guatemala, Indien, Indonesien, Israel, Kambodscha, Kuwait, Malaysia, Mauritius, Mexiko, Oman, Pakistan, Portugal, Schweiz, Spanien, Südafrika, Thailand, Trinidad und Tobago, Ungarn, Vereinigtes Königreich: Unterstützen die Zusammenführung von Artikel 13 und Artikel 21.

Österreich: Unterstützt die Verschmelzung nicht. Der ursprüngliche Text soll beibehalten werden. Es muss jedoch gewährleistet werden, dass auf nationale Regelungen und Gepflogenheiten Rücksicht genommen werden kann. Artikel 21 soll keine Verpflichtung zur Schriftlichkeit von Verträgen enthalten.

Brasilien: Ist gegen die Zusammenführung von Artikel 13 und Artikel 21. Ist der Ansicht, dass sie unterschiedliche Rechte auf Information darstellen.

Kanada: Empfiehlt, den ursprünglichen Wortlaut „nach Möglichkeit durch schriftliche Verträge“ oder beizubehalten oder „gegebenenfalls im Einklang mit“ zu verwenden. In einigen Rechtsordnungen sind schriftliche Verträge nicht erforderlich.

Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande (Königreich der), Polen, Rumänien, Tschechien: Unterstützen den ursprünglichen Wortlaut von Artikel 21, sofern innerstaatliche Gesetzgebung und Praxis, die eine angemessene Information der Erwerbstätigen auf Plattformen durch unterschiedliche Mittel garantieren, geachtet werden.

Finnland: Unterstützt den ursprünglichen Wortlaut von Artikel 21, sofern innerstaatliche Gesetzgebung und Praxis geachtet werden. Schlägt im Fall einer Änderung vor, am Anfang des Satzes auf die innerstaatliche Gesetzgebung und Praxis zu verweisen. Möchte die Flexibilität hinsichtlich des Erfordernisses schriftlicher Verträge beibehalten.

Japan, Peru, Simbabwe, Uruguay: Stimmen der Zusammenführung von Artikel 13 und Artikel 21 nicht zu.

Singapur: Schlägt vor, Artikel 21 in die Empfehlung zu verschieben.

Schweden: Unterstützt die Zusammenführung, allerdings mit der Änderung, dass die Informationen nach Möglichkeit schriftlich vorliegen sollten, jedoch ohne das Erfordernis eines schriftlichen Vertrags. Schlägt vor, „in geeigneter, nachprüfbarer und leicht verständlicher Weise“ zu streichen, damit die Bestimmung weniger detailliert wird.

Vereinigte Staaten: Unterstützen die Zusammenführung, merken jedoch an, dass keine der beiden Bestimmungen einem grundsatzbasierten Ansatz folgt und die kombinierte Bestimmung daher in den Empfehlungsentwurf verschoben werden sollte. Unterstützen ebenso wenig den Änderungsvorschlag des Amtes, schriftliche Verträge vorzuschreiben, insbesondere außerhalb des Kontexts eines Arbeitsverhältnisses.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Unterstützen die Zusammenlegung von Artikel 13 und Artikel 21. Unterstützen zudem den Vorschlag des Amtes, in dieser Bestimmung nach „Vergütung“ den Zusatz „oder Bezahlung“ einzufügen. Schlagen zudem folgende Änderung von Artikel 21 vor: „Jedes Mitglied ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen über die Bedingungen ihrer Beschäftigung oder Beauftragung informiert werden und Informationen über ihre Vergütung oder Bezahlung und etwaige Abzüge

erhalten.“ Wir fordern nachdrücklich die Streichung von „durch schriftliche Verträge“ und „regelmäßig“. Die Bedingungen selbst sind Verträge, sodass die Festlegung „durch schriftliche Verträge“ nicht notwendig ist. Darüber hinaus ist es für Erwerbstätige nicht unbedingt hilfreich oder relevant, in „regelmäßigen“ Abständen Informationen zu erhalten. Die Bezahlung eines Erwerbstätigen kann beispielsweise nach Abschluss eines großen Projekts erfolgen. Regen an, „in geeigneter, nachprüfbarer und leicht verständlicher Weise“ aufgrund des stark subjektiven Charakters dieser Formulierung zu streichen.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Stimmen dem Vorschlag des Amtes, der eine Zusammenlegung von Artikel 13 mit Artikel 21 bedeuten könnte, aus denselben Gründen wie unter Artikel 13 nicht zu. Schlagen vor, den Artikel wie folgt zu ändern: „Jedes Mitglied sollte Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen am ersten Tag ihrer Beschäftigung oder Beauftragung sowie auf Verlangen jederzeit danach in geeigneter, nachprüfbarer und leicht verständlicher Weise durch schriftliche Verträge über die Bedingungen ihrer Beschäftigung oder Beauftragung, einschließlich der in Artikel 15 genannten Punkte, informiert werden.“

Kommentar des Amtes

Im braunen Bericht bat das Amt die Mitgliedsgruppen um ihre Ansichten zur Zusammenführung der Artikel 13 und 21. Einige Regierungen stimmen diesem Vorschlag zu, während andere darum ersuchen, an getrennten Artikeln festzuhalten. Einige Regierungen äußern Bedenken hinsichtlich der Anwendbarkeit der Bezugnahme auf schriftliche Verträge in ihren innerstaatlichen Rechtsordnungen. Andere verweisen darüber hinaus auf die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Garantien nach Artikel 21 durch unterschiedliche Mittel eingehalten werden. Einige schlugen für den Text einen Verweis auf innerstaatliche Gesetzgebung und Praxis vor.

Die Mehrheit der Arbeitgeberverbände unterstützt zwar die Zusammenführung der Artikel, schlägt jedoch vor, den Verweis auf schriftliche Verträge und das Wort „regelmäßig“ im Zusammenhang mit Informationen über Vergütung und Abzüge zu streichen. Darüber hinaus schlagen sie vor, die Formulierung „in geeigneter, nachprüfbarer und leicht verständlicher Weise“ aufgrund ihres stark subjektiven Charakters zu streichen.

Die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände und einige Regierungen äußern Bedenken dahingehend, dass die in Artikel 13 und 21 behandelten Sachverhalte unterschiedlicher Art sind, da der eine sich auf die Regelmäßigkeit der Informationen über Vergütung oder Bezahlung bezieht, während der andere den Inhalt von Verträgen regelt. Zudem schlägt die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände die Aufnahme weiterer Änderungen vor, die oben dargelegt sind.

In Bezug auf die Bemerkungen zur Formulierung „in geeigneter, nachprüfbarer und leicht verständlicher Weise“ weist das Amt darauf hin, dass „leicht verständlich“ in Artikel 14 des Übereinkommens (Nr. 95) über den Lohnschutz, 1949, verwendet wird. Auch im Übereinkommen Nr. 189 ist von „nachprüfbarer und leicht verständlicher Weise“ die Rede. In Anbetracht der zu diesem Punkt eingegangenen Bemerkungen wurde die Formulierung beibehalten.

Ausgehend von den eingegangenen Bemerkungen und unter Hinweis auf Bedenken, wonach die Zusammenführung der beiden Artikel Probleme hinsichtlich der Vermischung unterschiedlicher Themen aufwerfen könnte, hat das Amt den ursprünglichen Artikel mit einigen Änderungen beibehalten. In den Beginn des Absatzes hat das Amt die Formulierung „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“ aufgenommen und das Wort „regelmäßig“ in Anbetracht der Vielfalt der Zahlungsmodalitäten durch „zeitnahe“ ersetzt. Was den Verweis auf schriftliche Verträge betrifft, so hat das Amt ihn aus dem Artikel gestrichen und in die Empfehlung „schriftliche Informationen“ übernommen (siehe Erläuterungen zu Absatz 27, der sich ausführlicher mit dem Inhalt von Verträgen befasst).

Artikel 22

Regierungen

Australien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Guatemala, Irland, Italien, Kambodscha, Kroatien, Luxemburg, Malaysia, Mauritius, Mexiko, Niederlande (Königreich der), Nigeria, Oman, Pakistan, Polen, Rumänien, Saudi-Arabien, Spanien, Ungarn, Uruguay: Unterstützen den Text.

Indonesien: Unterstützt den Text, da er mit dem Grundsatz der nationalen Rechtshoheit vereinbar ist und sich an den Bestimmungen internationaler und bilateraler Abkommen, die Indonesien bereits ratifiziert hat, orientiert.

Schweiz, Vereinigte Staaten: Dieser Artikel sollte gestrichen werden. Die Bestimmung würde handelsrechtliche Beziehungen privater Art beeinträchtigen und die Freiheit unabhängiger Parteien untergraben, das auf ihre vertraglichen Vereinbarungen anwendbare Recht zu bestimmen.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Diese Bestimmung sollte gestrichen werden. Erwerbstätige und Unternehmen wirken schon immer über verschiedene Rechtsordnungen hinweg. Das ist nichts Neues. Somit besteht keine Notwendigkeit, die bewährten Grundsätze des Völkerrechts neu zu formulieren. Dies würde für erhebliche Rechtsunsicherheit sorgen.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Schlagen vor, den eingeklammerten Text in Artikel 22 durch den Zusatz „und Kollektivvereinbarungen“ zu ändern, sodass er wie folgt lautet: „Die Bedingungen der Beschäftigung oder Beauftragung von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen unterliegen den Rechtsvorschriften und Kollektivvereinbarungen des Landes, in dem die Arbeit ausgeführt wird, sofern in den einschlägigen internationalen Instrumenten oder multilateralen oder bilateralen Vereinbarungen nichts anderes vorgesehen ist.“

Kommentar des Amtes

Die Mehrheit der Regierungen, die sich zu diesem Artikel äußerten, unterstützt seine Aufnahme. Auch die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände unterstützt seine Aufnahme mit der oben vorgeschlagenen Änderung. Die Mehrheit der Arbeitgeberverbände ist aus den oben dargelegten Gründen der Ansicht, dass er gestrichen werden sollte.

In Anbetracht der Bedenken hinsichtlich der Anwendung dieser Bestimmung auf bestimmte Handelsverträge, die möglicherweise nicht unter das Territorialitätsprinzip fallen, hat das Amt den Artikel mit folgender Änderung, die den Verweis auf internationale Übereinkünfte oder multilaterale oder bilaterale Abkommen ergänzt, in den Textentwurf aufgenommen: „sofern in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften ... nichts anderes vorgesehen ist“.

XIV. Schutz von Migranten und Flüchtlingen

Artikel 23

Regierungen

Belgien, Frankreich, Namibia, Österreich, Schweden, Singapur, Spanien, Trinidad und Tobago: Stimmen dem Zusatz „oder Beauftragung“ zu.

Ägypten, Argentinien, Chile, Guatemala, Kambodscha, Kolumbien, Mauritius, Mexiko, Norwegen, Oman, Portugal, Sri Lanka: Sind mit der Aufnahme des Artikels in das Übereinkommen einverstanden.

Bangladesch: Ist mit dem Zusatz „oder Beauftragung“ einverstanden. Den Verweis auf Flüchtlinge streichen.

Brasilien: Unterstützt die Aufnahme von „oder Beauftragung“ und schlägt folgenden Zusatz vor: „missbräuchliche Praktiken gegenüber Migranten und Flüchtlingen ungeachtet ihres Einwanderungsstatus“, um diesen verletzlichen Gruppen einen umfassenderen Schutz zu gewähren.

Bulgarien: Ist mit dem Zusatz von „oder Beauftragung“ nicht einverstanden.

China: Den Satz durch die Hinzufügung von „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ ändern, um die bestehenden Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten zu achten.

Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande (Königreich der), Polen, Rumänien, Ungarn: Können flexibel sein.

Indien, Thailand: Schlagen vor, diesen Artikel zu streichen oder so umzuformulieren, dass er gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften durchgeführt werden kann.

Japan, Schweiz: Diese Bestimmung ist zu streichen.

Nigeria: Artikel 23 ist entscheidend wichtig für den Schutz von Migranten und Flüchtlingen, die auf digitalen Plattformen arbeiten und aufgrund von Rechtsunsicherheit und begrenztem Zugang zu Schutzvorkehrungen häufig einem erhöhten Risiko der Ausbeutung ausgesetzt sind.

Südafrika: Wir unterstützen den überarbeiteten Artikel 23, darunter den Zusatz „oder Beauftragung“ nach „Einstellung“, uneingeschränkt.

Vereinigte Staaten: Unterstützen weder die Aufnahme dieses Artikels noch die Änderung von „Einstellung“ in „Einstellung oder Beauftragung“, da dadurch der Umfang der erfassten Verhaltensweisen erheblich erweitert wird. Wenngleich alle Erwerbstätigen vor Missbrauch geschützt werden sollten, ist unklar, an welchen besonderen missbräuchlichen Praktiken diese Bestimmung im Kontext von Plattformarbeit ansetzt. Darüber hinaus sind Migranten und Flüchtlinge völkerrechtlich jeweils eigene Kategorien und sollten in diesem Zusammenhang nicht als eine einzige Gruppe behandelt werden.

Uruguay: Die Regierung stimmt dem Zusatz „oder Beauftragung“ zu, da dadurch zweifelsfrei klargestellt wird, dass das Übereinkommen für alle Erwerbstätigen in Unternehmen, die digitale Plattformen betreiben, gilt, ungeachtet dessen, ob die Arbeit auf selbstständiger oder abhängiger Basis ausgeführt wird.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Unterstützen die vom Amt vorgeschlagene Überarbeitung.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Stimmen dem vom Amt vorgeschlagenen Zusatz „oder Beauftragung“ zu. Wir schlagen vor, am Ende des Artikels Folgendes hinzuzufügen: „Die Mitglieder sollten zudem sicherstellen, dass Flüchtlinge und Arbeitsmigranten ungeachtet ihres Status das Recht haben, ohne Furcht vor Einschüchterung oder Vergeltung Rechtsverletzungen zu melden und angemessene Rechtsmittel in Anspruch zu nehmen.“

OHCHR

Empfiehlt ferner, dass der Artikel ausdrücklich gleichen Schutz für erwerbstätige Migranten und Flüchtlinge innerhalb der Plattformökonomie, insbesondere in Bezug auf Vergütung und Arbeitsbedingungen, garantieren sollte.

Kommentar des Amtes

Im braunen Bericht verwies das Amt auf die von ihm in Artikel 23 des Übereinkommensentwurfs aus Gründen der Einheitlichkeit vorgenommene Ergänzung um „oder Beauftragung“ nach „Einstellung“, die sicherstellen soll, dass die Bestimmung eindeutig auf alle Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen anwendbar ist, da der Verweis auf „Einstellung“ allein möglicherweise nicht ausreichend ist, um diejenigen abzudecken, die keine Arbeitnehmer sind. Die Mitgliedsgruppen wurden gebeten, sich zu diesem Zusatz zu äußern.

Die Mehrheit der Regierungen, die Stellung nahmen, und die Mehrheit der Arbeitgeberverbände unterstützen die Aufnahme dieser Ergänzung mit der vom Amt vorgeschlagenen Änderung, in der es „Beschäftigung oder Beauftragung“ heißt. Einige Regierungen zeigen sich flexibel. Einige Regierungen unterstützen die Aufnahme des Textes nicht. Die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände unterstützt die Aufnahme dieses Artikels mit einigen zusätzlichen Formulierungen. Einige Regierungen schlagen Anpassungen am Wortlaut des Artikels vor.

In Anbetracht der eingegangenen Bemerkungen hat das Amt diesen Artikel in den Übereinkommensentwurf aufgenommen, wobei es im Sinne der Einheitlichkeit mit anderen Artikeln des Übereinkommens eine notwendige Änderung dahingehend vorgenommen hat, dass es am Anfang des Artikels nun heißt: „Jedes Mitglied ergreift Maßnahmen“.

XV. Streitbeilegung und Rechtsbehelfe

Artikel 24

Regierungen

Algerien: Es ist unerlässlich, allen Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen Zugang zu sicheren, fairen und wirksamen Streitbeilegungsmechanismen sowie geeigneten Abhilfemaßnahmen und angemessener Entschädigung zu garantieren. Streitbeilegungsmechanismen müssen auf Systemen beruhen, die auf den jeweiligen Beschäftigungsstatus zugeschnitten sind.

Argentinien: Wir stimmen zu, doch sollte auch das die Plattform betreibende Unternehmen berücksichtigt werden.

China: Nach „Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen“ folgende Aussage hinzufügen: „um Unternehmen bei der Einrichtung solider Beschwerdemechanismen für Erwerbstätige anzuleiten, die eine zeitnahe Reaktion sowie einen objektiven und unparteiischen Umgang mit Beschwerden von Erwerbstätigen gewährleisten.“

Kolumbien: Es sollte ausgeführt werden, dass derartige Mechanismen rasch, zugänglich, kostenlos und wirksam sein müssen, da viele Erwerbstätige auf Plattformen ein geringes Einkommen und eine stark fluktuierende Beschäftigungslage hinnehmen müssen, was ihre Beteiligung an langwierigen und kostspieligen Gerichtsverfahren erschwert.

Ägypten, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Guatemala, Indonesien, Irland, Italien, Kambodscha, Kroatien, Luxemburg, Malaysia, Mauritius, Mexiko, Nigeria, Polen, Rumänien, Spanien, Ungarn: Unterstützen den Text von Artikel 24.

Pakistan: Plattformen benötigen möglicherweise auch Zugang zu Mechanismen für die Beilegung von Streitigkeiten.

Trinidad und Tobago: So überarbeiten, dass es „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ heißt.

Uruguay: Die Regierung stimmt dem vorgeschlagenen Text generell zu, schlägt jedoch vor, die Schiedsgerichtsbarkeit als Form der Streitbeilegung ausdrücklich auszuschließen, da diese Methode nach ihrem Verständnis nicht zum wirksamen Schutz der Rechte beiträgt, die mit diesem Regulierungsinstrument gewahrt werden sollen.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Diese Bestimmung sollte auch auf Plattformen ausgeweitet werden und zudem Unterschieden bei der Einstufung des Beschäftigungsstatus Rechnung tragen. Wir schlagen folgenden Text vor: „Jedes Mitglied ergreift im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen und digitale Arbeitsplattformen Zugang zu wirksamen Streitbeilegungsmechanismen und Rechtsbehelfen haben, die auf einer Stufe mit denjenigen stehen, die für Unternehmen allgemein und für Erwerbstätige mit gleicher Einstufung des Beschäftigungsstatus verfügbar sind.“ Zudem schlagen wir folgende zusätzliche Bestimmung vor: „Bei der Durchführung von Artikel 24 ergreift jedes Mitglied Maßnahmen zum Aufbau und zur Stärkung nationaler Kapazitäten für die wirksame Umsetzung der nationalen Arbeitsgesetzgebung und -politik.“

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Schlagen folgenden Zusatz am Ende vor: „Erwerbstätige auf digitalen Plattformen sollten im Einklang mit den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Kollektivvereinbarungen das Recht haben, bei derartigen Streitbeilegungsmechanismen gegebenenfalls von ihren Vertretern begleitet, unterstützt und repräsentiert zu werden.“

OHCHR

Um wirksame Rechtsbehelfe zu gewährleisten, sollte Artikel 24 zeitnahe, zugängliche und kostenfreie oder kostengünstige Streitbeilegungsmechanismen, ausdrückliche Schutzvorkehrungen gegen Vergeltung und einstweilige Maßnahmen, darunter eine vorläufige Reaktivierung von Konten oder vorläufige Zahlungen, vorschreiben.

Kommentar des Amtes

Die Mehrheit der Regierungen, die sich zu diesem Artikel äußerten, unterstützt den vorgeschlagenen Text. Einige Regierungen betonen die Bedeutung der Zugänglichkeit. Einige Regierungen und Arbeitgeberverbände stellen fest, dass der Artikel den Zugang zu Streitbeilegungsmechanismen auch für Plattformen ermöglichen sollte und dass nach verschiedenen Einstufungen des Beschäftigungsstatus differenziert werden muss. Die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände schlägt Änderungen dahingehend vor, einen Verweis auf Unterstützung durch Vertreter der Erwerbstätigen aufzunehmen.

Wie das Amt in seinem Kommentar im braunen Bericht anmerkte, werden die Schutzvorkehrungen je nach Kategorie von Erwerbstätigen möglicherweise auf unterschiedliche Weise umgesetzt. Nach Auffassung des Amtes ist der derzeitige Artikel grundsatzbasiert und räumt den Mitgliedstaaten Flexibilität ein. Daher wurden keine weiteren Änderungen in dieser Hinsicht vorgenommen.

Ausgehend von den eingegangenen Bemerkungen hat das Amt zudem keine Änderungen an der Formulierung „leichten Zugang zu sicheren, fairen und wirksamen Streitbeilegungsmechanismen“ vorgenommen. Das Amt verweist auf einen ähnlich lautenden Sprachgebrauch in Artikel 10 des Übereinkommens Nr. 190, in dem es heißt „sicherzustellen, dass ... leichter Zugang zu geeigneten und wirksamen Abhilfemaßnahmen sowie zu sicheren, fairen und wirksamen Melde- und Streitbeilegungsmechanismen und -verfahren besteht“.

Angesichts der eingegangenen Bemerkungen hat das Amt eine Formulierung aufgenommen, wonach Zugang zur Streitbeilegung für Erwerbstätige auf digitalen Plattformen und digitale Arbeits-

plattformen verfügbar wäre, unter Hinweis darauf, dass auch im Übereinkommen Nr. 190 ein breit angelegter Ansatz verfolgt wird, indem nicht eingeschränkt wird, wer Zugang zur Streitbeilegung hat.

XVI. Einhaltung und Durchsetzung von Vorschriften

Artikel 25

Regierungen

Argentinien, Bangladesch, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Frankreich, Guatemala, Japan, Kambodscha, Kanada, Malaysia, Mexiko, Namibia, Nigeria, Norwegen, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Schweden, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechien, Uruguay, Vereinigtes Königreich: Sind mit dem Textvorschlag des Amtes einverstanden.

Costa Rica: Das Mandat der Arbeitsaufsicht und für Kontrollen im Bereich der sozialen Sicherheit auf digitalen Plattformen sollte gestärkt werden, was die Verpflichtung zur Zusammenarbeit, zur Vorlage elektronischer Aufzeichnungen und zur Bereitstellung von Schnittstellen für den Austausch von Daten mit den Behörden im Bereich der sozialen Sicherheit einschließt. Es wird vorgeschlagen, einen Mechanismus für die internationale Zusammenarbeit zur Kontrolle von Plattformen, die in mehreren Rechtsordnungen tätig sind, einzuführen.

Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande (Königreich der), Polen, Portugal, Rumänien, Spanien, Ungarn: Unterstützen die vom Amt vorgeschlagenen Änderungen am Text. Das Amt könnte Möglichkeiten für eine weitere konkrete Anforderung prüfen, wonach die Mechanismen die Vertreter der Erwerbstätigen bei der Vertretung und der Ausübung der Arbeitnehmerrechte wirksam unterstützen müssen.

Ägypten: Bevorzugt es, im Englischen die doppelte Verwendung des Wortes „and“ zu vermeiden, da jedes dieser Instrumente für die Durchführung ausreichend wäre.

Mauritius: Ist mit diesem Artikel einverstanden. Online tätige Freiberufler und Selbstständige fallen möglicherweise nicht unter die traditionellen Aufsichtsrahmen und sollten bei der Durchführung berücksichtigt werden. Die Formulierung „innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ ist angemessen und entspricht der redaktionellen Praxis der IAO. Die Durchsetzung sollte sich auch auf die Bereiche Arbeit, Datenschutz, Cybersicherheit und Rechenschaft über algorithmische Prozesse erstrecken und Audits, Berichterstattung und Rechtsbehelfsmechanismen für Erwerbstätige umfassen.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Können die vorgeschlagene Änderung akzeptieren.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Stimmen dem Vorschlag zu.

Kommentar des Amtes

Die Mehrheit der Regierungen, die sich zu diesem Artikel äußerten, sowie die Mehrheit der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände stimmen den vom Amt vorgeschlagenen Änderungen des Textes hinsichtlich des Verweises auf die „innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ zu. Einige Regierungen schlagen dem Amt vor, eine weitere konkrete Anforderung in Betracht zu ziehen, wonach die Mechanismen die Vertreter der Erwerbstätigen bei der Vertretung und der Ausübung der Arbeitnehmerrechte wirksam unterstützen müssen.

In Anbetracht der eingegangenen Bemerkungen hat das Amt den Text im Übereinkommensentwurf mit geringfügigen Änderungen beibehalten, darunter eine Änderung aus den bereits im Kommentar des Amtes zu Artikel 1 Buchstabe d dargelegten Gründen, mit der auf die „einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ verwiesen wird.

XVII. Keine weniger günstige Behandlung

Artikel 26

Regierungen

Argentinien: Stimmt der Bestimmung generell zu, jedoch sollte „in einer vergleichbaren Situation“ durch „in derselben Kategorie“ ersetzt werden.

Ägypten, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Italien, Kambodscha, Kroatien, Luxemburg, Mauritius, Mexiko, Niederlande (Königreich der), Nigeria, Peru, Polen, Rumänien, Simbabwe, Spanien, Südafrika, Ungarn, Uruguay: Unterstützen den vorgeschlagenen Wortlaut.

Malaysia: Schlägt vor, die Bestimmung zu ändern, damit sie vorsieht, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen einen Schutz genießen, der nicht weniger günstig ist als der, den „andere Erwerbstätige mit gleicher Einstufung des Beschäftigungsstatus“ genießen, und dass „digitale Arbeitsplattformen keinen Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Unternehmen erleiden“.

Philippinen: Regen an, am Ende „entsprechend der Einstufung ihres Beschäftigungsstatus, der Art der Arbeitsregelung und der Art der von digitalen Arbeitsplattformen erbrachten Dienstleistungen“ hinzuzufügen.

Singapur: Schlägt vor, diese Bestimmung in den Empfehlungsentwurf zu verschieben.

Togo: Schlägt eine zusätzliche Formulierung vor, die auf die Bedeutung dieser Maßnahme zur Gewährleistung fairer und chancengerechter Bedingungen hinweist.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Der Ausdruck „in einer vergleichbaren Situation“ sollte durch „mit gleicher Einstufung des Beschäftigungsstatus“ ersetzt werden, „und digitale Arbeitsplattformen sollten keinen Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Unternehmen erleiden“. Die Formulierung „mit gleicher Einstufung des Beschäftigungsstatus“ ist präziser, und zudem sollte diese Bestimmung sicherstellen, dass Plattformen keine weniger günstige Behandlung erfahren.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Keine Änderungsvorschläge.

Kommentar des Amtes

Die Mehrheit der Regierungen, die sich zu diesem Artikel äußerten, unterstützt seine Aufnahme. Einige unterstützen den in diesem Artikel aufgestellten Grundsatz, betonen jedoch die Notwendigkeit, die Unterscheidung zwischen Arbeitnehmern und Erwerbstätigen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, deutlich zu machen. Einige Regierungen schlagen zudem andere Optionen für die Aufnahme flexibler Formulierungen vor. Darüber hinaus ersuchen einige Regierungen um Klarstellungen hinsichtlich der Bedeutung von „in einer vergleichbaren Situation“.

Nach Ansicht der Mehrheit der Arbeitgeberverbände sollten andere Erwerbstätige mit gleicher Einstufung des Beschäftigungsstatus als Vergleichsmaßstab dienen, und zudem sollte die Bestimmung vorsehen, dass digitalen Arbeitsplattformen kein Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Unternehmen verschafft wird. Die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände hat keine Änderungsvorschläge zu dieser Bestimmung.

Wenngleich die Aufnahme von Artikel 26 in den Übereinkommensentwurf unterstützt wird, schlagen einige Regierungen und die Mehrheit der Arbeitgeberverbände vor, den Vergleichsmaßstab zu ändern und „Erwerbstätige in einer vergleichbaren Situation“ durch „Erwerbstätige mit gleicher Einstufung des Beschäftigungsstatus“ zu ersetzen. In Anbetracht dieser Anregungen wurde der Text geändert, und aus Gründen der Lesbarkeit wurden zusätzlich geringfügige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

XVIII. Durchführung

Artikel 27

Regierungen

Argentinien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kambodscha, Kroatien, Luxemburg, Mauritius, Niederlande (Königreich der), Nigeria, Polen, Rumänien, Spanien, Ungarn, Uruguay: Unterstützen den ursprünglichen Text.

Österreich: Es sollte sichergestellt werden, dass der Schutz von Erwerbstätigen auf Plattformen auch bei der Einbindung von Vermittlern gewährleistet ist.

Ägypten: Unterstützt den vom Amt für diesen Artikel vorgeschlagenen Wortlaut und stellt fest, dass Artikel 1 Buchstabe a keine Definition des Begriffs „Vermittler“ enthält. Hält es für erforderlich, eine klare Definition dieses Begriffs in Artikel 27 aufzunehmen.

Malaysia, Pakistan: Im Artikel „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ hinzufügen.

Südafrika: Unterstützt uneingeschränkt die Artikel 27 bis 30, die klare Standardverfahren für die Ratifizierung, das Inkrafttreten, die Kündigung und die Berichterstattung vorsehen. Lehnt alle Änderungen ab, die diesen Prozess erschweren oder behindern könnten.

Schweiz: Ersucht um die Streichung dieses Artikels. Diese Frage fällt unter das internationale Privatrecht.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Am Ende dieser Bestimmung die Worte „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“ hinzufügen, um Kohärenz auf nationaler Ebene zu gewährleisten.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Keine Änderungsvorschläge.

Kommentar des Amtes

Die Mehrheit der Regierungen, die sich zu Artikel 27 äußerten, unterstützt den ursprünglichen Text. Die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände hat keine weiteren Vorschläge, während die Mehrheit der Arbeitgeberverbände und einige Regierungen den Zusatz „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“ oder einen ähnlichen Wortlaut vorschlugen.

Das Amt stellt fest, dass dieser Artikel mit dem Territorialitätsprinzip des Völkerrechts im Einklang steht, wonach Staaten Hoheitsgewalt über ihr Staatsgebiet und Gerichtsbarkeit über Ereignisse und Personen innerhalb ihres Staatsgebiets besitzen, und hat daher keine Änderungen hinsichtlich dieses Prinzips vorgenommen. Was die Bemerkungen zur Definition des Begriffs „Vermittler“ betrifft, so weist das Amt darauf hin, dass dieser Begriff in Artikel 1 Buchstabe c des Übereinkommensentwurfs definiert ist.

In Bezug auf das Verhältnis zwischen diesem Absatz und anderen Durchführungsbestimmungen hat das Amt den Textentwurf der Artikel 27 bis 30 gestrafft und mit den für eine Konsolidierung erforderlichen Änderungen in einem einzigen Artikel zusammengefasst.

Vor dem Hintergrund der eingegangenen Bemerkungen bleibt der materielle Inhalt von Artikel 27 bis auf geringfügige redaktionelle Änderungen im zusammengefassten Artikel unverändert.

Artikel 28

Regierungen

Ägypten, Argentinien, Indonesien, Kambodscha, Mauritius, Nigeria, Uruguay: Unterstützen den ursprünglichen Text.

Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande (Königreich der), Polen, Portugal, Rumänien: Unterstützen einen Wortlaut, der sicherstellt, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis geeignete Mechanismen einrichten, die gegebenenfalls auch Systeme der gesamtschuldnerischen Haftung umfassen.

Frankreich, Japan: Möchten, dass diese Bestimmung gestrichen oder andernfalls in den Empfehlungsentwurf verschoben wird.

Ungarn: Bestimmungen zur Haftung von Vermittlern wären in der Empfehlung besser aufgehoben.

Indien, Malaysia: Die Formulierung „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ sollte hinzugefügt werden.

Spanien: Durch eine entsprechende zusätzliche Formulierung sollte klargestellt werden, dass alle Erwerbstätige auf Plattformen, einschließlich derjenigen, die über Vermittler arbeiten, Schutz in demselben Umfang genießen sollten wie diejenigen, die in einem direkten Arbeitsverhältnis mit der digitalen Arbeitsplattform stehen.

Schweiz: Bittet darum, die Formulierung „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“ in diesen Artikel aufzunehmen, um Unterschieden zwischen Vermittlern Rechnung zu tragen.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Lehnen die Einbeziehung von Vermittlern ab. Die von diesem Instrument erfassten Vermittler würden ebenfalls als digitale Plattformen betrachtet werden, was für erhebliche Verwirrung sorgen würde, und sie unterliegen einer umfassenden Regulierung. Nehmen Kenntnis davon, dass der Ausschuss bereits beschlossen hat, eine Definition des Begriffs „Vermittler“ in Artikel 1 aufzunehmen und respektieren die einvernehmliche Haltung des Ausschusses, die sich darin niederschlägt. Wir können den Änderungen in Artikel 28 zustimmen, indem „der Einsatz von Vermittlern zulässig ist“ durch „Vermittler beteiligt sind“ ersetzt wird, was genauer ist, da Vermittler in den meisten Ländern zulässig, jedoch nicht zwangsläufig beteiligt sind. Die Formulierung „festzulegen und zuzuweisen“ sollte durch „abzugrenzen“ ersetzt werden. Der Ausschuss hat deutlich seinen Wunsch nach einem gestrafften Dokument bekundet; es besteht keine Notwendigkeit für die Verwendung beider Verben.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Schlagen eine Änderung in Form des Zusatzes „gegebenenfalls durch gesamtschuldnerische Haftung“ vor, sodass die Bestimmung wie folgt lauten würde: „Sofern der Einsatz von Vermittlern zulässig ist, sollten die Mitglieder die jeweiligen Verantwortlichkeiten von digitalen Arbeitsplattformen und Vermittlern festlegen und zuweisen, um die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens zu gewährleisten, gegebenenfalls auch durch gesamtschuldnerische Haftung.“

Kommentar des Amtes

Die Mehrheit der Regierungen, die sich zu diesem Artikel äußerten, unterstützt den Text, und einige schlagen den folgenden direkten Verweis auf die gesamtschuldnerische Haftung vor: „gegebenenfalls Systeme der gesamtschuldnerischen Haftung“. Auch die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände schlägt die Aufnahme der gesamtschuldnerischen Haftung vor. Die Mehrheit der Arbeitgeberverbände regt Änderungen einiger Formulierungen an, die in ihren Bemerkungen oben dargelegt sind.

Wie das Amt feststellt, trägt der Wortlaut des Artikels dem Umstand Rechnung, dass die Tätigkeit von Vermittlern in einigen Ländern nicht zulässig ist. Der Artikel sieht zwei Anforderungen vor. Die Mitgliedstaaten haben, sofern Vermittler zugelassen sind, „festzulegen“, worin die jeweiligen Verantwortlichkeiten von digitalen Arbeitsplattformen und Vermittlern bestehen, wenn es darum geht, die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens zu gewährleisten, und sie haben die betreffenden Verantwortlichen entsprechend „zuzuweisen“. Hinsichtlich der Aufnahme eines direkten Verweises auf die „gesamtschuldnerische Haftung“ hindert der Artikel die Mitgliedstaaten nicht daran, solche Bestimmungen auf nationaler Ebene einzuführen, wenn sie dies für angemessen halten.

Was das Verhältnis zwischen diesem Absatz und anderen Durchführungsbestimmungen angeht, so hat das Amt den Textentwurf der Artikel 27 bis 30 gestrafft und mit den für eine Konsolidierung und zur besseren Lesbarkeit erforderlichen Änderungen in einem einzigen Artikel zusammengefasst.

Angesichts der eingegangenen Bemerkungen bleibt der materielle Inhalt von Artikel 28 im gestrafften Artikel unverändert.

Artikel 29

Regierungen

Argentinien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Guatemala, Irland, Italien, Kambodscha, Kroatien, Luxemburg, Mauritius, Niederlande (Königreich der), Nigeria, Polen, Rumänien, Spanien, Ungarn, Uruguay: Unterstützen den ursprünglichen Text.

Australien: Empfiehlt die Zusammenführung von Artikel 29 und Artikel 30 unter Verwendung von Formulierungen aus dem Übereinkommen (Nr. 192) über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld, 2025, und mit einem zusätzlichen Verweis auf repräsentative Verbände von digitalen Arbeitsplattformen und Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen.

Indien, Japan: Empfehlen einen flexiblen Ansatz, der den Mitgliedern die Durchführung des Übereinkommen über einzelstaatliche Rechtsvorschriften oder andere einzelstaatliche Mechanismen gestattet.

Pakistan, Schweden: Schlagen vor, „Verbänden, die digitale Arbeitsplattformen und Erwerbstätige auf digitalen Plattformen vertreten“ zu streichen.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Schlagen vor, die Artikel 29 und 30 in einer einzigen Bestimmung zusammenzufassen und dabei denselben Text wie in Artikel 22 des Übereinkommens Nr. 192 zu verwenden. In dieser Formulierung wird nur

auf maßgebende Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, jedoch nicht auf andere (nichtmaßgebende) Verbände der Sozialpartner Bezug genommen. Die Bestimmung würde wie folgt lauten: „Jedes Mitglied hat die Bestimmungen dieses Übereinkommens in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer durch Rechtsvorschriften sowie durch Kollektivvereinbarungen oder andere mit den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten im Einklang stehende Maßnahmen zur Durchführung zu bringen.“

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Keine Änderungsvorschläge.

Kommentar des Amtes

Die Mehrheit der Regierungen, die sich zu diesem Artikel äußerten, unterstützt seine Aufnahme ohne Änderungen, und die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände akzeptiert den Text ohne weitere Änderungen. Einige Regierungen und die Mehrheit der Arbeitgeberverbände schlagen vor, die Artikel 29 und 30 in einer einzigen Bestimmung zusammenzufassen und dabei denselben Text wie in Artikel 22 des Übereinkommens Nr. 192 zu verwenden.

Einige Regierungen und die Mehrheit der Arbeitgeberverbände schlagen vor, den Verweis auf „Verbänden, die digitale Arbeitsplattformen und Erwerbstätige auf digitalen Plattformen vertreten“ zu streichen. In dieser Hinsicht weist das Amt darauf hin, dass auf diese Verbände in dem vom Ausschuss vereinbarten Artikel 2 Absatz 2 im Zusammenhang mit der Beratung zu Ausschlüssen vom Anwendungsbereich beim Auftreten besonderer Probleme von erheblicher Bedeutung Bezug genommen wird. Wie im gelben Bericht ausgeführt wurde, verweisen einige Instrumente auf eine Beratung mit anderen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, etwa Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 189 und Artikel 1 Buchstabe c des Übereinkommens (Nr. 188) über die Arbeit in der Fischerei, 2007.

Was die Vorschläge betrifft, die Artikel 29 und 30 unter Verwendung des Wortlauts von Artikel 22 des Übereinkommens Nr. 192 in einer einzigen Bestimmung zusammenzufassen, hat das Amt diese Bestimmungen konsolidiert und den Wortlaut unter Berücksichtigung der allgemeinen Präferenz der Auskunftgebenden für einen stärker gestrafften Text verkürzt, wobei es aus Gründen der Lesbarkeit geringfügige redaktionelle Änderungen vorgenommen hat. Aus den oben dargelegten Gründen hat das Amt den bestehenden Verweis auf umfassendere Organisationen aufgenommen.

Artikel 30

Regierungen

Argentinien: Dieser Artikel ist unnötig.

Ägypten, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Kambodscha, Kroatien, Luxemburg, Mauritius, Niederlande (Königreich der), Nigeria, Philippinen, Polen, Rumänien, Spanien, Ungarn, Uruguay: Unterstützen den ursprünglichen Text.

Australien, Pakistan: Empfehlen, Artikel 30 und Artikel 29 zusammenzuführen.

Malaysia: Schlägt vor, den Text in Bezug auf die Durchführung wie folgt zu ergänzen: „oder jeder anderen mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vereinbaren Weise“.

Vereinigte Staaten: Schlagen vor, diesen Artikel wie folgt zu ändern: „Jedes Mitglied wendet dieses Übereinkommen im Wege von Rechtsvorschriften, Kollektivvereinbarungen, Gerichtsentscheiden, einer Kombination dieser Mittel oder jeder anderen mit der innerstaatlichen Praxis vereinbaren Weise an.“ Der zweite Satzteil ist überflüssig. Die Bestimmungen des Übereinkommens sind aussagekräftig genug.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Dieser Artikel ist äußerst präskriptiv. Die Regierungen sollten selbst bestimmen können, wie sie das Übereinkommen durchführen. Schlagen vor, ihn zu streichen, und befürworten die unter Artikel 29 vorgeschlagene Konsolidierung. Einen neuen Artikel hinzufügen, in dem es heißt „Maßnahmen, die ein Mitglied zur Durchführung dieses Instruments ergreift, sollten nicht als Kriterium, Grundlage oder Beweis für eine Neueinstufung oder zur Begründung der Vermutung eines Arbeitsverhältnisses herangezogen werden“.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Keine Änderungsvorschläge.

Kommentar des Amtes

Die Mehrheit der Regierungen, die sich zu diesem Artikel äußerten, und die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände unterstützen seine Aufnahme in unveränderter Form. In Bezug auf die Bemerkungen der Mehrheit der Arbeitgeberverbände beschloss das Amt, eine allgemeine Aussage zu formulieren, in der von den Mitteln der Durchführung die Rede ist, und zwar unter Hinweis auf bestehende, auch in anderen internationalen Arbeitsnormen gängige Durchführungsbestimmungen. Das Amt hat den materiellen Inhalt dieses Artikels nicht geändert, abgesehen von den für eine Konsolidierung der Artikel 27 bis 30 notwendigen Anpassungen.

XIX. Sprachgebrauch im Rahmen der Rechtsetzung

Artikel 31

Regierungen

Ägypten, Australien, Bangladesch, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Guatemala, Indonesien, Irland, Italien, Kambodscha, Kroatien, Luxemburg, Malaysia, Mexiko, Niederlande (Königreich der), Nigeria, Pakistan, Philippinen, Polen, Rumänien, Schweiz, Simbabwe, Spanien, Südafrika, Ungarn, Uruguay: Unterstützen den Text.

Österreich: Ein gleichlautender Absatz im Hinblick auf die geschlechterneutrale Sprache sollte auch in der Empfehlung eingefügt werden.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Keine Bemerkungen.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Stimmen dem Vorschlag in Absatz 99 des braunen Berichts zu.

Kommentar des Amtes

Die Mehrheit der Regierungen, die sich zu diesem Artikel äußerten, sowie die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände unterstützen ihn ohne Änderungen, weshalb er am Ende des Übereinkommensentwurfs aufgenommen wurde. Wie im braunen Bericht in Absatz 99 ausgeführt wurde, hat das Amt die Formulierung in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen Nr. 192 angepasst.

Zusätzliche Vorschläge

Einige Mitgliedsgruppen schlagen zusätzlich zu den in den bisherigen Abschnitten dargelegten Vorschlägen die Aufnahme neuer Abschnitte oder Artikel in den Übereinkommensentwurf vor. Diese Vorschläge werden nachstehend umrissen.

Regierungen

Australien: Schlägt vor, zwei neue Artikel hinzuzufügen. Der erste folgt auf Artikel 11 zur Mindestvergütung oder -bezahlung und befasst sich mit der Behandlung der Ausgaben und Geschäftskosten von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen. Der zweite schließt sich an Artikel 26 an und würde dazu beitragen, potenzielle Herausforderungen anzugehen, die sich aus Disparitäten hinsichtlich des bereits für Erwerbstätige auf digitalen Plattformen, die als Arbeitnehmer beschäftigt sind und daher unter die bestehenden internationalen Arbeitsnormen fallen, bestehenden Schutzes ergeben.

Kambodscha: Schlägt im Interesse einer besseren Durchführung die Aufnahme zusätzlicher erläuternder Orientierungen zu hybriden Formen der Plattformarbeit vor, bei denen Erwerbstätige Aufgaben im Rahmen mehrerer Plattformen oder gemischter Formen des Beschäftigungsstatus ausführen können.

Costa Rica: Schlägt vor, eine Bestimmung aufzunehmen, die Mechanismen für die internationale Zusammenarbeit zur Kontrolle von Plattformen, die in mehreren Rechtsordnungen tätig sind, vorsieht.

Ecuador: Schlägt vor, einen neuen Artikel hinzuzufügen, der Plattformen verpflichtet, über eine Rechtsvertretung zu verfügen und für ihren Betrieb geltende Vereinbarungen mit den Ländern zu unterzeichnen.

Mauritius: Schlägt im Anschluss an Artikel 9 einen neuen Abschnitt mit dem Titel „Allgemeine und berufliche Bildung und Qualifikationen“ vor, der einen neuen Artikel zum Zugang von Erwerbstätigen zu hochwertiger allgemeiner und beruflicher Bildung sowie zur Anerkennung der durch Plattformarbeit erworbenen Kompetenzen vorsieht.

Moldau (Republik): Schlägt vor, Bestimmungen über die Registrierung und Meldung der Anzahl der Erwerbstätigen auf Plattformen sowie über ihren vertraglichen oder beruflichen Status aufzunehmen, damit die zuständigen Behörden die einschlägigen rechtlichen und regulatorischen Verpflichtungen wirksam durchsetzen können.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Schlagen vor, nach Artikel 19 einen neuen Abschnitt „Schutz der Rechte digitaler Arbeitsplattformen“ mit den folgenden drei Artikeln hinzuzufügen: 1) „Jedes Mitglied stellt sicher, dass geschäftlich sensible Informationen, geistiges Eigentum oder Geschäftsgeheimnisse digitaler Arbeitsplattformen durch die Maßnahmen in diesem Instrument geschützt und weder beeinträchtigt noch gefährdet werden.“ 2) „Jedes Mitglied stellt sicher, dass digitale Arbeitsplattformen aufgrund der Maßnahmen in diesem Instrument keinen Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Unternehmen erleiden.“ 3) „Jedes Mitglied schafft ein günstiges Umfeld für die Förderung digitaler Technologien, die die Arbeitsmärkte optimieren und die Produktivität steigern können.“ Schlagen zudem einen weiteren neuen Abschnitt „Stärkung der Beschäftigungsmöglichkeiten in der Plattformökonomie“ mit den folgenden drei Artikeln vor: 1) „Jedes Mitglied unterstützt digitale Arbeitsplattformen und insbesondere KKMU und bietet ihnen Anreize, um die Schaffung von produktiver Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit zu fördern.“ 2) „Jedes Mitglied investiert in die technologische Bildung auf dem Arbeitsmarkt, um Innovationen zu stärken, Unternehmer weiterzuqualifizieren und sicherzustellen, dass Erwerbstätige und KKMU die durch die Plattformökonomie geschaffenen Möglichkeiten nutzen.“ 3) „Jedes Mitglied vereinfacht die Gewerbeanmeldung für selbstständige Erwerbstätige auf Plattformen, um die Partizipation am Sozialschutz und die Beitragszahlungen zu stärken und bei Bedarf die Formalisierung zu erleichtern.“

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Schlagen vor, in Artikel 11 Buchstabe a einen neuen Buchstaben mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen: „einschließlich der Zeiträume, in denen Erwerbstätige auf digitalen Plattformen der digitalen Arbeitsplattform zur Verfügung stehen“.

Schlagen einen neuen Artikel nach Artikel 17 wie folgt vor: „Jedes Mitglied sollte digitale Arbeitsplattformen dazu verpflichten, sich im Hinblick auf den Abschluss von Kollektivvereinbarungen mit den Vertretern der Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen oder repräsentativen Arbeitnehmerverbänden zu den in Artikel 15 Buchstaben a und b aufgeführten Punkten zu beraten.“

Kommentar des Amtes

Das Amt stellt fest, dass die Vorschläge der Mitgliedsgruppen für neue Bestimmungen zwischen den Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern erheblich variieren und dass es keinen breiten Rückhalt für die Aufnahme neuer Teile in das Übereinkommen durch die Einführung neuer Themen gibt. Vor diesem Hintergrund und angesichts der allgemeinen Präferenz der Auskunftsgebenden für einen stärker gestrafften Text hat das Amt keine zusätzlichen Bestimmungen aufgenommen.

Bemerkungen zum Entwurf einer Empfehlung

Präambel und Absatz 1

Regierungen

Ägypten, Australien, Bangladesch, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Italien, Kambodscha, Kroatien, Luxemburg, Malaysia, Mauritius, Namibia, Niederlande (Königreich der), Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Südafrika, Ungarn: Befürworten den überarbeiteten Wortlaut.

Kanada: Zöge es vor, wenn, wie ursprünglich vorgesehen, das Verb „berücksichtigt“ verwendet würde, das der Rolle der Empfehlung gegenüber dem Übereinkommen als dessen Ergänzung besser gerecht wird.

Spanien: Es sollte der ursprüngliche Wortlaut beibehalten werden.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Keine Bemerkungen.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Sind mit dem Vorschlag in Absatz 101 des braunen Berichts einverstanden.

Kommentar des Amtes

Wie im braunen Bericht erwähnt, hat das Amt das Wort „berücksichtigt“ durch „angewendet“ ersetzt, um zum Ausdruck zu bringen, dass die Bestimmungen der vorgeschlagenen Empfehlung in Verbindung mit denen des vorgeschlagenen Übereinkommens angewendet werden sollten. Diese Änderung steht im Einklang mit Artikel 19 Absatz 6 Buchstabe d der Verfassung der IAO. Die Mehrheit der Regierungen, die zu diesem Absatz Bemerkungen vorbrachten, und die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände befürworten den überarbeiteten Wortlaut, der daher in den Empfehlungsentwurf aufgenommen wurde.

I. Vereinigungsfreiheit, sozialer Dialog und die Rolle der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer

Absatz 2

Regierungen

Australien: Ist mit dieser Bestimmung einverstanden, spricht sich jedoch dafür aus, die Bezugnahme auf „grenzüberschreitend“ zu streichen und das Wort „gegebenenfalls“ einzufügen.

Argentinien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Kambodscha, Kroatien, Luxemburg, Malta, Mauritius, Niederlande (Königreich der), Nigeria, Pakistan, Polen, Rumänien, Spanien, Südafrika, Ungarn: Befürworten den vom Amt vorgelegten Wortlaut.

Costa Rica: Es empfiehlt sich, die Verbände der Erwerbstätigen auf Plattformen als vollwertige Gesprächspartner anzuerkennen und so einen Dialog über Beitragspolitik, Arbeitsbedingungen und Gesundheit am Arbeitsplatz zu ermöglichen.

Indien: Der Text sollte wie folgt überarbeitet werden: „Die Mitglieder sollten sich um die Schaffung eines förderlichen Umfelds bemühen, das es digitalen Arbeitsplattformen und Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen ermöglicht, ihr Vereinigungsrecht und ihr Recht zu Kollektivverhandlungen sowie auf Teilnahme am sozialen Dialog wahrzunehmen, gegebenenfalls auch auf grenzüberschreitender Ebene.“

Japan: Dieser Absatz sollte gestrichen werden. Sofern er beibehalten wird, wird vorgeschlagen, „schaffen“ durch „fördern“ zu ersetzen.

Singapur: Der Ausdruck „grenzüberschreitend“ sollte gestrichen werden.

Schweden: Die Absätze 2 bis 5 sollten nicht für Personen ohne Arbeitnehmerstatus und ihre Vertragspartner gelten. Es gibt im Rahmen des IAO-Systems gegenwärtig keine entsprechende Regelung für Personen ohne Arbeitnehmerstatus und ihre Vertragspartner.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Die Bezugnahme auf Kollektivverhandlungen sollte gestrichen werden. In den meisten Mitgliedstaaten können selbstständig Erwerbstätige nicht in Kollektivverhandlungen eintreten, da das wettbewerbswidrig wäre. Die Worte „gegebenenfalls auch grenzüberschreitend“ sollten gestrichen und durch „gegebenenfalls“ ersetzt werden. Die IAO sollte die Mitgliedstaaten nicht dazu anhalten, sich in die Rahmenbedingungen für die Arbeitsbeziehungen in anderen Staaten einzumischen. Angesichts der beträchtlichen Unterschiede bei der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis der verschiedenen Länder würde den Mitgliedstaaten mit dem Ausdruck „gegebenenfalls“ die erforderliche Flexibilität geboten.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Schlagen vor, aus Kohärenzgründen im einleitenden Absatz Kollektivverhandlungen ausdrücklich anzuführen, da der Abschnitt insgesamt auf die beiden grundlegenden Rechte Vereinigungsfreiheit und Recht zu Kollektivverhandlungen Bezug nimmt. Legen, wie bezüglich Artikel 3 des Übereinkommensentwurfs ausgeführt, nachdrücklich nahe, den derzeitigen Artikel 3 Absatz 2 durch den Absatz 2 des Empfehlungsentwurfs (mit Abänderungen) zu ersetzen.

Kommentar des Amtes

Die Mehrheit der Regierungen, die zu diesem Absatz Bemerkungen gemacht haben, ist mit dessen Aufnahme einverstanden. Die Arbeitnehmerverbände sind hingegen mehrheitlich der Auffassung, dass der Absatz mit Abänderungen in das Übereinkommen verschoben werden sollte, wie in den

Bemerkungen zu Artikel 3 Absatz 2 dargelegt. Einige Regierungen schlugen vor, die Bezugnahme auf die „grenzüberschreitende Ebene“ zu streichen. Die Arbeitgeberverbände schlugen mehrheitlich vor, die Bezugnahme auf Kollektivverhandlungen sowie auf die grenzüberschreitende Ebene zu streichen, wie oben ausgeführt.

Was die Bezugnahme auf die „grenzüberschreitende Ebene“ in diesem Absatz angeht, so verweist das Amt darauf, dass auf der Sachverständigentagung über den grenzüberschreitenden sozialen Dialog im Februar 2019 grenzüberschreitender sozialer Dialog als Dialog zwischen oder unter Regierungen, Arbeitnehmern und Arbeitgebern oder ihren Vertretern über die innerstaatlichen Grenzen hinweg zur Förderung menschenwürdiger Arbeit und guter Arbeitsbeziehungen beschrieben worden ist. Doch angesichts der geäußerten Vorbehalte wurden die Worte „gegebenenfalls auch grenzüberschreitend“ nun gestrichen.

Was den von der Mehrheit der Arbeitnehmerverbände vorgebrachten Vorschlag anbelangt, diesen Absatz (mit Abänderungen) im Übereinkommensentwurf zu platzieren und dadurch den derzeitigen Artikel 3 Absatz 2 zu ersetzen, so hat das Amt, wie in seinem Kommentar zu Artikel 3 dargelegt, auch den Wunsch des Ausschusses berücksichtigt, dass sich das Übereinkommen auf die Formulierung von Grundsätzen beschränken sollte. Mit der Empfehlung würden den Mitgliedstaaten weitere Leitvorgaben für die Umsetzung der im Übereinkommen dargelegten allgemeinen Grundsätze an die Hand gegeben. Angesichts der eingegangenen Bemerkungen hat das Amt den Absatz 2 beibehalten, ohne jedoch auf die „grenzüberschreitende Ebene“ Bezug zu nehmen und mit einer geringfügigen redaktionellen Änderung im Interesse besserer Lesbarkeit.

Absatz 3

Regierungen

Argentinien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Guatemala, Irland, Italien, Kambodscha, Kroatien, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mauritius, Niederlande (Königreich der), Nigeria, Polen, Rumänien, Spanien, Südafrika, Ungarn: Befürworten den vom Amt vorgelegten Wortlaut.

Israel: Es sollte Folgendes hinzugefügt werden: „sollten es berücksichtigen, wenn Erwerbstätige auf digitalen Plattformen tatsächlich als Arbeitnehmer einzustufen sind, um so Verstöße gegen geltende Wettbewerbsrechtsvorschriften zu vermeiden“.

Japan: Es sollten die Worte „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gegebenheiten“ nach „Die Mitglieder sollten“ eingefügt werden, um klarzustellen, dass es zu keiner ungebührlichen Einmischung in die Angelegenheiten der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer kommen sollte.

Pakistan, Schweden: Der Bezug auf „Verbände, die digitale Arbeitsplattformen und Erwerbstätige auf digitalen Plattformen vertreten,“ sollte gestrichen werden.

Peru: Ohne nähere Angabe, welcher Art diese „Fähigkeit“ sein sollte, bleiben diese von den Staaten zu ergreifenden Maßnahmen sehr vage.

Vereinigte Staaten: Das Wort „sollten“ in diesem Absatz sollte durch „können“ ersetzt werden, und am Ende sollte eingefügt werden: „ohne die Autonomie dieser Verbände zu beeinträchtigen“.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Im Einklang mit der Praxis der IAO und zur Vermeidung von Fragmentierung sollte die Bezugnahme auf „Verbände, die digitale Arbeitsplattformen und Erwerbstätige auf digitalen Plattformen vertreten,“ gestrichen werden.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Gegenwärtig keine Änderungsvorschläge zum Text in eckigen Klammern.

Kommentar des Amtes

Die Mehrheit der Regierungen, die zu diesem Absatz Bemerkungen gemacht haben, ist damit einverstanden, dass er unverändert aufgenommen wird, und auch die Arbeitnehmerverbände sprechen sich mehrheitlich für seine Aufnahme ohne weitere Änderungen aus. Einige Regierungen und die Mehrheit der Arbeitgeberverbände schlagen die oben dargelegten Änderungen vor.

Wie in seinem Kommentar zu Artikel 29 dargelegt, weist das Amt darauf hin, dass der Artikel 2 Absatz 2, auf den der Ausschuss sich verständigt hat, in Zusammenhang mit der Anhörung zu Ausschlüssen vom Geltungsbereich beim Auftreten besonderer Probleme von erheblicher Bedeutung auch Verbände einschließt, die digitale Arbeitsplattformen und Erwerbstätige auf digitalen Plattformen vertreten. Wie bereits früher erwähnt, wird auch in anderen Instrumenten auf die Beratung mit anderen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusätzlich zu den Sozialpartnern Bezug genommen.

In Anbetracht der eingegangenen Bemerkungen hat das Amt diesen Absatz mit einer geringfügigen Ergänzung am Wortlaut zur Verbesserung der Lesbarkeit beibehalten.

Absatz 4

Regierungen

Ägypten, Argentinien, Bangladesch, Brasilien, Chile, Frankreich, Guatemala, Israel, Kambodscha, Kanada, Malta, Mexiko, Namibia, Oman, Philippinen, Österreich, Saudi-Arabien, Schweiz, Simbabwe, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Trinidad und Tobago, Uruguay: Sind mit dem vorgeschlagenen Wortlaut einverstanden.

Belgien: Zeigt sich in Bezug auf den Vorschlag des Amtes flexibel.

Bulgarien: Unterstützt die vorgeschlagene Änderung nicht. Hält es nicht für angebracht, dass in der Empfehlung eine Verpflichtung für die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vorgesehen wird, den Geltungsbereich ihrer Kollektivverhandlungen auf Selbstständige auszuweiten.

Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Irland, Italien, Kroatien, Niederlande (Königreich der), Polen, Portugal, Rumänien, Spanien, Tschechien, Ungarn: Zögen den ursprünglichen Wortlaut vor, da die Pflicht, die IAO-Normen in innerstaatliches Recht umzusetzen, den Mitgliedstaaten obliegt, die sich nicht in die Autonomie der Sozialpartner einmischen sollten.

Indien: Zöge den ursprünglichen Wortlaut vor, damit die Freiwilligkeit der Mitwirkung und die Autonomie der Verbände gewahrt blieben.

Luxemburg: Spricht sich für den ursprünglichen Wortlaut aus.

Malaysia: Im Wortlaut des Absatzes sollte eingefügt werden: „vorbehaltlich der nationalen Rechtsvorschriften und der innerstaatlichen Politik“.

Mauritius: Befürwortet den Absatz 4, da damit die Einbeziehung der Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen und der digitalen Arbeitsplattformen in die bestehenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gefördert wird, was wichtig für die Förderung von Vertretung, sozialem Dialog und Zugang zu Dienstleistungen ist.

Schweden: Dieser Absatz sollte gestrichen werden. Weder der derzeitige noch der vorgeschlagene Wortlaut sind annehmbar. Die internen Angelegenheiten der Sozialpartner sollten keiner Regelung unterworfen werden.

Vereinigte Staaten: Sind mit dem Vorschlag einverstanden, doch sollte, im Einklang mit der Empfehlung Nr. 204, die Einschränkung „gegebenenfalls“ hinzugefügt werden.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Lehnen die vorgeschlagene Änderung ab, mit der den Sozialpartnern unmittelbar Verpflichtungen auferlegt würden, und sprechen sich stattdessen für den ursprünglichen Wortlaut aus, in dem der rechtlichen Klarheit halber folgende Worte hinzugefügt werden sollten: „gegebenenfalls und im Einklang mit den Regeln der Verbände und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“. Die im ursprünglichen Entwurfstext enthaltene Flexibilität ist wichtig, da diese Bestimmung auch Situationen Rechnung tragen sollte, in denen Erwerbstätige auf digitalen Plattformen Einzelunternehmer sind und sich möglicherweise dafür entscheiden, in ihrer Eigenschaft als Unternehmer einem Arbeitgeberverband beizutreten.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Sind mit dem Vorschlag in Absatz 106 des braunen Berichts einverstanden.

Kommentar des Amtes

Im braunen Bericht hat das Amt darauf hingewiesen, dass es den Wortlaut von Absatz 4 des Empfehlungsentwurfs geändert hat. Der vom Amt neu gefasste Text würde sich direkt an die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer wenden, anstatt vorzusehen, dass die Mitgliedstaaten solchen Verbänden nahelegen sollten, ihren Mitgliederkreis auszuweiten.

Die Regierungen, die sich zu diesem Absatz geäußert haben, sind geteilter Auffassung darüber, ob der ursprüngliche Wortlaut beibehalten werden sollte oder ob der vom Amt im Empfehlungsentwurf vorgesehene Wortlaut annehmbar ist. Einige Regierungen gaben zu bedenken, dass der Absatz so formuliert werden müsste, dass die Autonomie der Sozialpartner unangetastet bleibt.

Das Amt hat früher bereits darauf hingewiesen, dass die Formulierung eher derjenigen, die in Absatz 33 der Empfehlung Nr. 204 angenommen wurde, entspricht. Angesichts der eingegangenen Bemerkungen hat das Amt jedoch in Absatz 4 das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt.

Absatz 5

Regierungen

Ägypten, Argentinien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Kambodscha, Kroatien, Luxemburg, Malta, Mauritius, Mexiko, Niederlande (Königreich der), Nigeria, Pakistan, Polen, Rumänien, Spanien, Südafrika, Ungarn: Befürworten den vom Amt vorgelegten Wortlaut.

Philippinen: Es müsste klargestellt werden, welche für konstruktive Verhandlungen sachdienlichen und notwendigen Informationen als Informationen angesehen werden könnten, die einer Plattform schaden könnten.

Singapur: Schlägt vor, den letzten Satz wie folgt zu ändern: „Digitale Arbeitsplattformen dürften nicht gezwungen werden, Informationen offenzulegen, die ihnen schaden könnten“.

Schweden: Ist mit dem Absatz in seiner gegenwärtigen Fassung einverstanden, außer mit der Erwähnung von Verbänden, die digitale Arbeitsplattformen und Erwerbstätige auf digitalen Plattformen vertreten.

Schweiz: Empfiehlt folgende Neuformulierung: „Die Mitglieder sollten den digitalen Arbeitsplattformen nahelegen, dass sie den repräsentativen Verbänden der Arbeitnehmer und, sofern vorhanden, den Verbänden, die Erwerbstätige auf digitalen Plattformen vertreten, sämtliche Informationen zur Verfügung

stellen, die für fundierte Verhandlungen sachdienlich und notwendig sind. Sofern die Offenlegung einiger dieser Informationen einer digitalen Arbeitsplattform schaden könnte, kann ihre Weitergabe mit der Verpflichtung verknüpft werden, sie nur für Verhandlungszwecke zu verwenden und sie soweit erforderlich als vertraulich zu behandeln“.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Dieser Absatz sollte gestrichen werden. Hierbei wird davon ausgegangen, dass sämtliche Erwerbstätige auf Plattformen in „Verhandlungen“ eintreten. In den meisten Mitgliedstaaten können jedoch selbstständig Erwerbstätige nicht in Kollektivverhandlungen eintreten, da dies wettbewerbswidrig wäre. Dieser Absatz steht daher in Konflikt mit der etablierten Gesetzgebung und Praxis in vielen Ländern. Die Anforderung, „sämtliche sachdienlichen und notwendigen Informationen“ zur Verfügung zu stellen, missachtet die Rechte des geistigen Eigentums und die Rechtsvorschriften zum Schutz wettbewerbs-sensibler Informationen. Aus der Bestimmung geht nicht klar hervor, welche Informationen die Plattformen offenlegen müssten und wem gegenüber. Für bestimmte Plattformen gelten möglicherweise gesetzliche Vertraulichkeitsauflagen in Bezug auf die Nutzerdaten, die nicht durch eine mit einem Arbeitnehmerverband ausgehandelte Vereinbarung außer Kraft gesetzt werden können. Die Anforderung, sensible Informationen an verschiedene Verbände weiterzugeben, läuft der unternehmerischen Freiheit zuwider.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Keine Änderungsvorschläge. Schlagen vor, zusätzlich folgenden Absatz vorzusehen: „Die Mitglieder sollten Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die digitalen Arbeitsplattformen mittels ihrer digitalen Infrastruktur oder durch ähnlich wirksame Mittel private und sichere Kommunikationskanäle einrichten, die es den Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen ermöglichen, miteinander in Verbindung zu treten und von ihren Vertretern oder Arbeitnehmerverbänden kontaktiert zu werden.“ Ein sicherer Kanal ist von entscheidender Bedeutung dafür, dass die Bedingungen für Solidarität unter den Arbeitnehmern und für deren Vertretung geschaffen werden können. Die Kommunikation muss in privater und sicherer Weise erfolgen, um die Arbeitnehmer vor Überwachung und Repressalien seitens der Plattformen zu schützen. Fehlen entsprechende Regelungen, laufen die Arbeitnehmer Gefahr, dass sie wegen ihrer Organisierungsbemühungen sanktioniert werden oder ihr Konto deaktiviert wird.

Kommentar des Amtes

Die Regierungen, die sich zu diesem Absatz geäußert haben, sprechen sich mehrheitlich für dessen Beibehaltung ohne Änderungen aus, und einige Regierungen schlagen Änderungen vor, die den Umfang der zur Verfügung zu stellenden Informationen oder eine Klarstellung des mit dem Wort „schaden“ Gemeinten betreffen. Die Mehrheit der Arbeitgeberverbände schlägt aus den oben dargelegten Gründen die Streichung dieses Absatzes vor. Die Arbeitnehmerverbände befürworten in ihrer Mehrheit die Aufnahme dieses Absatzes und schlagen einen zusätzlichen Absatz über sichere Kommunikationskanäle vor, wie oben ausgeführt.

Was die Bemerkungen zu Informationen, die schaden könnten, angeht, so hat das Amt in diesem Absatz auf Formulierungen zurückgegriffen, die mit Absatz 7 Unterabsatz 2 der Empfehlung (Nr. 163) betreffend Kollektivverhandlungen, 1981, im Einklang stehen, und vorgesehen, dass die Weitergabe von Informationen von der Verpflichtung abhängig gemacht werden kann, dass die Informationen nur für Verhandlungszwecke verwendet und im erforderlichen Umfang als vertraulich angesehen werden. Nach Auffassung des Amtes bietet dies die Grundlage dafür, sicherzustellen, dass die für Verhandlungen dienenden Informationen angemessenen Parametern entsprechen.

Angesichts der eingegangenen Bemerkungen hat das Amt den Absatz 5 unverändert in den Empfehlungsentwurf aufgenommen.

II. Arbeitsschutz

Absatz 6

Regierungen

Ägypten, Argentinien, Bangladesch, Bulgarien, Chile, Israel, Japan, Kambodscha, Kuwait, Philippinen, Portugal, Schweden, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Trinidad und Tobago, Ungarn: Sind mit den Vorschlägen des Amtes zur Überarbeitung des Wortlauts einverstanden.

Australien: Empfiehlt, den Wortlaut wie folgt anzupassen: „Die Mitglieder sollten die jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten ... benennen, damit, soweit dies praktisch durchführbar und nach Maßgabe der Reichweite der Einflussnahme oder Kontrolle, die Sicherheit und die Gesundheit der Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen gewährleistet sind, wobei der einander ergänzende Charakter dieser Verantwortlichkeiten zu berücksichtigen ist; zu diesen Verantwortlichkeiten zählen unter anderem: a) die Bereitstellung und Aufrechterhaltung eines Arbeitsumfelds ohne Sicherheits- und Gesundheitsrisiken; b) die Ermittlung und Bewertung berufsbedingter Risiken und die Anwendung von Präventivmaßnahmen zur Beseitigung oder Minimierung der Risiken; c) die Bereitstellung von Information und Schulung für Erwerbstätige auf digitalen Plattformen; d) die Bereitstellung, Instandhaltung und Verwendung sicherer Ausrüstung und sicherer Arbeitssysteme; e) die Bereitstellung und Instandhaltung geeigneter persönlicher Schutzbekleidung und Schutzausrüstung; f) die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die durch lange Arbeitszeiten und unzureichende Ruhezeiten bedingt sind; und g) der Zugang der Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen zu sanitären Einrichtungen und sauberem Trinkwasser.“

Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Irland, Kroatien, Luxemburg, Niederlande (Königreich der), Polen, Rumänien, Tschechien: Sind flexibel.

Brasilien, Uruguay: Sind nicht damit einverstanden, dass Artikel 4 Absatz 2 in die Empfehlung verschoben wird, da die Beibehaltung dieser Bestimmung im Übereinkommen selbst von grundlegender Bedeutung ist.

Costa Rica: Schlägt Änderungen an dem bestehenden Wortlaut vor: „Die Mitglieder sollten den digitalen Arbeitsplattformen nahelegen, den Erwerbstätigen die je nach Art der zu leistenden Arbeit für den Arbeitsschutz erforderlichen Informationen an die Hand zu geben und Schutz- und Verhütungsmaßnahmen in Bezug auf Folgendes in Erwägung zu ziehen: a) Bedingungen mit physischen, chemischen und biologischen Risikofaktoren; b) Bedingungen, die durch das Fehlen von Fürsorgedienstleistungen (sanitären Einrichtungen, Trinkwasser) gekennzeichnet sind; c) ergonomische und psychosoziale Bedingungen, die der Gesundheit von Knochen und Muskeln sowie der psychischen Gesundheit nicht förderlich sind.“

Indien, Italien, Namibia: Es sollte an der ursprünglichen Empfehlung festgehalten werden, ohne den vom Amt vorgeschlagenen konsolidierten Absatz.

Malaysia: Schlägt Änderungen an den konsolidierten Vorschlägen des Amtes vor, unter anderem die Streichung der Bezugnahme auf sanitäre Einrichtungen und Trinkwasser in Absatz 6 Buchstabe b.

Peru: Ist mit dem Vorschlag des Amtes für einen konsolidierten Absatz nicht einverstanden.

Vereinigte Staaten: Befürworten den Vorschlag, Artikel 4 Absatz 2 in den Empfehlungsentwurf zu verschieben; das entspreche auch der Präferenz des Ausschusses für ein grundsatzbasiertes und weniger präskriptives Übereinkommen.

Simbabwe: Ist nicht dafür, dass Artikel 4 Absatz 2 in den Empfehlungsentwurf verschoben wird. Schlägt zudem vor, den Absatz 6 des Empfehlungsentwurfs in den Übereinkommensentwurf verschoben wird.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Sind gegen den vorgeschlagenen Text zu den Verantwortlichkeiten im Arbeitsschutzbereich, zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen und zu sanitären Einrichtungen. Er sollte vollständig gestrichen werden. Solche Schutzmaßnahmen gelten nicht für alle Erwerbstätigen auf Plattformen. Im Fall von abhängig beschäftigten Erwerbstätigen auf Plattformen sollten die Mitgliedstaaten nicht erneut die Verantwortlichkeiten in Bezug auf lange Arbeitszeiten, unzureichende Pausen, sanitäre Einrichtungen und Trinkwasser angeben. Die Verantwortlichkeiten, die den Arbeitgebern gegenüber ihren Beschäftigten obliegen, sind klar und fest etabliert. Der Zugang zu sanitären Einrichtungen und Räumlichkeiten zum Ausruhen ist ein wichtiges Ziel der öffentlichen Ordnung, das aber nicht speziell die Arbeit auf Plattformen betrifft. Selbstständig Erwerbstätige auf Plattformen entscheiden definitionsgemäß selbst, wann, wo und wie sie arbeiten, und die Probleme, denen sie sich in Bezug auf den Zugang zu solchen Einrichtungen gegenübersehen, unterscheiden sich nicht von denen, mit denen andere selbstständige oder unabhängige Erwerbstätige in öffentlichen und privaten Räumen in der gesamten Wirtschaft konfrontiert sind.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Sind nicht damit einverstanden, dass Artikel 4 Absatz 2 in die Empfehlung verschoben wird. Schlagen vor, den Absatz 6 in das Übereinkommen zu verschieben. Ihres Erachtens muss diese Bestimmung im Übereinkommensentwurf untergebracht werden, da mit ihr spezifische Probleme bestimmter Erwerbstätiger auf Plattformen angegangen werden. Der Zusammenhang zwischen Gesundheit und Zugang zu sauberem Wasser sowie zu Sanitär- und Hygieneeinrichtungen ist hinlänglich dokumentiert. Schlagen ferner vor, auch „Möglichkeiten zum Ausruhen“ zu erwähnen, da Erwerbstätige auf digitalen Plattformen oftmals wechselnde Arbeitsplätze und häufig keinen Zugang zu Sanitäreinrichtungen, Möglichkeiten zum Ausruhen und sauberem Trinkwasser haben, was zu ernststen Gesundheitsproblemen führt. Mit der Aufnahme von Möglichkeiten zum Ausruhen wird dafür Sorge getragen, dass Erwerbstätige auf Plattformen sich unter sicheren Bedingungen ausruhen können, was zur Verringerung von Verkehrsunfällen und Todesfällen beitragen kann.

Kommentar des Amtes

Bei den Überlegungen zu diesem Absatz hat das Amt die Bemerkungen der Mitgliedsgruppen zu seinem Vorschlag berücksichtigt, Artikel 4 Absatz 2 vom Übereinkommen in die Empfehlung zu verschieben, sowie ferner die Bemerkungen zur Streichung von Artikel 5 (Bestimmungen über Information und Ausbildung, sichere Ausrüstung und die Bereitstellung von persönlicher Schutzkleidung und Schutzausrüstung), da in den Bemerkungen mancher Mitgliedsgruppen auf die Schutzmaßnahmen eingegangen wird, die ursprünglich in diesem Artikel Erwähnung fanden.

A. Verschiebung von Artikel 4 Absatz 2 aus dem Übereinkommensentwurf in den Empfehlungsentwurf

Im braunen Bericht hat das Amt die Mitgliedsgruppen um ihre Meinung dazu ersucht, ob der derzeitige Artikel 4 Absatz 2 in den Empfehlungsentwurf aufgenommen werden könnte, entsprechend seinem Verständnis, dass die Ausschussmitglieder ein weniger detailliertes und weniger präskriptives Übereinkommen bevorzugen, und angesichts des Umstands, dass sich diese Bestimmung auf spezifische Maßnahmen zur Durchführung des bestehenden Artikels 4 Absatz 1 bezieht.

Die Mehrheit der Regierungen, die hierzu Stellung genommen haben, befürworten die Verschiebung in einen konsolidierten Absatz; einige Regierungen haben dabei auch angemerkt, dass diese Änderung im Sinne eines stärker grundsatzbasierten Übereinkommens wäre. Andere Regierungen zei-

gen sich, im Einklang mit ihren Bemerkungen zu Artikel 4, flexibel in Bezug auf die Vorschläge des Amtes.

Die Arbeitnehmerverbände sind hingegen in ihrer Mehrheit nicht damit einverstanden, dass der Artikel 4 Absatz 2 in den Empfehlungsentwurf verschoben wird, und wünschen ferner, dass der Absatz 6 in den Übereinkommensentwurf verschoben wird, da mit ihm spezifische Probleme bestimmter Erwerbstätiger auf Plattformen angegangen werden und er daher in das Übereinkommen gehöre. Eine Reihe von Regierungen bringt vor, dass in dem Absatz Flexibilität vorgesehen werden müsse, da er womöglich nicht auf sämtliche Erwerbstätigen auf Plattformen anwendbar sei. Die Mehrheit der Arbeitgeberverbände spricht sich indes für die Streichung von Artikel 4 Absatz 2 aus und ist aus den oben dargelegten Gründen nicht für die Aufnahme des Absatzes 6.

Angesichts der eingegangenen Bemerkungen hat das Amt Artikel 4 Absatz 2 des Übereinkommensentwurfs nun in die Empfehlung verschoben.

B. Verschiebung der Buchstaben von Artikel 5 aus dem Übereinkommensentwurf in den Empfehlungsentwurf

Wie bereits erwähnt, hat das Amt die Mitgliedsgruppen im braunen Bericht um ihre Meinung dazu ersucht, ob Artikel 5 aus dem Übereinkommen gestrichen werden könnte, und festgestellt, dass nach Ansicht einiger Regierungen die Buchstaben a bis c sich dafür eignen würden, in die Empfehlung aufgenommen zu werden. Außerdem schlägt eine Reihe von Regierungen in ihren Bemerkungen zu Absatz 6 auch vor, zusätzlich weitere Buchstaben aufzunehmen, in denen beispielsweise folgende Fragen anzusprechen wären: Ermittlung und Bewertung von Risiken, Bereitstellung und Instandhaltung geeigneter persönlicher Schutzkleidung und Schutzausrüstung, Bereitstellung von Schulungen sowie Maßnahmen zum Schutz vor der Exposition gegenüber psychosozialen und ergonomischen Risiken, unter anderem.

Das Amt nimmt die verschiedenen Ansichten der Mitgliedsgruppen zur Aufnahme dieser und anderer mehr ins Detail gehender Maßnahmen zur Kenntnis, ebenso wie den Wunsch nach einem stärker grundsatzbasierten Übereinkommen. Mit der näheren Darlegung der Elemente, die ursprünglich mit Artikel 5 erfasst wurden, könnten den Mitgliedstaaten nicht verbindliche Leitvorgaben an die Hand gegeben werden, während die stärker grundsatzbasierten Bestimmungen weiter im Übereinkommen belassen würden. Das Amt hat auch die Bemerkungen berücksichtigt, die die Anwendbarkeit spezieller Arbeitsschutzmaßnahmen auf Erwerbstätige ohne Arbeitnehmerstatus betreffen.

In Bezug auf Buchstabe a entspricht der vorgeschlagene Text mit geringfügigen Änderungen dem Wortlaut, der ursprünglich in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehen war und nun in die Empfehlung verschoben wurde. Für die Buchstaben b bis d hat das Amt mit geringfügigen Änderungen zwecks besserer Lesbarkeit den ursprünglich in Artikel 5 verwendeten Wortlaut vorgeschlagen. Es hat ferner, entsprechend dem Vorschlag einiger Regierungen und Arbeitnehmerverbände, Buchstabe c so abgeändert, dass nun von Ausrüstungen oder „Verfahren“ gesprochen wird. Mit Buchstabe e wird der ursprüngliche Wortlaut des Empfehlungsentwurfs aufgegriffen, doch mit einer Änderung, die eine gewisse Flexibilität einräumen soll: mit der Aufnahme der Ausdrücke „bei Bedarf“ und „soweit dies praktisch durchführbar ist“ wird anerkannt, dass nicht sämtliche Kategorien von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen eines solchen Zugangs bedürfen, und den Mitgliedern bei der Anwendung dieser Bestimmung ein bestimmtes Maß an Flexibilität belassen.

Angesichts der eingegangenen Bemerkungen hat das Amt den Artikel 4 Absatz 2 in die Empfehlung verschoben. In Anbetracht der Ansichten, die zum Inhalt von Artikel 5 im Einzelnen vorgebracht wurden, hat es die Buchstaben b bis d als Leitvorgaben in die Empfehlung aufgenommen und die ursprüngliche Bezugnahme auf sanitäre Einrichtungen als Buchstabe e beibehalten.

III. Beschäftigungsförderung

Absatz 7

Regierungen

Ägypten, Argentinien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Guatemala, Indien, Irland, Italien, Kambodscha, Kroatien, Luxemburg, Mauritius, Philippinen, Polen, Rumänien, Ungarn: Sind mit dem Entwurf einverstanden.

Israel: Schlägt vor, „gegebenenfalls“ einzufügen, da nicht sämtliche Erwerbstätigen auf Plattformen eine spezielle Ausbildung benötigen.

Spanien, Südafrika: Sind mit dem Text einverstanden.

Mexiko, Niederlande (Königreich der), Schweden, Simbabwe, Uruguay: Schlagen vor, diesen Absatz zu streichen.

Pakistan: Schlägt folgende Neuformulierung vor: „Die Mitglieder sollten im Rahmen nationaler Strategien Möglichkeiten für arbeitsmarktrelevante allgemeine und berufliche Bildung und arbeitsmarktrelevanten lebenslanges Lernen im Hinblick auf die Qualifizierung von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen fördern, damit diese auf sich verändernde Technologien und Arbeitsmarktbedingungen reagieren können und sie besseren Zugang zu menschenwürdiger Arbeit erhalten.“

Schweden: Schlägt vor, den Absatz zu streichen, da die Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten für die Beschäftigungsförderung in gleichem Maße für den gesamten Arbeitsmarkt zu gelten hätten und nicht spezifisch für die Plattformökonomie.

Schweiz: Befürwortet den gegenwärtigen Wortlaut nicht. Er hätte zu weitreichende normative Auswirkungen und würde zu einer Diskriminierung aller anderen Gruppen von Erwerbstätigen führen.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Befürworten diesen Text zu den Bildungsmöglichkeiten vorbehaltlich verschiedener Abänderungen. In seiner derzeitigen Form wird der Grund außer Acht gelassen, aus dem Millionen Erwerbstätige auf Plattformen sich für eine solche Arbeit entscheiden. Diese Menschen schätzen die Flexibilität der Plattformarbeit und die Möglichkeit, ihr eigener Chef zu sein. Außerdem sollten sich die in der Folge aufgeführten Strategien in den Rahmen allgemeiner nationaler Strategien einfügen, die der Gesamtheit der Arbeitskräfte zugutekommen sollen. Textvorschlag: „Die Mitglieder sollten im Rahmen nationaler Strategien Möglichkeiten für arbeitsmarktrelevante allgemeine und berufliche Bildung und arbeitsmarktrelevanten lebenslanges Lernen im Hinblick auf die Qualifizierung von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen fördern, damit diese auf sich verändernde Technologien und Arbeitsmarktbedingungen reagieren können und sie besseren Zugang zu menschenwürdiger Arbeit erhalten.“ Schlagen vor, vor Absatz 7 zusätzlich einen neuen Absatz folgenden Inhalts einzufügen: „Die Mitgliedstaaten sollten ein für digitale Arbeitsplattformen förderliches Umfeld schaffen, namentlich für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen, um die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsmöglichkeiten zu fördern.“

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Schlagen, wie zu Artikel 9 ausgeführt, vor, diesen Abschnitt sowohl aus dem Übereinkommensentwurf als auch aus dem Empfehlungsentwurf zu streichen.

Kommentar des Amtes

Die Mehrheit der Regierungen, die zu diesem Absatz Bemerkungen vorgebracht haben, ist mit der Beibehaltung des Textes einverstanden, und die Mehrheit der Arbeitgeberverbände schlägt vor, den Text wie in ihren Bemerkungen dargelegt abzuändern. Die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände und eine Reihe von Regierungen schlagen seine Streichung vor. Einige der Regierungen, die sich für seine Streichung aussprechen, machen geltend, dass Qualifikationsförderung sich auf alle Sektoren erstrecken sollte und es nicht erforderlich sei, in den Instrumenten ein Kapitel über Beschäftigungsförderung vorzusehen, oder dass der Text zwecks Straffung gestrichen werden sollte.

Das Amt hat die unterschiedlichen Ansichten zu der Frage der Beibehaltung dieses Textes erwogen, ebenso wie den Umstand, dass aus den Antworten insgesamt eine Präferenz für einen strafferen Text hervorgeht. Angesichts der eingegangenen Bemerkungen hat das Amt diesen Absatz nicht in den Empfehlungsentwurf aufgenommen.

Absatz 8

Regierungen

Argentinien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Kambodscha, Kroatien, Luxemburg, Mauritius, Nigeria, Pakistan, Peru, Polen, Rumänien, Ungarn: Sind mit dem Entwurfstext einverstanden.

Indien: Damit Inklusivität gewährleistet ist, sind besondere Maßnahmen zur Integration benachteiligter und verletzlicher Gruppen, unter anderem Frauen, Migranten und ländliche Arbeitskräfte, von entscheidender Bedeutung.

Malaysia: Schlägt vor, folgende Worte einzufügen: „entsprechend den Gegebenheiten in ihrem Land“.

Mexiko, Niederlande (Königreich der), Schweden, Simbabwe, Uruguay: Schlagen vor, diesen Absatz zu streichen.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Sind mit dieser Bestimmung einverstanden.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Schlagen, wie zu Artikel 9 ausgeführt, vor, diesen Abschnitt sowohl aus dem Übereinkommensentwurf als auch aus dem Empfehlungsentwurf zu streichen.

Kommentar des Amtes

Die Mehrheit der Regierungen, die zu diesem Absatz Bemerkungen gemacht haben, sowie die Mehrheit der Arbeitgeberverbände befürworten die Beibehaltung des Textes. Umgekehrt schlagen die Arbeitnehmerverbände in ihrer Mehrheit, zusammen mit einigen Regierungen, die Streichung des Textes vor. Einige Regierungen betonen, dass für seine Anwendung Flexibilität vorgesehen werden müsse. Zu diesen Bemerkungen stellt das Amt fest, dass es sich bei der Bestimmung um eine Leitvorgabe handelt und mit ihr nicht vorgeschrieben wird, in welcher Weise die einschlägigen Rechtsvorschriften zu überprüfen oder anzupassen wären.

Angesichts der eingegangenen Bemerkungen hat das Amt den Absatz im Empfehlungsentwurf beibehalten.

IV. Arbeitsverhältnis

Absatz 9

Regierungen

Argentinien, Bulgarien, Pakistan: Sind für die Streichung von Absatz 9.

Brasilien, Chile, Frankreich, Japan, Kambodscha, Mauritius, Nigeria, Oman, Österreich, Philippinen, Schweiz, Singapur, Südafrika, Trinidad und Tobago: Befürworten den vorgeschlagenen Wortlaut.

Belgien: Spricht sich für die Streichung der Worte „in Bezug auf das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses“ aus.

Kolumbien: Schlägt vor, ein objektives und einheitliches Kriterium vorzusehen.

Dänemark, Deutschland, Finnland, Italien, Kroatien, Niederlande (Königreich der), Polen, Rumänien, Spanien, Ungarn: Befürworten die vorgeschlagenen Änderungen und sprechen sich für die Aufnahme dieser Bestimmung in das Übereinkommen aus.

Mexiko: Dieser Absatz sollte mit dem in Punkt 50 der Schlussfolgerungen vorgesehenen Wortlaut beibehalten werden.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Schlagen zwecks Straffung des Textes vor, diesen Absatz zu streichen. Sofern Absatz 9 beibehalten wird, sollte der Titel geändert und „Arbeitsverhältnis“ (employment relationship) durch „Arbeitsbeziehung“ (work relationship) ersetzt werden, da die Erwerbstätigen auf Plattformen in ihrer großen Mehrheit nicht in einem Arbeitsverhältnis im engeren Sinn stehen.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Schlagen vor, den Absatz 9 in Artikel 10 Absatz 2 des Übereinkommens unterzubringen.

Kommentar des Amtes

Aus den im Kommentar des Amtes zu Artikel 10 des Übereinkommensentwurfs erläuterten Gründen lautet der Titel dieses Abschnitts nunmehr „Einstufung in Bezug auf das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses“.

Die Mehrheit der Regierungen, die sich zu diesem Absatz geäußert haben, befürwortet den bestehenden Wortlaut, und einige schlagen vor, ihn in das Übereinkommen aufzunehmen. Die Mehrheit der Arbeitgeberverbände schlägt zwecks Straffung des Textes die Streichung von Absatz 9 vor, und die Arbeitnehmerverbände schlagen in ihrer Mehrheit vor, diesen Absatz in das Übereinkommen aufzunehmen.

Da Absatz 9 wichtige Leitvorgaben für eine korrekte Einstufung von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen, wie sie in Artikel 10 des Übereinkommensentwurfs vorgesehen ist, enthält, hält das Amt es für angebracht, diesen Absatz in die Empfehlung aufzunehmen, und hat in dieser Hinsicht keine Änderung vorgenommen.

Angesichts der eingegangenen Bemerkungen hat das Amt jedoch zwecks besserer Lesbarkeit eine Reihe geringfügiger Änderungen vorgenommen und in den Empfehlungsentwurf aufgenommen.

V. Vergütung und Arbeitszeit

Bemerkungen zum Titel

Regierungen

Australien: Der Titel dieses Abschnitts sollte lauten: „Vergütung, Bezahlung und Arbeitszeit“.

Brasilien, Chile, Dänemark, Deutschland, Finnland, Italien, Kambodscha, Kanada, Kroatien, Mexiko, Polen, Schweiz, Ungarn: Sprechen sich dafür aus, die Worte „oder Bezahlung“ im Titel einzufügen.

Guatemala: Spricht sich dafür aus, die Worte „oder Bezahlung“ im Titel und auch sonst durchgängig in der Empfehlung einzufügen.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Unterstützen den Vorschlag, im Titel dieses Abschnitts statt von „Vergütung“ von „Vergütung oder Bezahlung“ zu sprechen.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Sind mit dem Vorschlag einverstanden, die Worte „oder Bezahlung“ im Titel einzufügen.

Kommentar des Amtes

Im braunen Bericht hat das Amt die Mitgliedsgruppen um ihre Meinung dazu ersucht, ob der Titel dieses Teils „Vergütung oder Bezahlung und Arbeitszeit“ statt „Vergütung und Arbeitszeit“ lauten sollte, da das Wort „Bezahlung“ in den ersten Teil der Begriffsbestimmung in Artikel 1 Buchstabe d des Übereinkommensentwurfs aufgenommen wurde.

Die Mehrheit der Mitgliedsgruppen, die sich hierzu geäußert haben, haben keine Einwände gegen den Vorschlag des Amtes; daher hat das Amt den Titel im Empfehlungsentwurf entsprechend abgeändert.

Wie oben erläutert, hat das Amt die Bestimmungen des Übereinkommensentwurfs und des Empfehlungsentwurfs zu Vergütung oder Bezahlung und Arbeitszeit im Licht der Bemerkungen der Mitgliedsgruppen und insbesondere unter Berücksichtigung des Beschäftigungsstatus der Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen neu strukturiert. Dieser Abschnitt ist in Verbindung mit Abschnitt VIII des Übereinkommensentwurfs zu lesen, einschließlich der Tabelle, aus der hervorgeht, wie sich die Bestimmungen der vorgeschlagenen Instrumente im braunen Bericht und die vom Amt vorgeschlagenen und am Ende dieses Berichts wiedergegebenen Texte aufeinander beziehen.

Absatz 10

Regierungen

Algerien: Der Mindestlohn gilt lediglich für Erwerbstätige, die in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Argentinien: In dem Text sollte klargestellt werden, dass dies für Erwerbstätige gilt, die in einem Verhältnis der Abhängigkeit stehen. Daher sollte nicht von „Bezahlung“ gesprochen werden.

Australien: Schlägt vor, den Text abzuändern und mit Absatz 11 zu kombinieren. Der Text würde wie folgt lauten: „Die Mitglieder sollten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen eine Mindestvergütung oder -bezahlung, auch bei Berechnung auf Stücklohnbasis, erhalten, die: a) nicht geringer sein darf als der gesetzlich festgelegte oder ausgehandelte Min-

destlohn, der für andere Erwerbstätige in einer vergleichbaren Lage gilt, und b) keine Trinkgelder oder sonstigen Zuwendungen einschließt.“

Belgien, Brasilien, Chile, Guatemala, Italien, Kanada, Mauritius, Schweiz, Spanien: Sind damit einverstanden, dass „oder Bezahlung“ hinzugefügt wird.

Kambodscha: Schlägt vor, dass die Anwendung von Mindestlöhnen von den innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Mindestlöhne abhängig gemacht wird.

Dänemark, Deutschland, Finnland, Kroatien, Polen, Ungarn: Diese Bestimmung sollte lediglich für Erwerbstätige auf digitalen Plattformen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, gelten.

Ägypten, Frankreich, Thailand, Uruguay: Sprechen sich dafür aus, nur den Ausdruck „Vergütung“ zu verwenden.

Indien, Japan, Singapur: Schlagen vor, diese Bestimmung zu streichen.

Südafrika: Spricht sich dafür aus, „oder Bezahlung“ hinzuzufügen und die Worte „entsprechend der Art der Arbeitsregelungen und der Einstufung des Beschäftigungsstatus von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen“ aufzunehmen.

Vereinigte Staaten: Schlagen vor, im letzten Satzteil einzufügen: „in dem Land, in dem die Arbeit verrichtet wird“. Der Ausdruck „in einer vergleichbaren Lage“ ist ungenau, und Personen, die in zwei verschiedenen Ländern über eine digitale Arbeitsplattform Dienstleistungen erbringen, können sich „in einer vergleichbaren Lage“ befinden. Befürworten es, dass „oder Bezahlung“ hinzugefügt wird.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Befürworten den Vorschlag nicht. Der Ausdruck „Bezahlung“ ist mit selbstständiger Erwerbstätigkeit verbunden, und es ergibt keinen Sinn, von einem Mindestlohn für selbstständig Erwerbstätige zu sprechen. Erstens sind Mindestlöhne mit einem Beschäftigungsverhältnis verknüpft. Zweitens steht es selbstständig Erwerbstätigen auf Plattformen frei, so viel oder so wenig zu arbeiten, wie sie möchten. Drittens werden Erwerbstätige auf Plattformen in den meisten Fällen jeweils nach Auftrag und nicht nach Arbeitszeit vergütet. Dieser Absatz wirft eine Vielzahl operativer Probleme auf, was selbstständig Erwerbstätige angeht. Je nach dem Plattformmodell legen Erwerbstätige auf Plattformen gewöhnlich selbst ihren Vergütungssatz fest, handeln diesen Satz mit dem Auftraggeber aus oder arbeiten auf mehreren Plattformen gleichzeitig. Bei dem Erwerbstätigen kann es sich auch um einen Einzelunternehmer handeln, der bestimmte Kunden über Plattformen erhält und andere mithilfe anderer Mittel. In diesen Fällen ist für die Plattformen nicht ersichtlich oder haben sie keine Kontrolle darüber, was die Erwerbstätigen verdienen, weshalb es für sie unmöglich ist, dieser Bestimmung nachzukommen. Schließlich sind die Worte „der für andere Erwerbstätige in einer vergleichbaren Lage gilt“ vage und nicht notwendig und sollten gestrichen werden. Schlagen den folgenden Text vor: „Die Mitglieder sollten gegebenenfalls Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen, die einen Arbeitnehmerstatus haben, eine Vergütung erhalten, die mindestens dem gesetzlich festgelegten oder ausgehandelten Mindestlohn entspricht.“

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Sind mit dem Vorschlag einverstanden, die Worte „oder Bezahlung“ hinzuzufügen.

Kommentar des Amtes

Im braunen Bericht hat das Amt die Mitgliedsgruppen um ihre Meinung dazu ersucht, ob es angesichts der Aufnahme des Wortes „Bezahlung“ in den ersten Teil der Begriffsbestimmung in Artikel 1

Buchstabe d „Erwerbstätige auf digitalen Plattformen erhalten eine Vergütung oder Bezahlung“ lauten sollte statt „Erwerbstätige auf digitalen Plattformen erhalten eine Vergütung“.

Die Bemerkungen der Mitgliedsgruppen zu dieser und einigen anderen Bestimmungen über die Vergütung im Übereinkommensentwurf und im Empfehlungsentwurf zeigen, dass die Ansichten über ihre Anwendung auf Erwerbstätige auf digitalen Plattformen ohne Arbeitnehmerstatus auseinandergehen. Einige Regierungen und die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände sind mit dem Vorschlag einverstanden, in der Bestimmung die Worte „oder Bezahlung“ hinzuzufügen. Einige andere Regierungen und die Mehrheit der Arbeitgeberverbände sind hingegen mit diesem Vorschlag nicht einverstanden. Mehrere Regierungen erklären ausdrücklich, dass diese Bestimmung lediglich für Erwerbstätige gelten sollte, die in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Der Absatz 10 steht in engem Zusammenhang mit der Forderung nach einer angemessenen Vergütung für Erwerbstätige auf digitalen Plattformen, wie sie in dem ursprünglichen Artikel 11 Buchstabe a des Übereinkommensentwurfs im braunen Bericht enthalten ist. Das vorrangige Problem betrifft die Bezugnahme auf den Mindestlohn in Zusammenhang mit Erwerbstätigen ohne Arbeitnehmerstatus.

Angesichts der eingegangenen Bemerkungen hat das Amt diesen Absatz nicht in den Empfehlungsentwurf aufgenommen und die Frage der Angemessenheit (die ursprünglich in Artikel 11 behandelt wurde) dadurch berücksichtigt, dass in einem neuen Artikel 9 Absatz 2 festgehalten wird, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, eine angemessene Vergütung erhalten müssen, deren Höhe in keinem Fall unter dem Mindestlohn liegen darf. Diese Bestimmung gilt lediglich für Erwerbstätige, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Ihre Anwendung auf andere Erwerbstätige auf digitalen Plattformen würde nach dem neuen Artikel 9 Absatz 3 „so weit wie möglich und soweit angemessen“ zu erfolgen.

Absatz 11

Regierungen

Australien: Der Inhalt von Absatz 11 Buchstabe a sollte im Übereinkommen in einem gesonderten Artikel behandelt werden, und Absatz 11 Buchstabe b sollte in Absatz 10 aufgenommen werden.

Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Italien, Kroatien, Polen, Spanien, Ungarn: Befürworten die vorgeschlagenen Änderungen im einleitenden Teil.

Brasilien, Chile, Guatemala, Kuwait, Mauritius, Mexiko, Schweiz: Befürworten, dass „oder Mindestbezahlung“ hinzugefügt wird.

Ägypten, Frankreich, Indien, Oman: Sind nicht damit einverstanden, dass der Ausdruck „Mindestbezahlung“ hinzugefügt wird.

Indonesien: Absatz 11 ist zu technisch. Bei den vorgeschlagenen Instrumenten sollte der Schwerpunkt auf allgemeinen Grundsätzen für den Schutz von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen liegen.

Pakistan: Hat Bedenken gegen den Vorschlag, da ein Rahmen, der eine Mindestvergütung vorsieht, auf selbstständig Erwerbstätige nicht angewandt werden kann. Schlägt folgende Neuformulierung vor: „Die Mitglieder sollten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Vergütung von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen mit Arbeitnehmerstatus dem gesetzlich festgelegten oder ausgehandelten Mindestlohn mindestens gleichwertig ist und dass diese Mindestvergütung unter Ausschluss von Trinkgeldern oder sonstigen Zuwendungen festgesetzt wird.“

Südafrika: Spricht sich dafür aus, „oder Mindestbezahlung“ hinzuzufügen, und schlägt vor, zusätzlich die Worte „entsprechend der Art der Arbeitsregelungen und der Einstufung des Beschäftigungsstatus von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen“ aufzunehmen.

Schweden: Spricht sich dafür aus, dass Absatz 11 gestrichen wird, damit die Bestimmungen der Empfehlung über Bezahlung und Vergütung weniger ins Detail gehen.

Vereinigte Staaten: Befürworten, dass „oder Mindestbezahlung“ hinzugefügt wird. Schlagen vor, „gegebenenfalls“ durch „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“ zu ersetzen, um den unterschiedlichen nationalen Verfahrensweisen in Bezug auf Trinkgelder und Zuwendungen Rechnung zu tragen.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Sind nicht dafür, dass der Ausdruck „Mindestbezahlung“ hinzugefügt wird. Es ergibt aus den weiter oben genannten Gründen keinen Sinn, von einem Mindestlohn für selbstständig Erwerbstätige zu sprechen. Sofern der Absatz beibehalten wird, sollte es in ihm ausschließlich um Erwerbstätige auf Plattformen mit Arbeitnehmerstatus gehen. Wie in Zusammenhang mit Artikel 1 Buchstabe d des Übereinkommensentwurfs erörtert, können zwar Erwerbstätige auf Plattformen mit Arbeitnehmerstatus Anspruch auf Entschädigung für Ausgaben oder sonstige Kosten haben, doch selbstständig Erwerbstätige sind selbst verantwortlich für die Kosten, die ihnen bei ihrer Arbeit entstehen, und diese Kosten sind für die Plattformen nicht ersichtlich oder entziehen sich ihrer Kontrolle. Absatz 11 Buchstabe b sollte gestrichen werden. Die Mitgliedstaaten haben unterschiedliche Gesetzgebung und Praxis, was den Umgang mit Trinkgeldern und Zuwendungen anbelangt, und es ist besser, diese komplexe Frage in dieser Bestimmung außer Acht zu lassen.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Sind mit dem vorgeschlagenen Text einverstanden und schlagen vor, zusätzlich die beiden folgenden Bestimmungen aufzunehmen: „Die Mitglieder sollten Mechanismen festlegen, mit denen eine planbare und zügige Deckung der Ausgaben und sonstigen Kosten sichergestellt ist, die den Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen bei der Ausführung ihrer Arbeit entstehen, einschließlich fester und variabler Kosten.“, sowie „Die Mitglieder sollten Mechanismen schaffen, damit Erwerbstätige auf digitalen Plattformen eine angemessene Entschädigung erhalten, wenn die Daten, die sie bei der Ausführung ihrer Arbeit für digitale Arbeitsplattformen erzeugen, verkauft oder verwendet werden. Jede solche Entschädigung wird zusätzlich zu der Vergütung geleistet, die für die der digitalen Arbeitsplattform erbrachte Dienstleistung bezahlt wird.“

Kommentar des Amtes

Im braunen Bericht wurden die Mitgliedsgruppen gebeten zu erwägen, ob im Text statt des Ausdrucks „Mindestvergütung“ die Formulierung „Mindestvergütung oder Mindestbezahlung“ gewählt werden sollte. Ferner hat das Amt unter Berücksichtigung der Bemerkungen, die die Mitgliedsgruppen insgesamt zu den verschiedenen Bestimmungen über die Vergütung vorgebracht haben, die Anwendung dieser Bestimmung in Zusammenhang mit der Neustrukturierung von Artikel 11 des Übereinkommensentwurfs übergedacht.

Die Mitgliedsgruppen brachten in ihren Antworten zu Absatz 11 auseinandergehende Auffassungen zum Ausdruck. Eine Reihe von Regierungen und die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände sind mit dem Änderungsvorschlag einverstanden, im einleitenden Teil von „Mindestvergütung oder Mindestbezahlung“ zu sprechen. Doch einige Regierungen und die Mehrheit der Arbeitgeberverbände erklären, dass die Bestimmung lediglich für Erwerbstätige auf digitalen Plattformen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, gelten sollte, und manche schlagen Alternativformulierungen vor. Ein zen-

trales Problem bildet somit, wie ähnlich auch bei den Bemerkungen zu anderen Bestimmungen über die Vergütung, die Anwendung dieser Bestimmung auf Erwerbstätige, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Auf der Grundlage der eingegangenen Bemerkungen hat das Amt sich darum bemüht, im Übereinkommensentwurf an Grundsätzen für die Frage der Vergütung und Bezahlung festzuhalten und gleichzeitig ein gewisses Maß an Flexibilität einzuräumen, um die Ratifizierung und Durchführung des Instruments zu erleichtern. Aus diesem Grund hat das Amt den Inhalt von Absatz 11, mit Ausnahme von Buchstabe a, nun in einen neuen Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens verschoben, in dem die Frage der Mindestvergütung für Erwerbstätige auf digitalen Plattformen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, behandelt wird. Ferner wird in einem neuen Artikel 9 Absatz 3 mit der Bestimmung für Flexibilität gesorgt, dass jedes Mitglied diese Maßnahmen „so weit wie möglich und soweit angemessen“ auf Erwerbstätige auf digitalen Plattformen ausdehnt, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen. Nach Ansicht des Amtes würde mit diesen Änderungen den Anliegen hinsichtlich der Unterscheidung von Vergütung und Bezahlung im Übereinkommen und in der Empfehlung Rechnung getragen.

Die in Absatz 11 Buchstabe a angesprochene Frage der Entschädigung für Ausgaben und Kosten, die den Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen bei der Ausführung ihrer Arbeit entstehen, wird in einem neuen Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b behandelt, wie weiter unten zu den Absätzen 14 bis 15 näher erläutert wird.

Absatz 12

Regierungen

Ägypten, Argentinien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Guatemala, Italien, Kambodscha, Kroatien, Mauritius, Mexiko, Pakistan, Polen, Spanien, Ungarn: Befürworten den Text.

Australien: Empfiehlt entsprechend der Änderung, die es zu Absatz 10 vorschlägt, den Absatz 12 zu streichen. Falls der Absatz beibehalten wird, sollte er folgenden Wortlaut erhalten: „Die Mitglieder sollten sicherstellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen alle ihnen gezahlten Trinkgelder und sonstigen Zuwendungen in vollem Umfang erhalten.“

Indien: Leitvorgaben zu dieser Frage sollten nicht verbindlich und anpassbar sein, da die Praxis in Bezug auf Trinkgelder und Zuwendungen in den verschiedenen Sektoren und Ländern voneinander abweichen. Es sollte für Flexibilität gesorgt werden, da alle einschlägigen Maßnahmen den Erwerbstätigen Schutz zu bieten hätten, ohne den Plattformen ungebührliche Belastungen aufzuerlegen oder zur Verzerrung von Geschäftsmodellen zu führen.

Indonesien: Dieser Absatz ist zu technisch. Bei dem Übereinkommens- und dem Empfehlungsentwurf sollte der Schwerpunkt auf allgemeinen Grundsätzen für den Schutz von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen liegen, statt im Detail die Frage der Vergütung zu regeln, auch was Trinkgelder anbelangt.

Malaysia: Schlägt vor, folgende Worte einzufügen: „im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Politiken“.

Philippinen: Der Absatz 12 läuft dem grundsatzbasierten Ansatz der Empfehlung zuwider; die Regierung schlägt vor, diese Bestimmung zu streichen.

Südafrika: Befürwortet den Text mit der Ergänzung „entsprechend der Art der Arbeitsregelungen und der Einstufung des Beschäftigungsstatus von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen“.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Trinkgelder gehören dem Erwerbstätigen. Schlagen jedoch angesichts der unterschiedlichen innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis vor, in diesem Absatz die Worte „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“ einzufügen.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Schlagen vor, den Absatz 12 des Empfehlungsentwurfs im Abschnitt über die Vergütung im Übereinkommensentwurf zu platzieren.

Kommentar des Amtes

Die Mehrheit der Regierungen, die zu diesem Absatz Bemerkungen vorgebracht haben, unterstützt den Text. Einige Regierungen heben jedoch hervor, dass von Land zu Land eine unterschiedliche Praxis in Bezug auf Trinkgelder besteht, halten diesen Absatz für zu technisch oder sind nicht für die Aufnahme dieser Bestimmung in die Empfehlung, da damit zu sehr ins Detail gegangen würde. Die Arbeitgeberverbände schlagen mehrheitlich vor, die Worte „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“ einzufügen. Die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände schlägt vor, diese Bestimmung in das Übereinkommen aufzunehmen.

Angesichts der Bedenken, die wegen der unterschiedlichen Praxis in Bezug auf Trinkgelder geäußert wurden, und in Anbetracht des allgemeinen Ziels, die Entwürfe für Instrumente zu straffen und kürzer zu halten, hält es das Amt für besser, nicht zu verlangen, dass alle Mitgliedstaaten Leitvorgaben zu dieser Frage festlegen. Es hat daher im Empfehlungsentwurf diese Bestimmung nicht beibehalten.

Absatz 13

Regierungen

Ägypten, Argentinien, Bulgarien, Chile, Frankreich, Guatemala, Indien, Japan, Kambodscha, Kuwait, Mauritius, Mexiko, Oman, Schweden, Schweiz, Singapur, Südafrika, Vereinigtes Königreich: Befürworten den vom Amt vorgeschlagenen Wortlaut.

Brasilien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Italien, Kroatien, Polen, Spanien, Thailand, Ungarn, Uruguay: Sprechen sich für den ursprünglichen Wortlaut aus.

Indonesien: Es sollte klargestellt werden, was unter „Gebühren und Kosten“ zu verstehen ist.

Pakistan: Empfiehlt, diese Bestimmung zu streichen.

Vereinigte Staaten: Befürworten den vorgeschlagenen Wortlaut. Es sollten nicht sämtliche Gebühren oder Abzüge untersagt werden, insbesondere wenn Plattformen unabhängige Auftragnehmer mit Kunden in Verbindung setzen. Solchen Plattformen muss es möglich sein, angemessene Gebühren für die erbrachten Dienstleistungen zu erheben. Empfehlen, das Wort „festgelegt“ im vorgeschlagenen Text durch „zugelassen“ zu ersetzen, um den unterschiedlichen innerstaatlichen Rechtsrahmen besser Rechnung zu tragen. Viele Mitglieder erlauben bestimmte Abzüge oder Gebühren, indem sie hierzu keine Regelung vorsehen, und nicht durch ausdrückliche Vorschriften oder Genehmigungen.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Lehnen den Vorschlag ab. Absatz 13 sollte vollständig gestrichen werden. Sind damit einverstanden, dass kein Arbeitgeber seinen Beschäftigten Verwaltungskosten in Rechnung stellen darf. Selbstständig Erwerbstätige auf Plattformen hingegen nutzen die Plattformen als ein Instrument, einem breiteren Kundenkreis ihre Dienste anzubieten und zu verkaufen. Den Plattformen entstehen erhebliche Kosten,

und ihr Betrieb ist nur möglich, wenn es ihnen erlaubt ist, von denjenigen, die die Plattform zur Suche nach einer Dienstleistung oder als Arbeitsmöglichkeit nutzen, eine Gebühr zu verlangen. Es ist gängige Praxis und zulässig, eine Provision zu verlangen. Wenn die Möglichkeit, dass die Plattformen Gebühren erheben, eingeschränkt würde, würde der Plattformökonomie die Luft genommen. Es ist sehr besorgniserregend, dass die IAO eine grundlegende unternehmerische Freiheit, nämlich das Recht der Unternehmen, von ihren Kunden Gebühren zu verlangen, einer Regelung unterwerfen will.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Können dem Vorschlag nicht zustimmen, wonach der aus Artikel 12 des Übereinkommensentwurfs übernommene Text in Absatz 13 des Empfehlungsentwurfs verschoben würde. Stattdessen sollte Absatz 13 in Artikel 12 aufgenommen werden.

Kommentar des Amtes

Im braunen Bericht hat das Amt die Mitgliedsgruppen um ihre Meinung dazu gebeten, ob Absatz 13 den aus Artikel 12 des Übereinkommensentwurfs übernommenen Text enthalten sollte, was den Mitgliedstaaten ermöglichen würde, die Bedingungen für Abzüge und für die Erhebung von Gebühren und Kosten zu regeln; damit würde für mehr Flexibilität gesorgt, um der großen Vielfalt von Geschäftsmodellen Rechnung zu tragen, was die Erhebung von Gebühren zu Lasten von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen anbelangt.

Wie bereits zu Artikel 12 des Übereinkommensentwurfs festgestellt, befürwortet eine Reihe von Regierungen es, diesen Artikel in Absatz 13 des Empfehlungsentwurfs aufzunehmen, während andere Regierungen den ursprünglichen Text vorziehen. Die Arbeitgeberverbände sind in ihrer Mehrheit der Auffassung, dass Absatz 13 aus den weiter oben genannten Gründen gestrichen werden sollte. Die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände vertritt die Ansicht, dass Absatz 13 in Artikel 12 des Übereinkommensentwurfs aufgenommen werden sollte.

Auf der Grundlage der eingegangenen Bemerkungen zu Artikel 12 des Übereinkommensentwurfs und zu Absatz 13 des Empfehlungsentwurfs hat das Amt eine neue Bestimmung (nun Absatz 9) eingefügt und Absatz 13 (nunmehr Absatz 10) der Klarheit halber abgeändert. Mit Absatz 9 wird bekräftigt, dass die Mitglieder es untersagen sollten, Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, Gebühren oder Kosten in Rechnung zu stellen. In Absatz 10 geht es speziell um Erwerbstätige auf digitalen Plattformen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen; in Bezug auf diese sollte es digitalen Arbeitsplattformen erlaubt werden, Gebühren oder Kosten in Rechnung zu stellen, jedoch nur als Ausgleich für bestimmte Dienstleistungen, die sie für die betroffenen Erwerbstätigen erbringen, und im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis.

Absätze 14 und 15

Regierungen

Argentinien: Ist mit der Konsolidierung einverstanden, doch sollte Absatz 15 lediglich für Erwerbstätige mit Arbeitnehmerstatus gelten.

Belgien, Bangladesch, Indonesien, Kanada, Litauen, Mexiko, Namibia, Oman, Südafrika, Schweiz, Vereinigtes Königreich: Befürworten die vorgeschlagene Konsolidierung.

Brasilien: Ist gegen die Konsolidierung, da die Absätze unterschiedliche Gegenstände betreffen. Befürwortet die Aufnahme eines neuen Absatzes in den Empfehlungsentwurf.

Kambodscha: Befürwortet die vorgeschlagene Konsolidierung, die Aufnahme einer neuen Bestimmung über Wartezeiten und die Aufnahme eines neuen Absatzes über die Entschädigung für bei der Arbeit entstehende Ausgaben.

Costa Rica: Befürwortet die vorgeschlagene Konsolidierung. Schlägt vor, in Buchstabe b „Ruhepausen“ durch „Ruhezeiten während der Arbeit“ zu ersetzen.

Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Irland, Kroatien, Niederlande (Königreich der), Polen, Rumänien, Spanien, Tschechien: Befürworten die vorgeschlagene Konsolidierung nicht, zeigen sich aber offen für die Prüfung von Alternativen. Befürworten die Aufnahme des Wortes „Bezahlung“ in den vorgeschlagenen neuen Absatz.

Kuwait: Ist mit der vorgeschlagenen Konsolidierung einverstanden. Ist nicht für die Aufnahme eines neuen Absatzes, da diese Frage bereits in Absatz 11 des Empfehlungsentwurfs behandelt wird.

Pakistan: Hat starke Vorbehalte gegen die vorgeschlagene Aufnahme eines neuen Absatzes über die Entschädigung, die den Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen für ihre Ausgaben zu leisten wäre, insbesondere wenn es um selbstständig Erwerbstätige geht. Schlägt vor, Absatz 15 zu streichen.

Singapur: Schlägt vor, den Absatz 14 sowie die Buchstaben a und c von Absatz 15 zu streichen und den vorgeschlagenen Buchstaben d nicht aufzunehmen, damit größere Flexibilität zur Berücksichtigung unterschiedlicher Geschäftsmodelle gegeben ist.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Lehnen den Vorschlag ab, Absatz 14 in einen neu gefassten Absatz 15 als Buchstabe d aufzunehmen. Diese Bestimmung sollte gestrichen werden, da sie zwar gut gemeint, aber nicht praktikabel ist. Bei der großen Mehrheit der Erwerbstätigen auf Plattformen handelt es sich um selbstständig Erwerbstätige. Wenn selbstständig Erwerbstätige auf Plattformen nicht arbeiten, können sie selbst entscheiden, wie sie diese Zeit verbringen. Plattformen könnten keine Entschädigung für den Zeitraum, in dem die Erwerbstätigen nicht arbeiten, leisten, ohne entweder deren Flexibilität drastisch zu reduzieren oder ihre Privatsphäre in schwerer Weise zu verletzen. Ferner würden mit dieser Bestimmung in der gesamten Wirtschaft Ungleichheit und Inkohärenzen geschaffen, da selbstständig Erwerbstätige, die nicht auf digitalen Plattformen arbeiten, keinen Anspruch auf Bezahlung haben, während sie auf einen neuen Kundenauftrag warten. Außerdem würden die Sozialversicherungssysteme kollabieren, wenn Erwerbstätige und Unternehmen, ohne eine wirtschaftliche Tätigkeit zu verrichten, Anspruch auf Entschädigung hätten.

Lehnen den für Absatz 15 vorgeschlagenen neuen Wortlaut ab. Diese Schutzmaßnahmen kommen den Erwerbstätigen auf Plattformen mit Arbeitnehmerstatus bereits zugute, und sie sind auf Selbstständige nicht anwendbar. Sind nachdrücklich gegen den Vorschlag, einen neuen Absatz aufzunehmen, mit dem verlangt würde, unabhängige Auftragsnehmer für ihre Ausgaben zu entschädigen. Selbstständig Erwerbstätige sind für ihre Ausgaben verantwortlich, unabhängig davon, ob sie auf Plattformen arbeiten. In vielen Mitgliedstaaten können selbstständig Erwerbstätige auf Plattformen ihre geschäftlichen Ausgaben von der Steuer absetzen.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Sind mit der vom Amt vorgeschlagenen Zusammenlegung einverstanden, doch sollte der konsolidierte Text in den Übereinkommensentwurf verschoben werden. Sind aus den zu Artikel 11 dargelegten Gründen nicht damit einverstanden, dass die Worte „entsprechend der Art der Arbeitsregelungen und der Einstufung des Beschäftigungsstatus von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen“ aufgenommen werden. Was Absatz 15 angeht, so ist der vom Amt vorgeschlagene neue Absatz von entscheidender Bedeutung, wie in Zusammenhang mit dem Abschnitt über die Vergütung im Übereinkommensentwurf erläu-

tert, und wir empfehlen, ihn in den Abschnitt über die Vergütung im Übereinkommensentwurf zu verschieben.

Kommentar des Amtes

A. Eingliederung des Absatzes 14 in Absatz 15

Im braunen Bericht hat das Amt die Mitgliedsgruppen um ihre Meinung dazu gebeten, den Absatz 14 in einen neu gefassten Absatz 15 als neuen Buchstabe d einzugliedern. In Absatz 14 geht es um die Festlegung von Methoden, um die den Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen zustehende Vergütung für Zeiträume zu bestimmen, in denen sie auf Arbeit warten. In Absatz 15 sind nach einem einleitenden Satz in den Buchstaben a bis c Obergrenzen für die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit, Ruhepausen sowie tägliche und wöchentliche Mindestruhezeiten vorgesehen. Neben der Aufnahme einer Bezugnahme auf Wartezeit in einen neuen Buchstaben d hat das Amt ferner vorgeschlagen, im einleitenden Satz von Absatz 15 mehr Flexibilität einzuräumen, indem die Worte „entsprechend der Art der Arbeitsregelungen und der Einstufung des Beschäftigungsstatus von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen“ eingefügt werden.

Die Mehrheit der Regierungen, die sich zu den beiden Absätzen geäußert haben, befürwortet die vorgeschlagene Aufnahme des Textes von Absatz 14 in einen neuen Buchstaben d von Absatz 15. Eine Reihe von Regierungen spricht sich für den ursprünglichen Text aus, ist aber offen für mögliche Alternativen. Einige Regierungen lehnen die vorgeschlagene Konsolidierung ab, da die Bestimmungen zu sehr ins Detail gingen oder es unangebracht sei, selbstständig Erwerbstätigen eine Entschädigung für Wartezeiten zu leisten. Einige Regierungen sind der Auffassung, dass Absatz 15 gestrichen werden sollte oder dass die Begrenzung der Arbeitszeiten für selbstständig Erwerbstätige in der Praxis nicht durchführbar wäre. Die Mehrheit der Arbeitgeberverbände ist dagegen, Absatz 14 in Absatz 15 als Buchstabe d einzugliedern, und vertritt die Ansicht, dass diese Bestimmung aus den weiter oben erläuterten Gründen gestrichen werden sollte. Die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände ist mit der vorgeschlagenen Konsolidierung einverstanden und ist der Auffassung, dass der konsolidierte Text in den Übereinkommensentwurf verschoben werden sollte.

Angesichts der eingegangenen Bemerkungen hat das Amt den Absatz 14 als neuen Buchstaben b in Absatz 15 (nunmehr Absatz 11) eingegliedert und den einleitenden Satz abgeändert, der nun die Worte „soweit angemessen und unter Berücksichtigung der Einstufung des Beschäftigungsstatus der Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen“ enthält, womit den von einigen Mitgliedsgruppen geäußerten Bedenken hinsichtlich der Anwendung dieser Bestimmung auf selbstständig Erwerbstätige Rechnung getragen werden soll.

Ferner hat das Amt die die Arbeitszeit betreffenden Aspekte, die in den Buchstaben a bis c von Absatz 15 behandelt wurden, zwecks Straffung in einem einzigen Buchstaben a des neuen Absatzes 11 zusammengefasst, wo es nunmehr lautet: „in Bezug auf Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten angemessen geschützt sind“. Aus den nachstehend im Kommentar des Amtes zu Absatz 16 erläuterten Gründen wurde außerdem als Buchstabe c des neuen Absatzes 11 eine Bestimmung aufgenommen, die es den Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen ermöglichen soll, eine Aufgabe abzulehnen oder sich von einer digitalen Arbeitsplattform abzumelden, ohne Benachteiligungen befürchten zu müssen.

B. Ein neuer Absatz über Entschädigung für Kosten

Im braunen Bericht hat das Amt die Mitgliedsgruppen um Stellungnahme dazu gebeten, ob ein neuer Absatz über Entschädigung für Ausgaben und sonstige Kosten aufgenommen werden sollte. Die Meinungen der Mitgliedsgruppen gehen auseinander, was die Aufnahme eines neuen Absatzes betrifft, und in mehreren Bemerkungen werden Bedenken gegen dessen Anwendung auf selbstständig Erwerbstätige geäußert. Eine Reihe von Regierungen unterstützt diesen Vorschlag ausdrücklich, wäh-

rend einige Regierungen die Hinzufügung eines neuen Absatzes nicht für notwendig erachten oder andere Bedenken äußern. Die Arbeitnehmerverbände plädieren in ihrer Mehrheit dafür, dass der neue Absatz in den Übereinkommensentwurf aufgenommen wird, wohingegen die Arbeitgeberverbände diese Bestimmung mehrheitlich ablehnen.

Angesichts der eingegangenen Bemerkungen hat das Amt in einem neuen Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommensentwurfs eine Bestimmung über Entschädigung für Ausgaben und sonstige Kosten vorgesehen, die für Erwerbstätige auf digitalen Plattformen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, gelten würde. Das Amt hat den Ausdruck „vollständige Entschädigung“ durch „angemessene Entschädigung“ ersetzt und damit bestimmten Bemerkungen bezüglich der gleichzeitigen Benutzung verschiedener Anwenderprogramme („multi-apping“) Rechnung getragen. Wie an früherer Stelle erläutert, hat das Amt ferner in den Übereinkommensentwurf einen neuen Artikel 9 Absatz 3 aufgenommen, um Flexibilität einzuräumen, wenn es um die Anwendung dieser Bestimmung auf Erwerbstätige geht, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Absatz 16

Regierungen

Argentinien: Ist mit dem Text einverstanden, doch sollte klargestellt werden, dass dieses Recht für selbstständig Erwerbstätige gilt. Für Erwerbstätige mit Arbeitnehmerstatus muss dargelegt werden, in welchen Fällen eine Ablehnung möglich ist.

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Guatemala, Indien, Italien, Kambodscha, Kanada, Kroatien, Kuwait, Mauritius, Norwegen, Oman, Polen, Schweiz, Singapur, Spanien, Südafrika, Thailand, Ungarn, Vereinigtes Königreich: Unterstützen den Vorschlag.

Brasilien: Lehnt die vorgeschlagenen Änderungen ab, da sämtliche Erwerbstätigen, unabhängig von ihrer Einstufung, das Recht haben sollten, sich von einer Plattform abzumelden oder eine Aufgabe abzulehnen.

Mexiko: Die Möglichkeit, sich auf einer Plattform anzumelden, sich von ihr abzumelden und Aufgaben zu verweigern, ohne Benachteiligungen befürchten zu müssen, stellt ein strukturelles Element dar, das sowohl für abhängige als auch für unabhängige Erwerbstätige gilt. Schlägt daher vor, die Worte „entsprechend der Art ihrer Arbeitsregelungen“ zu streichen und die Worte „entsprechend der Einstufung ihres Beschäftigungsstatus“ nicht aufzunehmen.

Pakistan: Ist im Grundsatz damit einverstanden und schlägt einen alternativen Wortlaut vor, um den Unterschieden zwischen abhängig Beschäftigten und Selbstständigen Rechnung zu tragen.

Uruguay: Schlägt vor, diese Bestimmung in das Übereinkommen aufzunehmen.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Die Möglichkeit, eine Aufgabe abzulehnen, wenn die betreffende Person nicht zu arbeiten wünscht, gilt lediglich für selbstständig Erwerbstätige. Sind gegen die Aufnahme der Worte „entsprechend der Art ihrer Arbeitsregelungen und der Einstufung ihres Beschäftigungsstatus“. Schlagen folgende Neufassung vor: „Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen ergreifen, damit selbstständig Erwerbstätige, die auf digitalen Plattformen arbeiten, soweit angemessen eine Aufgabe ablehnen oder sich von einer digitalen Arbeitsplattform abmelden können, wenn sie nicht zu arbeiten wünschen.“

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Sind nicht damit einverstanden, dass nur Erwerbstätige auf digitalen Plattformen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, das Recht haben, sich von der Plattform abzumelden, wie es das Amt vorschlägt. Diese Rechte sollten allen Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen gewährt werden.

Kommentar des Amtes

Im braunen Bericht hat das Amt die Mitgliedsgruppen gebeten zu prüfen, ob in Absatz 16 des Empfehlungsentwurfs nach den Worten „entsprechend der Art ihrer Arbeitsregelungen“ die Worte „und der Einstufung ihres Beschäftigungsstatus“ eingefügt werden sollten. Die Mehrheit der Regierungen, die zu diesem Absatz Bemerkungen gemacht haben, befürwortet den Vorschlag, wenngleich einige Regierungen andere Änderungen an dem Absatz vorschlagen. Die Arbeitgeberverbände sind mehrheitlich der Ansicht, dass die in dem Absatz genannten Rechte nur für selbstständig Erwerbstätige gelten sollten, während die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände die Auffassung vertritt, dass diese Rechte für alle Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen gelten sollten.

Das Amt hält fest, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, nicht in gleichem Maß wie andere Erwerbstätige über die Flexibilität verfügen, Aufgaben abzulehnen oder sich von einer digitalen Arbeitsplattform abzumelden. Es hat daher eine Bezugnahme auf die Einstufung des Beschäftigungsstatus der Erwerbstätigen aufgenommen und die Bezugnahme auf die „Art ihrer Arbeitsregelungen“ gestrichen.

Auf der Grundlage der eingegangenen Bemerkungen zu den Absätzen 14, 15 und 16 und unter Berücksichtigung der allgemeinen Präferenz der Auskunftgebenden für einen stärker gestrafften Text hat das Amt einen konsolidierten Absatz (nunmehr Absatz 11) erstellt, der Folgendes umfasst: a) eine Bestimmung über die Arbeitszeiten, die ursprünglich in Absatz 15 enthalten war, b) eine Bestimmung über die Entschädigung für Wartezeiten, die ursprünglich in Absatz 14 stand, und c) eine ursprünglich in Absatz 16 enthaltene Bestimmung über das Recht, Aufgaben abzulehnen oder sich von einer Arbeitsplattform abzumelden, ohne Benachteiligungen befürchten zu müssen. Aus den oben dargelegten Gründen wird im einleitenden Satz dieses Absatzes auf die „Einstufung des Beschäftigungsstatus der Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen“ Bezug genommen.

VI. Soziale Sicherheit

Absatz 17

Regierungen

Argentinien, Bulgarien, Frankreich, Guatemala, Indien, Japan, Kambodscha, Kanada, Kuwait, Nigeria, Österreich, Pakistan, Südafrika, Trinidad und Tobago, Uruguay, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten: Sind mit dem Entwurfstext und mit dem Vorschlag, die Worte „und der Einstufung des Beschäftigungsstatus der Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen“ hinzuzufügen, einverstanden.

Australien: Es könnte erwogen werden, diesen Absatz aus der Empfehlung zu streichen.

Belgien: Teigt sich flexibel in Bezug auf den Vorschlag.

Chile, Simbabwe: Sind nicht mit dem vorgeschlagenen Text einverstanden, da damit einer Flexibilität, Fragmentierung oder Differenzierung bei der Behandlung der Erwerbstätigen Vorschub geleistet werden könnte.

Dänemark, Deutschland, Finnland, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande (Königreich der), Polen, Rumänien, Spanien, Ungarn: Befürworten die vorgeschlagene Neufassung des Textes,

sehen aber nicht die Notwendigkeit für den letzten Teil des Satzes, nämlich die Worte „und zwar auf Basis des Grundsatzes der finanziellen, fiskalischen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit sowie unter gebührender Berücksichtigung von sozialer Gerechtigkeit und Chancengleichheit“.

Malaysia, Peru: Sind mit diesem Absatz nicht einverstanden.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Schlagen eine Straffung dieser Bestimmung vor und lehnen daher auch den Vorschlag des Amtes im braunen Bericht ab. Jeder sollte Zugang zu nachhaltigen Systemen der sozialen Sicherheit haben, und die Plattformen nehmen bereits eine entscheidende Rolle wahr, wenn es darum geht, den Regierungen beim Aufbau einer Steuergrundlage zur Finanzierung der Systeme zu helfen. Schlagen den folgenden Wortlaut vor: „Die Mitglieder sollten Maßnahmen ergreifen, damit eine angemessene Finanzierung von nachhaltigen Systemen der sozialen Sicherheit gewährleistet ist.“

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Sind mit dem Vorschlag nicht einverstanden, da diese Rechte sämtlichen Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen gewährt werden sollten, unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus oder ihrer Arbeitsregelung.

Kommentar des Amtes

Im braunen Bericht hat das Amt die Mitgliedsgruppen um ihre Meinung dazu gebeten, ob in Absatz 17 der Klarheit halber nach den Worten „entsprechend der Art der Arbeitsregelungen“ die Worte „und der Einstufung des Beschäftigungsstatus der Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen“ hinzugefügt werden sollten. Die Mehrheit der Regierungen, die sich zu diesem Absatz geäußert haben, ist mit dem Vorschlag einverstanden. Die Arbeitnehmerverbände stimmen in ihrer Mehrheit der Hinzufügung dieser Worte nicht zu, und auch die Mehrheit der Arbeitgeberverbände ist damit nicht einverstanden und schlägt vor, den Text zu straffen.

In Bezug auf die Bemerkungen der Arbeitgeberverbände, wonach die Plattformen bereits zum Steuersystem beitragen, bekräftigt das Amt, dass der Text nicht impliziert, dass Beiträge zur Finanzierung der Systeme der sozialen Sicherheit nicht über die Besteuerung geleistet werden können. Dementsprechend ist das Amt der Auffassung, dass zwischen dem Absatz und den Ansichten der Arbeitgeberverbände zu diesem Punkt kein Widerspruch besteht.

Was die Bemerkungen der Arbeitnehmerverbände anlangt, so berührt der vom Amt vorgeschlagene ergänzende Text nicht die Rechte der Erwerbstätigen; er räumt vielmehr den Mitgliedstaaten die nötige Flexibilität ein, um bei der Festlegung der jeweiligen Verantwortlichkeiten der Erwerbstätigen und der Plattformen in Bezug auf die Finanzierung des Systems den Beschäftigungsstatus der Erwerbstätigen zu berücksichtigen.

Angesichts der eingegangenen Bemerkungen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Zielsetzung des Absatzes vertritt das Amt die Auffassung, dass mit der Hinzufügung der Worte „Einstufung des Beschäftigungsstatus der Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen“ im Textentwurf die Worte „entsprechend der Art der Arbeitsregelungen“ nicht notwendig erscheinen.

Auf den Vorschlag verschiedener Regierungen hin, den letzten Teil des Satzes, nämlich die Worte „und zwar auf Basis des Grundsatzes der finanziellen, fiskalischen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit sowie unter gebührender Berücksichtigung von sozialer Gerechtigkeit und Chancengleichheit“ zu streichen, hat das Amt außerdem eine Reihe von Änderungen zur Straffung des Textes vorgenommen.

Absatz 18

Regierungen

Ägypten, Argentinien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Guatemala, Irland, Italien, Kambodscha, Kroatien, Luxemburg, Mauritius, Namibia, Niederlande (Königreich der), Nigeria, Polen, Portugal, Singapur, Spanien, Südafrika, Ungarn: Sprechen sich für den ursprünglichen Wortlaut aus.

Bulgarien, Malaysia: Befürworten diesen Absatz nicht.

Indien: Schlägt eine Neuformulierung vor, mit der Nachdruck auf eine schrittweise Ausdehnung des Geltungsbereichs unter vorrangiger Berücksichtigung von Gesundheitsversorgung und Unfallversicherung gelegt wird.

Norwegen: Die Pflichten in Zusammenhang mit einer Verbesserung der Sozialschutzsysteme wären besser in allgemeinen Instrumenten vorzusehen.

Peru: Schlägt vor, die Bezugnahme auf „Einkommenssicherheit“ zu streichen.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Schlagen folgende Neufassung dieses Absatzes vor: „Dort, wo die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit nur einen begrenzten Geltungsbereich haben, sollten die Mitglieder sich darum bemühen, ihn, soweit angemessen, schrittweise und in fiskalisch tragbarer Weise so auszuweiten, dass alle Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen Zugang zu dem System erhalten.“

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Keine Vorschläge.

Kommentar des Amtes

Die Mehrheit der Regierungen, die sich zu diesem Absatz geäußert haben, befürwortet seine Aufnahme, und die Arbeitgeberverbände schlagen mehrheitlich die in ihren obenstehenden Bemerkungen enthaltenen Änderungen vor.

Wie in dem allgemeinen Kommentar dargelegt, sind an einer Reihe von Absätzen angesichts der allgemeinen Präferenz der Auskunftgebenden für einen stärker gestrafften Text über die ursprünglichen Vorschläge im braunen Bericht hinaus Änderungen vorgenommen worden. Im vorliegenden Fall weist das Amt ferner darauf hin, dass sich mit der Streichung dieses Absatzes wohl keine normative Lücke bei der Anwendung der Normen ergäbe. Die Ausweitung der Systeme der sozialen Sicherheit dort, wo sie nur einen begrenzten Geltungsbereich haben, ist eine Maßnahme zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes, eine Frage, die im Übereinkommen Nr. 102 und in der Empfehlung Nr. 202 behandelt wird.

Aus diesen Gründen hat das Amt diesen Absatz nicht in den Empfehlungsentwurf aufgenommen.

Absatz 19

Regierungen

Algerien: Diese Bestimmung trägt dazu bei, das Recht der selbstständig Erwerbstätigen auf Zugang zur sozialen Sicherheit zu stärken.

Ägypten, Brasilien, Chile, Dänemark, Deutschland, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Mauritius, Niederlande (Königreich der), Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Simbabwe, Spanien, Ungarn, Uruguay: Zögen es vor, wenn der ursprüngliche Wortlaut beibehalten würde.

Bangladesch, Bulgarien, Frankreich, Guatemala, Indien, Indonesien, Kambodscha, Kolumbien, Kuwait, Malaysia, Pakistan, Peru, Schweden, Schweiz, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Trinidad und Tobago, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten: Sind mit dem Vorschlag einverstanden, den Absatz zu streichen.

Belgien, Finnland: Können sich flexibel zeigen.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Befürworten den Vorschlag, den Absatz zu streichen.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Halten diesen Absatz für wichtig und sind daher mit dessen Streichung nicht einverstanden.

Kommentar des Amtes

Im braunen Bericht hat das Amt die Mitgliedsgruppen um ihre Meinung zur Streichung des Absatzes 19 gebeten.

Die Regierungen, die sich zu diesem Absatz geäußert haben, sind geteilter Meinung über dessen Streichung; die Arbeitnehmerverbände hingegen sind mehrheitlich für seine Beibehaltung, und die Mehrheit der Arbeitgeberverbände befürwortet seine Streichung. Wie das Amt in seinem Kommentar zu den allgemeinen Bemerkungen der Mitgliedsgruppen zu den Instrumenten ausgeführt hat, hat es einige Änderungen über die ursprünglichen Vorschläge im braunen Bericht hinaus vorgenommen, um einer Reihe allgemeinerer Erwägungen Rechnung zu tragen. Im vorliegenden Fall nimmt das Amt zum einen zur Kenntnis, dass die Mitgliedsgruppen geteilter Meinung sind, und hat zum anderen ein besonderes Augenmerk auf die Antworten gerichtet, aus denen eine Präferenz für einen stärker gestrafften Text hervorgeht; es weist ferner darauf hin, dass dieser Absatz keine normative Lücke bei der Anwendung der Normen aufgezeigt hat. Deshalb hat das Amt diesen Absatz nicht in den Empfehlungsentwurf aufgenommen.

Absatz 20

Regierungen

Algerien: Diese Bestimmung trägt dazu bei, das Recht der selbstständig Erwerbstätigen auf Zugang zur sozialen Sicherheit zu stärken.

Ägypten, Brasilien, Chile, Dänemark, Deutschland, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Mauritius, Niederlande (Königreich der), Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Simbabwe, Spanien, Trinidad und Tobago, Ungarn, Uruguay: Zögen es vor, wenn der ursprüngliche Wortlaut beibehalten würde.

Bangladesch, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Guatemala, Indien, Indonesien, Kambodscha, Kuwait, Malaysia, Norwegen, Pakistan, Peru, Schweden, Schweiz, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten: Sind mit dem Vorschlag einverstanden, den Absatz zu streichen.

Kolumbien: Empfiehlt, diese Bestimmung zu stärken, und betont die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen für Frauen, junge Menschen, Migranten und Personen mit Behinderungen.

Philippinen: Ersucht das Amt um Klarstellung, ob mit Artikel 23 des Übereinkommens vorgeschrieben wird, dass die Mitgliedstaaten für die Übertragbarkeit der Rechte im Bereich der sozialen Sicherheit Sorge zu tragen haben.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Befürworten den Vorschlag, den Absatz zu streichen.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Halten diesen Absatz für wichtig und sind daher mit dessen Streichung nicht einverstanden.

Kommentar des Amtes

Im braunen Bericht hat das Amt die Mitgliedsgruppen um ihre Meinung zur Streichung des Absatzes 20 gebeten. Die Regierungen, die sich zu diesem Absatz geäußert haben, sind geteilter Meinung über dessen Streichung. Die Mehrheit der Arbeitgeberverbände ist mit seiner Streichung einverstanden, und die Arbeitnehmerverbände sprechen sich mehrheitlich für seine Beibehaltung aus.

Wie im braunen Bericht dargelegt, könnte dieser Aspekt nach Auffassung des Amtes als bereits durch Artikel 23 (nunmehr Artikel 11) des Übereinkommensentwurfs abgedeckt gelten, da die Übertragbarkeit als notwendige Maßnahme betrachtet werden kann, um sicherzustellen, dass Arbeitsmigranten einen angemessenen Schutz genießen, in diesem Fall nach der Rückkehr in ihr Herkunftsland. Angesichts dessen und der allgemeinen Präferenz der Auskunftgebenden für einen stärker gestrafften Text hat das Amt diesen Absatz aus dem Empfehlungsentwurf gestrichen.

VII. Auswirkungen des Einsatzes von automatisierten Systemen

Absatz 21

Regierungen

Ägypten, Argentinien, Guatemala, Kambodscha, Mauritius, Mexiko, Nigeria, Österreich: Sind mit dem Text einverstanden.

Australien: Schlägt vor, den Absatz aus der Empfehlung zu streichen. Es ist nicht klar, wozu eine solche Meldepflicht dienen soll.

Kolumbien: Empfiehlt, diese Bestimmung zu verstärken, indem von den Plattformen verlangt wird, über die Kriterien für die Aufgabenzuweisung, die Berechnung der Vergütungssätze, die Leistungsbewertung und die Gründe für die Deaktivierung eines Kontos in verständlicher Sprache und überprüfbarer Form Bericht zu erstatten.

Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande (Königreich der), Polen, Portugal, Rumänien, Spanien, Ungarn: Sind mit dem Vorschlag einverstanden, vertreten jedoch die Auffassung, dass diese Bestimmung dahingehend ausgedehnt werden könnte, dass die Meldung auch an die Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen und ihre Vertreter sowie auf Ersuchen an die innerstaatlichen Behörden zu erfolgen hätte.

Frankreich: Informationen sollten nur auf Ersuchen erteilt werden.

Indien: Schlägt vor, diesen Absatz zu streichen, da eine solche Bestimmung zu einem übermäßigen Verwaltungsaufwand führen könnte, namentlich für kleinere Unternehmen, und sich mit bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Datenverwaltung überschneiden könnte.

Israel: Schlägt vor, „gegebenenfalls“ einzufügen, da es nicht in allen Mitgliedstaaten eine zuständige Stelle im Sinne dieses Absatzes gibt.

Japan: Schlägt vor, diesen Absatz zu streichen, da die Anforderung, den zuständigen Stellen den Einsatz der im Übereinkommen genannten automatisierten Systeme zu melden, eine zu weit gehende Regelung darstellen und die praktische Durchführbarkeit gefährden würde.

Schweiz: Schlägt vor, alle Absätze dieses Abschnitts zu straffen. Schlägt vor, in diesem Absatz statt des Ausdrucks „Maßnahmen ergreifen“ das Wort „nahelegen“ zu verwenden.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Der Abschnitt mit den Absätzen 21 bis 24 ist nicht akzeptabel und sollte gestrichen werden. Diese Absätze stehen in Widerspruch zu bewährten Rechts- und Regelungsrahmen in Bezug auf geistiges Eigentum und wettbewerbssensible Informationen. Regeln in Bezug auf Technologien aufzustellen, fällt nicht unter das Mandat der IAO, und so außerordentliche Maßnahmen, wie hier vorgesehen, zu empfehlen, entspräche nicht der vom Ausschuss geäußerten Präferenz für einen grundsatzbasierten Ansatz. Absatz 21 sollte aus folgenden Gründen gestrichen werden: Erstens ist er zu breit angelegt und würde ein Hindernis für Innovation und Wirtschaftswachstum sowie eine Einmischung in die Tätigkeiten privater Unternehmen darstellen. Es ist unangemessen, dass Unternehmen dem Staat den Einsatz automatisierter Systeme zu melden hätten. Es bedeutet eine Diskriminierung, dass nur Plattformen dies zu tun hätten, und das wäre ein inkohärenter und uneinheitlicher Ansatz für Regelungsmaßnahmen in Bezug auf Technologien. Zweitens würde das eine Belastung für die öffentlichen Ressourcen darstellen. Vielen Regierungen fehlen die Kapazitäten, eine solche Bestimmung umzusetzen. Schließlich missachtet diese Bestimmung jene Rechtsordnungen, die es selbstständig Erwerbstätigen nicht erlauben, in Kollektivverhandlungen einzutreten.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Wie in den allgemeinen Bemerkungen ausgeführt, sollten die Abschnitte VI und VII am Anfang des Empfehlungsentwurfs platziert werden, und der Absatz 21 sollte im Übereinkommensentwurf Niederschlag finden.

Kommentar des Amtes

Die Mehrheit der Regierungen, die sich zu diesem Absatz geäußert haben, befürwortet dessen Aufnahme in den Empfehlungsentwurf. Doch die Mehrheit der Arbeitgeberverbände und eine Reihe von Regierungen schlagen seine Streichung vor. Die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände und eine Regierung schlagen vor, ihn im Übereinkommen unterzubringen.

Bei der Erwägung der von den Mitgliedsgruppen geäußerten Auffassungen hat das Amt auch die Bemerkungen der Mitgliedsgruppen zu der Frage der Meldung an die zuständigen Stellen berücksichtigt, von der in Absatz 23 die Rede ist und zu der ähnliche Bemerkungen gemacht wurden. Das Amt nimmt zur Kenntnis, dass eine Reihe von Regierungen verschiedene Bedenken wegen der Belastung, die eine solche Meldung mit sich brächte, und auch bezüglich des Umstands, dass der Zweck der Meldung nicht angegeben wird, vorgebracht haben. Angesichts der eingegangenen Bemerkungen und der allgemeinen Präferenz der Auskunftgebenden für einen stärker gestrafften Text hat das Amt diesen Absatz nicht in den Empfehlungsentwurf aufgenommen.

Absatz 22

Regierungen

Argentinien, Malaysia: Sind mit dem Entwurfstext nicht einverstanden.

Ägypten, Australien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Mauritius, Mexiko, Niederlande (Königreich der), Nigeria, Polen, Rumänien, Spanien, Ungarn: Befürworten die Aufnahme dieses Absatzes.

Belgien: Zöge es vor, wenn die Formulierung „sollten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen“ gewählt würde.

Indien, Pakistan: Schlagen vor, den Absatz zu streichen.

Südafrika: Schlägt vor, diese Bestimmung mit Artikel 16 des Übereinkommensentwurfs zusammenzulegen.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Dieser Absatz sollte gestrichen werden. Von Plattformen zu erwarten, dass sie die Erwerbstätigen und deren Vertreter zur Entwicklung und zum Einsatz von Technologien anhören, wäre ein unangemessener Eingriff in die Tätigkeiten privater Unternehmen, und dies umso mehr, als diese Technologien als wettbewerbsensible Information und geistiges Eigentum Schutz genießen. Eine pauschale Anforderung, externe Akteure bei der Bewertung einzubeziehen, stünde in Widerspruch zu bewährten Rechtsvorschriften zu diesen Bereichen.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Schlagen vor, Folgendes hinzuzufügen: „Werden bei einer solchen Bewertung der Auswirkungen erhebliche Risiken für die Wahrnehmung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgestellt, so sollte die digitale Arbeitsplattform den Einsatz ihrer automatisierten Systeme unverzüglich einstellen, bis Korrekturmaßnahmen ergriffen worden sind. Die Überprüfungs- und Bewertungsberichte sollten der zuständigen Stelle übermittelt werden.“

Kommentar des Amtes

Die Regierungen und die Arbeitnehmerverbände sind in ihrer Mehrheit mit der Aufnahme dieses Absatzes einverstanden, wobei die Arbeitnehmerverbände vorschlagen, zusätzlich die oben angeführte Bestimmung vorzusehen. Einige Regierungen und die Mehrheit der Arbeitgeberverbände schlagen vor, den Absatz zu streichen.

Das Amt stellt fest, dass seitens der Regierungen nur wenige inhaltliche Bemerkungen zu diesem Absatz eingegangen sind und dabei zumeist keine Änderungen vorgeschlagen wurden.

Angesichts der eingegangenen Bemerkungen hat das Amt den Wortlaut des Absatzes mit geringfügigen redaktionellen Änderungen zwecks besserer Lesbarkeit im Empfehlungsentwurf beibehalten.

Absatz 23

Regierungen

Ägypten, Argentinien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Mauritius, Mexiko, Niederlande (Königreich der), Nigeria, Polen, Rumänien, Spanien, Ungarn: Sind mit dem Entwurfstext einverstanden.

Australien: Spricht sich dafür aus, diesen Absatz aufzunehmen, die Bestimmung über die Meldung an die zuständige Stelle zu streichen und zusätzlich folgende neue Bestimmung vorzusehen: „c) die mithilfe solcher Systeme überwachten oder bewerteten Daten und Arbeitsaspekte, einschließlich Leistungsbewertungen und Überprüfungen“.

China: Schlägt vor, dass in Buchstabe a nach „die wichtigsten Parameter“ Folgendes eingefügt wird: „wie etwa Arbeitszuteilung, Arbeitszeiten, Provisionssätze, Vergütungsstruktur und Bezahlung, Belohnung und Sanktionsmechanismen“.

Costa Rica: Empfiehlt die Aufnahme weiterer Mindestkriterien und Schutzmaßnahmen.

Finnland: Kann dem Entwurfstext zustimmen, hat jedoch Bedenken in Bezug auf den Geltungsbereich und dessen Folgen, da der vorgeschlagene Inhalt sehr weit gesteckt ist und sehr ins Detail geht.

Indien, Pakistan, Vereinigte Staaten: Schlagen vor, diesen Absatz zu streichen, da er zu sehr ins Detail geht und potenziell einen Eingriff in firmeneigene Geschäftsmodelle darstellen könnte.

Malaysia: Ist mit dem Text nicht einverstanden.

Südafrika: Schlägt vor, Schutzmaßnahmen gegen den Missbrauch von Daten aufzunehmen und so für die Einhaltung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über den Schutz der Privatsphäre Sorge zu tragen.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Vertreten, zusätzlich zu den allgemeinen Bemerkungen, die bereits in den Bemerkungen zu Absatz 21 zu finden sind, die Auffassung, dass der Absatz gestrichen werden sollte, da es unangemessen und diskriminierend ist, von Plattformen zu verlangen, dass sie staatlichen Stellen über den Einsatz ihrer Technologien Meldung erstatten. Außerdem sollte das Amt zur Kenntnis nehmen, dass zahlreiche Regierungen im gelben Bericht erklärt haben, dass sie nicht über die Kapazitäten verfügen, Meldungen dieser Art entgegenzunehmen und zu behandeln. Dieser Absatz würde eine kontraproduktive Belastung der öffentlichen Ressourcen und ein Hemmnis für Innovation und Wirtschaftswachstum darstellen.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Schlagen vor, zusätzlich zu den in Buchstabe a genannten wichtigsten Parametern folgende Elemente aufzunehmen: i) die mithilfe solcher Systeme überwachten oder bewerteten Daten und Arbeitsaspekte, einschließlich Leistungsbewertungen und Überprüfungen, und ii) die Art der von solchen Systemen getroffenen oder unterstützten Entscheidungen sowie die Gründe für diese Entscheidungen.

Kommentar des Amtes

Die Mehrheit der Regierungen, die sich zu diesem Absatz geäußert haben, und die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände befürworten es, dass der Text in der Empfehlung beibehalten wird, wobei die Arbeitnehmerverbände und einige Regierungen die Aufnahme weiterer Parameter in Bezug auf den Anwendungsbereich der Bestimmung vorschlagen. Die Mehrheit der Arbeitgeberverbände und eine Reihe von Regierungen schlagen die Streichung des Absatzes vor.

Das Amt hat die Bemerkungen der Mitgliedsgruppen zu der Frage der Meldung an die zuständigen Stellen berücksichtigt, wie sie ähnlich in Zusammenhang mit Absatz 21 vorgebracht wurden. Angesichts der eingegangenen Bemerkungen und des Umstands, dass Absatz 21 gestrichen wurde, hat das Amt den Absatz 23 beibehalten, doch mit folgender Änderung: es lautet nun „bei der Bereitstellung von Informationen über den Einsatz von automatisierten Systemen“, und die Worte „oder bei der Meldung eines solchen Einsatzes an die zuständige Stelle“ wurden gestrichen. Ferner hat das Amt in Buchstabe c der Klarheit halber die Formulierung „jede spätere ... Änderung“ gewählt.

Absatz 24

Regierungen

Ägypten, Argentinien, Kroatien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Guatemala, Irland, Italien, Luxemburg, Mauritius, Mexiko, Niederlande (Königreich der), Nigeria, Polen, Rumänien, Spanien: Sind mit dem Entwurfstext einverstanden.

Australien: Dieser Absatz enthält keinerlei Verpflichtung für die Mitglieder oder die digitalen Arbeitsplattformen und könnte gestrichen werden.

Indien, Pakistan, Malaysia, Schweiz: Schlagen vor, diesen Absatz zu streichen.

Japan: Schlägt vor, diese Bestimmung aus dem Entwurf zu streichen. Die Regierung ist nicht befugt zu entscheiden, welche Inhalte Kollektivvereinbarungen der Sozialpartner umfassen sollten.

Südafrika: Schlägt vor, den Absatz in Artikel 17 des vorgeschlagenen Übereinkommens aufzunehmen.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Erklären zusätzlich zu den allgemeinen Bemerkungen, die bereits in den Bemerkungen zu Absatz 21 zu finden sind, dass dieser Absatz gestrichen werden sollte, da es sich bei der großen Mehrheit der Erwerbstätigen auf Plattformen um selbstständig Erwerbstätige handelt. In den meisten Mitgliedstaaten haben selbstständig Erwerbstätige nicht das Recht, in Kollektivverhandlungen einzutreten, da das wettbewerbswidrig wäre.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Schlagen folgende Ergänzung vor: „Es sollte den digitalen Arbeitsplattformen nahegelegt werden, dafür zu sorgen, dass die Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen und ihre Vertreter für die im Übereinkommen niedergelegten Zwecke der Information, Anhörung und Verhandlung Zugang zu einer Kontaktperson haben.“

Kommentar des Amtes

Die Mehrheit der Regierungen, die sich zu diesem Absatz geäußert haben, befürwortet dessen Aufnahme in die Empfehlung, während die Mehrheit der Arbeitgeberverbände und einige Regierungen seine Streichung vorschlagen. Nach Ansicht einer Reihe von Regierungen sollten solche Angelegenheiten der Autonomie der Sozialpartner überlassen werden. Die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände und einige Regierungen schlagen die Hinzufügung neuer Elemente vor. Wie im Kommentar des Amtes zu den allgemeinen Bemerkungen zu den Instrumenten ausgeführt, hat das Amt auch berücksichtigt, dass die Mitgliedsgruppen einen stärker gestrafften Text vorzögen. Außerdem weist das Amt, wie in den allgemeinen Bemerkungen erwähnt, auch darauf hin, dass die Streichung von Absatz 24 zu keiner normativen Lücke bei der Anwendung der Normen führen würde. Aufgrund dieser Überlegungen hat das Amt den Absatz 24 nicht in den Empfehlungsentwurf aufgenommen.

VIII. Schutz der personenbezogenen Daten und der Privatsphäre von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen

Absatz 25

Regierungen

Argentinien, Bangladesch, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Indien, Indonesien, Irland, Italien, Japan, Kroatien, Kuwait, Luxemburg, Malaysia, Niederlande (Königreich der), Oman, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Simbabwe, Singapur, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten: Befürworten den Vorschlag, diesen Absatz zu streichen.

Australien: Schlägt vor, den Absatz neu zu formulieren, um den Bestimmungen von Artikel 19 Rechnung zu tragen.

Kanada: Kann sich flexibel zeigen.

Ägypten, Chile, Israel, Uruguay: Der Absatz 25 sollte beibehalten werden.

Mauritius: Die Aufnahme von Absatz 25 ist nützlich, um zu unterstreichen, dass Datenschutz und Schutz der Privatsphäre Prioritäten sind, denen bei der Umsetzung eigens Aufmerksamkeit geschenkt werden muss.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Befürworten den Vorschlag, den Absatz zu streichen. Bekräftigen als Antwort auf den braunen Bericht, dass sie dagegen sind, dass die Bestimmungen über die Verarbeitung von Daten an welcher Stelle auch immer in die Instrumente aufgenommen werden. Datenschutzregelung fällt nicht unter den Auftrag der IAO, und solche ins Detail gehenden Regelungen behindern die Unternehmenstätigkeiten und Innovation.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Sind mit dem Vorschlag einverstanden, Absatz 25 zu streichen.

Kommentar des Amtes

Im braunen Bericht hat das Amt die Streichung des Absatzes 25 vorgeschlagen, mit der Begründung, dass Artikel 18 des Übereinkommensentwurfs solche Garantien bereits mit den Worten „im Einklang mit einschlägigen internationalen Instrumenten“ erfordert. Die Mehrheit der Regierungen sowie die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerverbände sind mit der Streichung dieses Absatzes einverstanden. Angesichts der eingegangenen Bemerkungen und der allgemeinen Präferenz der Auskunftgebenden für einen stärker gestrafften Text wurde der Absatz 25 nicht in den Empfehlungsentwurf aufgenommen.

Absatz 26

Regierungen

Argentinien, Frankreich, Guatemala, Kambodscha, Mauritius, Uruguay: Befürworten diesen Absatz.

Österreich: Zeigt sich für die Aufnahme einer Bestimmung über die Übertragbarkeit personenbezogener Daten aufgeschlossen.

Ägypten, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande (Königreich der), Pakistan, Polen, Portugal, Rumänien, Ungarn: Es sollte im Übereinkommen ein Wortlaut vorgesehen werden, mit dem die Übertragbarkeit personenbezogener Daten gewährleistet wird.

Singapur: Dieser Text sollte wie folgt geändert werden: „Den Mitgliedern wird nahegelegt, Politiken ... festzulegen“ gewählt werden, und es sollte als Vorbehalt der Ausdruck „soweit angemessen“ eingefügt werden. Es ist nicht immer nützlich oder im Interesse der Erwerbstätigen auf Plattformen, dass Daten ausgetauscht werden.

Spanien: Es sollte im Übereinkommen ein Wortlaut vorgesehen werden, mit dem die Übertragbarkeit personenbezogener Daten gewährleistet wird. Schlägt den folgenden Wortlaut vor: „Die Mitglieder sollten den digitalen Arbeitsplattformen nahelegen, den Erwerbstätigen auf ihrer Plattform Instrumente an die Hand zu geben, die die wirksame und freie Übertragbarkeit von Daten erleichtern, damit sie ihre Rechte gemäß dem Übereinkommen wahrnehmen können.“

Vereinigte Staaten: Dieser Absatz sollte gestrichen werden. Es ist unklar, wie solche Regelungen in der Praxis funktionieren würden oder ob sie sich als praktisch durchführbar oder womöglich sogar als kontraproduktiv erweisen würden.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Dieser Absatz sollte gestrichen werden. Wie viele Regierungen im gelben Bericht angemerkt haben, würde die Umsetzung dieser Bestimmung zahlreiche operative Probleme aufwerfen. Erstens bedienen sich die Plattformen womöglich unterschiedlicher Methoden für die Sammlung und Berücksichtigung von Informationen über Bewertungen. Die Plattformen verwenden auch grundlegend unterschiedliche Technologien. Plattformen sind unabhängige Unternehmen und sollten über die Freiheit verfügen, jeweils ihr eigenes Produkt zu entwickeln. Es ist nicht möglich, Daten über Bewertungen von einer Plattform in eine andere Plattform zu übernehmen. Außerdem können Plattformen Daten über Bewertungen nicht ohne den Austausch von Codes und anderer hochsensibler Unternehmensinformationen austauschen, wodurch seit Langem etablierte Grundsätze des geistigen Eigentums verletzt würden. Der Versuch, personenbezogene Daten von einer Plattform auf eine andere zu übertragen, würde auch erhebliche Datenschutzrisiken mit sich bringen.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Schlagen vor, den Text in eckigen Klammern um folgenden Text zu ergänzen: „Die Mitglieder sollten den digitalen Arbeitsplattformen nahelegen, den Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen Instrumente an die Hand zu geben, die die wirksame und freie Übertragbarkeit von Daten erleichtern, damit sie ihre Rechte gemäß dem Übereinkommen wahrnehmen können.“

Kommentar des Amtes

Die Mehrheit der Regierungen, die sich zu diesem Absatz geäußert haben, befürwortet den vorgeschlagenen Text. Einige schlagen vor, ihn in das Übereinkommen statt in die Empfehlung aufzunehmen. Die Mehrheit der Arbeitgeberverbände hingegen schlägt seine Streichung vor, während die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände die Aufnahme zusätzlichen Textes vorschlägt. Das Amt stellt fest, dass es zu diesem Absatz, und auch zu der Stelle, an der er in den Instrumenten unterzubringen wäre, ein breites Spektrum von Ansichten gibt. Angesichts der eingegangenen Bemerkungen hat das Amt den Absatz unverändert im Empfehlungsentwurf beibehalten.

IX. Bedingungen der Beschäftigung oder Beauftragung

Absatz 27

Regierungen

Ägypten, Argentinien, Chile, Mauritius, Mexiko, Nigeria, Spanien, Uruguay: Sind mit dem Entwurfstext einverstanden.

Frankreich, Österreich, Portugal, Tschechien: Es sollte eine Bezugnahme auf die innerstaatliche Gesetzgebung und Praxis in den Text aufgenommen werden.

Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande (Königreich der), Polen, Rumänien, Ungarn: Halten es für wichtig, dass in den einleitenden Satz die Worte „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“ aufgenommen werden. Sprechen sich, was die Buchstaben a bis f betrifft, für den ursprünglichen Wortlaut aus.

Japan: Welche Informationen erteilt werden und wie das geschieht, sollte von den Parteien in gegenseitigem Einvernehmen geregelt werden. Schlägt vor, das Wort „mindestens“ durch den Ausdruck „soweit angemessen“ zu ersetzen.

Malaysia, Pakistan: Der Absatz geht zu sehr ins Detail und ist zu präskriptiv.

Philippinen: Empfiehlt, dass der Vertrag auch Begrenzungen der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeiten, Ruhepausen, tägliche und wöchentliche Mindestruhezeiten und eine Ausweitung des Sozialschutzes vorzusehen hätte.

Singapur: Schlägt vor, statt des Wortes „verlangen“ das Wort „nahelegen“ zu verwenden.

Schweiz: Kann die Buchstaben c und d dieses Absatzes nicht unterstützen, da sie einen massiven Eingriff in die Vertragsfreiheit darstellen.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Dieser Absatz sollte gestrichen werden, da er außerordentlich präskriptiv ist und nicht dem grundsatzbasierten Ansatz des Ausschusses entspricht.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Keine Vorschläge zu dem Text.

Kommentar des Amtes

Die Mehrheit der Regierungen befürwortet die Aufnahme von Absatz 27. Einige Regierungen melden jedoch unter Verweis auf die Unterschiede bei der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis Bedenken in Bezug auf seine Anwendung an und schlagen vor, durch die Aufnahme der Worte „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“ oder einer ähnlichen Formulierung in den einleitenden Satz Flexibilität einzuräumen. Die Buchstaben a bis f finden zwar bei der Mehrheit der Regierungen Unterstützung, doch einige Regierungen halten sie für zu präskriptiv. Andererseits schlägt eine Reihe von Regierungen die Hinzufügung weiterer Bestimmungen in Bezug auf andere Fragen vor. Das Amt stellt fest, dass über solche Änderungen kein Einvernehmen besteht. Die Arbeitgeberverbände sind mehrheitlich der Auffassung, dass der Absatz gestrichen werden sollte.

Das Amt weist darauf hin, dass die Empfehlung das Übereinkommen ergänzt und den Mitgliedstaaten weitere Leitvorgaben an die Hand gibt, weswegen die Absätze in der Empfehlung mehr ins Detail gehen als die Artikel des Übereinkommens, und so verhält es sich auch bei diesem Absatz. Angesichts der eingegangenen Bemerkungen hat das Amt den einleitenden Satz abgeändert, nämlich die

Worte „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“ eingefügt, um den Bedenken wegen Unterschieden bei den innerstaatlichen Rechtsordnungen Rechnung zu tragen. Es hat ferner „schriftliche“ vor „Informationen“ eingefügt, um die Art der zu erteilenden Informationen klarzustellen. Das Amt hat zuvor die Worte „nach Möglichkeit durch schriftliche Verträge“ aus dem neu gefassten Artikel 21 (nunmehr Artikel 17) des Übereinkommens herausgenommen; zur Aufnahme dieser Worte hatte eine Reihe von Regierungen in Zusammenhang mit der Anwendbarkeit schriftlicher Verträge im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnungen den Anstoß gegeben. Aus den im Kommentar des Amtes zu Absatz 29 dargelegten Gründen hat das Amt eine zusätzliche Bestimmung aufgenommen, und zwar in Bezug auf „die Streitbeilegungsmechanismen, zu denen Erwerbstätige auf digitalen Plattformen gemäß dem Übereinkommen Zugang haben“. Die anderen Bestimmungen wurden beibehalten, unter Hinzufügung der Worte „oder Bezahlung“ in Buchstabe e, um für eine einheitliche Terminologie im Übereinkommen und in der Empfehlung Sorge zu tragen.

X. Schutz von Migranten und Flüchtlingen

Absatz 28

Regierungen

Argentinien, Bangladesch, Belgien, Bulgarien, China, Frankreich, Indien, Japan, Kolumbien, Kuwait, Malaysia, Mexiko, Oman, Pakistan, Philippinen, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Singapur, Thailand, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten: Sind mit der Streichung dieses Absatzes einverstanden.

Australien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Irland, Israel, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande (Königreich der), Polen, Rumänien, Spanien, Ungarn, Uruguay: Sprechen sich für den ursprünglichen Wortlaut aus.

Österreich: Kann sich flexibel zeigen, da die Streichung keine Verringerung der Schutzregelungen bedeuten würde.

Brasilien, Costa Rica, Namibia: Sind damit einverstanden, dass Absatz 28 beibehalten wird und dass nach „Einstellung“ die Wörter „oder Beauftragung“ hinzugefügt werden.

Chile, Südafrika: Sind mit der Streichung dieses Absatzes einverstanden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass dieser Punkt mit Absatz 34 der Empfehlung erfasst wird.

Trinidad und Tobago: Sind angesichts der verletzlichen Situation von Arbeitsmigranten nicht für die Streichung von Absatz 28.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Sind mit dem Vorschlag einverstanden, den Absatz zu streichen.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Können dem Kommentar des Amtes nicht zustimmen und sind daher gegen die Streichung dieses Absatzes aus dem Empfehlungsentwurf. Sind damit einverstanden, dass aus dem vom Amt genannten Grund das Wort „Beauftragung“ aufgenommen wird.

Kommentar des Amtes

Die Mehrheit der Regierungen, die sich zu diesem Absatz geäußert haben, und die Mehrheit der Arbeitgeberverbände sind mit dem Vorschlag des Amtes einverstanden, diesen Absatz zu streichen. Einige Regierungen befürworten die Streichung nicht, da es sich bei Migranten und Flüchtlingen um

besonders verletzte Gruppen handelt und dies in der Empfehlung anerkannt werden sollte. Die Arbeitnehmerverbände sind in ihrer Mehrheit gegen die Streichung dieses Absatzes.

Angesichts der eingegangenen Bemerkungen und aus den im braunen Bericht erläuterten Gründen hat das Amt diesen Absatz nicht in den Empfehlungsentwurf aufgenommen.

XI. Streitbeilegung und Rechtsbehelfe

Absatz 29

Regierungen

Algerien: Die Mechanismen müssen an den Status der Erwerbstätigen angepasst sein, ob es sich nun um abhängig oder selbstständig Erwerbstätige handelt.

Ägypten, Argentinien, Australien, Frankreich, Malaysia, Mauritius, Mexiko, Nigeria, Trinidad und Tobago, Uruguay: Sind mit dem Textentwurf einverstanden.

Österreich: Dieser Absatz muss mit bestehenden nationalen und internationalen Vorschriften vereinbar sein.

Chile: Ist mit dem Text einverstanden und schlägt vor, auch auf Kollektivvereinbarungen Bezug zu nehmen.

Kolumbien: Schlägt vor anzugeben, dass die Mechanismen zügig funktionieren sowie leicht zugänglich, kostenfrei und an das digitale Umfeld angepasst sein sollten, in Anbetracht des Umstands, dass die meisten Erwerbstätigen auf Plattformen niedrige Einkünfte haben und häufig den Arbeitsplatz wechseln.

Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande (Königreich der), Polen, Portugal, Rumänien, Spanien, Tschechien, Ungarn: Schlagen vor, dass vor den Worten „Streitbeilegungsmechanismen und Rechtsbehelfen“ die Worte „wirksamen und leicht zugänglichen“ eingefügt werden; damit soll sichergestellt werden, dass die Erwerbstätigen auf digitalen Arbeitsplattformen die Streitbeilegungsmechanismen und Rechtsbehelfe tatsächlich in Anspruch nehmen können.

Indien: Schlägt vor, im Absatz die Worte „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ hinzuzufügen. Eine Ausdehnung der Gerichtsbarkeit, ungeachtet dessen, wo die Plattformen ihren Sitz haben, könnte in Konflikt mit innerstaatlichen Rechtsrahmen und völkerrechtlichen Grundsätzen stehen.

Pakistan: Schlägt Änderungen vor, um den komplexen Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit in Zusammenhang mit Plattformarbeit Rechnung zu tragen und den Grundsätzen der Rechtssicherheit und praktischen Durchführbarkeit gerecht zu werden, unter anderem durch Bezugnahme auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

Schweiz: Befürwortet den vorgeschlagenen Wortlaut nicht, weil die Frage unter die allgemeinen Vorschriften des internationalen Privatrechts fällt, und schlägt verschiedene Änderungen vor.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Diese Bestimmung bezüglich der Gerichtsbarkeit für Streitbeilegungen überschreitet in ihrer jetzigen Fassung bei weitem den Rahmen des Auftrags dieses Ausschusses. Für die Beilegung internationaler Streitfälle gibt es bewährte Rechtsvorschriften. Schlagen folgenden Wortlaut vor: „Die Mitglieder sollten Maßnahmen ergreifen, um den Zugang von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen zu Streitbeilegungsmechanismen und Rechtsbehelfen zu fördern“.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Haben keine Vorschläge zu diesem Absatz.

Kommentar des Amtes

Die Mehrheit der Regierungen, die sich zu diesem Absatz geäußert haben, befürwortet ihn, wobei verschiedene Regierungen weitere Änderungen dahingehend vorschlagen, dass die Mechanismen und Behelfe „wirksam und leicht zugänglich“ sein sollten. Einige Regierungen, die Fragen mit Blick auf die mit diesem Absatz verbundene Komplexität aufgeworfen haben, schlagen vor, eine Bezugnahme auf die innerstaatliche Gesetzgebung aufzunehmen, um Fällen Rechnung zu tragen, in denen die innerstaatliche Gesetzgebung möglicherweise abweichende Bestimmungen vorsieht. Die Mehrheit der Arbeitgeberverbände ist der Ansicht, dass diese Bestimmung den Rahmen des Auftrags des Ausschusses überschreitet, und schlägt den oben angeführten alternativen Wortlaut vor.

Angesichts der Bemerkungen, wonach die allgemeine Anwendbarkeit dieses Absatzes durch innerstaatliche Rechtsvorschriften sowie internationale Instrumente oder multi- oder bilaterale Vereinbarungen in Frage gestellt werden könnte, hat das Amt diesen Absatz nicht in den Empfehlungsentwurf aufgenommen. Stattdessen hat es die Notwendigkeit anerkannt, dass die Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen im Rahmen der Verträge informiert werden. So wurde in Absatz 27 (nunmehr Absatz 18) als Buchstabe f eine Bestimmung aufgenommen, die auf die Streitbeilegungsmechanismen Bezug nimmt, zu denen Erwerbstätige auf digitalen Plattformen Zugang haben.

Absatz 30

Regierungen

Ägypten, Argentinien, Australien, Frankreich, Guatemala, Mauritius, Mexiko, Nigeria, Spanien, Uruguay: Sind mit dem Entwurfstext einverstanden.

Österreich: Der letzte Satzteil „was die Anerkennung ihres Rechts einschließt, sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet aufzuhalten, um ihre Ansprüche nach Beendigung ihrer Beschäftigung oder Beauftragung geltend zu machen“ erscheint zu detailliert.

Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande (Königreich der), Polen, Rumänien, Tschechien, Ungarn: Die Worte „was die Anerkennung ihres Rechts einschließt, sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet aufzuhalten, um ihre Ansprüche nach Beendigung ihrer Beschäftigung oder Beauftragung geltend zu machen“ sollten gestrichen werden.

Indien: Dieser Absatz sollte gestrichen werden. Die Anerkennung des Rechts, sich weiter rechtmäßig im Hoheitsgebiet aufzuhalten, um Ansprüche geltend zu machen, könnte einen direkten Eingriff in die nationale Souveränität, die Einwanderungskontrolle und die innerstaatliche Arbeitsmarktpolitik darstellen.

Japan, Malaysia, Schweiz, Südafrika, Vereinigte Staaten: Dieser Absatz sollte gestrichen werden.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Dieser Absatz sollte gestrichen werden, da die Bestimmung die Einwanderungsgesetzgebung betrifft und im Rahmen dieser Norm nicht behandelt werden sollte.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Sind mit dem derzeitigen Wortlaut einverstanden und schlagen vor, folgenden neuen Absatz hinzuzufügen: „Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen ergreifen, um den Erwerbstätigen auf digitalen Platt-

formen den Zugang zu Rechtsbehelfen zu erleichtern, gegebenenfalls auch mit Hilfe gerichtlicher Mechanismen und der Arbeitsaufsichtsbehörden. Um rechtliche, administrative oder sonstige Hindernisse für wirksame Rechtsbehelfe auszuräumen, sollten die Mitgliedstaaten die Beweislast den digitalen Arbeitsplattformen übertragen, auch in Fällen, die den Beschäftigungsstatus von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen und die Einführung oder den Einsatz automatisierter Systeme entgegen den Bestimmungen des Übereinkommens betreffen.“

Kommentar des Amtes

Die Mehrheit der Regierungen, die sich zu diesem Absatz geäußert haben, haben Bedenken gegen dessen Anwendung in Bezug auf die Anerkennung des Rechts, sich weiter rechtmäßig im Hoheitsgebiet aufzuhalten, und eine Reihe von Regierungen spricht sich dafür aus, den Absatz vollständig zu streichen. Die Arbeitgeberverbände plädieren mehrheitlich für seine Streichung. Die Arbeitnehmerverbände und einige Regierungen befürworten den Absatz. Die Arbeitnehmerverbände sprechen sich außerdem dafür aus, als zusätzlichen Absatz den oben wiedergegebenen Text aufzunehmen.

Angesichts der eingegangenen Bemerkungen und der Bedenken der Auskunftgebenden hinsichtlich der Anwendung dieses Absatzes, hat das Amt ihn nicht in den Empfehlungsentwurf aufgenommen.

XII. Einhaltung und Durchsetzung von Vorschriften

Absatz 31

Regierungen

Argentinien, Australien, Bangladesch, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Guatemala, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Luxemburg, Malaysia, Mexiko, Niederlande (Königreich der), Norwegen, Oman, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten: Sind mit der Streichung dieses Absatzes einverstanden.

Brasilien: Lehnt die vorgeschlagenen Streichungen ab, da diese Bestimmungen wichtig für die wirksame Umsetzung der Instrumente sind.

Südafrika: Spricht sich für die Beibehaltung des Absatzes aus, hebt aber hervor, dass plattformspezifische Bedingungen für die Überwachung der Einhaltung die Gefahr einer unbeabsichtigt starren Anwendung mit sich bringen könnten, da das als ein Mandat für maßgeschneiderte Regelungsrahmen für digitale Arbeitsplattformen ausgelegt werden könnte, abweichend von den flexiblen, allgemeinen Durchsetzungsmechanismen, wie sie in Artikel 25 vorgesehen sind.

Simbabwe, Uruguay: Der Absatz sollte beibehalten werden.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Befürworten den Vorschlag, den Absatz zu streichen.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Sind mit dem Vorschlag, den Absatz zu streichen, nicht einverstanden.

Kommentar des Amtes

Im braunen Bericht hat das Amt die Mitgliedsgruppen um ihre Meinung dazu gebeten, ob Absatz 31 aus dem Empfehlungsentwurf gestrichen werden sollte, da es vielleicht zweckmäßig wäre,

den Empfehlungsentwurf zu straffen und insgesamt zu kürzen. Die beträchtliche Mehrheit der Regierungen, die sich zu diesem Absatz geäußert haben, ist mit dessen Streichung einverstanden, desgleichen die Mehrheit der Arbeitgeberverbände. Die Arbeitnehmerverbände hingegen sind in ihrer Mehrheit nicht damit einverstanden.

Angesichts der eingegangenen Bemerkungen ist der Absatz 31 nicht in den Empfehlungsentwurf aufgenommen worden.

Absatz 32

Regierungen

Argentinien, Australien, Bangladesch, Bulgarien, Chile, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Guatemala, Indien, Indonesien, Israel, Japan, Kolumbien, Kuwait, Malaysia, Mexiko, Norwegen, Oman, Österreich, Philippinen, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Südafrika, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechien, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten: Sind mit der Streichung dieses Absatzes einverstanden.

Belgien: Kann sich flexibel zeigen, zöge es jedoch vor, den Absatz 32 in der derzeitigen Fassung beizubehalten.

Ägypten, Brasilien, Namibia, Simbabwe, Uruguay: Lehnen die vorgeschlagenen Streichungen ab. Diese Bestimmungen sind wichtig für die wirksame Umsetzung der Instrumente.

Deutschland, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande (Königreich der), Polen, Rumänien, Ungarn: Könnten die Streichung des Absatzes in Erwägung ziehen.

Uruguay: Der Absatz sollte beibehalten werden, und zwar mit dem gegenwärtigen Wortlaut, damit die Integrität der Empfehlung gewahrt bleibt.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Befürworten den Vorschlag, den Absatz zu streichen.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Sind mit dem Vorschlag, diesen Absatz zu streichen, nicht einverstanden.

Kommentar des Amtes

Im braunen Bericht hat das Amt die Mitgliedsgruppen um ihre Meinung dazu gebeten, ob der Absatz 32 aus dem Empfehlungsentwurf gestrichen werden sollte. Es vertrat die Auffassung, dass das Recht auf Schutz der Privatsphäre im Zusammenhang mit der Anwendung von Mechanismen zur Einhaltung von Vorschriften als bereits durch den weiter gefassten Grundsatz in Artikel 18 des Übereinkommensentwurfs abgedeckt gelten könnte. Die Mehrheit der Regierungen und der Arbeitgeberverbände, die sich zu diesem Absatz geäußert haben, sind mit dessen Streichung einverstanden, wohingegen die Arbeitnehmerverbände in ihrer Mehrheit damit nicht einverstanden sind.

Angesichts der eingegangenen Bemerkungen und der allgemeinen Präferenz der Auskunftgebenden für einen stärker gestrafften Text ist der Absatz 32 nicht in den Empfehlungsentwurf aufgenommen worden.

Absatz 33

Regierungen

Ägypten, Argentinien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Guatemala, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Mexiko, Polen, Rumänien, Simbabwe, Spanien, Ungarn: Befürworten den Wortlaut des Absatzes.

Australien: Befürwortet diesen Absatz, mit geringfügigen redaktionellen Anpassungen. Schlägt in Anbetracht der Zustimmung zur Streichung der Absätze 31 und 32 vor, den Absatz 33 in den Abschnitt XIII, der den Titel „Durchführung“ trägt, zu verschieben.

Kolumbien: Dieser Absatz sollte gestrichen werden.

Finnland: Spricht sich für den ursprünglichen Wortlaut aus. Ist jedoch der Auffassung, dass der Schlussteil des Absatzes, d.h. die Worte „unter anderem indem sie Berichtspflichten für digitale Arbeitsplattformen vorschreiben“, zu sehr ins Detail geht, da er eine bestimmte einzelne Maßnahme hervorhebt.

Indien: Die Worte „sicherstellen, dass Maßnahmen bestehen“ sollten durch die Worte „sich bemühen, Maßnahmen zu ergreifen“ ersetzt werden.

Südafrika: Die Streichung des Absatzes wäre wohl dem Ziel förderlich, zu einer bündigen Empfehlung zu gelangen, vorausgesetzt, der Wortlaut des Übereinkommens wird so gefasst, dass diese Frage umfassend behandelt wird.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Damit diese Bestimmung den Gegebenheiten der Plattformökonomie besser gerecht wird, sollte sie erheblich umformuliert werden, und zwar folgendermaßen: „Die Mitglieder sollten sicherstellen, dass, soweit erforderlich, Maßnahmen in Kraft sind, um Hindernisse für den Übergang zur formellen Wirtschaft abzubauen und die Formalisierung von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen zu erleichtern, nicht angemeldete Tätigkeiten anzugehen und ein förderliches Umfeld für nachhaltige Unternehmen zu schaffen.“

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Sind mit dem derzeitigen Wortlaut einverstanden.

Kommentar des Amtes

Die Regierungen und die Arbeitnehmerverbände befürworten in ihrer Mehrheit den gegenwärtigen Wortlaut von Absatz 33. Einige Regierungen und die Mehrheit der Arbeitgeberverbände schlagen vor, den Absatz zum Teil umzuformulieren, wobei jedoch unterschiedliche Ansichten darüber bestehen, wie stark Nachdruck auf die Art der Maßnahmen gelegt werden sollte, die getroffen werden könnten. Angesichts der eingegangenen Bemerkungen hat das Amt in dem Absatz keine Änderungen vorgenommen.

Doch hat das Amt unter Berücksichtigung anderer Änderungen am Empfehlungsentwurf die Platzierung des Absatzes überdacht und die Absätze 33 bis 35 mit den erforderlichen Änderungen in einem einzigen Absatz über die Durchführung (nunmehr Absatz 19) zusammengefasst. Ferner hat es die Bezugnahme auf die „Formalisierung von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen“ klarer gefasst, nämlich stattdessen nun die Worte „Formalisierung der Arbeit über digitale Arbeitsplattformen“ vorgesehen, um den Text besser an das in der Empfehlung Nr. 204 verwendete Konzept der Formalisierung anzupassen.

XIII. Durchführung

Absatz 34

Regierungen

Ägypten, Argentinien, Bangladesch, Belgien, Brasilien, Chile, Frankreich, Guatemala, Japan, Kambodscha, Kanada, Kuwait, Mexiko, Namibia, Norwegen, Oman, Österreich, Saudi-Arabien, Schweiz, Simbabwe, Singapur, Thailand, Vereinigtes Königreich: Sind mit dem vom Amt vorgeschlagenen konsolidierten Absatz einverstanden.

Kolumbien: Ist damit einverstanden, regt aber an vorzusehen, dass zu diesen Maßnahmen auch innerstaatliche Durchführungspläne mit überprüfbaren Zielvorgaben, Fristen und Indikatoren gehören.

Deutschland, Estland, Finnland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande (Königreich der), Polen, Rumänien: Sind flexibel.

Pakistan: Schlägt vor, den Absatz 34 wie folgt zu ändern: „Die Mitglieder sollten die wirksame Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens, soweit sie dies für angemessen erachten und in auf ihre innerstaatlichen Gegebenheiten abgestimmter Weise, fördern, unter anderem auch durch Maßnahmen wie Sensibilisierung, sozialen Dialog und internationale Zusammenarbeit.“

Schweden: Schlägt vor, den Absatz zu streichen.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Befürworten den konsolidierten Absatz. Doch die Bezugnahme auf Verbände, die nicht zu den maßgebenden Vertretungsorganisationen gehören („Verbände, die digitale Arbeitsplattformen und Erwerbstätige auf digitalen Plattformen vertreten“), sollte im Einklang mit der seit Langem im Rahmen der IAO gepflegten Praxis und mit dem System der Dreigliedrigkeit gestrichen werden.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Sind mit dem konsolidierten Absatz einverstanden.

Kommentar des Amtes

Im braunen Bericht hat das Amt die Mitgliedsgruppen um ihre Meinung zu einer Änderung an dem Empfehlungsentwurf gebeten, mit der zwei zuvor gesonderte Punkte zum Thema Durchführung, deren einer die internationale Zusammenarbeit und deren anderer die Sensibilisierungsmaßnahmen betraf, zusammengelegt würden. Diese Konsolidierung, die keine sonstigen Änderungen umfasst, wird von der beträchtlichen Mehrheit der Regierungen, die sich dazu geäußert haben, und der Mehrheit der Arbeitnehmerverbände befürwortet.

Was die Bemerkungen zur Erwähnung von Verbänden, die digitale Arbeitsplattformen und Erwerbstätige auf digitalen Plattformen vertreten, anbelangt, so verweist das Amt auf seine Bemerkungen zu Artikel 29 des Übereinkommens bezüglich der Erwähnung solcher Verbände.

Angesichts der eingegangenen Bemerkungen hat das Amt unter Berücksichtigung anderer Änderungen am Empfehlungsentwurf die Platzierung des Absatzes überdacht und die Absätze 33 bis 35 mit den erforderlichen Änderungen in einem einzigen Absatz über die Durchführung (nunmehr Absatz 19) zusammengefasst.

Absatz 35

Regierungen

Pakistan: Schlägt vor, den Wortlaut wie folgt zu ändern: „Die Mitglieder sollten im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis geeignete Mechanismen einrichten, um die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Arbeit über digitale Arbeitsplattformen zu überwachen. Soweit diese Mechanismen auch die Erhebung von Statistiken und Daten umfassen, sollte diese Erhebung so erfolgen, dass der Schutz der Privatsphäre beachtet, unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden und soweit möglich auf die bestehenden nationalen Statistiksysteme zurückgegriffen wird.“

Peru: Es ist wichtig, über ein standardisiertes methodologisches Instrument zu verfügen, damit diese Erwerbstätigen und ihre Zahl ermittelt werden können.

Polen, Rumänien, Spanien: Sprechen sich für den ursprünglichen Wortlaut aus.

Singapur: Ist mit dem gestrafften Text einverstanden.

Südafrika: Legt nahe, die Abstimmung dieses Absatzes mit dem Übereinkommensentwurf sorgfältig zu überprüfen. Sofern der Absatz zu Überschneidungen mit bestehenden Bestimmungen führt, wäre seine Streichung oder Zusammenlegung mit anderen Bestimmungen einer straffer gehaltenen Empfehlung förderlich. Falls er jedoch eine besondere Frage betrifft, die für Erwerbstätige auf digitalen Plattformen von entscheidender Bedeutung ist, sollte er beibehalten oder so überarbeitet werden, dass er das Übereinkommen ergänzt.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

Befürworten den Text mit folgenden geringfügigen Änderungen: „sollten“ wäre durch „könnten“ zu ersetzen, und „Statistiken und sonstigen erforderlichen Daten“ durch „statistischen Daten“.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Sind mit dem derzeitigen Wortlaut einverstanden.

Kommentar des Amtes

Die Regierungen, die Arbeitgeberverbände und die Arbeitnehmerverbände, die sich zu diesem Absatz geäußert haben, sind mehrheitlich mit dessen Aufnahme in den Empfehlungsentwurf einverstanden. Einige Regierungen sowie die Mehrheit der Arbeitgeberverbände schlagen Änderungen des Wortlauts vor, die unterschiedlichen Sichtweisen entsprechen. Angesichts der unterschiedlichen Bemerkungen hat das Amt den Text unverändert beibehalten.

Das Amt hat den Text nicht verändert, jedoch die Absätze 33 bis 35 mit den erforderlichen Anpassungen in einem einzigen Absatz über die Durchführung (nunmehr Absatz 19) zusammengefasst.

Zusätzliche Vorschläge

Einige Mitgliedsgruppen haben vorgeschlagen, zusätzlich zu den in den vorhergehenden Abschnitten vorgeschlagenen Bestimmungen neue Bestimmungen in die Empfehlung aufzunehmen. Die entsprechenden Vorschläge werden in diesem Abschnitt dargelegt.

Gebündelte Antworten der Arbeitgeber

- Vor Absatz 7 sollte ein neuer Absatz folgenden Wortlauts eingefügt werden: „Die Mitglieder sollten ein für digitale Arbeitsplattformen förderliches Umfeld schaffen, namentlich für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen, um die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsmöglichkeiten zu unterstützen.“

- Nach Absatz 26 sollte ein neuer Abschnitt mit dem Titel „Schutz der Rechte von digitalen Arbeitsplattformen“ eingefügt werden, der den folgenden Absatz enthält: „Jedes Mitglied sollte sicherstellen, dass die Maßnahmen in dem Instrument gewerblich sensible Informationen, das geistige Eigentum und Geschäftsgeheimnisse von digitalen Arbeitsplattformen schützen und keine Einmischung oder Gefährdung in dieser Hinsicht darstellen.“
- Nach Absatz 35 sollte ein neuer Absatz folgenden Wortlauts eingefügt werden: „Die von einem Mitglied zur Durchführung dieses Instruments getroffenen Maßnahmen sollten nicht als Kriterium, Grundlage oder Beweis für eine Neueinstufung oder für die Vermutung des Vorliegens eines Arbeitsverhältnisses verwendet werden“.

Gebündelte Antworten der Arbeitnehmer

Schlagen vor, nach Absatz 30 folgenden neuen Absatz einzufügen: „Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen ergreifen, um den Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen den Zugang zu Rechtsbehelfen zu erleichtern, gegebenenfalls auch mit Hilfe gerichtlicher Mechanismen und der Arbeitsaufsichtsbehörden. Um rechtliche, administrative oder sonstige Hindernisse für wirksame Rechtsbehelfe auszuräumen, sollten die Mitgliedstaaten die Beweislast den digitalen Arbeitsplattformen übertragen, auch in Fällen, die den Beschäftigungsstatus von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen und die Einführung oder den Einsatz automatisierter Systeme entgegen den Bestimmungen des Übereinkommens betreffen.“

Kommentar des Amtes

Angesichts der allgemeinen Präferenz der Auskunftgebenden für einen stärker gestrafften Text und in Anbetracht des Umstands, dass über den Inhalt solcher neuen Bestimmungen in der Empfehlung kein breites Einvernehmen besteht, hat das Amt keine weiteren Bestimmungen aufgenommen.

► Teil II. Textentwürfe

Entwurf eines Übereinkommens über menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,
die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am xx. Juni 2026 zu ihrer 114. Tagung zusammengetreten ist,

[in der Erkenntnis, dass die Natur und das Wachstum der Plattformökonomie, insbesondere der digitalen Arbeitsplattformen, die Welt der Arbeit erheblich verändern,

feststellend, dass die Plattformökonomie Möglichkeiten für Unternehmen und die Geschäftsentwicklung geschaffen sowie Arbeits- und Einkommensmöglichkeiten hervorgebracht hat,

im Bewusstsein der bestehenden Defizite in Bezug auf menschenwürdige Arbeit und der Herausforderungen in der Plattformökonomie, insbesondere in Bezug auf die Auswirkungen des Einsatzes von automatisierten Systemen auf die Arbeitsbedingungen von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen oder ihren Zugang zur Arbeit,

feststellend, dass bei digitalen Arbeitsplattformen, die grenzüberschreitend betrieben werden, die Kunden, Erwerbstätigen und Plattformen in verschiedenen Ländern ansässig sein können,

hervorhebend, dass die Arbeit über digitale Arbeitsplattformen Besonderheiten aufweist, die es wünschenswert erscheinen lassen, spezielle Normen anzunehmen, die zusammen mit anderen internationalen Arbeitsnormen zur vollständigen Verwirklichung von menschenwürdiger Arbeit in der Plattformökonomie beitragen werden,]

hat beschlossen, verschiedene Anträge betreffend menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie anzunehmen, eine Frage, die den fünften Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und hat bestimmt, dass diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am xx. Juni 2026, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie, 2026, bezeichnet wird.

I. Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet

- a) der Begriff „digitale Arbeitsplattform“ eine juristische Person oder, sofern dies nach innerstaatlichem Recht anwendbar ist, eine natürliche Person, die durch digitale Technologien unter Nutzung automatisierter Entscheidungssysteme
 - i) eine von Personen für die Erbringung einer Dienstleistung gegen Vergütung oder Bezahlung ausgeführte Arbeit auf Verlangen des Empfängers oder Auftraggebers organisiert und/oder erleichtert;
 - ii) unabhängig davon, ob diese Arbeit online oder an einem bestimmten geografischen Ort ausgeführt wird;

- b) der Begriff „Erwerbstätiger auf digitalen Plattformen“ eine Person, die beschäftigt oder beauftragt wird,
 - i) um die von einer digitalen Arbeitsplattform organisierte und/oder erleichterte Dienstleistung zu erbringen;
 - ii) gegen Vergütung oder Bezahlung;
 - iii) ungeachtet der Einstufung ihres Beschäftigungsstatus;
- c) der Begriff „Vermittler“ eine juristische Person oder, sofern dies nach innerstaatlichem Recht anwendbar ist, eine natürliche Person, die die Arbeit eines Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen verfügbar macht:
 - i) durch vertragliche Beziehungen mit der digitalen Arbeitsplattform und mit dem Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen oder
 - ii) als Teil einer Unterauftragskette zwischen der digitalen Arbeitsplattform und dem Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen;
- d) der Begriff „Vergütung“ oder „Bezahlung“ den Betrag, der einem Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Kollektivvereinbarungen oder vertraglichen Verpflichtungen entsprechend der Einstufung seines Beschäftigungsstatus für die geleistete Arbeit zusteht. Die Vergütung umfasst keine Entschädigung für Ausgaben oder sonstige Kosten, die Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen bei der Ausführung ihrer Arbeit entstehen.

II. Geltungsbereich

Artikel 2

1. Das Übereinkommen gilt für:
 - a) alle digitalen Arbeitsplattformen;
 - b) alle Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen, sofern in diesem Übereinkommen nichts anderes bestimmt wird, unabhängig davon, ob sie die Arbeit in der formellen oder informellen Wirtschaft ausüben.
2. Beim Auftreten besonderer Probleme von erheblicher Bedeutung kann jedes Mitglied nach Beratung mit den repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie, sofern vorhanden, mit Verbänden, die digitale Arbeitsplattformen und Erwerbstätige auf digitalen Plattformen vertreten, Folgendes von der Anwendung aller oder eines Teils des Übereinkommens ausschließen:
 - a) begrenzte Kategorien digitaler Arbeitsplattformen;
 - b) begrenzte Kategorien von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen.
3. Bei Ausschlüssen nach Absatz 2 dieses Artikels und, sofern dies durchführbar ist, ergreift das Mitglied Maßnahmen, um die Anwendung des Übereinkommens schrittweise auf die betreffenden Kategorien von digitalen Arbeitsplattformen und Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen auszuweiten.
4. Jedes Mitglied, das von der Ausschlussmöglichkeit nach Absatz 2 dieses Artikels Gebrauch macht, hat in seinem ersten gemäß Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation vorzulegenden Bericht über die Durchführung des Übereinkommens:

- a) die begrenzten Kategorien digitaler Arbeitsplattformen oder von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen anzugeben, die nach Absatz 2 dieses Artikels ausgeschlossen sind;
 - b) die Gründe für solche Ausschlüsse und den Stand seiner Gesetzgebung und Praxis in Bezug auf die ausgeschlossenen Kategorien unter Darlegung der jeweiligen Standpunkte der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Verbände anzugeben.
5. In seinen späteren Berichten über die Durchführung des Übereinkommens gemäß Artikel 22 der Verfassung hat das Mitglied alle Maßnahmen anzugeben, die möglicherweise ergriffen wurden, um die Anwendung des Übereinkommens auf die betreffenden Kategorien von digitalen Arbeitsplattformen oder Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen auszuweiten.

[III. Grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit

Artikel 3

Jedes Mitglied ergreift Maßnahmen, um die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in der Plattformökonomie zu achten, zu fördern und zu verwirklichen, nämlich:

- a) Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen;
- b) die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit;
- c) die effektive Abschaffung der Kinderarbeit;
- d) die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf;
- e) ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld.

IV. Arbeitsschutz

Artikel 4

- 1. Jedes Mitglied ergreift geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und sonstigen Gesundheitsschäden von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen, die infolge, im Zusammenhang mit oder bei ihrer Arbeit entstehen.
- 2. Bei der Ergreifung von Maßnahmen nach Absatz 1 dieses Artikels legt jedes Mitglied die jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Behörden, digitalen Arbeitsplattformen, Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen und anderen maßgeblichen Akteuren auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes fest, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:
 - a) der einander ergänzende Charakter dieser Verantwortlichkeiten;
 - b) die innerstaatlichen Verhältnisse und die innerstaatliche Praxis;
 - c) die Notwendigkeit, berufsbedingte Risiken zu bewerten und angemessene Präventions- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Artikel 5

Jedes Mitglied ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen das Recht haben, sich von einer Arbeitssituation zu entfernen, von der sie mit hinreichendem Grund annehmen, dass sie eine unmittelbare und ernste Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit darstellt, ohne ungerechtfertigte Folgen zu erleiden, und dass sie die digitale Arbeitsplattform unverzüglich darüber informieren.

V. Gewalt und Belästigung

Artikel 6

Jedes Mitglied ergreift geeignete Maßnahmen, um alle Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen vor Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt wirksam zu schützen, einschließlich Gewalt und Belästigung, die online verübt werden oder an denen Dritte wie Klienten und Kunden beteiligt sind.

VI. Beschäftigungsförderung

Artikel 7

Jedes Mitglied strebt im Rahmen seiner nationalen Politik und entsprechend den innerstaatlichen Gegebenheiten Maßnahmen zur Förderung der Schaffung menschenwürdiger Arbeitsmöglichkeiten und zur Unterstützung der beruflichen Entwicklung und Qualifizierung in der Plattformökonomie an.

VII. Einstufung in Bezug auf das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses

Artikel 8

Jedes Mitglied ergreift Maßnahmen, um die korrekte Einstufung von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen in Bezug auf das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses, das in erster Linie auf der Grundlage von Tatsachen im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeit und der Vergütung des betreffenden Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen bestimmt wird, und eingedenk der Besonderheiten der Arbeit über digitale Arbeitsplattformen sicherzustellen.

VIII. Vergütung oder Bezahlung

Artikel 9

1. Jedes Mitglied ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Kollektivvereinbarungen oder vertraglichen Verpflichtungen zustehende Vergütung oder Bezahlung in voller Höhe, pünktlich und in gesetzlichem Zahlungsmittel oder in dem nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder in Kollektivvereinbarungen zulässigen Umfang in Sachleistungen gezahlt wird.
2. Jedes Mitglied ergreift zudem Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen,
 - a) eine angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe, ohne Trinkgelder oder sonstige Zuwendungen, in keinem Fall unter dem geltenden gesetzlich festgelegten oder ausgehandelten Mindestlohn liegt, sofern vorhanden, und
 - b) eine angemessene Entschädigung für Ausgaben oder sonstige Kosten erhalten, die ihnen bei der Ausführung ihrer Arbeit entstehen.
3. Jedes Mitglied weitet die gemäß Absatz 2 dieses Artikels ergriffenen Maßnahmen so weit wie möglich und soweit angemessen auf Erwerbstätige auf digitalen Plattformen aus, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Artikel 10

Jedes Mitglied verpflichtet digitale Arbeitsplattformen dazu, Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen regelmäßig genaue und leicht verständliche Informationen über ihre Vergütung oder Bezahlung und etwaige Abzüge zur Verfügung zu stellen.

IX. Soziale Sicherheit

Artikel 11

Jedes Mitglied ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen einen Schutz im Bereich der sozialen Sicherheit zu Bedingungen genießen, die nicht weniger günstig sind als die, die für andere Erwerbstätige mit gleicher Einstufung des Beschäftigungsstatus gelten.]

X. Auswirkungen des Einsatzes von automatisierten Systemen

Artikel 12

Jedes Mitglied verpflichtet digitale Arbeitsplattformen dazu, dass sie Erwerbstätige auf digitalen Plattformen vor Beginn ihrer Beschäftigung oder Beauftragung sowie ihre Vertreter oder repräsentativen Arbeitnehmerverbände und, sofern vorhanden, Verbände, die Erwerbstätige auf digitalen Plattformen vertreten, über Folgendes informieren:

- a) den Einsatz von automatisierten Systemen, die auf Algorithmen oder ähnlichen Methoden beruhen, zur Überwachung oder Bewertung der Arbeit oder zur Generierung arbeitsbezogener Entscheidungen;
- b) das Ausmaß, in dem sich der Einsatz dieser automatisierten Systeme auf die Arbeitsbedingungen von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen oder ihren Zugang zur Arbeit auswirkt.

[Artikel 13

Jedes Mitglied verpflichtet digitale Arbeitsplattformen dazu, sicherzustellen, dass sie beim Einsatz der in Artikel 12 genannten automatisierten Systeme nicht gegen grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit verstoßen.

Artikel 14

Jedes Mitglied verpflichtet digitale Arbeitsplattformen dazu, sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen sowie ihre Vertreter oder repräsentativen Arbeitnehmerverbände und, sofern vorhanden, Verbände, die Erwerbstätige auf digitalen Plattformen vertreten, bei Entscheidungen, die von einem automatisierten System generiert werden, auf Anfrage ohne unangemessene Verzögerung Zugang zu Folgendem haben:

- a) einer schriftlichen Erläuterung zu Entscheidungen, die sich auf ihre Arbeitsbedingungen oder ihren Zugang zu Arbeit auswirken,
- b) einer von Menschen vorgenommenen Überprüfung von Entscheidungen, die zur Nichtauszahlung von Beträgen, die Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen zustehen, zur Sperrung oder Deaktivierung ihres Kontos oder zur Beendigung ihrer Beschäftigung oder Beauftragung bei einer digitalen Arbeitsplattform führen.

XI. Schutz der personenbezogenen Daten und Privatheit von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen

Artikel 15

Jedes Mitglied legt wirksame und angemessene Garantien in Bezug auf die personenbezogenen Daten von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen fest und stellt sicher, dass diese Daten nur in dem für den Zweck ihrer Beschäftigung oder Beauftragung zwingend notwendigen Umfang oder entsprechend den Erfordernissen gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften verarbeitet werden.

XII. Sperrung oder Deaktivierung des Kontos und Beendigung der Beschäftigung oder Beauftragung

Artikel 16

Jedes Mitglied ergreift Maßnahmen, um die Sperrung oder Deaktivierung des Kontos eines Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen oder die Beendigung seiner Beschäftigung oder Beauftragung bei einer digitalen Arbeitsplattform zu verbieten, wenn dies auf diskriminierenden oder anderweitig ungerechtfertigten Gründen beruht.

XIII. Bedingungen der Beschäftigung oder Beauftragung

Artikel 17

Jedes Mitglied ergreift im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen zeitnahe, nachprüfbare und leicht verständliche Informationen über die Bedingungen ihrer Beschäftigung oder Beauftragung erhalten.

Artikel 18

Die Bedingungen der Beschäftigung oder Beauftragung von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen unterliegen den Rechtsvorschriften des Landes, in dem die Arbeit ausgeführt wird, sofern in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, internationalen Instrumenten oder multilateralen oder bilateralen Vereinbarungen nichts anderes vorgesehen ist.

XIV. Schutz von Migranten und Flüchtlingen

Artikel 19

Jedes Mitglied ergreift Maßnahmen, um missbräuchliche Praktiken gegenüber Migranten und Flüchtlingen bei ihrer Einstellung oder Beauftragung und ihrer Arbeit als Erwerbstätige auf digitalen Plattformen zu verhindern und ihnen angemessenen Schutz zu gewähren.

XV. Streitbeilegung und Rechtsbehelfe

Artikel 20

Jedes Mitglied ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen und digitale Arbeitsplattformen leichten Zugang zu sicheren, fairen und wirksamen Streitbeilegungsmechanismen und zu geeigneten und wirksamen Rechtsbehelfen haben.

XVI. Einhaltung und Durchsetzung von Vorschriften

Artikel 21

Jedes Mitglied ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Mechanismen bestehen, die die Einhaltung und Durchsetzung der einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Kollektivvereinbarungen gewährleisten.

XVII. Keine weniger günstige Behandlung

Artikel 22

Jedes Mitglied ergreift bei der Durchführung des Übereinkommens Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen einen Schutz genießen, der nicht weniger günstig ist als der, der für andere Erwerbstätige mit gleicher Einstufung des Beschäftigungsstatus gilt.

XVIII. Durchführung

Artikel 23

1. Jedes Mitglied führt die Bestimmungen des Übereinkommens in Beratung mit den repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und, sofern vorhanden, Verbänden, die digitale Arbeitsplattformen und Erwerbstätige auf digitalen Plattformen vertreten, durch Rechtsvorschriften, Kollektivvereinbarungen, Gerichtsentscheide, eine Kombination dieser Mittel oder jede andere mit der innerstaatlichen Praxis vereinbare Weise durch.
2. Jedes Mitglied führt die Bestimmungen des Übereinkommens in Bezug auf digitale Arbeitsplattformen und Vermittler, die in seinem Hoheitsgebiet tätig sind, sowie in Bezug auf Erwerbstätige auf digitalen Plattformen, die in seinem Hoheitsgebiet arbeiten, durch.
3. Sofern der Einsatz von Vermittlern zulässig ist, haben die Mitglieder die jeweiligen Verantwortlichkeiten von digitalen Arbeitsplattformen und Vermittlern festzulegen und zuzuweisen, um die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens zu gewährleisten.]

XIX. Sprachgebrauch im Rahmen der Rechtsetzung

Artikel 24

Der Gebrauch der generischen männlichen Sprachform im Rahmen dieses Übereinkommens ist als geschlechtsneutral zu verstehen und schließt auch Frauen ein, es sei denn, aus dem Kontext geht klar hervor, dass dies nicht der Fall ist.

Entwurf einer Empfehlung betreffend menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am xx. Juni 2026 zu ihrer 114. Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge im Hinblick auf menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie anzunehmen, eine Frage, die den fünften Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und hat bestimmt, dass diese Anträge die Form einer Empfehlung zur Ergänzung des Übereinkommens über menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie, 2026, erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am xx. Juni 2026, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie, 2026, bezeichnet wird:

1. [Die Bestimmungen dieser Empfehlung ergänzen diejenigen des Übereinkommens über menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie, 2026, („das Übereinkommen“) und sollten in Verbindung mit ihnen angewendet werden.

I. Vereinigungsfreiheit, sozialer Dialog und die Rolle der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer

2. Die Mitglieder sollten ein förderliches Umfeld schaffen, das es digitalen Arbeitsplattformen und Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen ermöglicht, ihr Vereinigungsrecht und ihr Recht zu Kollektivverhandlungen sowie auf Teilnahme am sozialen Dialog wahrzunehmen.
3. Die Mitglieder sollten Maßnahmen ergreifen oder unterstützen, um die Fähigkeit der repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie, sofern vorhanden, der Verbände, die digitale Arbeitsplattformen und Erwerbstätige auf digitalen Plattformen vertreten, zu stärken, und die Interessen ihrer Mitglieder wirksam zu fördern und zu verteidigen, ohne die Autonomie dieser Verbände zu beeinträchtigen.
4. Die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sollten gegebenenfalls die Möglichkeiten, ihnen beizutreten und ihre Dienste in Anspruch zu nehmen, auf digitale Arbeitsplattformen bzw. Erwerbstätige auf digitalen Plattformen ausweiten.
5. Die Mitglieder sollten von den digitalen Arbeitsplattformen verlangen, dass sie den repräsentativen Arbeitnehmerverbänden und, sofern vorhanden, den Verbänden, die Erwerbstätige auf digitalen Plattformen vertreten, sämtliche für konstruktive Verhandlungen sachdienlichen und notwendigen Informationen zur Verfügung stellen. Sofern die Offenlegung einiger dieser Informationen einer digitalen Arbeitsplattform schaden könnte, kann ihre Weitergabe von der Verpflichtung abhängig gemacht werden, dass sie nur für Verhandlungszwecke verwendet und im erforderlichen Umfang als vertraulich angesehen werden.

II. Arbeitsschutz

6. Bei der Durchführung von Artikel 4 des Übereinkommens sollten die Mitglieder unter Berücksichtigung der Einstufung des Beschäftigungsstatus von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass:

- a) Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und sonstige Gesundheitsschäden von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen, die durch lange Arbeitszeiten und unzureichende Ruhezeiten bedingt sind, verhütet werden;
- b) Erwerbstätige auf digitalen Plattformen Informationen und gegebenenfalls eine entsprechende Ausbildung zum Thema Arbeitsschutz erhalten;
- c) soweit dies praktisch durchführbar ist, die von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen verwendeten Schutzausrüstungen oder Verfahren keine Gefahren für den Arbeitsschutz dieser Personen mit sich bringen;
- d) Erwerbstätige auf digitalen Plattformen bei Bedarf über angemessene persönliche Schutzkleidung und Schutzausrüstung verfügen, um, soweit dies praktisch durchführbar ist, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und sonstige Gesundheitsschäden zu verhüten.
- e) Erwerbstätige auf digitalen Plattformen bei Bedarf Zugang zu sanitären Einrichtungen und Trinkwasser haben, soweit dies praktisch durchführbar ist.

III. Beschäftigungsförderung

- 7. Die Mitglieder sollten Maßnahmen fördern, um Hindernisse für benachteiligte Gruppen und Gruppen in Situationen der Verletzlichkeit beim Zugang zur Arbeit über digitale Arbeitsplattformen abzubauen.

IV. Einstufung in Bezug auf das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses

- 8. Die Mitglieder sollten in geeigneten Abständen den Geltungsbereich der einschlägigen Rechtsvorschriften überprüfen und diesen bei Bedarf klären und anpassen, um die korrekte Einstufung von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen in Bezug auf das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses sicherzustellen.

V. Vergütung oder Bezahlung und Arbeitszeit

- 9. Die Mitglieder sollten es untersagen, Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, Gebühren oder Kosten in Rechnung zu stellen.
- 10. Die Mitglieder sollten es digitalen Arbeitsplattformen erlauben, Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, Gebühren oder Kosten in Rechnung zu stellen, jedoch nur als Ausgleich für bestimmte Dienstleistungen, die sie für die betroffenen Erwerbstätigen erbringen, und im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis.
- 11. Die Mitglieder sollten , soweit angemessen und unter Berücksichtigung der Einstufung des Beschäftigungsstatus von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen, Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass diese:
 - a) in Bezug auf Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten angemessen geschützt sind;
 - b) für Zeiträume, in denen sie auf Arbeit warten, entschädigt werden;
 - c) eine Aufgabe ablehnen oder sich von einer digitalen Arbeitsplattform abmelden können, ohne Benachteiligungen befürchten zu müssen.

VI. Soziale Sicherheit

12. Die Mitglieder sollten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass sowohl digitale Arbeitsplattformen als auch Erwerbstätige auf digitalen Plattformen sich entsprechend der Einstufung des Beschäftigungsstatus von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen an der Finanzierung von nachhaltigen und gerechten Systemen der sozialen Sicherheit beteiligen.

VII. Auswirkungen des Einsatzes von automatisierten Systemen

13. Die Mitglieder sollten digitalen Arbeitsplattformen nahelegen, bei der Bereitstellung von Informationen über den Einsatz von automatisierten Systemen auf folgende Punkte einzugehen:
 - a) die wichtigsten Parameter mit Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen oder deren Zugang zur Arbeit sowie ihre relative Bedeutung;
 - b) das Ausmaß eines etwaigen menschlichen Eingreifens in den Entscheidungsprozess;
 - c) jede spätere betreffend Buchstabe a) oder b) vorgenommene Änderung.
14. Die Mitglieder sollten digitalen Arbeitsplattformen nahelegen, in Zusammenarbeit mit Vertretern der Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen oder repräsentativen Arbeitnehmerverbänden und, sofern vorhanden, Verbänden, die Erwerbstätige auf digitalen Plattformen vertreten, die Auswirkungen des Einsatzes von automatisierten Systemen regelmäßig zu überwachen und zu bewerten sowie alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen anzuwenden.
15. Die Mitglieder sollten bei der Durchführung von Artikel 13 des Übereinkommens von digitalen Arbeitsplattformen verlangen, dass sie Maßnahmen ergreifen, um insbesondere sicherzustellen, dass der Einsatz von automatisierten Systemen
 - a) nicht zur Diskriminierung von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen, auch nicht in Bezug auf die Vergütung oder Bezahlung oder den Zugang zur Arbeit, führt;
 - b) keine schädlichen Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen, einschließlich einer erhöhten Exposition gegenüber psychosozialen Gefahren oder eines erhöhten Risikos für Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und sonstige Gesundheitsschäden, hat.

VIII. Schutz der personenbezogenen Daten und Privatheit von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen

16. Die Mitglieder sollten digitalen Arbeitsplattformen die Verarbeitung personenbezogener Daten von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen untersagen, die
 - a) private Gespräche, einschließlich des Austauschs mit Arbeitnehmervertretern, betreffen;
 - b) die Mitgliedschaft in Arbeitnehmerverbänden oder die Teilnahme an deren Tätigkeiten betreffen;
 - c) erlangt werden, wenn der Erwerbstätige auf digitalen Plattformen keine Arbeit anbietet oder ausführt;
 - d) die körperliche und geistige Gesundheit sowie andere sensible Daten betreffen, außer in Fällen, in denen dies notwendig ist, um eine ernste oder unmittelbare Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit abzuwenden, oder nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, internationalen Arbeitsnormen oder anderen einschlägigen internationalen Instrumenten erforderlich ist.

17. Die Mitglieder sollten Politiken zur Übertragbarkeit personenbezogener Daten, die sich auf die Arbeit von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen beziehen, einschließlich ihrer Bewertungen, festlegen.

IX. Bedingungen der Beschäftigung oder Beauftragung

18. Die Mitglieder sollten im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis verlangen, dass Verträge zwischen Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen und digitalen Arbeitsplattformen mindestens schriftliche Informationen über Folgendes enthalten:
- a) die Identität und Kontaktdaten der Vertragsparteien;
 - b) die Art der auszuführenden Arbeit;
 - c) den Einsatz der im Übereinkommen genannten automatisierten Systeme;
 - d) die Gründe, aus denen die Konten von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen gesperrt oder deaktiviert werden können oder deren Beschäftigung oder Beauftragung beendet werden kann;
 - e) die Methode zur Ermittlung der dem Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen zustehenden Vergütung oder Bezahlung sowie etwaiger Abzüge;
 - f) die Streitbeilegungsmechanismen, zu denen Erwerbstätige auf digitalen Plattformen gemäß dem Übereinkommen Zugang haben;
 - g) die Rechtsvorschriften zur Regelung der im Übereinkommen vorgesehenen Bedingungen der Beschäftigung oder Beauftragung.

X. Durchführung

19. Die Mitglieder sollten die wirksame Durchführung des Übereinkommens und der Empfehlung gewährleisten, indem sie:
- a) Maßnahmen ergreifen, um die Formalisierung der Arbeit über digitale Arbeitsplattformen zu erleichtern, nicht angemeldete Tätigkeiten anzugehen und einen fairen Geschäftswettbewerb zu fördern, unter anderem indem sie Berichtspflichten für digitale Arbeitsplattformen vorschreiben.
 - b) digitale Arbeitsplattformen, Erwerbstätige auf digitalen Plattformen und ihre Vertreter, repräsentative Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie, sofern vorhanden, Verbände, die digitale Arbeitsplattformen und Erwerbstätige auf digitalen Plattformen vertreten, sensibilisieren und ihnen Informationen und Orientierungshilfe zur Verfügung stellen;
 - c) auf der bilateralen, regionalen und internationalen Ebene zusammenarbeiten;
 - d) geeignete Mechanismen einrichten, die auch die Erhebung von Statistiken und sonstigen erforderlichen Daten umfassen, um die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Arbeit über digitale Arbeitsplattformen zu überwachen.】